Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung

mit

Kommentar in Anmerkungen

und der

Wechselprozeß nach den Reichs-Justizgesetzen.

Herausgegeben

von

H. Rehbein,
Reichsgerichtsrath.

Vierte verbesserte Auflage.

Berlin.
Verlag von H. W. Müller.
1891.

In demselben Verlage erschien:

Allgemeines Landrecht

für die Preußischen Staaten

nebst den

ergänzenden und abändernden Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetzgebung.

Mit Erläuterungen

von

H. Rehbein und **O. Reincke,**
Reichsgerichtsräthen.

Vierte, verbesserte Auflage. 1889.

Preis: geheftet 31 Mark, in 4 Leinenbänden 34 Mark, in 4 eleg. Halbfranzbänden 37 Mark.

Das Werk ist neu durchgesehen, verbessert und durch die seit dem Erscheinen der 3. Auflage (1885) ergangenen Gesetze und die Erkenntnisse des Reichsgerichts ergänzt und vervollständigt.

Das Leben, welches dem Landrechte im Vorwort zur ersten Auflage dieses Werkes vom September 1880 auf mindestens ein Jahrzehnt vorausgesagt, wird ihm voraussichtlich auf eine noch längere Zeit erhalten bleiben. Auch wenn der jetzt vorliegende Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich Gesetz wird, wird es vor Ablauf von acht Jahren kaum geschehen, und das Landrecht nebst den Ergänzungsgesetzen, die dieses Werk bringt, auch dann noch von Bedeutung bleiben, zu einem kleineren Theile für die bereits begründeten Rechtsverhältnisse, zu einem viel größeren, dem überwiegend größeren Theile in den privatrechtlichen Vorschriften, welche das bürgerliche Gesetzbuch nach dem Entwurf unberührt läßt, und in den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

Coll. leg. o. 236 ab

In demselben Verlage erschien:

Die Entscheidungen

des vormaligen

Preußischen Ober-Tribunals

auf dem Gebiete des Civilrechts.

Für das Studium und die Praxis

bearbeitet und herausgegeben

von

H. Rehbein,

Reichsgerichtsrath.

I. Band. 1884. M. 18; gebdn. M. 19,50.
II. Band. 1887. M. 17; gebdn. M. 18,50.
III. Band. 1891. M. 19; gebdn. M. 20,50.

„Die Aufgabe, welche sich der Herausgeber gestellt hat, besteht darin, die für das Verständniß und die Entwicklung des preuß. Civilrechts bedeutsamen Früchte, welche die Rechtsprechung besonders des Obertribunals gezeitigt hat, in einer Sammlung der nach dieser Richtung hin grundlegenden Entscheidungen darzubieten und auf diese Weise die Resultate zu fixiren, welche die Wissenschaft des preuß. Rechts der zu seiner Anwendung berufenen, lange Zeit hindurch von der Doktrin nur wenig unterstützten und deshalb vielfach auf sich allein angewiesenen Praxis zu danken hat. Die Aufgabe ist ebenso schwierig als dankbar: schwierig, weil die Sichtung des in etwa 200 Bänden zerstreuten Materials und die Aussonderung der darin enthaltenen keimfähigen Körner große Umsicht, umfassende Kenntnisse, eine sehr geschickte Hand und ein besonders scharfes Urtheil erfordern; dankbar, weil es allen denjenigen Juristen, welche bei dem Eintritt in ihre Berufsthätigkeit auch nur einen erheblichen Theil der unübersehbaren Urtheilssammlungen vorgefunden haben oder künftighin den massenhaften Stoff vorfinden werden, nahezu unmöglich sein dürfte, die für das Studium geeigneten und für die Praxis wichtigen Entscheidungen herauszufinden, und weil überdies der dem Studirenden sowohl als auch dem Praktiker wünschenswerthe dauernde Besitz dieser Erkenntnisse nur mit unverhältnißmäßigen Opfern zu erlangen ist.

Zur Lösung der Aufgabe erscheint der Herausgeber besonders berufen, weil er dabei nicht nur die Erfahrungen aus seiner Wirksamkeit als Richter und Examinator bei den juristischen Prüfungen verwerthen kann, sondern auch durch seine literarische Thätigkeit, namentlich seine Betheiligung an dem Rehbein-Reincke'schen Kommentar zum ALR. das gegenwärtige Werk günstig vorbereitet hat. — In der äußeren Anordnung folgt der Herausgeber dem landrechtl. System. Den zu den citirten Bestimmungen desselben mitgetheilten, sehr zweckmäßig ausgewählten Urtheilen ist der ihnen zu Grunde liegende Sachverhalt in kurzer, außerordentlich präciser Fassung vorangestellt, in den Anmerkungen ist die Entwickelung und Ausbildung der Lehre in der weiteren Praxis des Obertrib., des ROHG.'s und des Reichsgerichts dargestellt und auf die Literatur verwiesen, und so ist mit Sicherheit zu erwarten, daß das Werk sich als eine für das Studium und die Praxis gleich nützliche Ergänzung der Lehrbücher und Kommentare erweisen wird."

Geh. Ober-Justizrath **Küntzel** in Gruchot's Beiträgen.

„Von dem gewiß richtigen Gedanken ausgehend, daß das Studium jener Entscheidungen sowohl dem angehenden, wie dem in der Praxis stehenden Juristen von großem Nutzen bleibt, durch den Umfang der beiden bekannten Sammelwerke aber wesentlich erschwert wird, hat der Herausgeber versucht, eine Auswahl unter den Entscheidungen zu treffen, und diese, weil er sie wegen ihrer gelungenen Ausführungen zum Studium und zum Verständniß der interpretirten Gesetze besonders geeignet erachtet, zusammenzustellen. Diesem Zweck entsprechend sind unter einzelnen Nummern und den ihnen beigefügten Gesetzesparagraphen immer mehrere die letzteren behandelnden Urtheile unter Voranschickung einer kurzen species facti fast wörtlich zum Abdruck gebracht.

Für eine recht wesentliche Zugabe dürfte die jeder Nummer beigegebene Anmerkung anzusehen sein, in welcher in Betreff der durch die Ueberschriftsparagraphen bezeichneten Materie auf den Stand der Wissenschaft unter Allegirung der Literatur hingewiesen, die etwa abweichende Ansicht anderer Gerichtshöfe mitgetheilt wird, auch die Entscheidungen des Obertr., des R.-Oberhandelsger. und des Reichsger. über andere Rechtsfragen aus derselben Materie, welche in den abgedruckten Urtheilen nicht entschieden worden, kurz angegeben werden. Diese Anmerkungen, auf welche viel Fleiß und Sorgfalt verwendet ist, legen von großer Belesenheit und Gewandtheit des Verfassers Zeugniß ab und werden auch dem praktischen Juristen eine willkommene Quelle zur Auslegung des Gesetzes bieten. — Das Werk muß als ein dem Zweck des Verf. entsprechendes und durchaus tüchtiges bezeichnet werden."

Reichsger.-Rath **Meves** im Centralbl. f. Rechtswissensch.

Der in Vorbereitung befindliche Schlußband wird die Titel 1—5 des II. Theiles ALR.s sowie die Register zum ganzen Werk umfassen.

Allgemeine

Deutsche Wechsel-Ordnung

mit

Kommentar in Anmerkungen

und der

Wechselprozeß nach den Reichs-Justizgesetzen.

Herausgegeben

von

H. Rehbein,

Reichsgerichtsrath.

Vierte, verbesserte Auflage.

Berlin.

Verlag von H. W. Müller.

1891.

KÖNIGL. BAYER. BIBLIOTHEK BAMBERG

Vorwort zur ersten Auflage.

Die vorliegende Ausgabe der Wechselordnung, auf Wunsch des Herrn Verlegers veranstaltet, soll gleichmäßig den Kreisen der Geschäftstreibenden wie der praktischen Juristen dienen. Der überaus verdienstvolle Kommentar von Borchardt giebt dem Kundigen einen Einblick in den gesammten Stand der Praxis in Wechselsachen. Das mitgetheilte Material ist aber in seiner Fülle so überwältigend und undurchsichtig geworden, daß es auch dem Kundigen oft schwer wird, durchzudringen. Dem gegenüber will die vorliegende Bearbeitung aus dem Gewirr der zahllosen, oft bedenklichen Entscheidungen die allgemeinen Grundsätze klar stellen. Von diesem Gesichtspunkte aus möge ihr auch neben dem Borchardt'schen Kommentar und anderen ähnlichen Bearbeitungen ihre Stelle um so eher eingeräumt werden, als sie zum ersten Male die zum Theil recht eingreifenden Bestimmungen der Reichsjustizgesetze eingehend berücksichtigt.

Halberstadt im Juni 1879.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die freundliche Aufnahme, welche die Arbeit gefunden, hat die zweite Auflage schneller, als erwartet, nöthig gemacht. Das ausländische Recht ist in weiterem Umfange, als in der ersten Auflage berücksichtigt. Vielfachen Wünschen entsprechend ist bei den einzelnen Abschnitten auf die Litteratur verwiesen. Der Verfasser hat sich dabei auf Thöl, Wechselrecht, O. v. Wächter, Encyklopädie des Wechselrechts, Volkmar und Löwy, die Deutsche Wechselordnung, deren Erläuterungen noch jetzt von bedeutsamem Werth, und die Bearbeitung des Wechselrechts in Dernburg's Preußischem Privatrecht beschränkt. Die weitere reiche Litteratur ist dort zu finden.

Berlin im April 1882.

Vorwort zur vierten Auflage.

Diese Auflage ist wieder durchgesehen, berichtigt und durch Nachtragung der seit dem Erscheinen der dritten Auflage (1885) ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts vervollständigt. Aus der Litteratur sind die bedeutsamen Werke von Lehmann und von v. Canstein berücksichtigt, für das ausländische Recht die Arbeit von Späing. Der Wechselprozeß ist zum Theil umgearbeitet, mit besonderer Rücksicht auf Stein's Urkunden- und Wechselprozeß, durch den die wissenschaftliche Behandlung des Wechselprozesses wesentlich gefördert, auch der Praxis reiche Anregung gegeben ist. Anordnung und Methode sind unverändert geblieben.

Leipzig im Juni 1891.

Der Verfasser.

Inhalt.

		Seite
I. Einführungsbestimmungen.		
A. Reichs- (Bundes-)Gesetze	. . . .	1 — 4
B. Landes-Gesetze	. . . .	5 — 6
II. Wechselordnung	. . . .	7—147
1. Abschnitt. Von der Wechselfähigkeit.		
2 Abschnitt. Von gezogenen Wechseln.		
3. Abschnitt. Von eigenen Wechseln.		
III. Wechselprozeß	. . . .	148—177
IV. Anhang. (Wechselstempel)	. . . .	178—182
Sachregister	. . . .	183—190

Abkürzungen.

a. a. O. = am angeführten Ort.
Abs. = Absatz.
a. E. = am Ende.
AGO. = Allgemeine Gerichtsordnung f. d. Preuß. Staaten.
ALR. = Allgemeines Preußisches Landrecht.
Anm. = Anmerkung.
Art. = Artikel.
v. Canstein = v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts. 1890.
C. d. c. = Code de commerce.
CPO. = Civilprozeßordnung.
Dernburg = Dernburg, Lehrbuch des Privatrechts. 4. Aufl.
EG. z. CPO = Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung.
EG. z. KO. = Einführungsgesetz zur Konkursordnung.
Gew. O. = Gewerbeordnung.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
HGB. = Allgemeines Handelsgesetzbuch.
KO. = Konkursordnung.
Lehmann = Lehmann, Lehrbuch des Deutschen Wechselrechts. 1886.
ObT. 1 S. 1 = Entscheidungen des Preußischen Obertribunals Band 1, Seite 1.
OHG. 1 S. 1 = Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Band 1, Seite 1.
PrEG. = Preußisches Einführungsgesetz zur Wechselordnung.
RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes.
RGAnn. = Annalen des Reichsgerichts von Blum.
Späing = Späing, Französisches, Belgisches und Englisches Wechselrecht im Anschluß an die ADWO. 1890.
StrA. = Striethorst, Archiv für Rechtsfälle des Preuß. Obertribunals.
Thöl = Thöl, Wechselrecht 4. Aufl.
V. = Verordnung.
vgl. = vergleiche.
V. u. L. = Volkmar u. Löwy, Wechselordnung (1862).
VO. = Vormundschaftsordnung.
W. Bd. = O. Wächter, Encyklopädie des Wechselrechts. 1881. Band . . .
WO. = Wechselordnung.
W. W. = O. Wächter, Das Wechselrecht des Deutschen Reichs. 1883.

I. Einführungs-Bestimmungen.

A. Reichs- (Bundes-) Gesetze.

1. Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze.

Vom 5. Juni 1869.

(RGBl. 1869 S. 379.)

§ 1.

Die Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung nebst den die Ergänzung und Erläuterung derselben betreffenden sogenannten Nürnberger Novellen, sowie das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch werden zu Bundesgesetzen erklärt und als solche in das gesammte Bundesgebiet eingeführt, jedoch unbeschadet der Vorschriften des .... Bundesgesetzes über die Aufhebung der Schuldhaft vom 29. Mai 1868.

§ 2.

Die bei oder nach der Einführung der Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Novellen und des Handelsgesetzbuches in die einzelnen Bundesstaaten oder deren Landestheile im Wege der Landesgesetzgebung erlassenen Vorschriften bleiben als landesgesetzliche Vorschriften insoweit in Kraft, als sie nur eine Ergänzung und nicht eine Abänderung einer Bestimmung der Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Novellen oder des Handelsgesetzbuches enthalten.

§ 3.

Insbesondere bleiben folgende auf die Einführung der Wechsel-Ordnung und des Handelsgesetzbuches sich beziehende landesgesetzliche Vorschriften in Kraft:

die Vorschriften der §§ 5—7 der für die freie und Hansestadt Hamburg am 5. März 1849 in Bezug auf die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung publizirten Verordnung und der entsprechenden §§ 8—10 der Königlich Preußischen Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung in die Herzogthümer Holstein und Schleswig, vom 13. Mai 1867.*) ....

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1870 in Kraft.

*) S. diese Vorschriften bei Art. 24, 39, 56 WO.

2. Artikel 80 der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes.

(Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1870. BGBl. 1870 S. 647.)

Die nachstehend genannten, im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze werden zu Gesetzen des Deutschen Bundes erklärt und als solche von den nachstehend genannten Zeitpunkten an in das gesammte Bundesgebiet ... eingeführt ....., nämlich:

I. Vom Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfassung*) an:

. . . .

15) das Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze, vom 5. Juni 1869.

*) Es ist dies der 1. Januar 1871, vgl. das Protokoll betr. die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vom 15. November 1870 (BGBl. S. 651).

3. Vertrag, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes.

Vom 25. November 1870.

(BGBl. 1870 S. 654 ff.)

Art. 1. Württemberg tritt der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten .... Verfassung dergestalt bei, daß alle in dieser Verfassung enthaltenen Bestimmungen ... auf Württemberg volle Anwendung finden.

4. § 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs.

Vom 16. April 1871.

(BGBl. 1871 S. 63.)

Die Bestimmungen in Artikel 80 der ... Verfassung des Deutschen Bundes .... über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze ... bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze.

5. Gesetz, betr. die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern.

Vom 22. April 1871.

(Ausgegeben zu Berlin den 29. April 1871. BGBl. 1871 S. 87.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Die in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Gesetze des Norddeutschen Bundes werden nach Maßgabe der in diesen Paragraphen ent-

haltenen näheren Bestimmungen als Reichsgesetze im Königreiche Bayern eingeführt.

§ 2.

I. Vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an*) treten in Kraft:

. . . .

8) das Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze, vom 5. Juni 1869.

*) Es ist dies der 13. Mai 1871.

6. Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches in Elsaß-Lothringen.

Vom 19. Juni 1872.

(D. R.-A. und Kgl. Pr. St.-A. vom 4. Juli 1872 Nr. 155.)

§ 1.

Die Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung und das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch erlangen in der Fassung, in welcher sie in den Anlagen A. und B. enthalten sind, nebst den gegenwärtigen Einführungs-Bestimmungen mit dem 1. Oktober 1872 in Elsaß-Lothringen Gesetzeskraft.

Mit dem bezeichneten Zeitpunkte treten die bestehenden Gesetze und anderen Vorschriften über Handelsrecht, insoweit sie Materien betreffen, welche Gegenstand der zur Geltung gelangenden Gesetze sind, außer Kraft.

Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts Bd. 1 §§ 15 ff. Thöl S. 28 ff. Wächter Bd. 1 S. 9 ff. Lehmann §§ 32 ff.

7. Verordnung, betr. die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland.

Vom 22. März 1891.

(RGBl. S. 21.)

Durch Art. 1 und 3 derselben sind auf Grund § 6 des Gesetzes betr. die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich vom 15. Dezember 1890 (RGBl. S. 207) die Wechsel-Ordnung, die Nürnberger Novellen und das Einführungsgesetz vom 5. Juni 1869 vom 1. April 1891 ab auf der Insel Helgoland eingeführt.

1. Die A. D. WO. beruht auf einem von Abgeordneten der meisten Deutschen Regierungen auf einer Konferenz zu Leipzig in der Zeit vom Oktober bis Dez. 1847 vereinbarten Entwurf. Die Anregung ging von den Generalkonferenzen des 1833 gegründeten D. Zollvereins aus. Auf den Antrag der Generalkonferenz 1846 wurde von den Zollvereinsregierungen die Bildung einer Commission zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Wechselrechts für die Zollvereinsstaaten beschlossen, die Einladung zur Theilnahme aber an alle Deutschen Bundesstaaten gerichtet. Der Entwurf ist in einzelnen D. Staaten unverweilt als Gesetz eingeführt, in der

Sitzung der Nationalversammlung v. 25. Novbr. 1848 als Reichsgesetz angenommen und vom Reichsverweser durch das am 27. Novbr. 1848 ausgegebene Reichsgesetzblatt unter dem 26. Novbr. 1848 als Reichsgesetz mit Gesetzeskraft vom 1. Mai 1849 ab publicirt. Als solches ist die WO. in einzelnen Staaten, z. B. in Kurhessen, Lippe-Schaumburg publicirt; in beiden ist diese Publikation durch die Gerichte für unverbindlich erklärt, weil es der Nationalversammlung an der gesetzgebenden Gewalt fehlte, die WO. deshalb nur durch die Landesgesetzgebung als Landesgesetz eingeführt werden konnte. Die Einführung auf diesem Wege ist dann auch nach und nach in allen damaligen D. Bundesstaaten erfolgt, ausgenommen Luxemburg und Limburg, wo das französische bezw. holländische Wechselrecht bestehen geblieben ist. — Die WO. war trotz dieser schließlich allgemeinen Geltung Particularrecht. Dasselbe gilt von den s. g. Nürnberger Novellen. Als sich in der Praxis der Gerichte der einzelnen D. Staaten abweichende Entscheidungen über einzelne, erhebliche Controversen, zu denen die WO. geführt, herausstellten, wurden auf Anregung Sachsens durch Beschluß der Bundesversammlung v. 19. Februar 1857 diese Controversen (Protestfrist, Zinsversprechen, Acceptabilität u. a.) der zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Allg. D. Handelsgesetzbuchs in Nürnberg tagenden Commission zur Berathung überwiesen. Die formulirten Vorschläge der Commission wurden durch Beschluß der Bundesversammlung v. $\frac{\text{13. April 1861}}{\text{23. Jan. 1862}}$ den einzelnen Regierungen zur Kenntnißnahme mitgetheilt und zur Annahme empfohlen. Die Vorschläge der Commission sind dann als Zusätze zu den Art. 4 Nr. 4, Art. 7, 18, 29, 30, 99 WO. allmählich in allen D. Bundesstaaten durch Gesetze publicirt.

2. Durch die oben mitgetheilten Bundes- und Reichsgesetze ist die WO. gemeines Deutsches Recht geworden und der Einwirkung der Landesgesetze entzogen. Die Landesgesetzgebung ist für die Zukunft z. B. gehindert, die Wechselfähigkeit direkt ohne gleichzeitige Beschränkung der allgemeinen Vertragsfähigkeit einzuschränken. Durch den § 2 des Ges. v. 5. Juni 1869 sind alle Vorschriften der Landesgesetze, welche ihrem Sinn und Wesen nach eine Abänderung der WO. enthalten, aufgehoben, alle nur ergänzenden Bestimmungen der Landesgesetze aufrecht erhalten. Als solche Ergänzung sind z. B. alle Territorial-Vorschriften über Proteststunden unberührt geblieben. OHG. 17 S. 55. Vgl. Anm. 4 zu Art. 62 ff.

3. In Oesterreich ist die WO. durch Pat. v. 25. Januar 1850 für sämmtliche Kronländer eingeführt, für die Länder der ungarischen Krone (Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien) aber wieder außer Kraft gesetzt; daselbst gilt seit 1. Jan. 1877 die übrigens durchgängig mit der D. WO. übereinstimmende WO. vom 5. Juni 1876. Die Nürnberger Novellen sind in Oesterreich ebenfalls eingeführt mit der Modifikation, daß Wechsel mit Zinsversprechen ungültig sind. Vgl. auch Ges. v. 25. Dez. 1868 über die Unterbrechung der Verjährung durch Anmeldung im Konkurse. Die österr. WO. gilt auch in dem Fürstenthum Liechtenstein. Verordn. vom 20. Novbr. 1858. Vgl. v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts, 1890. S. 43 ff. 474.

4. Auf der A. D. WO. beruhen außerdem die WOn. für Finnland, das Wechselrecht der Schweiz, Art. 720—842 B.Ges. der schweizerischen Eidgenossenschaft über das Obligationenrecht v. 1881, die drei wörtlich gleichlautenden WOn. für Schweden, Norwegen und Dänemark v. 7. Mai 1880 (Gesetzeskraft seit 1. Jan.

1881) und das Wechselrecht Italiens. Art. 251—344 des HGB. für das Königreich Italien vom 31. Oktober 1882. v. Canstein S. 480. Auch die für das Russische Reich projektirte neue WO. (Entwurf in deutscher Uebersetzung von 1882. St. Petersburg bei Röttger. Revidirter Entwurf von 1883, Baden-Baden 1883. Goldschmidt, Zeitschr. Bd. 28 S. 274, 532 ff. Cohn, Zeitschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 4 S. 1 ff.) schließt sich dem Deutschen Recht an. Bisher galt das HGB. v. 1832 nebst Ergänzungsgesetz v. 1862. Vgl. Borchardt, Sammlung der Wechselgesetze. 1871. S. 364 ff. Leuthold, Russ. Rechtskunde, 1889. Vgl. v. Canstein § 31. Das weiteste Geltungsgebiet hat das französische Wechselrecht (C. d. c. Art. 110—189 nebst verschiedenen Ergänzungsgesetzen von 1817, 1848, 1862). Dasselbe gilt in Luxemburg, im Königr. Polen und liegt fast allen außereuropäischen Wechselgesetzen zu Grunde, ebenso dem belgischen Gesetze v. 20. Mai 1872 (Ges. über die Proteste v. 10. Juli 1877), dem holländischen (HGB. v. 10. April 1838, Art. 100—229), dem spanischen (HGB. v. 30. Mai 1829), dem Recht von Portugal, Griechenland, Serbien, Rumänien, Türkei, Aegypten (HGB. v. 1875). Vgl. Lehmann § 31, Späing S. 1 Anm. 2, v. Canstein S. 487. Das wesentlich auf Gewohnheitsrecht beruhende, vom deutschen und französischen Recht vielfach abweichende englische Wechselrecht, welches außer in Großbritannien auch in den englischen Kolonien (aber nicht auf Helgoland, wo bis zum 31. März 1891 das alte dänische Recht in Kraft stand, und auf Malta) und in den Nordstaaten Amerikas verbreitet, ist jetzt für die britischen Inseln, d. h. alle Theile des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, und die Inseln Man, Guernsey, Jersey, Alderney, Sark und die in der Nähe derselben liegenden, zum Königreich gehörenden Inseln (nicht also Helgoland) durch die Bills of exchange Act, 1882 (45 u. 46 Vict. ch. 61) kodificirt. (Englische WO. v. 18. August 1882, übersetzt von Heinsheimer. Beilageheft zum 28. Band der Zeitschr. für das gesammte Handelsrecht.) Dieselbe behandelt im 3. Theil (Sekt. 73—82) auch den Check, den sie als den auf einen Bankier gezogenen, auf Anfordern zahlbaren Wechsel definirt und den Vorschriften über diese Wechsel (Sekt. 10) unterwirft, soweit nicht andere Bestimmungen ausdrücklich getroffen. Vgl. Späing S. 4 Anm. 4. v. Canstein a. a. O. § 32 u. im Arch. f. bürgerl. R. von Kohler u. Ring Bd. 4 S. 205 ff. Besondere Gesetze über Checks hat Belgien, Frankreich, die Schweiz (in Art. 831 ff. des Oblig.R. v. 1881) und Italien (HGB. Art. 338 ff.). Ein deutsches Gesetz darüber besteht nicht; über den Gebrauch der Checks im Giroverkehr der Reichsbank vgl. deren Allgem. Bestimmungen über den Geschäftsverkehr und den Giroverkehr der Reichsbank.

B. Landes-Gesetze.

Thöl S. 36 ff. v. Salpius, Ergänzungen zur WO.

1. Die WO. war, bevor sie durch die unter A. mitgetheilten Gesetze gemeines Deutsches Recht wurde, nach und nach in allen Deutschen Bundesstaaten eingeführt, in Preußen durch V. v. 6. Januar 1849 (GS. S. 49), durch welche die im RGBl. v. 27. Nov. 1848 publicirte A. D. WO. mit dem 1. Febr. 1849 für Preußen in Kraft gesetzt, die §§ 713—1249 II. 8 ALR. und die Art. 110—189 des rhein.

HGB. aufgehoben wurden. Diese V. wurde durch das EG. v. 15. Febr. 1850 (GS. S. 53) bestätigt und gleichzeitig die §§ 1250—1304 II. 8 u. § 297 I. 16 ALR. betr. die Handelsbillets und kaufmännischen Assignationen aufgehoben.*) Außerdem enthielt dies Gesetz noch Bestimmungen über Amortisation (§ 2), Wechselprozeß (§§ 6—8), Wechselarrest gegen Personen des Soldatenstandes (§ 5), Protestbeamte (§ 3) und die Proteststunden (§ 4). Nur letztere, bei Art. 91 WO. mitgetheilte, Bestimmung ist noch von Bedeutung, alles Uebrige durch die CPO. und die bei Art. 2, 87 mitgetheilten Gesetze bedeutungslos geworden. Das Ges. v. 27. Mai 1863, durch welches die Nürnberger Novellen in Preußen eingeführt, enthält keine Bestimmungen von Bedeutung. Ebenso verhält es sich mit den übrigen Deutschen Einführungsgesetzen; was davon noch Bedeutung hat, ist bei den betr. Art. der WO. mitgetheilt; die zur Einführung der Nürnberger Novellen ergangenen Landesgesetze enthalten keine gegenwärtig noch gültigen Ergänzungen.

2. Die WO. ist eingeführt in Bayern durch Ges. v. 25. Juli 1850 mit dem 1. Januar 1851, die Novellen durch Gesetz v. 5./17. Oktober 1863, — im Königr. Sachsen durch Ges. v. 25. April 1849 mit dem 1. Mai 1849, bezw. durch Ges. v. 10. März 1864, — in Württemberg durch Ges. v. 6. Mai 1849 mit 1. Juli 1849, bezw. durch Ges. v. 18. Mai 1864, — in Baden durch Ges. v. 19. Februar 1849 mit dem 1. März 1849, bezw. durch Ges. v. 28. Mai 1864, — in Braunschweig durch Pat. v. 11. Jan. 1849 mit dem 1. Mai 1849, bezw. durch Ges. v. 30. Mai 1863, — in beiden Mecklenburg durch Ges. v. 28. April 1849, bezw. 30. Juli 1864, — in Hannover durch Ges. v. 7. April 1849, bezw. 31. Mai 1864, — in Oldenburg durch Ges. v. 31. März 1849, bezw. 15. Febr. 1864, — im Großh. Hessen durch Ges. v. 4. Juni 1849, bezw. 1./8. August 1862. — In einzelnen Staaten (Anhalt-Dessau, Sachs.-Meiningen, Nassau) war der Leipziger Entwurf als Gesetz schon vor dem Beschluß der Nationalversammlung v. 25. Novbr. 1848 (vgl. Anm. 1 zu Einf.-Best. A.) publicirt, in anderen (Kurhessen, Lippe-Schaumburg) wurde die WO. als Reichsgesetz publicirt. In Kurhessen ist diese Publikation durch Spruch des höchsten Gerichtshofes für unwirksam erklärt, eine eigene WO. v. 26. Oktbr. 1859 eingeführt, diese aber dann durch die Preuß. V. v. 13. Mai 1867 mit dem 18. Juni 1867 wieder beseitigt und durch die ADWO. ersetzt worden. Ebenso ging es in Lippe-Schaumburg, wo das Reichsgesetz für unverbindlich erklärt, die WO. aber dann als Landesgesetz durch Ges. v. 28. Novbr. 1862 mit dem 1. Jan. 1863 eingeführt wurde. In Schleswig-Holstein und Lauenburg war die WO. 1849 publicirt, diese Publikation für Schleswig durch die dänische Regierung 1851 außer Kraft gesetzt, für Holstein und Lauenburg 1854 und bezw. 1858 mit Modifikationen wiederholt. Durch die Preuß. V. v. 13. Mai 1867 bezw. 21. Oktbr. 1868 ist die WO. unter Beseitigung der früheren Einführungs-Bestimmungen wieder eingeführt (mit dem 1. Juli 1867 bezw. 1. Jan. 1869). In den Hansestädten und Frankfurt a/M. ist die WO. durch Gesetze v. Febr., März, April 1849 mit dem 1. Mai 1849 in Kraft getreten, die Nürnberger Novellen in Hamburg und Lübeck erst 1868.

*) Das EG. v. 15. Febr. 1850 ist durch Ges. v. 22. Mai 1867 u. V. v. 20. Sept. 1867 in die Enklave Kaulsdorf und das Oberamt Meisenheim eingeführt.

II. Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung.

Die in den Nürnberger Novellen enthaltenen Ergänzungen und Erläuterungen der Wechsel-Ordnung sind in den Text der Wechsel-Ordnung aufgenommen und mit Schwabacher Schrift gedruckt.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Artikel 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Vgl. Art. 84.

Dernburg Bd. 2 §§ 250, 256. Thöl S. 81, 99 ff., 104 ff. Volkmar u. Löwy S. 9 ff. Wächter Bd. 1 S. 443 ff. W.W. §§ 31—34. Lehmann §§ 37, 71—87. v. Canstein §§ 8, 9, 27.

Beweislast Note 3. 4.
Blinde 8.
Darlehnsfähigkeit 2.
Ehefrauen 15. 16. 17. 19. 20. 21.
Ehemann 18.
Fiskus 6.
Gemeinschuldner 7.
Genehmigung 3. 9. 12. 17. 21.
Genossenschaften 5.
Gewerbefrauen 21.
Gewerkschaften 5.
Giro der Ehefrau 19.
Großjährigkeitserklärung 10.
Handelsfrauen 21.
Juristische Personen 5.
Kollision der Landesgesetze 1. 14.
Konkurs 7.
Militärpersonen (Offiziere) 2. 14.
Minderjährige 9.
Taubstumme 8.
Theaterpersonal 2.
Väterliche Gewalt 10. 11. 13. 14.
Verschwender 8.
Vormund 9.

1. Art. 1 gilt für alle Inländer, d. h. Deutsche, mögen sie die Wechselverpflichtung im In- oder Auslande eingehen. Für Wechselverpflichtungen des Ausländers im Inlande bestimmt Art. 84 WO. Die Vertragsfähigkeit bestimmt sich lediglich nach den Landesgesetzen, die in dieser Beziehung in ihrem ganzen Umfange aufrecht erhalten sind. Sie bestimmen auch, ob und wieweit Verpflichtungsfähigkeit durch Vertreter besteht. Bei Kollision der Landesgesetze entscheidet das Recht des Wohnsitzes oder des den Wohnsitz vertretenden Herkunftsortes des Verpflichteten; dies ist allgemein gültiger Rechtsgrundsatz. Auch der Wohnsitz und Herkunftsort selbst bestimmt sich nach Landesrecht. Der Ort der Ausstellung, des Akzeptes, des Giro, der Wohnort des Bezogenen und des Ausstellers im Sinne Art. 4 Nr. 8, 97 WO. ist nicht maßgebend, wenn er nicht wirk-

licher Wohnsitz. OHG. 6 S. 356, 358, 11 S. 177, 17 S. 102, 23 S. 388. ObT. 52 S. 228, 43 S. 239.

2. Die Vertragsfähigkeit ist nicht gleichbedeutend mit der Darlehnsfähigkeit: Beschränkungen der letzteren heben die Wechselfähigkeit nicht auf. Deshalb sind nach Preuß. Rechte trotz der beschränkten Darlehnsfähigkeit sowohl die bei den Königl. Theatern und der Hofkapelle angestellten Personen, wie die Personen des Soldatenstandes, insbesondere auch Subalternoffiziere wechselfähig. §§ 704—706, 700, 862, 678 ff. I. 11 ALR. StrA. 1 S. 214, 33 S. 219. OHG. 20 S. 74. Ueber die Zulässigkeit der Einrede gegen Wechsel über unkonsentirte Darlehne vgl. zu Art. 82 WO.

3. Die formellen Erfordernisse des Wechsels müssen aus der Wechselurkunde selbst erhellen; für das materielle Erforderniß der Wechselfähigkeit ist dies undenkbar, da der Wechsel nicht ergeben kann, ob der Verpflichtete großjährig, selbständig, Handelsfrau ꝛc. Es ist deshalb auch nicht erforderlich, daß, wo die Vertragsfähigkeit an die Genehmigung eines Dritten zu der Verpflichtung, Vollmacht oder andere Umstände gebunden, dies aus dem Wechsel selbst erhelle. OHG. 4 S. 266 ff., 2 S. 176. Wo die Unfähigkeit aus dem Wechsel selbst hervorgeht, z. B. eine Ehefrau in getrennten Gütern sich verpflichtet, soll die erforderliche Genehmigung des Ehemanns auf dem Wechsel selbst erklärt sein müssen nach StrA. 10 S. 182. OHG. 2 S. 176, 177. (?)

4. Die Einrede der mangelnden Wechselfähigkeit ist aus dem Wechselrecht (Art. 1) entnommen und geht gegen jeden Wechselberechtigten; Art. 82; sie ist aber, obwohl die Wechselfähigkeit Voraussetzung des Klagerechts, wahre Einrede und von dem Verpflichteten zu beweisen, weil sie behauptet, daß die Wechselverpflichtung, deren Entstehung durch die Wechselurkunde dargethan, aus einem besonderen Umstande nicht entstanden sei; dieser Umstand ist zu beweisen. OHG. 2 S. 176, 3 S. 179, 7 S. 103, 17 S. 102, 18 S. 238, 20 S. 98. Der Verpflichtete hat daher den Einwand der Minderjährigkeit zu beweisen. StrA. 59 S. 69. Ebenso hat der Volljährige, der behauptet, daß er in väterlicher Gewalt, dies zu beweisen; nach Lage des Falls ist zu ermessen, ob, wenn das Leben des Vaters erwiesen, der Kläger die Aufhebung der väterlichen Gewalt zu erweisen hat. OHG. 20 S. 98, 3 S. 354, 7 S. 25, 17 S. 102. RG. 25 S. 296. Vgl. aber StrA. 68 S. 193, 27 S. 54, 59 S. 69, 60 S. 246. — Dem aus der Unterschrift des Bevollmächtigten belangten Machtgeber ist dagegen zu beweisen, daß die Vollmacht zur Zeit der Unterschrift bestand. OHG. 19 S. 316. Es kommt auf die Wechselfähigkeit zur Zeit des Verpflichtungsakts an: der großjährige Aussteller, der girirt hat und aus dem Giro belangt wird, muß deshalb beweisen, daß er zur Zeit des Giro minderjährig; Minderjährigkeit zur Zeit der Ausstellung genügt nicht. OHG. 3 S. 179. Nachdatiren des Wechsels hebt natürlich die Wirkung der Wechselunfähigkeit zur Zeit der wirklichen Unterschrift nicht auf. ObT. 61 S. 172. Wenn die Thatsache, welche die Wechselunfähigkeit begründet, aus dem Wechsel selbst hervorgeht, z. B. daß der Belangte Ehefrau, hat der Kläger die Thatsachen zu beweisen, welche die Wechselfähigkeit begründen. (Genehmigung, Handelsbetrieb, Gewerbebetrieb, Ausschließung der ehemännlichen Vermögensrechte, Genehmigung bei getrennten Gütern.) OHG. 2 S. 176. Vgl. Wächter S. 449$_3$.

5. Nicht blos physische Personen sind wechselfähig, auch juristische, nach Maßgabe ihrer Statuten, Genossenschaften nach §§ 17, 21 Ges. v. 4. Juli 1868, §§ 18, 25 Ges. v. 1. Mai 1889, auch wenn für Darlehne besondere Bedingungen vor-

geschrieben, OHG. 5 S. 209, wenn auch die einzelnen Genossenschaften dadurch nicht wechselmäßig verhaftet werden, Gewerkschaften nach § 96 des Pr. Berggesetz. v. 24. Juni 1865. OHG. 14 S. 245, ferner Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, offene Handelsgesellschaften nach Art. 42, 99, 102, 230, 158 HGB. Ueber die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft vgl. OHG. 21 S. 307.

6. Ueber die aktive Wechselfähigkeit, die Fähigkeit, durch Wechsel Rechte zu erwerben, bestimmt die WO. nichts. Ueber Wechselfähigkeit des Fiskus OHG. 15 S. 315. (Hauptsteueramt als Remittent.) Vgl. Anm. 6 zu Art. 4.

7. Die Eröffnung des Konkurses hebt die Dispositionsfähigkeit des Gemeinschuldners nicht absolut, sondern nur in Bezug auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen auf; der Gemeinschuldner bleibt während des Konkurses wechselfähig, nur darf der Wechsel nicht gegen die Masse geltend gemacht werden; nach den §§ 1, 11 der Deutschen KO. v. 10. Febr. 1877 ist es jetzt zweifellos, daß Wechselverbindlichkeiten, welche der Gemeinschuldner während des Konkurses eingegangen, auch während des Konkurses gegen ihn und sein nach der Eröffnung des Konkurses erworbenes Vermögen geltend gemacht werden können. Vgl. OHG. 4 S. 230, 12 S. 104. ObT. 61 S. 441.

8. Blinde, Taubstumme und Analphabeten (die außer dem Namen nichts schreiben und nicht lesen können) sind nach gemeinem und Preuß. Recht an sich wechselfähig. Vgl. §§ 24, 25, 171, 172 I. 5 ALR., § 81 Nr. 3 VO. v. 5. Juli 1875. Ueber die Form ihrer Wechselerklärungen vgl. zu Art. 4. Hinsichtlich der Verschwender vgl. §§ 15—17 I. 5 ALR., §§ 621 ff. CPO. Durch die Bestimmungen der CPO. ist an den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über den Zeitpunkt, mit welchem die Vertragsunfähigkeit des Verschwenders beginnt, nichts geändert, namentlich § 16 I. 5 ALR. nicht berührt. Vgl. OHG. 14 S. 351 darüber, daß die Unfähigkeit des Verschwenders nach § 15 I. 5 ALR. und §§ 25, 26 I. 38 AGO. mit der Mittagsstunde des Tages beginnt, an dem die erste Bekanntmachung erfolgt, auch wenn das Erkenntniß noch nicht rechtskräftig. Nach §§ 624, 627 CPO. ist dies zweifellos, da gegen den Beschluß, der die Entmündigung wegen Verschwendung ausspricht, kein Rechtsmittel, nur Klage zulässig. Ueber Geisteskranke s. ALR. I. 4 §§ 23—27.

9. Minderjährige*) können sich nach gemeinem, sächs. bürgerl. GB. und Preuß. Recht, wie durch Verträge überhaupt, so auch wechselmäßig nur durch ihre Vertreter, Vater oder Vormund, oder mit deren Genehmigung verpflichten. OHG. 6 S. 356. Der Einwand der Minderjährigkeit fällt aber fort, wenn die Wechselverpflichtung nach erreichter Großjährigkeit genehmigt ist, z. B. durch Auftrag an einen Dritten, von dem Wechsel Gebrauch zu machen. RGAn. 1 S. 183. Nach der Preuß. VO. v. 5. Juli 1875 § 42 Nr. 10 u. § 45 bedarf der Vormund zur Eingehung wechselmäßiger Verbindlichkeiten der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, die indessen auch allgemein ertheilt werden kann, und nach § 5 des Ges. v. 12. Juli 1875 bedarf der Minderjährige selbst dieser Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn er im Betriebe eines ihm gestatteten Erwerbsgeschäfts Wechselverbindlichkeiten übernehmen will. Aus der zugelassenen generellen Genehmigung folgt nothwendig, daß sie im Wechsel selbst nicht enthalten zu sein

---

*) Nach dem Preuß. Ges. vom 9. Dezember 1869 endet die Minderjährigkeit in Preußen seit dem 1. Juli 1870 und nach dem Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 im ganzen Deutschen Reiche seit dem 1. Januar 1876 mit dem vollendeten 21. Lebensjahre; in Oesterreich (Ungarn) tritt die Volljährigkeit mit dem vollendeten 24. Lebensjahre ein.

braucht. Dies muß allgemein für die erforderliche Genehmigung überhaupt angenommen werden. Die Genehmigung kann vorausgehen oder nachfolgen, es müßte denn nach Landesrecht die Mitunterschrift des Vormunds allgemein oder für Wechsel vorgeschrieben sein. OHG. 3 S. 179. 4 S. 266 ff., S. 279, S. 282. 21 S. 216. Auch daß die Genehmigung schriftlich ertheilt, kann nicht gefordert werden, jedenfalls nicht bei Handelsgeschäften. OHG. 21 S. 216. Für gem. R. vgl. OHG. 4 S. 188, 271. (Mecklenburg.)

10. Die Entlassung aus der väterlichen Gewalt hat nach gemeinem Recht und nach der Preuß. VO. v. 5. Juli 1875 § 98 die Großjährigkeit nicht zur Folge; die Großjährigkeitserklärung ist daneben erforderlich. Vgl. OHG. 6 S. 359.

11. Großjährige in väterlicher Gewalt sind nach Preußischem Recht regelmäßig nicht wechselfähig, wohl aber nach gem. R. u. dem b. Gstzb. des Kgr. Sachsen. OHG. 17 S. 102, §§ 125, 165, 166 Tit. 2 Thl. II. ALR. ObT. 22 S. 401. StrA. 6 S. 272, 27 S. 54, 50 S. 162. OHG. 11 S. 177, 7 S. 26. Daß sie sich nach §§ 158, 165, 166, 147 a. a. O. in Bezug auf ihr freies Vermögen verpflichten können und daß der Wechselnehmer sich mit Rücksicht auf dieses freie Vermögen zum Nehmen des Wechsels hat bestimmen lassen, genügt allein nicht, die Wechselfähigkeit herzustellen. OHG. 7 S. 32. Ebenso StrA. 50 S. 162. Der Kläger aus solchem W. hat nachzuweisen, daß das Kind freies Vermögen hat und daß der Wechselzug in Bezug auf dieses (RG. 25 S. 296) und unter Beachtung des § 166 II. 2 vorgenommen. § 147 II. 2 ALR. RG. 25 S. 296.

12. Der danach erforderliche Konsens des Vaters ist aber in dem Wechselzuge des Sohnes auf den Vater oder umgekehrt zu finden. OHG. 2 S. 176. 10 S. 385. Ebenso ist in Ausstellung eines eigenen Wechsels durch den Vater an Order des Sohnes Einwilligung in Verfügungen über den Wechsel durch Giro oder Cession zu finden.

13. Ueber die Aufhebung der väterlichen Gewalt durch eigenen Gewerbebetrieb und durch Errichtung eigener Wirthschaft nach §§ 210, 212a II. 2 ALR. vgl. OHG. 3 S. 355. 4 S. 389. 7 S. 25. 11 S. 56 (Handlungsgehülfe), 12 S. 271 (Wirthschaftsinspektor), 13 S. 178. Ueber gemeines Recht OHG. 21 S. 330. ObT. 22 S. 378, 46 S. 243. StrA. 43 S. 155 (Assessor). 58 S. 117.

14. Nach dem Landesrecht des Wohnsitzes ist auch die Frage zu entscheiden, ob der Wechselverpflichtete in väterlicher Gewalt steht. Bei Militärpersonen bestimmt der Garnisonort nach gemeinem und Preuß. Recht den Gerichtsstand und das persönliche Recht. §§ 14, 21 Abs. 2 CPO., §§ 5—7 II. 10 ALR. Nach der Deklaration v. 31. März 1839 gilt dies aber nicht für Militärpersonen, die nur zur Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht dienen und nicht für solche, die minderjährig oder in väterlicher Gewalt. Vgl. auch §§ 14 und 21 CPO., § 39 RMilitärgesetz v. 2. Mai 1874. Nach altpreuß. Recht wird der großjährige Subalternoffizier (Sekonde-, Premierlieutenant) durch getrennte Wirthschaft allein nicht von der väterlichen Gewalt befreit, Anh. § 90 zu § 212a II. 2 ALR., er ist nicht wechselfähig, auch wenn er in außerpreuß. Garnison steht. OHG. 11 S. 177, 21 S. 330. Vgl. auch OHG. 23 S. 183 (für Mecklenburg). In OHG. 24 S. 136, 11 S. 177, 181, StrA. 98 S. 186 ist angenommen, daß der großjährige Subalternoffizier abgesehen von dem Falle ausdrücklicher Entlassung nur dadurch aus der v. G. tritt, daß er Rittmeister oder Kapitän wird und das mit dieser Charge verknüpfte Gehalt bezieht. In RG. 23 S. 296 ist dagegen der Rechtssatz ausgesprochen, daß die Befreiung von der v. G. bei dem großjährigen Offizier auch dann

eintritt, wenn er mit einem selbständigen Einkommen, welches ihn von der väterlichen Hülfe unabhängig macht, eine abgesonderte Wirthschaft errichtet.

15. Auch die Wechselfähigkeit ddr Ehefrauen richtet sich nach Landesrecht. ObT. 24 S. 260. Nach römischem und gemeinem Recht ist die Ehefrau wechselfähig. OHG. 2 S. 408. Vgl. RG. 1 S. 85 (Wechselfähigkeit nach der Nürnberg. Reformation). Bolze, Praxis 7 Nr. 422 (Ehefrau in G.G. nach fränkischem R.).

16. Nach Preuß. Recht können sich Ehefrauen ohne Genehmigung des Ehemannes nicht wechselmäßig verpflichten; ObT. 24 S. 260, 22 S. 347, ihre Vertragsfähigkeit ist nur auf bestimmte Vermögensobjekte, das vorbehaltene Vermögen, beschränkt und nach § 319 II. 1 ALR. überdies dadurch, daß während der Ehe Befriedigung vom Gläubiger nur gefordert werden kann, wenn er sich Sicherheit hat bestellen lassen. Diese beschränkte Vertragsfähigkeit stellt die unbeschränkte Wechselfähigkeit nicht her. Nach bad. LR. ist die Ehefrau ohne ehem. Genehmigung nicht wechselfähig, auch wenn sie in Folge Urtheils Güterabsonderung erlangt hat, weil diese nur zu Verwaltungshandlungen legitimirt; was als solche anzusehn, ist konkret zu beurtheilen. Im Wechselprozeß ist jedenfalls durch Urkunden darzuthun, daß das dem Wechselzug zu Grunde liegende Geschäft in den Bereich der Verwaltung gehört. RG. 4 S. 350. Die Ehefrau ist aber konsequent für wechselfähig zu erachten, wenn die ehemännlichen Vermögensrechte vertragsmäßig oder gesetzlich aufgehoben und damit die freie Verfügungsfähigkeit der Ehefrau begründet ist. §§ 320, 206—208, 221 ff. II. 1 ALR. ObT. 57 S. 336. Vgl. OHG. 19 S. 205. In ObT. 57 S. 339 (StrA. 64 S. 321) ist allgemein ausgeführt, daß § 319 II. 1 ALR. auf wechselrechtliche Verbindlichkeiten nicht zu beziehen, die Ehefrau in Bezug auf das vorbehaltene Vermögen wechselfähig sei. Bezüglich der gütergem. Ehefrau vgl. II. 1 § 389. Das Sächs. R. steht wesentlich auf dem Standpunkt des ALR. §§ 1638—1644. BGB. Vgl. übrigens Lehmann §§ 82 ff.

17. Der danach erforderliche Konsens des Ehemannes kann vor oder nach ertheilt werden, bei Handelsgeschäften jedenfalls mündlich, OHG. 21 S. 216; daß er aus dem Wechsel selbst erhellt, ist nicht erforderlich, und wenn der Ehemann auf die Ehefrau zieht oder umgekehrt, ist darin die Genehmigung zu finden. OHG. 3 S. 51, 10 S. 384.

18. Nach § 329 II. 1 ALR. haftet der Ehemann, welcher im Wechsel seine Genehmigung erklärt hat, dem Wechselgläubiger civilrechtlich, aber nicht wechselmäßig. OHG. 19 S. 205. ObT. 50 S. 248. Bei Mitunterschrift ohne Genehmigungsklausel haftet er natürlich wechselmäßig; in der Mitunterschrift ist nothwendig auch die Genehmigung der Wechselerklärung der Ehefrau zu finden. Anders StrA. 10 S. 182.

19. Durch Ausstellung des gezogenen Wechsels, namentlich wenn er akzeptirt und an eigene Order gezogen, erwirbt die Ehefrau zunächst nur Rechte; der ehemännliche Konsens ist dazu also nicht erforderlich und der Akzeptant kann auch dem aus unkonsentirtem Giro der Ehefrau klagenden Indossatar aus dem ermangelnden Konsens keine Einrede entgegensetzen, weil dies Einrede aus dem Recht des Ehemannes wäre. OHG. 23 S. 357. Bolze, Praxis 7 Nr. 550. Vgl. auch OHG. 8 S. 355 (Verfügungsbefugniß des Ehemannes über W., welche durch Blanko-Giro auf die Ehefrau gelangt).

20. Ueber die Haftung der Ehefrau aus Wechseln des Ehemanns bei Gütergemeinschaft vgl. OHG. 14 S. 234 und Anm. 3 zu Art. 2.

21. Handelsfrauen sind nach Art. 7, 8 HGB. und Gewerbefrauen nach § 11

Gew.O. v. 26. Juni 1869 in Angelegenheiten des Handels- und Gewerbebetriebes wechselfähig, und auch die Vermuthung des Art. 274 HGB. findet bei Gewerbefrauen Anwendung. OHG. 23 S. 400. Die Genehmigung des Ehemannes zum Gewerbebetrieb ist nach Preuß. Recht für erforderlich zu erachten; sie kann aber auch mündlich und stillschweigend ertheilt werden. Vgl. Art. 1, 7, 277, 317 HGB.

22. In Oesterreich sind nach der V. v. 3. Juli 1852 alle (österr.) aktiven und pensionirten Offiziere und alle Mannschaften des streitbaren Standes wechselunfähig, ebenso Personen, die zum Tode, schweren Kerker, wegen Desertion oder unbefugter Auswanderung verurtheilt sind (StGB. v. 27. Mai 1852 § 22, Pat. v. 24. März 1832 § 10). Im Uebrigen ist die allgemeine Wechselfähigkeit in den europäischen wie außereuropäischen Wechselgesetzen die Regel. Engl. WO. Sekt. 22. Nach dem C. d. c. art. 113 sollen Wechselunterschriften der Frauen, die nicht Handel treiben, in Betreff ihrer als bloße Schuldbekenntnisse gelten. Beschränkungen in Bezug auf Landbauern und Militärpersonen statuirte das Russ. R., der neue Entwurf der Russ. WO. § 1 sieht davon ab. Nach Span. R. gelten in der Regel nur die Wechselunterschriften der Kaufleute als solche. Aehnlich Aargau. Wächter S. 452, 453. Späing S. 6 ff.

Artikel 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen. Dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Exekution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Exekution in dessen Vermögen zu suchen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig: (Das Folgende ist obsolet geworden.)

Dazu jetzt:

Civilprozessordnung vom 30. Januar 1877. § 798. Der persönliche Sicherheitsarrest findet nur statt, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern.

---

1. Der Art. 2 in seiner obigen Fassung ließ in Uebereinstimmung mit dem Preuß. Ges. v. 11. Mai 1839 die Exekution gegen Person und Vermögen des Wechselschuldners kumulativ zu und fügte in den fortgelassenen Bestimmungen nur Beschränkungen hinsichtlich gewisser Personen (Erben, Vertreter, Nichthandelsfrauen &c.) hinzu. Vgl. § 5 PEG. Durch das Bundesgesetz vom 29. Mai 1868 (BGBl. S. 237), welches durch die Verfassung vom 16. April 1871 zum Reichsgesetz erklärt, wurde der Personalarrest als Exekutionsmittel überhaupt aufgehoben und nur noch gestattet, um die Einleitung oder Fortsetzung des Prozesses, oder die gefährdete Exekution in das Vermögen zu sichern. Durch den § 13 Nr. 1 EG. z. CPO. ist auch der diese Bestimmung enthaltende § 2 des Ges. vom 29. Mai 1868 aufgehoben und der Personalarrest nur noch zur Sicherung der gefährdeten Exekution in das Vermögen zugelassen. Der Satz 2 des Art. 2 und alles Folgende ist dadurch fortgefallen, soweit er den Wechselarrest betrifft; neben ihm ist die Anwendung des § 46 I. 20 ALR., der dem Schuldner, welcher Pfand bestellt hat, das benefic. excussionis giebt, ausgeschlossen. OHG.

2 S. 221, 224. Auch in Oesterreich ist die Schuldhaft durch Ges. v. 4. Mai 1868 aufgehoben.

2. Der Sicherheitsarrest, der nach § 812 CPO. übrigens nicht nothwendig in Haft, sondern auch in anderen Beschränkungen der persönlichen Freiheit bestehen kann, setzt voraus, daß der Wechselschuldner der Exekution unterworfenes Vermögen besitzt, daß eine Gefahr der Entziehung dieses Vermögens vorliegt, daß der Personalarrest diese Gefahr zu beseitigen geeignet, dinglicher Arrest nicht möglich, oder nicht genügend. Vgl. OHG. 5 S. 350, 6 S. 5, 10 S. 134, 13 S. 156. Die Beschränkungen dieses Sicherheitsarrestes mit Rücksicht auf die Person des Schuldners enthalten die §§ 785 ff. CPO.

3. Wechselmäßig haftet nach Art. 2 nur der Wechselschuldner, d. h. derjenige, dessen Verpflichtung auf dem Wechsel beruht, und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen sein Rechtsnachfolger, der Erbe und wer sonst nach Landesrecht in das Vermögen sukzedirt. Vgl. Art. 113 HGB. Ueber Verpflichtung durch Erwerb einer Handlungsfirma vgl. OHG. 2 S. 46, 3 S. 182, 333, 360; 4 S. 5, 8 S. 38 u. 383, 12 S. 159. Dies gilt für Preuß., Sächs., gem. R. Dagegen haftet wechselmäßig nicht, wenn auch civilrechtlich, wer ohne Rechtsnachfolge aus Gründen, die außerhalb des Wechsels liegen, z. B. auf Grund ehelichen Güterrechts, für die Schulden des eigentlichen Wechselschuldners mithaftet. OHG. 24 S. 57 (Nassau), es müßte denn nach bürgerlichem Recht in der Unterschrift des eigentlichen Wechselschuldners eine Vertretung des nicht unterschriebenen enthalten sein, wie z. B. in der Unterschrift des Ehemannes nach der GG. des ALR. OHG. 14 S. 233. ObT. 66 S. 41. Anders: ObT. 34 S. 193 für einen Fall, wo der Ehemann den W. vor der Ehe unterzeichnet hatte.

Artikel 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Thöl S. 123, 125. V. u. L. S. 21. W.W. S. 451. Lehmann § 102. v. Canstein § 10 unter 7; § 18.

---

1. Vgl. Art. 75, 76. — Aus Art. 3 folgt die vielfach bedeutungsvolle Selbständigkeit jeder einzelnen Wechselerklärung, Akzept, Ausstellung, Giro; der Mangel der Wechselfähigkeit entkräftet nur die einzelne Wechselerklärung, soweit daraus ein Anspruch gegen die erklärende Person hergeleitet werden soll, während die Legitimation eines nachfolgenden Inhabers durch die mangelnde Wechselfähigkeit des Uebertragenden nicht beeinträchtigt wird, wie dies die Engl. WO. Sekt. 22 (2) ausdrücklich bestimmt, und für die D. WO. aus Art. 36 folgt. Vgl. Anm. 5 daselbst. Das „nicht mit vollem Erfolge eingehen können“ bezieht sich auf die bedeutungslos gewordene Ausschließung des Personalarrestes gegen gewisse Personen. Vgl. Späing S. 14.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Artikel 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und nur festgesetzt werden
   - auf einen bestimmten Tag,
   - auf Sicht (Vorzeigung, a vista ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   - auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato), auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Vgl. Art. 5, 24, 30, 31, 32, 34, 35, 37, 96.

Dernburg Bd. 2 §§ 251, 259, 260. Thöl S. 140 ff., 146 ff., 166 ff., 186, 196, 201. B. u. L. S. 22 ff., 27 ff. W. Bd. 1 S. 390 ff. W.W. §§ 35 ff. Lehmann §§ 89, 90 ff. v. Canstein §§ 11, 12.

Adresse 34. 35.
a piacere 17.
Aktiengesellschaft 10.
Analphabeten 25.
Aussteller 23.
Ausstellungsort 31. 32. 33.
Avis 1.
Bevollmächtigte 28. 29.
Bezeichnung als Wechsel 2.
Bezogener 34.
Blinde 25.
Context des Wechsels 1.
Datiren 31. 32. 33.
Datowechsel 18. 19. 31.
distancia loci, Distanzewechsel 41.
Durchstreichungen 40.
Falsche Angaben 7. 30.
Firma 11. 26. 34.

Fiskus 6.
Form des Wechsels 1.
Fremde Sprache 2. 25.
Geldsumme 4. 5.
Genossenschaft 26.
Gesellschaft 26.
Gewerkschaft 26.
Irrthümliche Bezeichnungen 7. 8.
Klauseln 1.
Korrekturen 40.
Kosten 1.
Kündigungswechsel 12.
Meß- und Marktwechsel 20.
Ort der Unterschrift 23.
Platzwechsel 41.
Prokurist 24. 29.
Prolongation 22.
Rasuren 40.
Ratenwechsel 12.
Remittent 6. 7. 8. 9. 10.
Sichtwechsel 16.
Stempel 1.
Styl (alter, neuer) 21.
Taubstumme 25.
Unterschrift 24.
Unterschrift durch Dritte 27. 28. 29.
Valutaklausel 1.
Vollmacht 28. 29.
Vorname 8. 26. 34.
Werthwechsel 4.
Wechsel auf Kündigung 12.
Wechsel auf Verlangen 17.
Wechseldatum 31. 32.
Wechsel in fremder Sprache 2. 25.
Wechsel laut Vertrag 1.
Wohnort 35. 36.
Zahlbar hier und aller Orten 36.
Zahlungsort 36. 37. 38. 39.
Zahlungszeit 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22.
Zusätze im Wechsel 1. 9.

1. Der gezogene Wechsel, der eigentliche Handelswechsel, hat durch jahrhundertlange Uebung seine allgemein bekannte Form, die Form der Tratte, Anweisung, erhalten, woraus aber nicht folgt, daß diese Anweisung, der Zahlungsauftrag, als Mandat im civilrechtlichen Sinne aufzufassen. OHG. 7 S. 351. Vgl. Art. 21, 11. Davon ist auch die WO., wie sich aus den Nummern 3, 7, 8 Art. 4 ergiebt, ausgegangen, und diese Form der Anweisung darf nicht fehlen. Vgl. Lehmann § 104. Sonstige Vorschriften über die Form giebt die WO. nicht. Wesentlich ist nur, daß der Wechsel im Context als Wechsel bezeichnet ist, und die Form der Anweisung, sowie daß die übrigen Erfordernisse des Art. 4 aus der Wechselurkunde, sei es aus dem Text oder sonst, mit Bestimmtheit erhellen, ohne daß auf Vorgänge außerhalb des Wechsels zurückgegangen zu werden braucht. Zusätze, die Unwesentliches oder Ueberflüssiges enthalten, machen den Wechsel nicht ungültig, so die Anweisung, den Wechsel nicht zum Akzept zu präsentiren, Abreden über Stempel und Kostenpflicht, über Ausschluß der Verjährung. OHG. 6 S. 365. Vgl. Art. 7 u. 18. Die üblichen Valutaklauseln und Deckungsklauseln sind ebensowenig erforderlich wie die Avisklauseln und können nur Bedeutung für das Verhältniß zwischen dem Bezogenen und Zieher gewinnen, namentlich bei der in der WO. nicht erwähnten Kommissionstratte, bei der ein Dritter im Wechsel als der bezeichnet wird, auf dessen Rechnung zu stellen (und stellen auf Rechnung N. N.), B. u. L. S. 40, in welchem Falle anzunehmen, daß der Bezogene, der akzeptirt oder zahlt, sich selbst für die Deckung auf den Dritten beschränkt. Ueber Remissionstratten vgl. W. W. § 29. Dagegen soll nach OHG. 21 S. 169 die Fassung: „Zahlen Sie gegen diesen Wechsel laut Vertrag" den Wechsel ungültig machen, weil die (in der Engl. WO. ausdrücklich zugelassene) Aufnahme des dem Wechsel zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses das Wechselversprechen aufhebt, sobald auch nur ungewiß, ob die Hinweisung auf den Vertrag außerhalb des Wechsels die Wechselobligation tangiren soll. Alle aus dem Gesetz oder der Natur der Wechselobligation sich ergebenden Erfordernisse der Wechselverpflichtung müssen für Jeden zweifelsfrei aus dem W. selbst hervorgehen. Vgl. OHG. 3 S. 8, 5 S. 100, 9 S. 425, 14 S. 203. Vgl. Anm. 4. Thöl S. 146. B. u. L. S. 27. Wesentliche Bestandtheile sind nicht: Domizilvermerk, Präsen-

tationsfrist bei Fristwechseln, Rektaklausel, Protesterlaß, Nothadresse, Aval. Ueber Avis s. W. W. § 27. Vgl. Lehmann §§ 104—107, v. Canstein § 12 über die verschiedenen Nebenklauseln.

2. Die Bezeichnung als Wechsel muß im Context der Wechselurkunde, ALR. II. 8 § 748, enthalten sein, die bloße Ueberschrift Wechsel genügt nicht. Ebenso ist nur die Bezeichnung Wechsel oder eine zweifellos gleichbedeutende, Wechselbrief, Wechselurkunde, Wechselverschreibung, zulässig, nach OHG. 18 S. 207, 9 S. 353, nicht z. B. Wechselanweisung. Dernburg § 259 3. 18. Die Bezeichnung „Tratte" ist, da sie auch für kaufm. Anweisung gebraucht wird, OHG. 1 S. 71, bedenklich, Lehmann § 90 7, und deshalb noch mehr zu vermeiden als Brief, Papier, Rimesse, obwohl auch diese Ausdrücke im Verkehr für W. gebraucht werden. Die bloße Verpflichtung nach Wechselrecht, nach Wechselstrenge ersetzt die Bezeichnung nicht. OHG. 2 S. 147, 18 S. 208. ObT. 32 S. 449. Ueber kaufmännische Anweisungen s. Art. 96 ff. Anm. 2.

3. Ist der Wechsel in fremder Sprache gefaßt, so muß der Ausdruck Wechsel durch eine in der fremden Sprache dem Ausdruck Wechsel entsprechende Bezeichnung ersetzt werden (lettre de change, billet à ordre, bill of exchange, lettera di cambio, wisselbrief [holländisch]). Für Wechsel in französischer Sprache genügt nicht: mandat non acceptable. OHG. 6 S. 125, 1 S. 238 (Ital. R.).

4. Der Wechsel muß auf eine einzige bestimmte Geldsumme in einem bestehenden Münzfuß, auch Rechenmünze (Mark Banko), lauten. In RG. 23 S. 109 ist die Bezeichnung „Rubel polnisch" als genügende Angabe der Geldsumme angesehen, weil festgestellt, daß die Parteien darunter der Uebung entsprechend den russischen Rubel verstanden. Die Klausel neben der bestimmten Summe „o. W." „oder Werth" hat nur die Bedeutung, daß dem Schuldner freisteht, statt der bezeichneten Münzsorte andere Geldsorten nach Kurs oder Werth zu zahlen. Wechsel mit dieser Klausel sind deshalb gültig. OHG. 1 S. 278, 2 S. 118, 121; dagegen: ObT. 59 S. 297. Die Klausel „oder Waare" oder „gegen Waare" würde den Wechsel ungültig machen. Auf Zahlung von Staatspapieren oder anderen Werthpapieren darf der Wechsel nicht lauten. Thöl S. 99. B. u. L. S. 28. Lehmann § 91.

5. Die WO. sagt nichts darüber, daß die Geldsumme in Buchstaben oder Zahlen oder an welcher Stelle im Wechsel, ob im Context oder außerhalb desselben, geschrieben werden muß. Die Bezugnahme im Wechselcontext auf Ueberschrift oder Unterschrift ist deshalb ebenso zulässig wie die Beseitigung von Mängeln in der Bezeichnung der Wechselsumme im Context aus dem sonstigen Inhalt des Wechsels. OHG. 10 S. 22. Vgl. Art. 5. Anders Lehmann a. a. O.

6. Thöl S. 150. B. u. L. S. 29. Lehmann § 92. Durch Art. 4 Nr. 3 ist der Wechsel au porteur ausgeschlossen. Als Remittent muß eine bestimmte Person, physische oder juristische, oder eine Firma im Sinne Art. 17, 18 HGB. bezeichnet sein. (Fiskalische Behörde, z. B. Hauptsteueramt. OHG. 15 S. 315.) Ausstellen des Wechsels blos „an Order", „an Order von selbst" macht denselben ebenso ungültig wie an eine unstatthafte Firma, z. B. „General-Entreprise der . . . Eisenbahn" zur Bezeichnung der Entrepreneure, welche die Arbeiten in Gesellschaft betreiben. OHG. 21 S. 27, 9 S. 328. (Administration des Kursaals.) Die Bezeichnung mehrerer Personen als Remittenten ist nicht ausgeschlossen. Aus Art. 10 folgt, daß der Bezogene nicht zugleich Remittent sein kann; nach Art. 7 ist der W. ungültig, wenn der W. die Identität von Bezogenem und

Remittenten unzweideutig ergiebt; ob dies der Fall, ist Thatfrage. OHG. 1 S. 97, 7 S. 194. RG. 19 S. 93. Die Engl. WO. Sekt. 5 läßt die Identität dagegen ausdrücklich zu.

7. Enthält der Wechsel eine zulässige Bezeichnung des Remittenten überhaupt nicht, so ist der ganze Wechsel ungültig, auch wenn der Aussteller ihn girirt. Ist aber ein Remittent im Wechsel benannt, so kann die falsche Bezeichnung desselben in Folge Irrthums, Versehens, Schreibfehlers, Personenverwechselung &c. zwar die Legitimation des klagenden Remittenten in Frage stellen, den Wechsel selbst aber nicht ungültig machen; dem klagenden Indossatar wird, abgesehen von dem Fall der Arglist, ein Einwand daraus nicht entgegengestellt werden können. Vgl. OHG. 23 S. 358, 16 S. 366.

8. Ungenaue Bezeichnungen, z. B. „Order von uns" bei einem einzelnen Aussteller oder „Order von mir" bei mehreren Ausstellern sind unschädlich, OHG. 8 S. 88, 17 S. 231. StrA. 52 S. 12, ebenso unrichtiger Titel. Unrichtiger Vorname kann, da der Vorname an sich nicht erforderlich, nur insoweit schaden, als er die Identität des Remittenten und des Wechselklägers in Frage stellt; kann der Zweifel beseitigt werden, ist das Wechselrecht nicht verloren. Vgl. OHG. 9 S. 25, 3 S. 271, 11 S. 213. (Zwei Personen mit demselben Vornamen.)

9. Ist der Name des Remittenten deutlich bezeichnet, so können Zusätze wie z. B. „für den Vorschußverein" die wechselrechtliche Legitimation nicht alteriren. OHG. 2 S. 299.

10. Bezeichnung einer noch nicht existirenden Aktiengesellschaft als Remittentin hindert die Entstehung des Wechselrechts nicht, sobald die Gesellschaft wirklich wird. OHG. 3 S. 291, 301. Dies gilt auch für Aussteller und Bezogenen.

11. Die Firma muß den Art. 17, 18 HGB. entsprechen, RG. 14 S. 17; ob sie eingetragen oder thatsächlich geführt, ist für die Gültigkeit des Wechsels unerheblich. ObT. 19 S. 247. Vgl. OHG. 21 S. 27, 23 S. 51. („Friedrich Schmelzer'sche Erben" als Remittent.) „Vorsteher eines Klubs" ist weder Name noch Firma. OHG. 20 S. 83. Dagegen machen willkürliche Aenderungen in der Firma die Bezeichnung zu einer ungültigen, OHG. 9 S. 328, während unwesentliche Abweichungen nicht schaden. OHG. 12 S. 172, 243; 14 S. 172, 18 S. 418, 422.

12. Thöl S. 165 ff. B. u. L. S. 31. Lehmann §§ 93—99. Nach dem bereits in Anm. 1 ausgesprochenen Prinzip muß die Zahlungszeit mit Bestimmtheit aus dem gesammten Inhalt der Wechselurkunde erhellen. Das fehlte z. B. in RG. 20 S. 182 (Zahlung bei Sicht innerhalb 5 Jahre, ohne vorgängige Präsentation zur Verfallzeit!). Die sog. Ratenwechsel (mehrere Zahlungsversprechen mit verschiedenen Terminen in demselben Wechsel), welche die Engl. WO. Sekt. 9 gestattet, sind ausdrücklich als ungültig erklärt. Thöl S. 200. Unbedingt unzulässig sind ferner Wechsel, die auf Kündigung gestellt (30 Tage nach Kündigung), Wechsel, in denen die Verfallzeit auf mehrere Tage zugleich oder nach Wahl angegeben (am .... oder am ...., bestimmte Zeit nach Sicht und an einem bestimmten Tage spätestens, bestimmter Tag oder bestimmte Zeit nach Sicht, bestimmter Tag und falls nach Sicht). OHG. 2 S. 360, 4 S. 214, 7 S. 191, 9 S. 194, 11 S. 301, 14 S. 120, 21 S. 180, 23 S. 109. Ungültig sind selbstverständlich auch Wechsel mit unmöglichem Verfalltag, sei es, daß der Tag nicht existirt (31. Februar), sei es, daß er nicht mehr eintreten kann, weil er vor dem Ausstellungstag liegt. OHG. 1 S. 55. ObT. 39 S. 227. In ObT. 63 S. 274

ist ein eigener W. für gültig erklärt, der einen bestimmten Zahlungstag und den Zusatz enthielt: Sollte Remittent die Summe früher gebrauchen, so erfolgt Zahlung nach achttägiger Kündigung. Unbedenklich ist, daß der Zahlungstag auf den Ausstellungstag bestimmt werden kann. ObT. 22 S. 404.

13. Ein genügend bestimmter Zahltag liegt auch nicht vor, wenn er auf Weihnachten, Ostern, Pfingsten, oder „bis zum . . .“ gestellt, OHG. 11 S. 170. ObT. 32 S. 455, weil trotz Art. 92 WO. der Verfalltag unbestimmt bleibt, — wohl aber, wenn auf Michaelis oder Johannis oder Trinitatis, da dies festbestimmte Tage (29. Septbr., 24. Juni), wenn nicht etwa nach dem konkreten Sprachgebrauch auch der Michaelistermin darunter verstanden werden kann.

14. Gültig ist nach Art. 30 WO. die Bestimmung durch ultimo oder Ende, Anfang, Mitte eines Monats. Vgl. Art. 32 WO. ObT. 38 S. 250 erklärt auch „Ende“ d. J. für gültig.

15. Bei Tagewechseln kann die im Context fehlende Jahreszahl aus dem Ausstellungsdatum ergänzt werden. OHG. 6 S. 120, 11 S. 170, 16 S. 289, 18 S. 348, 353. ObT. 53 S. 201. StrA. 11 S. 313. OHG. 1 S. 187. („Am 15. August zahlen Sie“ gültig, wenn das frühere Datum des W. Monatstag und Jahr enthält.) Bolze, Praxis 2 Nr. 802. Der konkrete Fall wird aber eine abweichende Entscheidung begründen können, z. B. wenn der Verfallstag in ein folgendes Jahr fällt. OHG. 24 S. 122 ist ein Wechsel für ungültig erklärt, in welchem die Zahlungszeit bezeichnet: „am 1. November . . . J.“, weil das . . . J. andeute, daß das Jahr habe bezeichnet werden sollen, das Fehlen des d. oder k. aber Ungewißheit lasse. Die Ung. WO. und der Russ. Entw. bestimmen ausdrücklich, daß beim Fehlen der Jahresbezeichnung das laufende oder, falls danach der Zahltag schon verstrichen, das folgende Jahr zu verstehen.

16. Bei Sichtwechseln, vgl. Art. 19, 20, 31, 32, 77, 96, bei denen die Präsentation die Verfallzeit fixirt, ist, wie das Gesetz selbst erkennen läßt, an sich unerheblich, welche Worte für die Sicht gebraucht werden. (Wiedersicht, Vorzeigung, auf, gegen, nach Sicht, bestimmte Zeit auf oder nach Sicht.) Auch „dato nach Sicht“ wird OHG. 6 S. 239 für zulässig erachtet. (ObT. anders: StrA. 29 S. 321, 21 S. 418.) Thöl S. 172, 176. Vgl. RG. 20 S. 182 bei Anm. 12.

17. Wechsel „auf Verlangen, auf jedesmaliges Verlangen, a piacere“ können nach der WO. nicht für gültig erachtet werden. Anders in Oesterreich, WO. § 4, wo hinter a vista das a piacere eingeschaltet ist, so daß der W. a piacere als reiner Sichtwechsel gilt. Vgl. Lehmann § 95 $_3$.

18. Bei Dato-Wechseln sind die Ausdrücke: nach, auf, de dato, dato (zahlbar am Ausstellungstage) gleichbedeutend, und „3 Monat dato“ wie „dato 3 Monat“ ebenso gültig wie heut, heut nach 8 Tagen, nach Dato in 3 Monaten, nach 3 Monaten a dato, oder über 3 Monat a dato. OHG. 5 S. 245. Thöl S. 170.

19. Auch die Bestimmung der Zahlungszeit durch „in 3 Monaten“, „nach 3 Monaten“ wird OHG. 2 S. 148, 19 S. 329 bei Wechseln mit bestimmtem Ausstellungstage für gültig erklärt. Vgl. Art. 32 WO. Dagegen: ObT. 41 S. 283. Ist das Akzept datirt und nicht vom Ausstellungstage datirt, so können allerdings Zweifel entstehen.

20. Ueber Meß- und Marktwechsel vgl. zu Art. 35.

21. Ueber Berechnung der Verfallzeit bei Wechseln, die nach neuem und altem Styl datirt, vgl. zu Art. 34.

22. Die Prolongation der Zahlungszeit, mag sie vor oder nach Verfall, auf dem Wechsel oder außerhalb desselben erfolgen, kann den Wechselinhalt, der einmal durch die Wechselurkunde fixirt, nicht ändern. Sie kann das Klagerecht und Zinsrecht des Inhabers, der sie bewilligt, berühren, aber nicht das Wechselrecht Dritter, abgesehen von dem Falle des Art. 16 Abs. 2 WO., auch nicht die Verjährung oder die Protestpflicht. Vgl. zu Art. 41 und 77 ff. WO. OHG. 25 S. 26 ff. Thöl S. 727 ff. W. W. § 76 (Prolongation). Prolongirter W. ist übrigens etwas anderes als Prolongationswechsel, d. h. ein an Stelle eines früheren W. behufs Prolongation der Fälligkeit der Schuld gegebener anderer W. mit hinausgeschobener Zahlungszeit. OHG. 19 S. 250, 252. RG. 9 S. 62.

23. Daß mehrere Personen ausstellen können, ist unbedenklich. Bolze, Praxis 7 Nr. 423. Vgl. Art. 8. Wo der Aussteller zu unterschreiben hat, ist nicht gesagt; abgesehen von Art. 12 (Blankoindossament) enthält die WO. keine Vorschrift über die Stelle, wo die Wechselerklärungen auf den Wechsel zu setzen. Die Unterschrift des Ausstellers gehört aber jedenfalls dahin, wo die Wechselurkunde endigt, und Unterschriften auf der Rückseite oder quer über dem Wechsel können nicht Ausstellungsunterschrift sein, weil die Unterschrift immer so stehen muß, daß sie den Inhalt deckt. OHG. 19 S. 89, 9 S. 422, 1 S. 75. Vgl. RG. 10 S. 1 bei Art. 81. RG. 12 S. 120. OHG. 12 S. 206. Lehmann § 100.

24. Die Unterschrift muß geschrieben sein; ein mit dem Namen des Ausstellers versehener Stempel genügt nicht, ebenso wenig die Ausfertigung einer zum gerichtlichen oder notariellen Protokoll gegebenen Wechselerklärung (Art. 94, 95); daraus folgt aber nicht, daß der Wechsel ungültig, wenn der Prokurist oder der Geschäftsinhaber die gedruckte Firma für seine Namensunterschrift benutzt. OHG. 14 S. 317. Thöl S. 141. B. u. L. S. 36. Die Engl. WO. Sekt. 91 (2) läßt bei Korporationen die Besiegelung mit dem Siegel der Korporation zu.

25. Blinde, Taube, Stumme, Taubstumme, Analfabeten sind an sich vertragsfähig und deshalb wechselfähig, Art. 1 Anm. 8; Blinde, Taube, Stumme insoweit, als sie ihren Willen deutlich und mit Zuverlässigkeit zu äußern vermögen, §§ 24, 25 I. 5 ALR.; sind ihnen Vormünder bestellt, so stehen sie nach § 25 den Blödsinnigen gleich. VO. § 81 Nr. 3, § 83 Abs. 1. Aber Blinde und Taubstumme müssen nach § 171 I. 5 ihre schriftlichen Verträge gerichtlich aufnehmen lassen, Analfabeten sie gerichtlich oder notariell errichten, und wer die Sprache des Instruments nicht kennt, d. h. sie auch nur nicht lesen und schreiben kann, OHG. 3 S. 305, wird dem Analfabeten gleich geachtet. § 179 I. 5. AGO. II. 3 §§ 3 ff., 25. Daß dies auch für die Wechselerklärungen von Blinden gilt, ist nicht bedenklich. Bei Blinden kann von Anwendung des Art. 94 WO. nicht die Rede sein. ObT. 46 S. 253. OHG. 17 S. 281, 283. Ihre s. g. Unterschrift ist materiell keine Unterschrift. In Oesterreich sollen Blinde sich nur notariell wechselmäßig verpflichten können, Ges. v. 25. Juli 1871, v. Canstein § 9 Anm. 10, ebenso Taube, die nicht lesen, Stumme, die nicht schreiben können. In ObT. 46 S. 253, OHG. 17 S. 281, 283 ist die Ungültigkeit des von einem Blinden einfach unterschriebenen Wechsels aus § 171 I. 5 ALR. hergeleitet, ebenso in StrA. 20 S. 269 für solchen Wechsel eines Taubstummen; die Wechselfähigkeit sei nur unter der Voraussetzung der Beobachtung der Form vorhanden. Das müßte konsequent auch für die Analfabeten im obigen Sinne gelten, der Einwand der Schreibens- und Lesensunkunde und der Nichtkenntniß der Sprache des Wechsels zulässig sein, und zwar gegen jeden Wechselinhaber, Art. 82 WO.; ein so ausgestellter gezogener

oder eigener W. wäre beim Mangel der erforderlichen Unterschrift überhaupt kein Wechsel. OHG. 15 S. 349. In ObT. 20 S. 354 (StrA. 1 S. 217), Prkj. 2269, StrA. 22 S. 253 ist dies abgelehnt und ausgesprochen, daß der Einwand der Unkunde der Sprache des W., wie nach § 784 II. 8 ALR., nach Art. 12, 13 WO., schlechthin unzulässig, ebenso nach Art. 4 Nr. 5, Art. 12, 21 die Einrede, daß man nur seinen Namen schreiben könne. Vgl. dagegen Dernburg § 256 $_{11}$ u. Lehmann § 86 $_{10, 11}$, Dernburg mit der mißlichen und inkonsequenten Modifikation, daß wer weiß, daß er einen W. unterschreibt, sich auf Sprachunkunde nicht berufen könne. Es ist nicht abzusehen, weshalb dasselbe nicht auch bei Analphabeten gelten sollte. Nach § 174 I. 5 ist anzunehmen, daß die §§ 171, 172 das. nicht eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit enthalten, nur eine partikuläre Formvorschrift, welche neben Art. 4, 12, 13, 21, 94 WO. nicht zu beachten ist. W. W. S. 447 $_6$. Der Einwand der Täuschung oder der Fälschung bleibt dem Unterzeichner natürlich erhalten. Die Einrede dessen aber, der seine Namensunterschrift wissentlich auf einen W. hergiebt, er könne nichts als seinen Namen schreiben, aber nicht lesen oder die Sprache des W. nicht lesen, ist unredlich und verdient gerade im gesunden Wechselverkehr keine Beachtung. Die Rechtsprechung ist bei der Unterschrift von Wechselblankets und bei Beurtheilung der Einrede der Fälschung im Interesse des Wechselverkehrs noch viel weiter gegangen.

26. Unwesentliche Abweichungen in Namen oder Firma sind auch hier unschädlich. OHG. 3 S. 272, 12 S. 243, 14 S. 172, 18 S. 418. RGAn. 1 S. 279. Der Vorname ist nicht erforderlich (das Ital. R., HGB. Art. 250 Nr. 7, fordert ihn ausdrücklich), falsche Bezeichnung des Vornamens deshalb nicht absolut schädlich, der Familien- und Geschlechtsname muß aber direkt aus der Unterschrift zweifellos ersichtlich sein. OHG. 11 S. 213. („Herrn Selig Fuchs und Sohn Benno.") Daß die Firma eine eingetragene, wirklich geführte, ist auch hier nicht erforderlich. Für die Befugniß, unter bestimmtem Namen oder Firma zu ziehen, ist das Wechseldatum allein nicht entscheidend. Vgl. OHG. 1 S. 187, 21 S. 27. Ueber Zeichnung durch Gewerkschaften und Genossenschaften vgl. OHG. 14 S. 244, 5 S. 209.

27. Inwieweit Zeichnung durch einen Dritten für den, dessen Unterschrift gezeichnet, verbindlich ist, bestimmt sich nach Handelsrecht und Landesrecht. Selbstverständlich ist, daß ohne Vollmacht oder Vertretungsbefugniß keine Verpflichtung für den Prinzipal entsteht, Engl. WO. Sekt. 24, 25, wenn nicht Genehmigung nachfolgt. Vgl. Art. 95. So haftet nach Art. 15, 16, 257 HGB. der stille Gesellschafter, der die Aufnahme seines Namens in die Firma duldet, OHG. 23 S. 54, ebenso die Handelsfrau, die thatsächlich duldet, daß ihr Ehemann unter ihrem Namen (Firma) ihre Geschäfte führt und ihre Wechsel zeichnet. OHG. 8 S. 314.

28. Nach Preuß. Landrecht (§ 8 I. 13) ist zu jeder Wechselzeichnung durch Bevollmächtigte schriftliche Spezialvollmacht erforderlich, OHG. 22 S. 114, 7 S. 315; wer aber nur auf Diktat schreibt, ist nicht Bevollmächtigter, OHG. 7 S. 315. ObT. 65 S. 173 ist Nachmalen der durch einen Anderen vorgezeichneten Schriftzüge als Unterschrift erklärt. Vgl. aber ObT. 60 S. 328, wo der Ehemann den einen Theil des Namens, die Ehefrau unter seinen Augen den Rest geschrieben; hier ist verbindliche Unterschrift nicht angenommen. Bei Kaufleuten ist dagegen die mündliche Vollmacht genügend. Art. 274 HGB. OHG. 2 S. 43, 4 S. 50, 7 S. 59. Der Entw. der Russ. WO. § 142 fordert Bestätigung, wenn für einen Andern unterzeichnet, der nicht schreiben kann oder daran sonst verhindert, wenn

derselbe demnächst bestreitet, daß die Unterschrift auf seine Aufforderung erfolgt.

29. Der Bevollmächtigte hat regelmäßig den Namen des Machtgebers zu zeichnen; zeichnet er mit seinem eigenen Namen, so muß aus der Unterschrift oder dem Context deutlich hervorgehen, daß und für wen er zeichnet. OHG. 20 S. 90, 14 S. 201. (A. B. in Firma C. genügt nicht, um die Firma zu verpflichten.) Zeichnet der Bevollmächtigte mit dem Namen des Machtgebers, so braucht das Vollmachtsverhältniß nicht ausgedrückt zu werden. Dies gilt auch für Prokuristen. Die Vorschriften in den Art. 44, 48, 88 Abs. 2, 139, 153, 177, 179, 229 HGB. sind nur Ordnungsvorschriften, die Rechtsgültigkeit von ihrer Beobachtung nicht abhängig. OHG. 5 S. 266, 271; 9 S. 215, 10 S. 55, 18 S. 99. Hat der Prokurist die Wechselunterschrift in Blanco zu einer Zeit gegeben, wo die Prokura bestand, so ist gleichgültig, wann die Ausfüllung erfolgt ist. RG. 11 S. 5. OHG. 21 S. 324. Vgl. Art. 7_3.

30. Auch hier ist festzuhalten, daß die WO. nur die Erfüllung der Form (Name oder Firma des Ausstellers) fordert; die Unrichtigkeit der Unterschrift macht den Wechsel als solchen nicht ungültig. Vgl. die Anm. 7. — StrA. 62 S. 196. Art. 75, 76 WO.

31. Das Datiren des Wechsels (Art. 4 Nr. 6) ist schon wegen Art. 85 WO. wesentlich und für Dato- und Sichtwechsel geradezu unentbehrlich; das Fehlen des Datums kann deshalb durch Datiren des Akzepts nicht ersetzt werden; Monatstag und Jahr müssen aus dem Datum erhellen; Datiren von einem Markt oder einer Messe genügt nicht. Die Engl. WO. Sekt. 3. $_{12}$, $_{13}$ verbindet mit dem Mangel des Datums nicht die Ungültigkeit des W. und gestattet jedem Inhaber die Beifügung des richtigen Datums; unrichtiges Datum allein schadet nicht. Ob das Datiren von zwei Ausstellungsorten des Inlandes zulässig, ist fraglich, bei Datiren von Ausland und Inland können Bedenken entstehen, welchem Recht der Wechsel nach Art. 85 unterliegt. In RG. 11 S. 165 und OHG. 21 S. 179 ist angenommen, daß Datiren von zwei Orten den Wechsel ungültig macht. Thöl S. 153. B. u. L. S. 38. Lehmann § 101.

32. Daß der Wechsel an dem angegebenen Ort oder Tage wirklich ausgestellt, ist dagegen nicht erforderlich, d. h. der W. wird dadurch nicht ungültig; hängt aber von der Zeit die Wechselfähigkeit ab, so ist dies natürlich erheblich, ohne Rücksicht auf bona oder mala fides. ObT. 61 S. 172. OHG. 6 S. 128, 12 S. 316, 2 S. 137.

33. Daß der Ort der Ausstellung als Wohnort des Ausstellers gilt, ist nicht gesagt. OHG. 3 S. 7.

34. Der Name (Firma) des Bezogenen, die Adresse, ist so wesentlich, daß ein Akzept, ohne daß der Bezogene genannt, unwirksam, der Wechsel ungültig ist. Im Uebrigen gilt für Name und Firma hier das, was für den Remittenten und Aussteller gilt. Bolze, Praxis 1 Nr. 828. Vgl. OHG. 3 S. 271, bezüglich des Vornamens. OHG. 12 S. 173, 20 S. 83, 14 S. 244. Abweichungen, Irrthümer in der Bezeichnung können insoweit schädlich werden, als sie die Identität des Bezogenen und des Akzeptanten zweifelhaft machen. RG. 14 S. 17. Vgl. zu Art. 21. Die Stelle der Adresse ist nicht vorgeschrieben. Daß mehrere Personen bezogen werden können, ist zweifellos, nur darf nicht alternativ oder sukzessiv gezogen werden, RG. 25 S. 56, was die Engl. WO. Sekt. 6 ausdrücklich bestimmt. Auch Ziehen auf eine nicht existirende Person kann den Wechsel nicht ungültig machen. Art. 76, 77 WO. B. u. L. S. 39.

Daß der Aussteller und der Bezogene regelmäßig verschiedene Personen sein müssen, ergiebt Art. 6. Daraus folgt aber nicht, daß der Aussteller nicht zugleich in Vollmacht des Bezogenen akzeptiren kann. RG. 24 S. 87. Lehmann § 103.

35. In der Adresse ist die Angabe des Wohnorts des Bezogenen nicht erfordert; er wird nach Art. 4 Nr. 8 nur erforderlich, wenn kein besonderer Zahlungsort im Wechsel angegeben, und nach Art. 24, um den Domizilwechsel zu schaffen. Vgl. zu Art. 24 WO. Bolze, Praxis Nr. 803.

36. Der Zahlungsort (Art. 4 Nr. 8) ist für eine Reihe wechselrechtlicher Handlungen so wesentlich, daß er mit Bestimmtheit aus der Adresse oder sonst aus dem Wechsel erhellen muß. Mehrere Zahlungsorte machen den Wechsel ungültig. (Anders die Ungar. WO. und der Russ. Entw., wonach der an erster Stelle angegebene gelten solle. OHG. 7 S. 191, 9 S. 194, 11 S. 302, 307; 21 S. 172, 14 S. 120. RG. 11 S. 172, 25 S. 56 (Platz- und zugleich Domizilwechsel). Ist aber ein Zahlungsort genannt, so hebt der Zusatz zu demselben „hier und aller Orten" die Bestimmtheit nicht auf, da die Klausel nach Handelsgebrauch nur den prozessualischen Sinn hat, daß der Aussteller sich belangen lassen will, wo er betroffen wird. Deshalb ersetzt auch der Ausdruck „zahlbar hier und aller Orten" den Zahlungsort, wenn derselbe sonst nicht benannt, nicht. OHG. 4 S. 261, 386. Daß die Ortsangabe so genau, daß jede Verwechselung ausgeschlossen (Frankfurt, Freiburg u. a.), ist nicht erforderlich; wo der Inhaber präsentirt und protestirt, muß als der vom Aussteller gewollte Zahlungsort gelten; Gegenbeweis ist, abgesehen von Arglist, nicht zuzulassen. OHG. 9 S. 192. B. u. L. S. 39. Die Engl. WO. Sekt. 3 (4. c) erfordert die Angabe des Zahlungsorts nicht. Vgl. Sekt. 95 (4). Lehmann § 102.

37. Zahlungsort ist Ortschaft, nicht die Wohnung am Zahlungsort; es genügt daher nicht die bloße Bezeichnung einer Straße ohne Ortsangabe; in welchem Lokale am Zahlungsort die Zahlung zu fordern, bestimmt Art. 91 WO. OHG. 21 S. 358, 9 S. 261.

38. Der in der Adresse oder sonst im Wechsel bestimmte Zahlungsort gilt schlechthin als solcher; ob der Adreßort der wirkliche Wohnort des Bezogenen zur Zeit der Ausstellung war oder zur Zeit der Zahlung ist oder nicht, oder nicht mehr ist, oder überhaupt nie gewesen ist, ist gleichgültig. OHG. 6 S. 386, 9 S. 261, 11 S. 186, 14 S. 119.

39. Nur der Aussteller, oder wer von ihm beauftragt, kann den Zahlungsort bestimmen; weder der Akzeptant, noch der Indossatar ist dazu befugt, und weder das Datiren des Akzepts noch die Angabe eines Zahlungsorts durch den Akzeptanten macht den Wechsel gültig. Vgl. OHG. 9 S. 261 (Hinzufügung des fehlenden Zahlungsorts durch den Indossatar).

40. Ueber Korrekturen, Durchstreichungen, Rasuren vgl. zu Art. 7.

41. Ueber französ., belg., engl. R. vgl. Späing S. 15 ff. v. Canstein § 31 VII. Vgl. Engl. WO. Sekt. 3 ff. Die Engl. WO. Sekt. 3 (1) giebt eine Definition des gezogenen W. (bedingungsloser, schriftl. Auftrag von Person an Person, unterzeichnet vom Auftraggeber, mit der Aufforderung, eine bestimmte Summe einer bezeichneten Person oder deren Ordre oder an den Vorzeiger auf Anfordern oder zu bestimmter oder bestimmbarer künftiger Zeit zu zahlen), distancia loci ist nicht erforderlich. Nach der Engl. WO. wie nach nordamerik., belg., span. und französ. R. ist die Bezeichnung als W. nicht erforderlich, wohl aber nach Russ. R., den drei skandinavischen WO. v. 7. Mai 1830 und dem Russ. Entwurfe.

Das französ., englische, amerik. Recht hat nicht einmal einen dem deutschen Ausdruck äquipollenten Ausdruck. Das Ital. Recht (HGB. Art. 250 Nr. 2, 7) fordert die im Wechsel vom Aussteller selbst geschriebene Bezeichnung des cambiale oder lettera di cambio. Ist der W. im Inlande in solcher Sprache gezogen, so kann deshalb ein entsprechender Ausdruck nicht gefordert werden; es genügt z. B. ce mandat. Dagegen fordert der C. d. c. und das holländische R. bei der Tratte distancia loci; der gezogene Wechsel muß immer Distanzwechsel sein, während er nach der WO. auch Platzwechsel, am Ort der Ausstellung zahlbar, sein kann, und nicht zugleich Platz- und Domizilwechsel. RG. 14 S. 17. Der Ausdruck Platzwechsel hat übrigens im Verkehr noch andere Bedeutung: W. auf den Ort des Inhabers; im Sinne der Reichsbank sind es W., die am Platze oder im Bezirk der diskontirenden Bankstelle zahlbar, während W., die auf einen anderen Bankplatz lauten, Rimessewechsel genannt werden. Für inländische Wechselverpflichtete gilt ein in Frankreich ohne dist. l. gezogener W. als W. ObT. 63 S. 277. StrA. 28 S. 368, 37 S. 399. Vgl. aber oben Anm. 3. Ebenso fordert das französ. R. abweichend von der WO. nicht bloß Valutabekenntniß im Allgemeinen (Werth erhalten), sondern die Angabe, worin die Valuta bestanden, oder daß sie in Rechnung gestellt, kreditirt. C. d. c. art. 110. Hierüber und über ausl. Recht überhaupt, ObT. 19 S. 273, W. Bd. 1 S. 426 ff. OHG. 9 S. 355, 6 S. 125 (russ. W.) In Belgien ist durch Ges. v. 20. Mai 1872 Art. 1 § 1 das Erforderniß der Vatutabekenntniß beseitigt; auch die Engl. WO. Sekt. 4 sieht davon ab. Vgl. aber Sekt. 27, 28, 30. Die Wechselsumme muß nach Schweizer R. im Kontext in Buchstaben enthalten sein. Nach Russ. Entw. und dem Skandin. und Ital. Gesetz gilt bei Abweichungen die geringere Summe, nach der Engl. WO. Sekt. 9 ($_2$) stets die in Buchstaben geschriebene. Nach der obigen Definition der Engl. WO. gestattet sie W. au porteur. Sekt. 7, 8, ($_3$). Vgl. auch Anm. 6, 17, 12, 15, 28, 31, 36, 24. Nach französ., belg., engl. und skandin. Recht gilt ein W. ohne Zahlungszeit als Sichtwechsel. Ebenso nach dem Entw. der Russ. WO. Die Engl. WO. Sekt. 11 läßt sogar einen dies certus an, incertus quando zu. Vgl. über engl. R. noch OHG. 18 S. 186. (Zahlungsort.) OHG. 3 S. 124 (Holländ. R.). Die Bezeichnung des Bezogenen ist nur insoweit erforderlich, als nöthig, um ihn hinlänglich erkennbar zu machen. — Ueber das Institut der Checks s. W. Bd. 1 S. 171. W. W. § 16 und oben Seite 5 Anm. 4 a. E.

Artikel 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4 Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Dernburg Bd. 2 § 255. Thöl S. 198. B. u. L. S. 43. W. Bd. 1 S. 396. Lehmann § 91$_9$. v. Canstein § 11 A II. Späing S. 29.

---

1. Anm. 10 zu Art. 21. Auf Abweichungen in der Geldsorte (Thaler, Mark, Pfennig) ist Abs. 1 Art. 5 nicht anwendbar; daß die im Kontext geschriebene Geldsorte vor der in der Ueberschrift bezeichneten etwa den Vorzug haben müsse, ist aus der WO. nicht zu entnehmen. OHG. 20 S. 160. Die Frage, ob der

Wechsel ungültig oder nur auf die kleinere Summe gültig, ist nicht entschieden. Die Ungültigkeit wird behauptet werden müssen, da bei dem aus dem Wechsel nicht zu entscheidenden Streit über die Münze die Bestimmtheit der Geldsumme fehlt. Daß die Wechselsumme im Kontext ausgedrückt, ist nicht erforderlich, wenn sie nur erkenntlich durch die Unterschrift gedeckt wird. OHG. 10 S. 22. Dasselbe gilt von der Münzbezeichnung. Vgl. Art. 4 Anm. 41.

Artikel 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4 Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Order).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4 Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Vgl. Art. 9, Art. 14.

Thöl S. 626. 631 ff. B. u. L. S. 44. W. Bd. 1 S. 404. 913. W. W. §§ 49, 50. Dernburg Bd. 2 § 251. Lehmann §§ 92, 103. v. Canstein § 11 A III, VII.

---

1. Daß im Falle des Abs. 1 Art. 6 die Bezeichnung des Ausstellers als Remittenten durch die Worte „an Order", „an Order von selbst" nicht genügt, vgl. Anm. 6 zu Art. 4. Erforderlich ist: „an meine Order", „an Order eigne", „an Order meines Giro", um die Beziehung auf den Aussteller erkennbar zu machen. An sich fordert die Form des gezogenen Wechsels Verschiedenheit des Ausstellers und Remittenten; mit dem Abs. 1 ist nur einem Verkehrsbedürfniß nachgegeben. Der W. an eigne Order gilt aber als fertiger W. auch ohne Giro. Damit stimmt auch das ausländische R. überein. Daß der Aussteller auch in diesem Falle wirklicher Aussteller und als solcher Garantieschuldner bleibt, auch wenn er ohne Obligo den Wechsel weiter giebt, vgl. zu Art. 8 und 14. RG. 18 S. 112.

2. Der trassirt-eigene Wechsel, sog. Kommanditwechsel, Abs. 2 Art. 6, ist sachlich ein eigener domizilirter Wechsel, wird aber von der WO. als gezogener Wechsel behandelt; woraus folgt, daß er auch an eigene Order gestellt werden kann, was bei dem eigenen W. nicht möglich. Art. 98, OHG. 7 S. 194, und daß Präsentation und Protest am Zahlungsort zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller erforderlich ist. OHG. 19 S. 203. (W. einer Bank auf eine Zweigniederlassung.) Erwachsen ist diese Wechselform aus dem Bedürfniß des Meßverkehrs und des Verkehrs zwischen den Kommanditen eines Handlungshauses an verschiedenen Orten. Er ermöglicht durch seine Begebung die sofortige Verwerthung von Geld an dritten Orten.

3. Der trassirt-eigene Wechsel ist in Form, Zweck und rechtlichen Folgen vom eigenen Wechsel verschieden; um als gezogener Wechsel zu gelten, muß er aber die Form der Tratte haben, die Erfordernisse des Art. 4 enthalten und nach der ausdrücklichen Bestimmung in Art. 6 einen vom Ausstellungsort verschiedenen Zahlungsort angeben. Domiziliren am Ausstellungsort genügt daher nicht; und auch hier ist unter Ort die Ortschaft (nicht bloß Straße, Wohnung) zu verstehen. OHG. 3 S. 8. Ist eins dieser Erfordernisse nicht vorhanden, so ist der Wechsel ungültig, weder als eigener, noch als gezogener zu behandeln. Die Identität des Aus-

stellers und Bezogenen muß aber aus dem Wechsel selbst hervorgehen, der Aussteller muß sich selbst als den Bezogenen bezeichnen (an mich selbst, an den Aussteller, den . . .). OHG. 18 S. 140. Die bloße Uebereinstimmung im Namen des Ausstellers und des Bezogenen und die reelle Identität macht den Wechsel nicht zum trassirt-eigenen; ist die Form sonst vorhanden, liegt einfacher gezogener Wechsel vor; die Identität kann außerhalb des Wechsels nicht dargethan werden, dem Nehmer des Wechsels liegt nicht ob, nach diesem Verhältniß zu forschen. Daher kann der Inhaber zweier Einzelfirmen von der einen auf die andere, der Einzelkaufmann unter seinem Namen auf seine Firma ziehen, ohne daß die Vorschrift in Abs. 2 Art. 6 beobachtet werden muß. OHG. 18 S. 140. ObT. 19 S. 199. (Assignation. Identität des Assignaten und des Assignatars. Firma als Assignant, Inhaber als Assignatar.) Noch weniger hindert die W.O. oder ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß der Aussteller als Bevollmächtigter des Bezogenen akzeptirt. Art. 21. RG. 24 S. 87.

4. Das Skandin. Gesetz und der Russ. Entw. fassen den trassirt-eigenen W. als eigenen W. auf, fordern deshalb nicht dist. loci, während die Engl. WO. Sekt. 5 ($_2$) dem Inhaber die Wahl läßt, ob er den W. als gezogenen oder eigenen behandeln will. Späing S. 30.

Artikel 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Akzept, Aval) keine Wechselkraft. Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben.

Thöl S. 156 ff. 745 ff. (Deliren des W.) B. u. L. S. 47. W. Bd. 2 S. 658. W.W §§ 35, 48. Lehmann §§ 108, 109. v. Canstein §§ 11, 12.

---

1. Das Einführungsgesetz für Hamburg vom 5. März 1849 bestimmt im § 13, daß im Wechsel enthaltene Pfandverschreibung wirkungslos sei. Vgl. StrA. 25 S. 310, wo Bürgschaft, Hypothekenbestellung, Zinsversprechen für nicht geschrieben erklärt. Vgl. ObT. 63 S. 274.

2. Als Konsequenz des Art. 7 ist hier zu wiederholen, daß der wesentliche Inhalt des Wechsels durch die Schrift selbst mit Sicherheit und für Jeden erkennbar, ohne Zurückgehen auf Abreden außerhalb des Wechsels, ausgedrückt sein muß, daß der Mangel eines der wesentlichen Erfordernisse im Sinne Art. 4 sämmtliche Wechselerklärungen ungültig macht, während der Mangel der Wechselfähigkeit nur die einzelne Wechselerklärung entkräftet. Art. 3. Nach der Begebung kann der unvollständige Inhalt des Wechsels auch nicht durch den Inhaber selbständig ergänzt und der ungültige Wechsel dadurch gültig gemacht werden. Vgl. Anm. 39 zu Art. 4 und OHG. 9 S. 261. 264, wogegen der ursprüngliche Nehmer des Wechsels vor der Begebung nach dem präsumtiven Willen der Kontrahenten jedenfalls berechtigt ist, die Lücken des Wechsels in dem gewöhnlichen üblichen Inhalt (es fehlt z. B. das Datum, die Zahlungszeit) zu ergänzen, oder offenbare Schreibfehler zu berichtigen. OHG. 12, S. 255, 14 S. 14, 11 S. 266. Vgl. Anm. 4. Ungewöhnliche Zusätze, z. B. Domizilvermerk, darf indessen auch der ursprüngliche Nehmer ohne oder gegen die Abrede nicht hinzufügen. OHG. 15 S. 431, 23

S. 211, 3 S. 51, 6 S. 24, 44; 7 S. 219, 9 S. 263, 11 S. 30, 14 S. 383. RG. 3 S. 60, 62. In letzterem Falle ist ausnahmsweise die Genehmigung der Domizilirung Seitens des Akzeptanten für den Aussteller verbindlich erklärt, der durch die Unterschrift als Aussteller nur Bürgschaft übernommen hatte.

3. Ebenso ist aus Art. 7 die Ungültigkeit des Blankowechsels nicht herzuleiten. Vgl. Lehmann § 108. Dernburg Bd. 2 § 267. Die Erfordernisse des Art. 4 müssen zunächst nur vorhanden sein, wenn Rechte aus dem Wechsel geltend gemacht werden. Die Entscheidung der Frage, welche Einrede dem Aussteller bez. Akzeptanten daraus zusteht, daß er seine Unterschrift auf den Wechsel gegeben, als derselbe noch ganz oder theilweise Blanket war, ist aus Art. 7 nicht zu entnehmen. Der in Anm. 2 erwähnte Fall, wo die Wechselurkunde irrthümlich unvollständig geblieben und zur Vervollständigung nach der Absicht des Gebers und Nehmers nicht bestimmt, mangelhafter W., ist dabei zu trennen von dem Fall, wo die Unterschrift auf dem Blanket und das Blanket mit der Unterschrift dem Nehmer zur Herstellung des vollständigen Wechsels gegeben. In letzterem Falle schafft die Ausfüllung des Blankets den gültigen Wechsel. Die Entstehung des Wechsels kann dabei aber nicht etwa auf die Zeit der Aushändigung des Blankets zurückgezogen werden, RG. 2 S. 89, 14 S. 94, wie auch die Frage, ob Vertragsfähigkeit oder Vertretungsbefugniß bestand, nach der Zeit der Wechselunterschrift und der Uebergabe des W. zu entscheiden ist. RG. 11 S. 5, 8. Vgl. Art 4, 29. Das dem Nehmer ertheilte Ausfüllungsrecht ist ein Vermögensrecht wie jedes andere, geht als solches auf die Rechtsnachfolger (Erben) über, ObT. 58 S. 331, 52 S. 235, OHG. 13 S. 299, kann gültig übertragen, auch von dem in Konkurs verfallenen Wechselnehmer und dem Verwalter seiner Konkursmasse, der als solcher die Vermögensrechte des Gemeinschuldners auszuüben hat, gebraucht werden. OHG. 6 S. 45, 51; 14 S. 382, 56, 59, 54, 55; 13 S. 299, 17 S. 211, 15 S. 431, 21 S. 324, 23 S. 211. ObT. 35 S. 445 für den Konkursverwalter anders, was gerechtfertigt sein kann bei Gefälligkeitsakzept oder sonstiger Gefälligkeitsunterschrift. Aus dem Wechselrecht kann danach ein Einwand gegen die Ausfüllung des Blankets an und für sich nicht entnommen werden, selbst nicht dem gutgläubigen Inhaber eines vor der Ausfüllung abhanden gekommenen W. gegenüber, OHG. 25 S. 16, auch nicht gegen mißbräuchliche Ausfüllung, RG. 23 S. 109, wozu auch die Domizilirung ohne Erlaubniß gehört, RG. 14 S. 382, 19 S. 136, 3 S. 62, OHG. 15 S. 432. Anders liegt der Fall, wo das einmal ausgefüllte Blanket nachher verändert wird, OHG. 7 S. 222, und wo der Inhalt des ausgefüllt begebenen Wechsels nach der Begebung ohne Genehmigung in dem ausgefüllten Theil verändert wird, OHG. 23 S. 211. Hierüber und über die Frage, welche Einrede und in welchem Umfange aus der mißbräuchlichen, vertragswidrigen Ausfüllung entsteht, vgl. zu Art. 82 und Art. 21 ff. W. Bd. 1 S. 425, 426_2. In RG. 8 S. 56 hatte der Vormund der minderjährigen Erben, deren Erblasser das Akzept in blanco erhalten, den Wechsel mit seinem Namen versehen und klagte. Der 2. Richter wies ab, weil der Vormund rechtswidrig und dolose handle, wenn er aus eigenem Rechte klage. Das RG. hat dagegen ausgeführt, daß diese exc. doli nur den Erben zustehe, für den Beklagten eine exc. d. j. t., da die Hingabe in blanco einen Vorvertrag enthalte, durch den das Recht auf Herstellung des W. begründet, sei es durch den Empfänger, sei es durch Andre; ob die Ausfüllung durch einen Andren als den Empfänger gegen den Vorvertrag verstoße, sei nach diesem zu beurtheilen, folge nicht von selbst. Klar ist, daß, wenn der Geber als

Aussteller in blanco geschrieben, der Nehmer nicht berechtigt, Akzept daraus zu machen, wenn er nicht beweist, daß ihm dies Recht übertragen. RG. 12 S. 118. Solches Ausfüllen ohne Recht würde Fälschung sein und auch dem Dritten entgegengesetzt werden können. Das konnte auch in RG. 14 S. 22, 23 in Frage kommen. Hier war ein Wechselformular zur Unterschrift behufs Herstellung einer Quittung vorgelegt und an der für das Akzept üblichen Stelle unterschrieben, das Blanket nachher fälschlich als Wechsel ausgefüllt. Das RG. hat gegen beide Instanzen die Haftung aus dem gefälschten Accept gegenüber dem gutgläubigen Kläger angenommen, weil nur mißbräuchliche Ausfüllung vorliege. Dagegen bestehen erhebliche Bedenken, die eine wiederholte Prüfung dieses Falls erforderlich machen. Vgl. zu Art. 82.

4. Aus der Natur des Wechsels als Formalakt folgt, daß Durchstreichung wesentlicher Bestandtheile des Wechsels die Existenz des Wechsels selbst aufhebt, gleichgültig von wem, in welcher Absicht, wann, ob vor oder nach Protest, sie erfolgt. Korrektur, Rasur solcher wesentlichen Bestandtheile (z. B. Wechselsumme, Datum, Verfallzeit) tilgt den ursprünglichen Inhalt des Wechsels ebenfalls so, daß gegen den Wechselverpflichteten, ohne dessen Willen sie geschehen, aus dem Wechsel auch nach Maßgabe des ursprünglichen, richtigen, nachher veränderten Inhalts kein Anspruch mehr besteht, mag der Inhalt zu seinem Vortheil oder zu seinem Nachtheil verändert sein. OHG. 24 S. 261, 3 S. 8, 93, 98; 5 S. 100, 9 S. 425, 14 S. 202, 21 S. 166. Anders Dernburg § 281. Korrekturen dagegen, die mit dem Willen der Betheiligten vor der Begebung zur Berichtigung von Schreibfehlern, Irrthümern u. a. erfolgen, haben die Ungültigkeit des Wechsels naturgemäß nicht zur Folge. Vgl. OHG. 24 S. 261, 5 S. 373, 7 S. 223, 11 S. 236, 266; 13 S. 254, 14 S. 14, 23 S. 341, 1 S. 238, 247, 275, 276. Bolze, Praxis 10 Nr. 365. Ueber Durchstreichungen anderer Vermerke auf dem Wechsel (Giro, Quittung, Akzept, Domizilvermerk) und über den Einfluß von Korrekturen und Rasuren im Wechselprozeß, vgl. zu Art. 21, 24, 75, 76, 82 und unter Wechselprozeß. Abweichend über Deliren des Akzepts Str.A. 30 S. 315, 29 S. 340, 365; ObT. 39 S. 232.

5. Nach der Oesterr. V. v. 2. Nov. 1858 macht das Zinsversprechen den W. ungültig. Die Engl. WO. (Sekt. 9) läßt Zinsversprechen ausdrücklich zu. Ueber Durchstreichen des Akzepts aus Versehen nach Engl. R. OHG. 11 S. 217. Ueber Durchstreichungen u. Veränderungen des W. giebt die Engl. WO. Sekt. 63, 64 jetzt ausdrückliche Bestimmungen. Danach ist unabsichtliche, irrthümliche, oder Durchstreichung ohne Vollmacht des Inhabers unschädlich; daß sie nicht absichtlich geschehen, von dem zu beweisen, der es behauptet. Wesentliche Veränderung (in Datum, Summe, Zeit und Ort der Zahlung, Beifügung eines Zahlungsorts ohne Genehmigung des Akzeptanten) entkräftet den W., außer dem, der sie vornahm oder vornehmen ließ, und späteren Indossanten gegenüber. In Sekt. 20 behandelt sie den Blanko-W., ebenso der Entw. der Russ. WO., § 145, wesentlich übereinstimmend mit den obigen Grundsätzen. Späing S. 33.

II. Verpflichtungen des Ausstellers.

Artikel 8.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

Vgl. Art. 25, 41 ff., 81.

Volkmar und Löwy S. 49 ff. W. Bd. 2 S. 911. W.W. §§ 19, 20 (pact. de cambiando u. p. cambii). Dernburg Bd. 2. §§ 257, 270. Lehmann §§ 62, 65. § 113. v. Canstein § 20.

---

1. Die Haftung des Ausstellers für die Annahme, welche nach Art. 18 wirksam weder im Wechsel noch außerhalb desselben ausgeschlossen werden kann, beruht ebenso wie die für die Zahlung auf der Unterschrift des Ausstellers, beginnt mit dieser, vorausgesetzt, daß die Aushändigung des Wechsels auf Grund eines Wechselbegebungsvertrages, pact. cambii, im Gegensatz zu dem pact. de cambiando, dem Wechselvorvertrag, Wechselschluß, hinzukommt, wird damit gegen den Remittenten und alle Nachmänner desselben übernommen, und ist auch für die Zahlung eine unmittelbare, direkte, nur an die Voraussetzung geknüpft, daß der Akzeptant zur Verfallzeit nicht zahlt. Sie beginnt nicht mit der Nichtzahlung, sondern hört mit der Zahlung auf, geht auf dieselbe Leistung, die dem Akzeptanten obliegt, und fällt deshalb auch unter § 61 Konk.O. RG. 11 S. 19. Dies ist von Bedeutung namentlich für die Zulässigkeit der Kompensation im Konkurse (§§ 47, 48 KO. v. 10. Februar 1877). Vgl. OHG. 24 S. 1 ff. Das Verhältniß des Ausstellers zum Remittenten ist deshalb auch kein Mandatsverhältniß, und es ist unbedenklich, daß der Aussteller eines Wechsels an eigene Order aus der Unterschrift als Aussteller haftet, auch wenn er seinem Giro die Klausel „ohne Obligo, Gewährleistung" beigefügt hat. Art. 14. OHG. 1 S. 97, 24 S. 15. RG. 18 S. 112. ObT. 61 S. 183 anders. Die Haftung des Ausstellers kann nicht nach Wechselrecht, sondern nur auf Grund besonderer Vertragsabreden ausgeschlossen werden, welche die Geltendmachung des Wechselrechts durch den Kläger als Arglist erscheinen lassen, wenn nicht der Wechselbegebungsvertrag überhaupt fehlt. Denn, wie bereits im Eingange hervorgehoben, wird die Wechselobligation des Ausstellers durch die Unterschrift allein (anders beim Akzept) nicht begründet, sondern durch das Geben und Nehmen des Wechsels. Die Unterschrift hat als einseitige Willenserklärung ohne Aushändigung des W. ebenso wenig Bedeutung, wie die einseitig vorgenommene Cession, welche erfolgt, ohne daß die Aushändigung der Cession an den Cessionar nach vorangegangener Abrede hinzukommt. Läßt der Aussteller den unterschriebenen W. in seinem Pult liegen, so ist durch die Unterschrift kein W. geschaffen, und wenn durch Zufall, oder Arglist der W. in dritte Hände gelangt, kann der Aussteller exzipiren, daß nach Wechselrecht eine Verpflichtung für ihn nicht entstanden. Dies gilt jedenfalls dem dolosen Inhaber gegenüber. So OHG. 19 S. 31, wo der im Wechselprozeß verurtheilte Aussteller eines eigenen W. im Nachverfahren geltend machte, daß er dem Kläger, an dessen Order der W. ausgestellt, denselben nicht ausgehändigt, Kläger den Besitz des W. ohne sein Wissen und Willen erlangt, und auf keiner Seite die Absicht obgewaltet, durch die Unterschrift einen Wechselanspruch zu begründen. Vgl. RG. 2 S. 7 und bei Art. 9_1, 82_3, 96_6. RG. 14 S. 22, 23 zu Art. 7 Anm. 3.

2. Mehrere Aussteller, und solche sind auch vorhanden, wenn ein Gesellschafter unter seinem persönlichen Namen und zugleich unter der Gesellschaftsfirma zeichnet, haften solidarisch; das Rechtsverhältniß unter ihnen selbst, namentlich das Recht des Rückgriffs, bestimmt sich nach Landesrecht OHG. 1 S. 102, 2 S. 349, 3 S. 184, 4 S. 325 (gem. R.) ObT. 9 S. 335. Str.A. 51 S. 177.

3. Die Verpflichtung des Ausstellers durch die Ausstellung richtet sich bei

Kollision der Gesetze regelmäßig nach dem Rechte seines Wohnsitzes als des Erfüllungsorts. OHG. 1 S. 289, 19 S. 203, 11 S. 217, 219; 6 S. 125. Vgl. zu Art. 84.

4. Der Aussteller kann nicht als vollgültiger Zeuge für die Echtheit des Akzepts gelten. OHG. 1 S. 105.

5. So lange der Aussteller des Wechsels an eigene Order denselben nicht begiebt, hat er nur Rechte aus dem Wechsel; passive Wechselfähigkeit ist insoweit nicht erforderlich. Vgl. Anm. 19 zu Art. 1.

6. Ueber Unterschrift des Ausstellers vgl. die Anm. 23—30 zu Art. 4, über Ausstellung von Blankets die Anm. 3 zu Art. 7, über Rechtsnachfolger des Ausstellers die Anm. 3 zu Art. 2.

7. Die Engl. WO. Sekt. 16 bestimmt ausdrücklich, daß der Aussteller seine eigene Haftbarkeit dem Inhaber gegenüber ausschließen oder beschränken kann. Vgl. Sekt. 55 ($_1$). Späing S. 36.

III. Indossament.

Artikel 9.

Der Remittent kann den Wechsel an einen Anderen durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Artikel 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Akzeptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Artikel 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Artikel 12.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Alonge schreibt (Blanko-Indossament).

Artikel 13.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Artikel 14.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für

dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", ohne „Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Artikel 15.

Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Artikel 16.

Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Akzepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Akzeptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Artikel 17.

Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", in Prokura", oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld. Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Prokura-Indossament einem Andern zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Prokura-Indossamente der Zusatz „oder Order" hinzugefügt ist.

Vgl. Art. 49. 81 Abs. 3. Art. 98 Nr. 2.

Dernburg Bd. 2 §§ 268, 270—272. Th. S. 411 ff. B. u. L. S. 51 ff. 68 ff. W. Bd. 1 S. 479 ff. W.W. §§ 54 ff. Grünhut Zeitschr. 13 S. 586 (fiduciarisches Indossament). Lehmann §§ 62. 65. 118. 122—126. v. Canstein § 20 II. § 27.

Akkord 15.
Aussteller als Indossant 16. 23.
Bedeutung des Indossaments 1.
Blankoindossament 2. 5. 6. 7. 8. 9.
— nach Verfall 6. 23. 24.
Cession 2.
Datum des Indossaments 5. 26.
Deckung 11.
Depotwechsel 3.
Durchstreichung 7.

Einreden 1. 2. 15. 21. 23. 29. 30. 31.
Fälschung 10. 15.
Indossament nicht an Order 16.
Indossament ohne Obligo 8. 16.
— ohne Protest 8.
— an Nothadressaten 13.
— an Wechselverpflichtete 14.
Indossant 15.
Indossatar 10. 11.
Kautionswechsel 3.
Korrealobligation 1.
Nachindossament 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 25.
Orderklausel 1.
Pfändung des Wechsels 2.
Prokuraindossament 4. 27—31.
Protest bei Nachindossament 22.
Regreß bis zur Lücke 12.
Rektaindossament 16.
Rektawechsel 3.
Stelle des Indossaments 5.
Theilindossament 1.
Unterschrift 1.
Verbot des Indossaments 3. 4.
Vollindossament 28—31.
Vollmacht zum Indossament 2.

1. Art. 9 stellt das Prinzip der Begebbarkeit des Wechsels fest; der Wechsel ist vermöge Gesetzes, ebenso wie die Namensaktie nach Art. 182. 223 HGB., auch wenn er die Orderklausel nicht enthält, Orderpapier. Die Art. 11—13 normiren die Form, Art. 10, 14, 15 die Wirkung des Indossaments nach seiner aktiven Seite (Recht des Indossatars) und seiner passiven Seite (Pflicht des Indossanten), Art. 16 die Wirkung des Nachindossaments. Art. 17 die des Prokuraindossaments. Thöl S. 422, 424 ff., 462 ff. Die ökonomische Bedeutung des Indossaments (Giro, Transportvermerk) liegt darin, daß es den Wechsel cirkulationsfähig macht, die Verwerthung vor Verfall und die bequeme Einkassirung bei Verfall ermöglicht, die Wechselgarantie durch die Haftung sämmtlicher Indossanten für Annahme und Zahlung verstärkt. Andrerseits kann es die Regreßpflicht des Ausstellers durch die vermehrten Kosten beim Rückgang des Wechsels bedenklich steigern, wogegen die Vorschrift in Abs. 2 Schutz gewährt. Die rechtliche Bedeutung und das Wesen des Indossaments liegt in wesentlichem Unterschiede von der Cession darin, daß es nicht die Rechte des Indossanten aus dem Wechsel, sondern das Recht aus dem Wechsel nach Maßgabe des Inhalts der Wechselurkunde mit dem Wechsel als dem Träger des Rechtsverhältnisses als eigenes Recht überträgt, und zugleich den Indossanten durch seine Unterschrift unter dem Indossament wie jeden andern Mitunterzeichner des Wechsels (Art. 81) haftbar macht, wenn er nicht gemäß Art. 14 die Haftung ausschließt. Aus jener, der aktiven Seite des Indossaments folgt, daß dem Indossatar aus der Person seines Indossanten und dessen Vormänner wie seiner Nachmänner Einreden nicht entgegengesetzt werden können, weil er nicht in die Rechte seines Vormannes eingetreten, wie der Unterschied im Art. 16 Abs. 1 und 2 klar ergiebt, daß Theilindossamente — in dem Sinne, daß ein Theil der Wechselsumme dem Indossaten übertragen, ein Theil dem Indossanten verbleibt, oder an verschiedenen Personen indossirt wird, — nicht möglich, da Indossament ohne Wechsel bedeutungslos, B. u. L. S. 67, RG. 11 S. 148, ObT. 43 S. 264 (die Engl. WO. Sekt. 32 (2) sagt es ausdrücklich), daß das Indossament des Diebes, Fälschers, Finders in Verbindung mit der Uebergabe der Wechselurkunde für den gutgläubigen Indossatar wirksam, wie die Art. 36 und 74 aussprechen. Vgl. OHG. 2 S. 281 (Einrede der Fälschung des Indossaments), 23 S. 256, 25 S. 66. ObT. 29 S. 182, Präj. 2582. OHG. 16 S. 365, 10 S. 405 (mangelnde Berechtigung zur Vertretung des Indossanten). 1 S. 61, 5 S. 36, 7 S. 78, 112, 253, 317; 24 S. 1 ff. (Keine Sukzession.) Aus der passiven Seite des Indossaments folgt, daß die Wechselobligationen, die aus den verschiedenen auf demselben Wechsel befindlichen Unterschriften entspringen, von einander unabhängig, jede durch Klage für sich verfolgbar sind, daß der In=

dossatar nicht blos seinen Indossanten, sondern nach Wahl jeden Vorindossanten angreifen kann, Art. 49, daß jede Wechselobligation ihren Rechtsgrund in der Unterschrift hat, daß nur einfache Solidarverpflichtungen auf dasselbe Objekt, nicht Korrealverpflichtungen vorliegen. OHG. 5 S. 362, 7 S. 78, 80; 15 S. 180; 16 S. 365, 11 S. 92, 17 S. 266, 23 S. 6. Deshalb kann der Indossant aus der an einen Nachmann geleisteten Theilzahlung allein keinen Anspruch auf Erstattung gegen den Akzeptanten herleiten. ObT. 48 S. 278. Da Indossament Wechselunterschrift ist, gilt im Uebrigen Alles, was von der Ausstellung gilt, namentlich also auch der Satz, daß die bloße Unterschrift ohne Aushändigung des W. auf Grund eines Vertrages über Geben und Nehmen desselben den Indossanten nicht verpflichtet, kein Wechselrecht gegen ihn entstehen läßt. Vgl. OHG. 19 S. 31 bei Art. 81. RG. 5 S. 82 bei Art. 82. 3. RG. 2 S. 89. Ebenso OHG. 25 S. 66, wo der beklagte Akzeptant excipirte, daß das Blankoindossament, aus welchem geklagt wurde, dem Kläger kein Recht übertrage, weil Kläger mit dem Aussteller und Indossanten zwar über die Begebung des W. an ihn unterhandelt, die Unterhandlungen sich aber zerschlagen und Kläger den aus Versehen in seinem Hause liegen gebliebenen W. sich dolose zugeeignet. Der Einwand ist zugelassen, mit der Begründung, daß die exceptio doli in diesem Falle als exc. doli in agendo durch Mißbrauch eines gefundenen W. zur Erhebung eines Anspruchs jedem Wechselverpflichteten zustehe, der rechtswidrig aus dem W. belangt werde. Vgl. Art. 74 WO., der übrigens einen wesentlich andern Thatbestand voraussetzt. Der Russ. Entw. § 15 verlangt ausdrücklich die Begebung des W. an den Remittenten. Ebenso die Engl. WO. Sekt. 31 (2. 3).

2. Es steht nichts entgegen, das Wechselrecht nicht durch Indossament, sondern durch Cession im oder außerhalb des Wechsels zu übertragen. ObT. 22 S. 409. Lehmann § 121. Dernburg § 272. Ohne Uebergabe des Wechsels wird aber das Eigenthum am Wechsel nicht übertragen, weil der Wechsel nicht bloße Beweis- und Legitimationsurkunde, sondern Träger der Forderung, das Recht aus dem Wechsel durch den Besitz des Wechsels bedingt ist. Nach § 732 CPO. erfolgt auch die Pfändung einer Wechselforderung dadurch, daß der Gerichtsvollzieher den Wechsel in Besitz nimmt. OHG. 11 S. 280, 362. Der Cessionar hat indessen einen persönlichen Anspruch auf Auslieferung des Wechsels. Deshalb kann selbst dem im Besitz des W. und der Protesturkunde befindlichen Kläger vom Acceptanten entgegengesetzt werden, daß er die Forderung aus dem W. nach Protest cedirt und die Cession dem Acceptanten von Cedenten und Cessionar notificirt sei. § 25 I. 10 ALR. RG. 26 S. 99. Das durch solche Cession begründete Legitimationsbedenken wird aber durch Rückcession selbst im Laufe des Prozesses beseitigt; ist im Wechselprozeß geklagt, wird durch die Rückcession kein neues, unzulässiges, urkundliches Klagefundament geschaffen. Ueber die Fragen, die durch Kollision der Rechte in Folge mehrfacher Cession oder Cession und Indossament entstehen können, entscheidet das bürgerliche Recht. Daß der Cessionar nicht indossiren kann, wenn nicht Blankoindossament vorliegt, sich alle Einreden aus der Person des Cedenten gefallen lassen muß, auch nur das cedirte Wechselrecht geltend machen kann, OHG. 9 S. 64 (Cession des Regresses gegen den Aussteller enthält nicht Cession des Rechts gegen den Akzeptanten) Thöl S. 413. V. u. L. S. 63, und daß der Cedent ihm nicht wechselmäßig haftet, folgt von selbst aus der Natur der Cession. ObT. 43 S. 264 (Cession im Wege der gerichtlichen Ueberweisung. Vor Begebung durch den Aussteller des W. an eigene Order giebt solche natürlich

nur Rechte gegen den Akzeptanten.) Ueber Behandlung des Indossaments eines ungültigen W. als Cession vgl. Anm. 6 zu Art. 83. Vollmacht zur Cession berechtigt nicht zur Wechselindossirung. OHG. 2 S. 282. Ueber Cession der W. und andere Rechtsnachfolge vgl. W.W. § 66.

3. Das Verbot der Begebung des Wechsels (Rekta-Klausel, Rekta-Wechsel), Abs. 2 Art. 9, muß im Wechsel selbst ausgesprochen sein; ein auf der Rückseite geschriebenes Verbot hat keine Wirkung. OHG. 2 S. 409, 6 S. 457, 8 S. 141. Das Verbot muß im Context deutlich ausgedrückt sein; weder die Hinzufügung „selbst" zum Namen des Remittenten, noch die Bezeichnung des Wechsels als Depotwechsel, Kautionswechsel, zum Depot bestimmt, genügt. OHG. 13 S. 412. StrA. 29 S. 323. Das außerhalb des Wechsels ertheilte Verbot kann nur Schadenersatzansprüche zwischen den unmittelbaren Kontrahenten zur Folge haben. Thöl S. 450 ff., 473 ff. B. u. L. S. 68. W. Bd. 1 S. 492. W.W. § 55 und § 104 (Kautionswechsel).

4. Die Wirkung des gültigen Verbots ist, daß der Wechsel nicht übertragbar wird und der Aussteller wie der Akzeptant nur dem Remittenten haftbar sind, nicht dem Indossatar. OHG. 14 S. 60. Die Streitfrage, ob trotz des Verbots cedirt oder durch Prokuraindossament begeben werden kann, wird zu bejahen sein, da der Zweck des Verbots nur ist, dem Aussteller die Einreden gegen den Remittenten zu erhalten und die Retourspesen zu vermeiden; dem Cessionar gegenüber bleiben die Einreden aber ebenso wie dem Prokuraindossatar gegenüber gewahrt und von Retourspesen kann bei solcher Begebung nicht die Rede sein.

5. Ueber Stelle und Form des Indossaments giebt die WO. keine Vorschrift; aus Art. 12 folgt nicht, daß das Blankoindossament auf der Rückseite des Wechsels ertheilt sein muß, nur, daß die Unterschrift des Indossanten auf der Rückseite als Blanko-Indossament gilt; auf der Vorderseite wird es nicht ungültig sein, wenn es sich nur durch klare Zusätze (z. B. indossirt, für mich an . . .) als Indossament zu erkennen giebt. ObT. 27 S. 439. Thöl S. 435, 482 ff. B. u. L. S. 75 ff. W. Bd. 1 S. 500 ff. W.W. § 57. Datirung des Indossaments ist nicht erforderlich.

6. Aus Art. 13 folgt, daß es der Ausfüllung des Blankoindossaments weder zur Klage noch zu irgend einem andern Wechselakt bedarf. Auch das eigene Blankoindossement legitimirt. Bolze, Praxis 3 Nr. 542. Ob die Benutzung des Blankoindossaments auch nach Protesterhebung durch den zeitigen oder einen andern Inhaber statthaft, ebenso wenn Namensindossamente folgen nach Durchstreichung derselben, Art. 36, 55, ist zweifelhaft. Note 24. Vgl. W.W. § 58.

7. Die Umwandlung des Namensindossaments in ein Blankoindossament mittels Durchstreichung des Transportvermerks ist nur vor der Begebung durch den Indossanten statthaft. Nach der Begebung ist ein Dritter dazu nicht befugt. OHG. 16 S. 141, 17 S. 411.

8. Die Ausfüllung des Blankoindossaments, Art. 13, darf die Verpflichtung des Indossanten nicht erschweren; der Zusatz „ohne Protest" ist deshalb unzulässig, ObT. Bd. 33 S. 425, wohl aber der Zusatz „ohne Obligo", „nicht an Order". Art. 42, Art. 14.

9. Der Blankoindossatar, der unter Benutzung des Blankoindossaments ohne neues Giro weitergiebt, scheidet aus dem Wechselverbande; civilrechtlich kann er aber seinem Nehmer verantwortlich sein. Vgl. OHG. 17 S. 403. Engl. W.O. Sekt. 58 (3).

10. Der Indossatar erwirbt durch das Indossament alle Rechte aus dem

Wechsel, gegen Vormänner und Akzeptanten, als eigenes Recht, nicht vermöge Eintritts in die Rechte des Indossanten, vgl. Anm. 1, und die Befugniß, weiter zu begeben. Für sein Verhältniß zum Wechselschuldner ist deshalb das dem Indossament zum Grunde liegende Rechtsgeschäft gleichgültig, dasselbe kommt nur zwischen Indossatar und Indossanten in Betracht, abgesehen von Widerrechtlichkeit und dolus. Anm. 30. Der Wechselschuldner kann deshalb auch keine Einrede daraus entnehmen, daß das Indossament gefälscht, wenn der Indossatar in gutem Glauben und nicht fahrlässig gehandelt hat. Art. 74. Ebenso kann ihm nicht entgegengesetzt werden, daß der Indossant minderjährig, oder daß das Giro der Ehefrau nicht konsentirt, oder daß der Indossant sonst nicht legitimirt. OHG. 16 S. 366, 23 S. 357, 8 S. 355. Das durch das Indossament für den Indossatar begründete eigene Recht geht auch durch sein weiteres Indossament, durch welches er wiederum nur ein neues eigenes Recht für seinen Indossatar begründet, nicht verloren; wenn er den Wechsel späterhin im Regreßwege einlöst, so entsteht damit nicht sein Regreßanspruch gegen seine Vormänner und den Akzeptanten aus dem Gesichtspunkt eines neuen Geschäfts oder des Erwerbs der Forderung des Nachmannes, sondern sein Anspruch beruht auf dem Wechselnexus, in den er durch das ihm ertheilte Indossament eingetreten; die Einlösung des Wechsels ist nur die Voraussetzung, an welche die Geltendmachung seines Anspruchs geknüpft ist. Dies wird namentlich für die Frage entscheidend, ob der einlösende Indossant im Konkurse des Akzeptanten mit dieser Forderung kompensiren kann, obwohl er zur Zeit der Einlösung wußte, daß der Akzeptant seine Zahlungen eingestellt hat. §§ 96 Nr. 2, 97 Nr. 3 Preuß. KO., §§ 47, 48 Nr. 2, 3 Deutsche KO., OHG. 24 S. 1 ff. (Plenar-Beschluß) gegen OHG. 17 S. 336 u. 407. Ebenso ObT. 81 S. 113, StrA. 71 S. 310. Anders: ObT. 7 S. 359. StrA. 34 S. 26, Ob. Oester. Gerichtshof, Erk. v. 6. Mai 1879. Oestr. Ger.-Ztg. 1880 S. 315. Vgl. W.W. § 56.

11. Andrerseits überträgt das Indossament nur die Rechte aus dem Wechsel, nicht aber z. B. das Recht des Ausstellers auf die beim Bezogenen, der sodann nicht akzeptirt, oder dessen Verbindlichkeit erloschen ist, befindliche Deckung. OHG. 18 S. 189 (zugleich nach französ. R.). Ueber Deckung vgl. W.W. § 26. Ueber franz. R. W. Bd. 1 S. 203. Die Engl. WO. Sekt. 53 bestimmt (mit einer Ausnahme für Schottland) ausdrücklich, daß der W. keine Anweisung auf die Deckung in den Händen des Bezogenen enthält.

12. Das Indossament begründet Rechte aus dem Wechsel aber nur, wenn es wechselrechtlich von Bedeutung ist, also nicht, wenn es mit dem vorhergehenden Indossament nicht im Zusammenhange steht, eine Lücke zwischen ihm und dem vorhergehenden vorhanden ist. So wenig es Wechselrechte begründet, so wenig begründet es Pflichten aus dem Indossament; auch die ihm nachfolgenden Indossamente sind bedeutungslos. Art. 36. Es giebt keinen Regreß bis zur Lücke, d. h. der Indossant nach der Lücke haftet seinen Nachmännern nicht. OHG. 15 S. 168. Dies ist sehr bestritten, dem OHG. ist aber beizutreten, weil das Indossament nach der Lücke kein Wechselrecht gegen Aussteller und Akzeptanten begründet, Art. 36, die wechselrechtliche Bedeutung des Indossaments aber in diesem Wechselrecht wurzelt, ohne dasselbe in der That nichts ist. Lehmann § 118.

13. Der Satz 2 des Art. 10 erschöpft die Personen, an die durch Indossament vor Verfall (Nachindossament: Art. 16) indossirt werden kann, nicht; auch an den Nothadressaten kann indossirt werden. OHG. Bd. 10 S. 286.

14. Die Wirkung des im Satz 2 Art. 10 zugelassenen Indossaments an die bereits im Wechselverbande stehenden Personen (Aussteller, Akzeptant, Indossant) hängt natürlich von der Stellung des Indossatars im Wechselverbande ab. Vgl. Thöl S. 779 ff. Während der Bezogene, bevor er akzeptirt hat, dem Wechsel gegenüber wie ein Fremder erscheint, dem mit voller Wirkung girirt werden kann, der deshalb auch gegen sich selbst Protest erheben kann und muß, ist der Akzeptant als Indossatar nur sein eigener Schuldner, kann durch das Indossament keine Rechte gegen die Vormänner erwerben, deren Schuldner er ist, da solche sofort durch Konfusion erlöschen, und kann deshalb nach Verfall oder gar nach Protest auch nicht indossiren, und wenn er durch Dritte zahlt, kann diesen die exc. doli entgegengesetzt werden. ObT. 43 S. 248. Vgl. OHG. 16 S. 39, 1 S. 102, 5 S. 126, 8 S. 389, 15 S. 23, 25 S. 18. Vor Verfall hat sein Indossament volle Wirkung; er haftet dann doppelt, ohne Rechte gegen seine Vormänner zu haben. Bei Indossament an einen früheren Indossanten erlangt dieser jedenfalls kein Regreßrecht gegen die Zwischenmänner, da er selbst diesen aus seinem Indossament haftet. Das Gleiche muß bei Indossament an den Aussteller gelten. Wird aber an einen von mehreren Ausstellern indossirt, so gewinnt dieser volles Recht gegen die übrigen Aussteller. Ob und welcher Anspruch auf Ausgleichung zwischen den mehreren Ausstellern besteht, ist aus dem civilen Rechtsverhältniß zwischen ihnen und dem bürgerlichen Recht zu entscheiden. Vgl. OHG. 1 S. 97, 102; 2 S. 349, 14 S. 405. Bolze, Praxis 5 Nr. 721. Vgl. auch OHG. 18 S. 413, 21 S. 273. W. Bd. 1 S. 490. W.W. § 64.

15. Der Indossant haftet aus seiner Unterschrift jedem nach Art. 36 legitimirten Inhaber des Wechsels nach dem Inhalt des Wechsels zur Zeit des Indossaments, aber auch nur nach diesem; die Echtheit des Akzepts ist gleichgültig. Art. 75. OHG. 3 S. 124. Hat er keinen Blankowechsel indossirt, so gilt gegen ihn, was gegen den Aussteller und Akzeptanten gilt. Zahlung durch den Akzeptanten befreit ihn, aber der Akkord des Akzeptanten berührt seine Verpflichtung nicht. § 198 Preuß. KO., § 178 Deutsche KO. Einreden gegen seinen Indossatar kann er gegen dessen Nachmänner, abgesehen von Arglist, nicht geltend machen.

16. Seine Regreßpflicht kann der Indossant nur aufheben durch die Klausel „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo", „ohne Garantie", „ohne mein Präjudiz" („ohne Gewähr für den Akzeptanten", „o. Vertr." (ohne Vertretung) ObT. 32 S. 436, genügt nicht), beschränken auf seinen eigenen Indossatar durch die Rektaklausel, Art. 15. W. Bd. 1 S. 492, 505. Das Prokuraindossament und Cession ist in letzterem Falle nicht ausgeschlossen. Vgl. Anm. 3. Im ersteren Falle haftet der Indossant auch seinem Indossatar nicht. In beiden Fällen kann er die Haftung seiner Vormänner und des Akzeptanten nicht ausschließen. Im Zusammenhang damit steht, daß der Aussteller des Wechsels an eigene Order durch die Klausel „ohne Obligo" bei seinem Indossament seine Haftung als Aussteller nicht beseitigt. Vgl. Art. 8, 1, 7 (die Engl. W.O. ausdrücklich anders). OHG. 1 S. 97, 21 S. 273, 24 S. 15, 16. Bolze, Praxis 4 Nr. 541. Vgl. Anm. 1 zu Art. 8. ObT. 55 S. 122, 51 S. 283, 29 S. 400. StrA. 64 S. 287, 51 S. 153 (anders StrA. 16 S. 161. ObT. 29 S. 400. Präj. 2591). B. u. L. S. 25, 78. W.W. §§ 59, 61. Gr. 31 S. 422. RG. 18 S. 112.

17. Nachindossament im Sinne Art. 16 liegt nicht vor, wenn der Wechsel nach Protest an den Aussteller zurückgegangen und von diesem an einen Hintermann, also an eine schon im Wechselverbande stehende Person, zur Geltend-

machung des Wechselrechts zurückgegeben ist; letzterer ist Wechselberechtigter schon vor Protest. OHG. 7 S. 80, 123.

18. Bis zum Ablauf der Protestfrist (Art. 41, 98 Nr. 6) kann mit voller Wirkung indossirt werden; unterläßt der Indossatar den Protest, so ist der Indossant ihm nicht verhaftet. Ist das Indossament aber so spät ertheilt, daß der Protest nicht mehr zu ermöglichen, so wird das Indossament wie das des präjudizirten Wechsels zu behandeln sein.

19. Art. 16 läßt das Nachindossament allgemein zu. Thöl S. 486 ff. W. Bd. 1 S. 514 ff. W.W. §§ 62, 63. Ueber präjudizirte Wechsel überhaupt vgl. Thöl S. 371 ff. V. u. L. S. 80 ff. W.W. § 91. Es ist aber selbstverständlich ausgeschlossen bei verjährten Wechseln, OHG. 7 S. 316, und ebenso wenig kann der Akzeptant den bei Verfall eingelösten Wechsel noch indossiren.

20. Der Art. 16 scheidet genau das Nachindossament des präjudizirten Wechsels (Abs. 1) von dem Indossament nach rechtzeitig erhobenem Protest. Präjudizirt ist der Wechsel auch, wenn der Protest mangelhaft, verspätet; alle Indossamente nach Ablauf der Protestfrist sind in diesem Falle nach Abs. 1 zu beurtheilen. Andrerseits fällt, wenn der Protest am Verfalltage erhoben, jedes spätere Indossament unter Abs. 2. OHG. 2 S. 62. RG. 1 S. 293.

21. Das Nachindossament des verfallenen, präjudizirten Wechsels ist wahres, volles Indossament, giebt volles Wechselrecht gegen den Akzeptanten und die Vormänner nach dem Ablauf der Protestfrist, nicht blos die Rechte des Indossanten, sondern eigenes selbständiges Recht. Der Art. 36 ist auch für die Legitimation nach Verfall maßgebend. Die neue Giroreihe beginnt mit dem ersten Nachindossament, und dem Indossatar können vom Akzeptanten so wenig wie bei Indossament vor Verfall Einreden aus der Person der Vor- oder Nachmänner oder aus seinem Rechtsverhältniß oder aus dem Rechtsverhältniß des Akzeptanten zu diesen entgegengesetzt werden, namentlich z. B. nicht die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache, wenn ein Nachindossatar mit der Klage gegen den Akzeptanten abgewiesen ist. OHG. 2 S. 62, 281; 3 S. 214, 6 S. 99, 7 S. 78, 121, 316; 8 S. 167, 12 S. 154, 16 S. 365, 23 S. 6. Ob Blankoindossament ebenso und mit derselben Wirkung wie vor Verfall zulässig, ist fraglich. Vgl. Anm. 24. Lehmann § 125.

22. Das Nachindossament des präjudizirten Wechsels macht den Wechsel einem Sichtwechsel gleich, da der verfallene Wechsel dem Akzeptanten jederzeit zur Einlösung vorgelegt werden kann. (Thöl S. 491.) W. Bd. 2 S. 769. Die Regreßpflicht des Nachindossanten besteht in der Haftung für Zahlung bei Vorzeigung des verfallenen Wechsels; daß diese gefordert, muß durch Protest ebenso wie bei Indossament vor Verfall nachgewiesen, der Protest in der von der Vorzeigung beginnenden Frist des Art. 41 erhoben werden. (Art. 31?) Die Vorzeigung zur Einlösung muß jedenfalls innerhalb der Verjährungsfrist, Art. 77, 100, erfolgen. OHG. 6 S. 99.

23. Anders wirkt das Nachindossament des protestirten Wechsels. Lehmann § 124. Durch den Protest ist der Kreis der wechselmäßig Verpflichteten abgeschlossen; der Wechsel ist kein Umlaufspapier mehr; Gegenstand des Verkehrs ist nicht mehr der Wechsel, sondern die durch den Protest fixirten Regreßrechte. Wie der Abs. 2 Art. 16 klar ergiebt, erlangt der Nachindossatar in diesem Falle kein selbständiges Wechselrecht, sondern tritt nur wie ein Cessionar in die Rechte des ersten Nachindossanten als dessen Rechtsnachfolger ein. Dies gilt für den ersten

wie die folgenden Nachindossatare; die ganzen Nachindossamente erscheinen wie eine Reihe von Cessionen; weder der erste Nachindossant noch die nachfolgenden haften wechselmäßig. Die Folge ist, daß dem Wechselschuldner die vor oder nach Protest, RG. 14 S. 105, 109, entstandenen Einreden sowohl dem ersten wie dem letzten Indossatar gegenüber zustehen, und zwar dem letzten Indossatar gegenüber alle Einreden auch aus der Person der früheren Nachindossanten, namentlich auch die Einreden der Rechtshängigkeit und der rechtskräftig entschiedenen Sache. OHG. 8 S. 168. Litispendenz. OHG. 12 S. 154, 211; 23 S. 406. (Einrede der Verj. der Regreßforderung.) RG. 14 S. 105, 109. Dies gilt sowohl für die benannten Indossanten wie für solche, die den Wechsel durch Blankoindossament nach Verfall erworben und unter Benutzung desselben weiter gegeben, ohne sich zu nennen. OHG. 23 S. 35. (Einrede der Zahlung.) RG. 14 S. 105.

Ebenso folgt aus der Cessionsnatur dieses Nachindossaments, daß der Aussteller an eigene Order, der nach Protest indossirt, auch nicht als Aussteller haftet, da er Regreßrecht gegen sich selbst zur Zeit des Indossaments nicht besaß, also auch nicht übertragen konnte. OHG. 21 S. 273. Indessen ist das Indossament trotz seiner beschränkten Wirkung immer Indossament, so daß z. B. dem Kläger aus der Person des durchstrichenen Indossatars die Einrede der compens. nicht entgegengesetzt werden kann. RG. 23 S. 49. Art. 54, 55.

24. Ein vor Protest ausgestelltes Blankoindossament kann auch nach Protest zur Weiterbegebung benutzt werden; die Wirksamkeit ist aber keine andere, als die jedes andern Indossaments nach Protest. OHG. 3 S. 214, 5 S. 410, 7 S. 78, 15 S. 314, 18 S. 4, 23 S. 36. Dagegen RG. 2 S. 75 (Pl. der Civil-Senate). Vgl. Volkmar u. Löwy S. 196. Lehmann § 124. Dernburg Bd. 2 § 270_{13}.

25. Der nach Protest einlösende Remittent ist befugt, den Wechsel weiter zu indossiren, und der Inhaber ist zur Klage legitimirt, auch wenn die alten Giros undurchstrichen. Art. 36, 51, 55. OHG. 13 S. 67.

26. Bei undatirtem Indossament kann die Zeit des Indossaments in beiden Fällen des Art. 16 erheblich werden. Im Zweifelsfalle wird der Kläger, der aus dem Indossament Wechselrecht für sich herleitet, das Datum zu beweisen haben.

27. Das Prokuraindossament (zur Einkassirung, in procura, zum Inkasso, zur Vollmacht, für meine Rechnung; „Werth in Rechnung" nicht genügend), Thöl S. 417; V. u. L. S. 89; W. Bd. 1 S. 508, W.W. § 60, Lehmann § 126, — überträgt im Gegensatz zum Vollindossament keine Gläubigerrechte aus dem Wechsel und begründet in Folge dessen auch keine Wechselpflichten zwischen Indossanten und Indossatar, sondern ertheilt nur Ermächtigung zum Handeln im Interesse des Indossanten in dem Umfange, den Art. 17 angiebt, sei es durch den Prokuraindossatar selbst, sei es durch weitere Prokuraindossamente. Es ist eine weitgreifende Vollmacht in Form des Giro. Eigenthümer des Wechsels bleibt der Prokuraindossant, er ist auch im Falle der Klage die eigentliche Prozeßpartei, die z. B. Eide zu leisten hat. Die Folge ist, daß dem Wechselschuldner alle Einreden aus der Person des Indossanten erhalten bleiben, während Einreden aus der Person des Prokuraindossatars unzulässig sind, daß der Nachweis, das Indossament sei gefälscht, zulässig, weil die Vollmacht dadurch beseitigt, daß der Indossant jederzeit auch ohne Rückindossament zur Wechselklage legitimirt, daß jedes folgende Indossament nur als Prokuraindossament gilt, auch wenn es als Vollindossament erscheint, daß der Indossatar kein Regreßrecht gegen den Indossanten hat. OHG. 1

S. 170, 278; 5 S. 36, 6 S. 44, 10 S. 156, 322; 11 S. 107, 110; 13 S. 301, 19 S. 44, 21 S. 117, 22 S. 173, 24 S. 14.

Die Pflichten des Prokuraindossatars ergeben sich aus dem Umfang seiner gesetzlichen Vollmacht, wobei im Verhältniß zum Indossanten (nicht zum Dritten) aber die Berücksichtigung des Inhalts des konkreten Mandats nicht ausgeschlossen ist. So ist er zur Protesterhebung verpflichtet und macht sich durch Unterlassung derselben dem Indossanten verantwortlich, OHG. 17 S. 413, 12 S. 316 und zwar auf Höhe der Regreßsumme. Vgl. OHG. 14 S. 417 wegen der Schadenberechnung.

28. Die Unterzeichnung des Vollindossaments mit dem Zusatz: „Generalbevollmächtigter des N. N." macht das Vollgiro nicht zu einem Prokuraindossament, wenn N. N. das vorangehende Vollgiro unterschrieben. OHG. 22 S. 254.

29. Wenn Vollindossament ertheilt, obwohl zwischen dem Indossanten und Indossatar nur Prokuraindossament verabredet, so ist dies zunächst nur erheblich für das Verhältniß zwischen Indossanten und Indossatar; dem Regreß des letzteren kann ersterer stets entgegen setzen, daß in Wahrheit nur zum Inkasso girirt; auch wenn der Indossatar weiter indossirt hat, steht diese Einrede dem ersten Indossanten späteren Indossataren gegenüber zu, wenn diese gewußt, daß in Wahrheit nur zum Inkasso girirt war. OHG. 1 S. 95, 172; 10 S. 323, 390. Vgl. RG. 20 S. 112, 114. Ueber Indossamente zum Zwecke der Diskretirung: Bolze, Praxis 5 Nr. 49.

30. Im Verhältniß zu dem Wechselschuldner giebt dagegen das Vollindossament volles Gläubigerrecht, auch wenn in Wahrheit nur Prokuraindossament vorliegt; die Einrede, daß nur Prokuraindossament beabsichtigt, ist schlechthin unstatthaft, wenn nicht Arglist vorliegt, das Indossament z. B. nur in der Absicht beider Theile als Vollindossament ertheilt, um dem Wechselschuldner Einreden gegen den Indossanten abzuschneiden. OHG. 1 S. 168, 277, 270; 4 S. 191, 5 S. 36, 6 S. 44, 10 S. 156, 13 S. 301, 22 S. 173, 24 S. 14, RG. 4 S. 100, wo das Akzept durch Betrug des Indossanten erschlichen, zum Schein Vollindossament ertheilt, aber verabredet war, daß der Indossatar gegen Provision einziehen und abführen solle. Der Indossatar hatte von dem wahren Sachverhalt im Prozeß Kenntniß erhalten und ist deshalb zur Rückzahlung der beigetriebenen Wechselsumme verurtheilt. Vgl. auch RG. 5 S. 82 zu Art. 82 Anm. 3. Räumt der Kläger im Prozeß ein, daß nur Prokuraindossament vorliegt, so muß er sich die Einreden aus der Person seines Indossanten gefallen lassen; aber weder Klageänderung noch Aenderung der Partei liegt darin. OHG. 10 S. 386. Exc. doli: OHG. 5 S. 36, 12 S. 433, 15 S. 23, 7 S. 246, 8 S. 333. Vgl. v. Canstein § 27, I 3.

31. Der vorstehende Grundsatz gilt konsequent sowohl zum Vortheil wie zum Nachtheil des Indossanten. So bindet ihn der Vergleich, den sein Indossatar auf Grund des Vollindossaments im Prozeß mit dem Wechselschuldner abgeschlossen, selbst wenn im Prozeß festgestellt, daß nur Prokuraindossament beabsichtigt; das Vollindossament gilt in solchem Falle als unbeschränkte Vollmacht. OHG. 21 S. 117. Ebenso kann der Indossant ohne neues Giro oder Cession die vom Indossatar etwa erstrittenen Wechselrechte gegen den Schuldner nicht geltend machen. Andrerseits steht ihm aber auch das gegen den Indossatar ergangene Erkenntniß nicht entgegen. OHG. 1 S. 277.

32. Nach französ., ital., russ. R. ist der Wechsel nicht an sich Orderwechsel, sondern muß an Order gestellt sein, um begebbar zu sein. Die Engl. WO. Sekt. 8,

55 ($_2$) und der Russ. Entwurf stimmen jetzt mit der D. WO. überein; die Uebertragbarkeit versteht sich, wenn sie nicht ausgeschlossen. Die Ung. WO. fordert das Indossament in dorso. In Bezug auf das Nachindossament weicht das ausl. R. vielfach ab. Das Skandin. Ges. verwirft es ganz, das Ital. R. giebt ihm nur die Wirkung der Cession. Auch die Engl. WO. Sekt. 29 ($_1$), 36 ($_2$) behandelt es nicht als Indossament, im Sinne der Anm. 10, im Verhältniß zu dem Prinzipalverpflichteten. Nach Sekt. 10 ($_2$), 55 ($_2$) haftet der Indossant dem Indossatar aber wie aus einem Sichtwechsel. Nach französ., ital., span. R. muß das Indossament datirt sein und Valutabekenntniß enthalten, sonst gilt es nur als Vollmacht; ebenso nach holl. R. W. Bd. 1 S. 531 ff. Ueber deu Anspruch des Indossatars der nicht akzeptirten Tratte auf die Deckung bei dem Bezogenen nach franz. R. vgl. OHG. 18 S. 189. Vgl. Anm. 1. Späing S. 38 ff. Vgl. RG. 23 S. 49 über Nachindossamente nach französ. R. Indossament nach dänischem Recht: Bolze, Praxis 8 Nr. 368.

IV. Präsentation zur Annahme.

Artikel 18.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen. Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung.

Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können. Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes mangels Annahme.

Artikel 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden. Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Artikel 20.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Akzeptes verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Akzeptanten, welcher die Datirung seines Akzeptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

Vgl. Art. 25—28, 24 Abs. 2, 91, 92, 98 Nr. 3.

Dernburg Bd. 2 § 260. Thöl S. 184, 260, 172, 176. B. u. L. S. 91 ff. W. Bd. 2 S. 716, 882, Bd. 1 S. 58 ff. W.W. §§ 68, 82 (Protest). Ueber Sichtwechsel: W.W. §§ 52, 53. Lehmann § 95, 96, 116. v. Canstein §§ 11, 12.

---

1. Zusätzliche Bestimmungen bezüglich der Meß- und Marktwechsel enthalten:

a. Das Gesetz v. 26. Februar 1850 für Frankfurt a. Main. § 1: Wechsel, welche auf die erste Meßwoche zahlbar lauten, können erst am Mittwoch dieser Woche, d. i. am ersten Tage der Messe zur Annahme präsentirt werden. Wechsel, welche auf die Messe ohne weitere Angabe oder auf die zweite oder auf die dritte Meßwoche zahlbar lauten, können erst an dem Mittwoch, mit welchem die zweite Meßwoche beginnt, zur Annahme präsentirt und in deren Ermangelung protestirt werden.

b. Die V. v. 13. Mai 1867 betr. die Einführung der WO. in das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen hat den Abs. 2 des Art. 18 der Kurhessischen WO. v. 26. Oktober 1859 aufrecht erhalten, wonach Meß- oder Marktwechsel erst mit dem Beginn der Messe oder des Marktes zur Annahme präsentirt werden können.

c. Der § 4 des EG. v. 11. Januar 1849 für Braunschweig: daß bei Braunschweiger Meßwechseln Protest mangels Annahme erst zulässig mit dem Montag in der ersten Meßwoche.

d. Nach §§ 3 und 5 des Ges. v. 25. April 1849 für das Kgr. Sachsen beginnt für Leipziger Meßwechsel die Frist der Präsentation zur Annahme am Tage nach Einläutung der Messe, in welcher die Zahlung geschehen soll, und dauert in der Jubilate- und Michaelismesse bis Donnerstag inkl. nach Ausläutung der Messe; in der Neujahrsmesse bis zum 12. Januar inkl. und, wenn dieser ein Sonntag, bis zum folgenden Tage.

e. Das Ostpreuß. Provinzialrecht Zus. 143 setzt für Königsberg den 1. bis 5. Markttag Abends 7 Uhr inkl., die Kab.O. v. 10. Dezember 1840 (GS. S. 15) für Breslau die Zeit von Montag bis Freitag Mittag 12 Uhr als Präsentationszeit fest.

f. Nach dem Oesterr. Einf.Ges. § 3 dürfen inländische Meß- und Marktwechsel nicht vor Anfang und bei Dauer von 8 Tagen oder mehr nicht vor der zweiten Hälfte zur Annahme präsentirt werden.

g. Die Bestimmungen für Elbing, ALR. II. 8 § 968, und Naumburg, AKO. v. 24. März 1831, haben keine Bedeutung mehr. Bezüglich Frankfurt a. d. O. vgl. die AKO. v. $\frac{\text{31. März}}{\text{31. Mai}}$ 1832 u. die Bekanntm. v. 3. Febr. 1875 u. 21. Juli 1885. Anm. 1. c. zu Art. 30 ff.

Wo die Präsentationszeit nicht gesetzlich bestimmt, muß die Ortsgewohnheit entscheiden. Ueber den Begriff der Meß- und Marktwechsel vgl. zu Art. 35.

2. Der Protest mangels Annahme muß an dem in der Adresse angegebenen Orte in dem in Art. 91 WO. bestimmten Lokal erhoben werden. Art. 92 bezüglich

der Sonn- und Feiertage findet auch hier Anwendung, ebenso die Bestimmungen über die Protestzeit.

3. Der Art. 18 setzt die Akzeptabilität der Tratte prinzipiell fest, die, als aus der Natur des gezogenen Wechsels hervorgehend, nicht ausgeschlossen werden kann, und das Recht des Inhabers, den Wechsel sofort zur Annahme zu präsentiren. Dies Recht ist nur im Abs. 2 für Meß- und Marktwechsel beschränkt. Eine Pflicht, zur Annahme zu präsentiren oder, wenn präsentirt, zu protestiren, besteht nur für Wechsel auf bestimmte Zeit nach Sicht, um zu verhindern, daß deren Umlauf ins Ungewisse verlängert werde, Art. 19, und für Domicilwechsel, in denen der Aussteller die Präsentation vorgeschrieben hat. Art. 24 Abs. 2. Bei anderen Wechseln kann der Aussteller (Indossant) durch das Gebot der Präsentation kein Präjudiz schaffen. Vgl. übrigens Art. 62.

4. Dadurch, daß Aussteller oder Indossant die Präsentationszeit bestimmen, ist der Inhaber nicht behindert, sofort zur Annahme zu präsentiren. In allen Fällen enthält die Beifügung einer Präsentationsfrist nur eine Vorschrift für den Inhaber, nicht für den Akzeptanten. Die Nichtbeobachtung führt nur Verlust des Regreßanspruchs herbei, das Wechselrecht gegen den Akzeptanten geht nur durch Verjährung verloren.

5. Bei Wechseln auf bestimmte Zeit nach Sicht kann die Verfallzeit nur auf die im Art. 20 bestimmte Art festgestellt werden, also durch Datirung des Akzepts, Protest mangels Datirung oder Annahme, oder Ablauf der Präsentationsfrist. Präsentation zur Annahme macht den W. nicht fällig. OHG. 4 S. 344. Für Sichtwechsel nimmt OHG. 3 S. 291 an, daß auch ohne Präsentation durch Klageerhebung der Verfall herbeizuführen. Das undatirte Akzept hat ohne Protest den Regreßpflichtigen gegenüber gar keine Bedeutung; der Akzeptant muß zahlen, aber erst nach Ablauf der zweijährigen Frist nach der Ausstellung und der hinzuzurechnenden Sichtfrist, von da läuft auch die Verjährung. Der gesetzliche Verfalltag nach Art. 20 Abs. 3 tritt selbst dann ein, wenn eine frühere Präsentation zur Sicht nicht stattgefunden hat. Ebenso bei nicht befristetem Sichtwechsel. OHG. 4 S. 344, 11 S. 47, 14 S. 30. Durch die unterlassene Präsentation und Protestlevirung geht nur der Regreß, nicht der Anspruch gegen den Akzeptanten verloren. StrA. 59 S. 341. OHG. 16 S. 346, 348. Auch wenn der Wechsel auf bestimmte Zeit nach Sicht bereits akzeptirt begeben ist, kann die Klageanstellung nicht etwa die Sicht ersetzen. Art. 20 Abs. 3. OHG. 20 S. 173. Ebenso wenig vermag Sichtbekenntniß auf dem Wechsel ohne Annahme oder Protest mangels Zahlung den Protest zu ersetzen. Vgl. im Uebrigen zu Art. 31. Auf beschränktes Akzept, Art. 22, findet Art. 20 keine Anwendung. Vgl. auch ObT. 41 S. 286. Thöl S. 172, 176. W. Bd. 2 S. 882.

6. Der inländische Aussteller und Indossant wird sich auf Art. 19, 20 auch dann berufen können, wenn der Wechsel im Auslande ausgestellt oder zahlbar; für die Regreßpflicht ist das Recht des Ortes maßgebend, nach welchem die Wechselerklärung zu beurtheilen, auf der die Regreßpflicht beruht. Vgl. OHG. 1 S. 292, 11 S. 217, 21 S. 153.

7. Ueber Besorgung von Wechselakzepten durch Postaufträge vgl. Central-Bl. für das D. R. 1876 S. 406, 1878 S. 272. Ueber Haftung der Post dabei RG. 19 S. 101. Ueber ausl. R. s. Wächter Bd. 2 S. 725 ff., 891 ff., 58 ff. Späing S. 64 ff. Im Allgemeinen stimmt dasselbe mit dem Deutschen überein. Nach der Engl. WO. Sekt. 39 besteht eine Verpflichtung zur Präsentation zur Annahme

bei W. nach Sicht, und wo sie im W. vorgeschrieben, oder der W. außerhalb der Wohnung, des Geschäftslokals des Bezogenen zahlbar ist. Sie weicht im Uebrigen mehrfach ab, Sekt. 10, 12, 13, 36 ($_3$), 45 ($_2$), behandelt als Sichtwechsel auch die W. ohne Zahlungszeit und die nach Verfall akzeptirten oder indossirten, läßt die Verfallzeit eintreten, wenn der W. unverhältnißmäßig lange im Umlauf, und verpflichtet zur Präsentation in angemessener Zeit nach Begebung und Indossirung, um Aussteller und Indossanten verantwortlich zu machen. An die Stelle des Protestes tritt für Inlandwechsel auch hier die Notifikation. Vgl. bei Art. 41 ff.

V. Annahme (Akzeptation).

Artikel 21.

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Artikel 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Akzepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Akzeptant haftet aber nach dem Inhalte seines Akzeptes wechselmäßig.

Artikel 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm akzeptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Akzepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Artikel 24.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4 Nr. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Prä-

sentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

Vgl. Art. 43, 99.

Dernburg Bd. 2 §§ 257, 261, 266, 267, 274. Thöl S. 267 ff., 638 ff. (Domicil-Tratten). B. u. L. S. 104 ff. W. Bd. 1 S. 27, 45, 219. W. W. §§. 19, 69, 51 (Domicil-W.). §§ 69—72. Lehmann §§ 63, 64, 113—117. v. Canstein §§ 17, 19, 28.

Akzept auf höhere Summe 6.
— — Copie 2.
— — Duplikat 2.
— des Nichtbezogenen 9.
— nicht an Order 6.
Beschränktes Akzept 6.
Blankoakzept 10.
Datum 3.
Domicil 13.
Domiciliat 14. 15.
Domicilwechsel 12—15.
Durchstreichen des Akzepts 4.
— — Domicils 12.
Ehrenakzept 2.
Einreden 7. 10. 12.
Form des Akzepts 2.
Gefälligkeitsakzept 11.
Haftung aus Akzept 7.
Revalirungsklage 11.
Stelle des Akzepts 2.
Unterschrift 2.
Wechsel auf Altona und Hamburg 1.
Zahlung durch Akzeptanten 8.
— — Bezogenen 8.
— — Domiciliaten 15.
Zeit des Akzepts 5.

1. Zu Art. 24 enthält der § 9 der V. v. 13. Mai 1867 betr. die Einführung der WO. in die Herzogthümer Holstein und Schleswig und der § 6 der V. v. 5. März 1849 für Hamburg die durch § 3 des Ges. v. 5. Juni 1869 als Landesgesetz aufrecht erhaltene zusätzliche Bestimmung, daß auf Altona, zahlbar Hamburg, gezogene Wechsel, wenn nicht ein bestimmter in Hamburg wohnhafter Domiziliat benannt, nicht als Domicilwechsel gelten und daher in Altona zur Zahlung zu präsentiren sind, ebenso wenn umgekehrt Wechsel auf Hamburg zahlbar Altona gezogen. Zu erwähnen ist hier noch § 8 des EG. für Bremen, wonach der Bezogene, der den ihm präsentirten Platzwechsel auf Zurückforderung nicht an demselben Tage zurückliefert, zu unbedingter Akzeptation verpflichtet ist. Eine wechselrechtliche Pflicht zum Akzept besteht nicht; der § 8 bestimmt solche auch nicht, sondern nur eine civilrechtliche, deren Nichterfüllung die Verpflichtung zum Schadensersatz nach sich ziehen kann. Der § 8 ist deshalb unberührt geblieben.

2. Das Akzept muß ebenso wie seine Modifikationen, Art. 22, auf dem formell gültigen, gezogenen Wechsel selbst schriftlich erfolgen; weder die mündliche Erklärung, bei Verfall zahlen zu wollen, begründet Wechselpflicht, OHG. 22 S. 212, 21 S. 163, noch ist Akzept auf Wechselkopie ausreichend; Art. 70, 71. (Anders bei Akzept auf Wechselduplikat, Art. 67 Nr. 2, und bei Ehrenakzept, Art. 62.) Akzept eines eigenen Wechsels ist wirkungslos. Ueber die Form und den Inhalt der Annahmeerklärung giebt die WO. keine Vorschrift, die einfache Namensschrift auf der Vorderseite des Wechsels genügt, RG. 12 S. 118, 120; wird der Namensschrift eine Erklärung, aus der die Annahme folgt (angenommen, anerkannt, gesehen, gut für . . . , u. a.), hinzugefügt, so ist die Stelle im Wechsel, wo sich das Akzept befindet, gleichgültig. Hat der Bezogene auf der Vorderseite akzeptirt, so kann er durch Bemerkung auf der Rückseite die Wirkung nicht aufheben. StrA. 30 S. 342. Die Zusätze dürfen jedenfalls nicht so sein, daß sie mit der Annahme, der Bezogene habe die Wechselverpflichtung übernehmen wollen,

unvereinbar. OHG. 24 S. 266 (prolongirt). Vgl. OHG. 12 S. 148, 18 S. 302. Im Uebrigen gilt für die Unterschrift des Akzeptanten (Name, Firma) Alles, was für Wechselunterschrift im Allgemeinen gilt. Vgl. Anm. 24—30 zu Art. 4.

3. Das Datiren des Akzepts ist nicht vorgeschrieben; eine Vermuthung dafür, daß das Akzept gleichzeitig mit der Ausstellung erfolgt, besteht nicht, das Gegentheil ist die Regel und eher zu vermuthen, daß nach Ausstellung akzeptirt. Jedenfalls ist Gegenbeweis auch nach dieser Richtung hin nicht ausgeschlossen, wenn es sich z. B. um Wechselfähigkeit und Vertretungsbefugniß handelt. RG. 11 S. 5, 7. Wer aus dem Akzept des Vertreters klagt, muß im Streitfall beweisen, daß die Vertretungsbefugniß zur Zeit des Akzepts bestand. OHG. 20 S. 100, 19 S. 317, 3 S. 52. Das Datum des Akzepts ist im Streitfalle von dem zu beweisen, der Rechte aus dem Akzept geltend macht, die von der Akzeptzeit abhängig. Ueber Datirung des Akzepts bei W. auf bestimmte Zeit nach Sicht vgl. Art. 19, 20.

4. Nach Abs. 4 Art. 21 kann die einmal erfolgte Annahme (durch Niederschrift der Erklärung) nicht wieder zurückgenommen werden. Das kann nur bedeuten, daß das aus der Annahme entstandene Recht willkürlich nicht beseitigt werden kann, sei es durch entgegengesetzte Erklärung, sei es durch Tilgung des Akzepts. In ALR. II 8 §§ 997, 998 war das ausdrücklich gesagt. Vgl. Dernburg § 267, Lehmann §§ 63, 113. Ob aus getilgtem Akzept geklagt oder im Wechselprozeß geklagt werden kann, ist eine andre Frage; für den Wechselprozeß ist es zu verneinen. In OHG. 1 S. 274 ist auch die ordentliche Klage nur auf Wiederherstellung des Akzepts zugelassen. Vgl. aber Art. 73. (Anders die früheren Auflagen.) Aus Abs. 4 Art. 21 folgt natürlich nicht, daß der Akzeptant ein Akzept nicht durchstreichen kann, aus dem für Niemand ein Recht erwachsen, weil ein Berechtigter noch nicht vorhanden oder als vorhanden zu denken, oder ein Akzept, dessen Verbindlichkeit durch Tilgung des W. erfüllt. Materiell befugte Tilgung der Niederschrift tilgt mit dieser auch die Verbindlichkeit daraus. Darauf, daß die Verpflichtung aus dem Akzept durch die Niederschrift des Akzepts, nicht durch die Aushändigung begründet wird, beruht RG. 9 S. 56. In diesem Falle hatte A über Kaufpreis auf B gezogen, Sekunda girirt, Prima zum Akzept an B gesandt, B akzeptirt, vor Aushändigung aber C als Gläubiger des A einen Theil des Kaufpreises mit Beschlag belegt, was B der Klage des Sekundainhabers auf Aushändigung der Prima opponirte. Er ist in allen Instanzen verurtheilt. Die Engl. WO. fordert ausdrücklich auch für die Perfektion des Akzepts die Uebergabe, Sekt. 21, 31, während der Russ. Entw. § 34 Abs. 1 bestimmt, daß die Annahme perfekt, wenn das Akzept gezeichnet ist. Ebenso das Schweiz. und das Skandin. Ges. (Art. 740 § 21). Ueber das Durchstreichen des Akzepts vgl. W.W. § 72. Das Skandin., Schweiz. Ges. und der Russ. Entw. erklären es für unwirksam. Ueber Engl. R. vgl. Engl. WO. Sekt. 63, 64. Ital. HGB. Art. 264. Art. 11 des Belg. Ges. v. 1872.

5. Ob das Akzept vor oder nach Verfall erfolgt, ist gleichgültig; es ist zulässig bis zum Ablauf der Verjährungszeit.

6. Die Einschränkungen des Akzepts im Sinne Art. 22 können sich, abgesehen von der Summe, auf Zeit, Ort beziehen; solche Einschränkungen sind für Aussteller und Indossanten kein Akzept, für das Rechtsverhältniß unter ihnen ist nur der Wechselinhalt maßgebend; dies ist erheblich für die Feststellung der Verfallzeit, die Protestpflicht, die Verjährung, vgl. zu Art. 41 und 77 ff. OHG. 21 S. 150, 152. Beschränkt der Bezogene sein Akzept durch den Zusatz: „nicht an Order, nur

an N. N.", so haftet er dem Indossatar nicht. OHG. 14 S. 61. Akzept auf eine höhere Summe, als die im Wechsel verschriebene, ist für den überschießenden Betrag bedeutungslos, da insoweit kein Wechsel vorhanden. Thöl S. 281, 295, 789. V. u. L. S. 107, 115. W. Bd. 1 S. 37. W.W. § 71.

7. Der Akzeptant haftet aus seiner Unterschrift, nicht aus einem Vertragsverhältniß, sondern aus seiner einseitigen Erklärung, dem Aussteller und jedem späteren Wechselnehmer; jeder hat ein besonderes selbständiges Forderungsrecht gegen ihn. Unterschrift, die nicht die seinige, weil gefälscht, bindet den Bezogenen nicht wechselmäßig, auch wenn er Einlösung verspricht. OHG. 21 S. 163, 165. Das Deckungsverhältniß zwischen dem Aussteller und Akzeptanten ist deshalb an und für sich dem dritten Wechselinhaber gegenüber unerheblich, der Akzeptant kann weder daraus, noch aus der Person der Vor- oder Nachmänner eine Einrede entnehmen. Unerheblich ist deshalb auch, wenn der Aussteller als Bevollmächtigter des Bezogenen akzeptirt hat. RG. 24 S. 87. Auch dem Aussteller gegenüber kann der Akzeptant aus der mangelnden Deckung keinen Einwand entnehmen, wenn nicht Arglist vorliegt, z. B. verabredet, daß vor erhaltener Deckung der Wechsel nicht begeben oder Rechte aus demselben nicht geltend gemacht werden dürfen. Thöl S. 288, 289, 632. Die empfangene Deckung hat der Bezogene zurückzuerstatten, wenn er nicht akzeptirt und nicht zahlt oder seine Verbindlichkeit aus dem Akzepte erloschen ist; in letzterem Falle kann er weder Vorlegung noch Rückgabe des W. fordern. RG. 4 S. 79. Der Aussteller hat nach Art. 23 Abs. 2 unmittelbares selbständiges Wechselrecht gegen den Akzeptanten, mag er an eigene Order oder an einen benannten Remittenten gezogen haben. Die Geltendmachung kann durch das hinter der Form des Mandats liegende materielle Rechtsverhältniß zwischen Aussteller und Akzeptanten ausgeschlossen sein. Hat er den Wechsel weiter gegeben, so ist selbstverständlich Voraussetzung der Klage gegen den Akzeptanten, daß dieser den Wechsel nicht bezahlt, der Aussteller ihn eingelöst hat; die Einlösung folgt aus dem Besitz des W. und Protestes; die Art der Einlösung, daß sie durch Zahlung erfolgt, hat der Aussteller nicht zu beweisen. OHG. 14 S. 327. ObT. 26 S. 386. Aber selbst wenn der Aussteller den präjudizirten Wechsel eingelöst hat, kann der Akzeptant daraus seine Befreiung nicht herleiten, nur die Zahlung der Retourkosten ablehnen, Art. 81, da er selbst nach erloschenem Regreß dem Remittenten und jedem Inhaber haftet. Damit hängt zusammen, daß der Akzeptant, wenn der Aussteller nach Einlösung weiter gegeben hat, dem Inhaber aus einer Lücke in den Giros vor dem des Ausstellers keine Einrede entgegensetzen kann. OHG. 24 S. 8, 123; 11 S. 219; 7 S. 288, 293, 294; 9 S. 42. Ueber Deckung vgl. W.W. § 26. Vgl. Art. 9.11.

8. Zahlt der Bezogene, so ist die Wechselobligation getilgt, mag er akzeptirt haben oder nicht, mag die Zahlung vor oder nach Protest geschehen, er müßte denn ausdrücklich nur zu Ehren des Ausstellers oder eines Dritten zahlen. Art. 62 ff. OHG. 5 S. 125, 18 S. 368. Selbst wenn der Bezogene irrthümlich (in der Annahme, daß er akzeptirt oder sein Akzept echt) zahlt, kann er die Zahlung von dem Indossatar nicht zurückfordern, weil dieser durch die Zahlung sein Regreßrecht verloren hat. OHG. 17 S. 1.

9. Nur das Akzept des Bezogenen verpflichtet wechselmäßig; der Nichtbezogene haftet nur, wenn Mitunterzeichnung, Art. 81, d. h. gültiges Akzept des Bezogenen, vorliegt. OHG. 15 S. 346. StrA. 78 S. 251. Begründete Zweifel über die Identität des Bezogenen und des Akzeptanten machen das Akzept

wirkungslos; bloße Schreibfehler, Ungenauigkeiten in der Adresse, selbst Unterschied im Vornamen sind aber unschädlich, wenn nur klar, daß der gewollte Bezogene akzeptirt hat, OHG. 21 S. 416, 15 S. 283, 20 S. 262, 14 S. 201, 244, 172; 3 S. 271. (Akzept des Gesellschafters unter seinem persönlichen Namen, wenn die Gesellschaft bezogen, unwirksam.) Thöl S. 290. V. u. L. S. 110. W. Bd. 1 S. 29.

10. Ueber Blankoakzept vgl. Anm. 3 zu Art. 7. W.W. § 70. Feststehender Rechtsgrundsatz ist: daß wer sein Akzept in blanco giebt, die Gefahr vertragswidriger, mißbräuchlicher Ausfüllung dem gutgläubigen Wechselinhaber gegenüber trägt und nur die Einrede der Arglist seinem unmittelbaren Kontrahenten und dem schlechtgläubigen Dritten gegenüber hat, und auch seinem Nehmer gegenüber den Beweis des Mißbrauchs zu führen hat. Dies gilt auch, wenn die außerhalb des Contexts in Zahlen ausgedrückte Summe des Blanketts durch den Nehmer im offen gelassenen Context in Buchstaben vertragswidrig erhöht ist. Art. 5 Abs. 1. RG. 2 S. 97, 100. Ueber Ausfüllung akzeptirten Blanketts derart, daß der Akzeptant als Aussteller erscheint, vgl. RG. 12 S. 118. Genau zu trennen ist davon der Fall, wo der Inhalt des ausgefüllt begebenen Wechsels demnächst geändert ist; diese Einrede der Fälschung geht gegen Jeden. OHG. 23 S. 211, 21 S. 324, 7 S. 233. ObT. 53 S. 205. StrA. 13 S. 278.

11. Der civilrechtliche Anspruch des Bezogenen gegen den Aussteller (Revalirungsklage), Art. 23 Abs. 3, geht nicht aus dem Wechsel hervor, beruht nicht auf demselben, kann nicht aus der in der Tratte liegenden Form der Anweisung hergeleitet und deshalb nicht lediglich auf die Einlösung des Wechsels als Erfüllung eines im Wechsel ertheilten Zahlungsauftrages gegründet werden. Der Akzeptant, welcher mit der Zahlung nur sein eigenes, durch das Akzept ertheiltes Zahlungsversprechen erfüllt hat, hat vielmehr zur Begründung des Ersatzanspruchs gegen den Aussteller unter Darlegung des gesammten Sachverhältnisses die Deckungspflicht des Ausstellers nachzuweisen, OHG. 7 S. 288, 351; 10 S. 110, 287. ObT. 26 S. 70, Präj. 2465. (Anders ObT. 13 S. 75.) Vgl. Bolze, Praxis 7 Nr. 419. Es genügt aber, wenigstens unter Kaufleuten, die Behauptung, daß nur aus Gefälligkeit akzeptirt und gedeckt, OHG. 19 S. 250, 14 S. 225, 17 S. 337, 15 S. 176, 10 S. 111, und jedenfalls der Nachweis, daß der Bezogene im Auftrage des Ausstellers acceptirt hat, um ihm Kredit zu verschaffen. Bolze, Praxis 1 Nr. 833, und der Erstattungsanspruch ist, wenn begründet, entstanden mit dem Akzept und der Aushändigung desselben an den Aussteller. OHG. 18 S. 66, vgl. OHG. 6 S. 333 über Revalirungsklage gegen die Inhaber einer aufgelösten Firma. Gegenorder vor Akzept oder Zahlung kann den Deckungsanspruch beseitigen. Vgl. W.W. § 28. Die Kosten des Prozesses auf Zahlung des Wechsels kann der Akzeptant vom Aussteller nicht ohne Weiteres erstattet verlangen. OHG. 21 S. 323. Selbstverständlich geht der Deckungsanspruch des Bezogenen nur soweit, als er aus dem W. verpflichtet ist; ist seine Verpflichtung fortgefallen, so fällt auch der Deckungsanspruch fort und die erhaltene Deckung hat er herauszugeben (cond. s. c.). RG. 4 S. 79. Hat der Zieher akkordirt, so haftet er nur auf die Akkordrate. Stehen beide in Contocurrent, so sind dem Akzeptanten die Akzeptbeträge gutzuschreiben, abzuschreiben, was der Zieher gezahlt hat; was er nachher nicht zahlt, hat der Akzeptant zu erstatten. RG. 4 S. 77. Dernburg Bd. 2 § 274. Thöl S. 247 ff. V. u. L. S. 118. W. Bd. 1 S. 50. Vgl. ObT. 15 S. 354 über den Anspruch des Akzeptanten auf Deckung noch vor Zahlung. Lehmann § 117. v. Canstein § 28.

12. Der Domicilwechsel ist aus dem Bedürfniß entstanden, Wechsel, die auf entfernte, schlecht erreichbare, dem Handelsverkehr unbekannte Plätze gezogen, durch Domiciliren auf einen Wechselplatz begebbar und einkassirbar zu machen oder beides zu erleichtern. B. u. L. S. 119 ff. Nur der Aussteller, nicht der Indossant, kann einen Domicilwechsel schaffen, auch nicht der Nehmer eines Blankoakzepts, wie auch das bei Art. 7 Gesagte im Uebrigen auch bezüglich der Beifügung eines Domicilvermerks gelten muß. OHG. 15 S. 431, 23 S. 211, RG. 3 S. 60. Selbst der Aussteller ist nicht befugt, den akzeptirten W. nachträglich zu domiciliren; mindestens dem Akzeptanten gegenüber enthält dies eine Aenderung, die er nicht zu beachten hat. OHG. 6 S. 24. Hinzufügen des Domicils durch den Akzeptanten ohne ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung (RG. 18 S. 115) des Ausstellers ist beschränktes Akzept und macht den Wechsel nicht zum Domicilwechsel, d. h. zur Erhaltung des Regresses gegen den Aussteller ist Protest beim Akzeptanten, nicht im Domicil, erforderlich, und der Anspruch gegen den Akzeptanten ist bei von ihm benannten Domiciliaten vom Protest gegen diesen nicht abhängig. Art. 43. ObT. 29 S. 405. OHG. 23 S. 211, 24 S. 126, 25 S. 122. Der Protest beim Domiciliaten ist in solchem Falle dem Aussteller gegenüber wirkungslos und der daraus entnommene Einwand als aus dem Wechselrecht entspringend gegen jeden Inhaber durchgreifend, OHG. 3 S. 51, 6 S. 24, der Aussteller hat aber zu beweisen, daß der Domicilvermerk ohne sein Wissen und Willen auf den Wechsel gebracht. OHG. 11 S. 30. Andrerseits ist der Domicilvermerk kein wesentliches Wechselrequisit, der Wechsel wird also durch unbefugte Hinzufügung oder Durchstreichung des Vermerks nicht ungültig, W. Bd. 1 S. 227, OHG. 12 S. 431; der Akzeptant, der den nicht domicilirten Wechsel akzeptirt, wird durch die spätere Hinzufügung des Domicilvermerks von der Verbindlichkeit aus dem Akzept nicht frei, vgl. OHG. 15 S. 431, 14 S. 382 (Fall des Blankoakzepts), dadurch entstandene Kosten wird er aber nicht zu tragen haben. Der Wechselinhaber kann die unterlassene Protestlevirung gegen den Domiciliaten deshalb dadurch nicht motiviren, daß das Domicil nach dem Akzept ohne Wissen und Willen des Akzeptanten auf den Wechsel gebracht. ObT. 32 S. 438. Die Durchstreichungen des Domicilvermerks im Wechselprozeß wirken, darüber vgl. unten im Wechselprozeß u. OHG. 7 S. 87, 1 S. 246. Ist bei Domicilirung Benennung des Domiciliaten verabredet, aber nicht erfolgt, so wird der Wechsel dadurch nicht ungültig, es genügt Präsentation am Zahlungsort und ev. Protest in den Wind gegen den Akzeptanten bez. Aussteller des eigenen Wechsels. RG. 5 S. 76. In RG. 9 S. 135 ist angenommen, daß der Aussteller das nach dem Akzept auf den W. gebrachte Domicil nicht wieder streichen dürfe und der Akzeptant befreit, wenn beim Domiciliaten nicht protestirt. (Die Begründung kann Bedenken erwecken.)

13. Domicil ist nur ein vom Wohnort des Bezogenen verschiedener Zahlungsort, d. h. Ortschaft, nicht bloß Wohnung, Straße. OHG. 5 S. 99, 18 S. 145. Auch hier gilt der Satz, daß der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort als Wohnort gilt, auch wenn er es nicht ist. OHG. 11 S. 186. Ist der Wohnort des Bezogenen in der Adresse nicht genannt, so enthält die Angabe eines Zahlungsortes beim Akzept oder sonst, z. B. im Kontext, nur Angabe einer Zahlstelle, kein Domicil, der Wechsel ist gültig, aber kein Domicilwechsel. OHG. 21 S. 251, 18 S. 146, 2 S. 230, ObT. 38 S. 242 (Protest in solchem Falle). Vgl. Art. 91 11, Art. 43 14. Bolze, Praxis 2 Nr. 804. Der vom Wohnort des Bezogenen verschiedene Zahlungsort muß aus dem Wechsel direkt erhellen, es genügt

deshalb weder der Vermerk „zahlbar beim Aussteller", OHG. 3 S. 6, 17 S. 53, noch die Angabe einer an einem andern, aber nicht genannten Orte wohnhaften Person, OHG. 2 S. 230, 5 S. 99, noch z. B der Vermerk „zahlbar im Kassenlokale der Driesener Sparkasse". OHG. 2 S. 230.

14. Der Domiciliat muß eine bestimmte Person sein, darf nicht alternativ bezeichnet werden und wird entweder mit „zahlbar bei N. N." oder „zahlbar durch N. N." unter Hinzufügung des Namens bezeichnet, OHG. 5 S. 126, 9 S. 421, RG. 25 S. 56, muß aber eine zur Zahlung befähigte Person (Name, Firma) sein; das Sekretariat des Stadtgerichts Berlin ist kein Domiciliat. OHG. 3 S. 299. Wo der Domicilvermerk steht, ist gleichgültig, er kann z. B. auch im Kontext stehen, RG. 15 S. 112. ObT. 33 S. 427. Den Domiciliaten kann auch der Akzeptant benennen, wenn der Aussteller ihn nicht benannt hat; die Benennung kann der Aussteller dem Bezogenen vorbehalten, indem er den Namen offen läßt und Präsentation zur Annahme vorschreibt. Art. 24. OHG. 3 S. 291. Hat der Aussteller ihn benannt, so ist die Benennung durch den Akzeptanten bedeutungslos. In RG. 1 S. 17 ist „zahlbar an der Gewerbskasse zu N." als genügende Bezeichnung des Domiciliaten erachtet. Vgl. RG. 15 S. 112 (Zahlen Sie .... an den Vorschußverein oder dessen Order oder bei dessen Kasse!). Domiciliat kann auch der Trassant, Remittent, wie Indossant sein. OHG. 5 S. 307, 11 S. 297, 12 S. 114, 15 S. 36. RG. 15 S. 114. Vgl. Art. 43. $_{14}$, Art. 24.

15. Der Domiciliat ist nicht Wechselverpflichteter, hat auch kein Wechselrecht; er ist Vertreter des Bezogenen, wie der Russ. Entw. ausdrücklich sagt, für die Zahlung, Beauftragter des Ausstellers, wenn dieser ihn benannt hat. Zahlt er, so ist die Wechselobligation getilgt, auch wenn das Domizil von Unberechtigtem darauf gesetzt. Bolze, Praxis 4 Nr. 555. Das gilt selbst dann, wenn der Aussteller zugleich Domiciliat; löst er den Wechsel ohne Protest ein, so hat er kein Regreßrecht gegen den Akzeptanten und auch nicht gegen den Honoraten, wenn er nachträglich Protest erhebt und zu Ehren intervenirt. Ein Giro auf den Domiciliaten, der bei oder nach Verfall ohne weitere Erklärung, ohne Vorbehalt, nicht zu Ehren gezahlt hat, ist wirkungslos. OHG. 5 S. 125, 307; 15 S. 36. Vgl. Bolze, Praxis 4 Nr. 556, 2 Nr. 807. OHG. 12 S. 115. Die Ansprüche des Domiciliaten aus der Zahlung gegen Aussteller und Akzeptanten bestimmen sich lediglich nach Civilrecht; das zum Grunde liegende Rechtsverhältniß ist von ihm zu diesem Behufe aufzudecken.

16. Nach Russ. R. war Protest beim Domiciliaten zur Erhaltung des Rechts gegen den Akzeptanten nicht erforderlich. OHG. 15 S. 242, 244. Der neue Entwurf § 65 fordert bei jedem Domicilwechsel Protest zur Erhaltung des Rechts. Vgl. über ausl. R. W. Bd. 1 S. 58 ff. OHG. 18 S. 189, 193 über Akzeptzusage nach franz. u. bad. LR. OHG. 15 S. 208. (Oesterr. R.) Die Engl. WO. hat keine besondern Bestimmungen über Domicilwechsel. Vgl. aber zu Art. 18 ff. u. oben Anm. 4. Späing S. 80 ff.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Artikel 25.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so

sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Artikel 26.

Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Artikel 27.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Artikel 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

Vgl. Art. 56 ff., 69.

Dernburg Bd. 2 §§ 275, 276. Thöl S. 389 ff., 570 ff. B. u. L. S. 125 ff. W. Bd. 2 S. 822. W.W. §§ 73, 84. Lehmann §§ 129, 130. v. Canstein § 24.

---

1. Der Grund des Regresses ist, daß durch die verweigerte oder beschränkte Annahme die Gefahr, der Wechsel werde bei Verfall nicht gedeckt werden, nahe gelegt und regelmäßig auch der Verkehrswerth des Wechsels vermindert wird. Deshalb fällt der Regreß nicht blos bei Eintritt der in Art. 28 angegebenen Thatsachen, sondern auch im Falle Annahme durch einen Nothadressaten fort, Art. 56—61 WO., in letzterem Falle natürlich nur für die Hintermänner des Honoraten, Art.

59, 61, da nur diese durch die Annahme gedeckt sind, Art. 60. Konsequent fällt der Regreß gegen den fort, der schon vertragsmäßig für die Erfüllung Sicherheit bestellt hat, §§ 22, 23 I. 20 ALR., StrA. 68 S. 336, und gegen den, der überhaupt aus dem Wechsel nicht regreßpflichtig, z. B. gegen den Indossanten, der ohne Obligo indossirt hat. Art. 14, 15. Dagegen ist auch der regreßpflichtig, der nach Protest mangels Annahme indossirt, überhaupt alle in Art. 81 genannten Personen.

2. Voraussetzung des Regresses ist ein formgültiger Wechsel und Feststellung der mangelnden Annahme durch Protest; auch wenn von mehreren Bezogenen nur einer nicht akzeptirt, wird der Regreß zugelassen werden müssen. Notifikation, Art. 45, ist nicht erforderlich. Ist der Wechsel präjudizirt oder nach Verfall mangels Zahlung protestirt, so kann von dem Regreß nicht mehr die Rede sein.

3. Berechtigt zum Regreß ist der Remittent und jeder Indossatar, auch wenn er den Wechsel weiter begeben und auch wenn er selbst nicht auf Sicherstellung in Anspruch genommen ist, Art. 26 Abs. 3, oder in Anspruch genommen werden kann. Der Aussteller als Indossant hat den Regreß nicht, weil er selbst der letzte Regreßpflichtige. Vgl. OHG. 18 S. 413. Der Protest mangels Annahme legitimirt, weil die Wechselabschrift, die er enthält, die Person des Berechtigten und Verpflichteten erweist; soweit dies nicht der Fall, z. B. bei Indossament nach Protest mangels Annahme, muß der Wechsel selbst beigebracht werden.

4. Aus der im Art. 25 vorgeschriebenen Aushändigung des Protestes und Art. 26, 27 folgt, daß jeder Regreßpflichtige nur einmal Sicherheit zu bestellen verpflichtet ist, wenn sie genügend bestellt ist, und der Berechtigte nur einmal Sicherheit verlangen kann. Sobald Sicherheit gegen Aushändigung des Protestes bestellt, kann der Bestellende von seinem Vormann Sicherheit verlangen. Der Betrag, für den Sicherheit zu leisten, ergiebt sich aus Art. 25 Abs. 1.

5. Der Anspruch auf Sicherheit ist ein Anspruch aus dem Wechsel und nach der Vorschrift im Art. 26 im Wechselprozeß geltend zu machen; dies gilt auch für das Verfahren nach §§ 565 ff. der CPO., vgl. § 13 EG. z. CPO. Was als genügende Sicherheit anzusehen und wie dieselbe zu bestellen, bestimmt sich nach Landesrecht, vgl. § 429 der Preuß. KO. und Art. 3 EG. zur Preuß. KO. Die Oesterr. und die Ungar. WO. verlangen baare Hinterlegung. Die bestellte Sicherheit wie die deponirte Summe, Art. 25 Abs. 2, haften den Berechtigten als Pfand. Vgl. ObT. 22 S. 152. StrA. 14 S. 173. Ebenso im Falle Art. 29. ObT. 76 S. 103, 108; 47 S. 385, 386.

6. Selbstverständlich ist, daß der Klage auf Sicherheit alle Einreden entgegen gestellt werden können, welche die Haftung des Belangten aus dem Wechsel ausschließen, und daß der Protest mangels Annahme den Protest mangels Zahlung nach Verfall nicht überflüssig macht. ObT. 36 S. 282. Die Frist in Nr. 2 Art. 28 ist eine Präklusivfrist.

7. Ausl. R. f. W. Bd. 2 S. 828. Späing S. 97. Das Skandin. Ges. und die Engl. WO. gehen viel weiter. Nach Letzterer gilt der W. durch Nichtannahme wie durch Nichtzahlung dishonorirt, der Inhaber hat das Recht sofortigen Regresses auf Zahlung gegen die Vormänner und die Pflicht, den W. als dishonorirt zu behandeln, d. h. bei Inlandwechsel bei Verlust des Regresses zu notificiren. (Vgl. zu Art. 41 ff.) Sekt. 43, 48: Auslandwechsel müssen bei Verlust des Regresses protestirt werden.

2. Wegen Unsicherheit des Akzeptanten.

Artikel 29.

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der akzeptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Akzeptanten der Konkurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist oder der Akzeptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Akzeptanten fruchtlos ausgefallen oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Akzeptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (Artikel 25—28). Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Akzeptanten Sicherheitsbestellung zu fordern und, wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen. Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen auch von dem Akzeptanten im Wege des Wechselprozesses Sicherheitsbestellung zu fordern.

Art. 98 Nr. 4.

Thöl S. 402 ff. B. u. L. S. 134 ff. W. Bd. 2 S. 924. W. W. § 74. Dernburg Bd. 2 § 276. Lehmann §§ 111, 127, 131, 132. v. Canstein § 19 3a. § 24.

---

1. Grund des Regresses und Voraussetzung desselben ist der Vermögensverfall des Akzeptanten; derselbe ist im Streitfalle vom Kläger zu erweisen; der bloße Protest stellt ihn naturgemäß nicht fest. ObT. 25 S. 379, Präj. 2435. Der Grund unter Nr. 2 muß jedenfalls nach der Ausstellung des W. (vor oder nach Akzept) eingetreten sein. Unter Nr. 1. muß der Konkurs oder die Zahlungseinstellung zur Zeit der Ehebung des Anspruchs auf Sicherstellung noch dauern. Vorausgesetzt ist aber nach dem Wortlaute in diesem Falle auch weiter nichts als dies, weder, daß die Unsicherheit nach der Ausstellung, noch gar, daß sie nach dem Akzept eingetreten. (Anders die früheren Auflagen.) Die WO. bestimmt aber darüber nichts, ob die Sicherstellung gegen den Akzeptanten auch dann gefordert werden kann, wenn er den W. aus Gefälligkeit gegen den Inhaber (Aussteller, Remittenten) akzeptirt hat, was jedenfalls zu verneinen ist. Die ihm dann zustehende exc. doli kann auch dann begründet sein, wenn der W. nach dem Eintritt des den Anspruch begründenden Umstandes akzeptirt ist und der Inhaber die eingetretene Unsicherheit wußte. Auch der belangte Vormann wird daraus unter Umständen eine Einrede erheben können. Voraussetzung ist ferner ein nicht fälliger W. Bei fälligem W. wird der Anspruch auf Sicherheit durch den Anspruch auf Zahlung ersetzt.

2. Verpflichtet ist der Akzeptant, auch der Ehrenakzeptant gemäß Art. 60, bei mehreren Akzeptanten nur der in Vermögensverfall gerathene; gegen ihn bedarf es zur Klage des Protestes nicht, wohl aber bei Klage gegen die außerdem Verpflichteten, Aussteller und Indossanten. Die Verpflichtung fällt auch hier fort, wenn keine Regreßpflicht aus dem Wechsel überhaupt vorhanden, vgl. Anm. 1, 2 zu Art. 25 ff., und im Falle der Ehrenannahme. Art. 56. Bei nachträglicher Ehrenannahme wird deshalb die Sicherheit zurückgezogen werden müssen. Vertragsmäßig vor der Unsicherheit bestellte Sicherheit beseitigt den Anspruch nicht unbedingt. Bolze, Praxis 3 Nr. 552.

3. Berechtigt ist Jeder, der Zahlung aus dem Wechsel zu fordern berechtigt, wenn er im Besitze des Wechsels wäre. Zur Protestaufnahme genügt aber der bloße Besitz des Wechsels, zur Klage gegen den Akzeptanten ist dagegen nur der legitimirte Wechselinhaber befugt, und auch zur Klage gegen die Vormänner nur der, der sich durch den Protest als Wechselinhaber oder Indossatar erweist; der einfache Besitz des Wechsels genügt dazu nicht. Das unter Anm. 4 zu Art. 25 ff. Bemerkte gilt auch hier.

4. Für die Protesterfordernisse gelten die Art. 87 ff., 91 ff. WO. Der Protest ist auch nach der Konkurseröffnung nur gegen die Person des Akzeptanten selbst zu erheben, vgl. OHG. 24 S. 22 (Plenarbeschluß), nicht gegen den Konkursverwalter, nicht gegen den Domiciliaten; der Protest ist am Wohnort zu erheben.

5. Ist der W. vor dem Konkurs akzeptirt, so kann der Akzeptant doch im Wechselprozeß auf Sicherstellung belangt werden; die Sicherheit hat natürlich er, nicht der Verwalter, nicht aus der Konkursmasse, sondern aus sonstigem Vermögen zu bestellen. § 11 Konk.O. findet nicht Anwendung. Von Bedeutung ist Art. 29 wegen der §§ 142, 144 Konk.O. und weil nach § 22 Nr. 2 das. die Anfechtbarkeit der Sicherheitsbestellung nach Zahlungseinstellung ausgeschlossen ist, da Verpflichtung zur Sicherstellung vorliegt. Vgl. Anm. 5 zu Art. 25. Ist der W. nach der Konkurseröffnung akzeptirt, so versteht sich die Verpflichtung zur Beschränkung der Sicherstellung aus dem nicht zur Konkursmasse gehörigen Vermögen von selbst.

6. Wenn die Voraussetzungen des Art. 29 nicht vorliegen, ist doch die Verhängung von Arrestmaßregeln auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen (und §§ 796 ff. der CPO. nicht ausgeschlossen. OHG. 20 S. 112.

7. Ausl. R. f. W. Bd. 2 S. 929. Engl. WO. Sekt. 51 (5). Späing S. 102.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Artikel 30.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein. Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. d. Monats fällig. Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder letzte Tag des Monats zu verstehen.

Artikel 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig. Ein

solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden. Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Artikel 32.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Artikel 33.

Respekttage finden nicht statt.

Artikel 34.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Artikel 35.

Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig. Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

Vgl. Art. 92, 93, Art. 4 Nr. 4, Art. 98 Nr. 5.

Dernburg Bd. 2 §§ 250, 252, 260. Thöl S. 170, 184, 189, 190. B. u. L. S. 141 ff. W. Bd. 2 S. 948, 949, 883. W. W. §§ 52, 53. (Sichtwechsel) § 75. Lehmann §§ 93—99. v. Canstein §§ 11, IV §§ 12, 22, 24.

---

1. Zusätzliche Bestimmungen enthalten:

a. In Bezug auf die sog. Usowechsel d. h. W., deren Zahlungszeit durch Bezug auf den Gebrauch bestimmt, der § 4 des Ges. v. 25. April 1849 für das Kgr. Sachsen, der § 2 des Ges. v. 9. Dezember 1848 für Sachsen-Weimar, und § 2 des Sachsen-Altenburgischen Ges. v. 8. Januar 1869, und der Art. 3 des Ges. v. 25. Juli 1850 für das Kgr. Bayern. Danach tritt bei Usowechseln, die vom Auslande eingehen und in den genannten Ländern zahlbar sind, die Verfallzeit am 14. Tage nach der Präsentation ein.

Die WO. kennt Usowechsel, bei denen der Verfalltag bald durch den Uso am Orte der Ausstellung, bald durch den am Orte der Zahlung, die Frist entweder von der Ausstellung der Sicht oder der Akzeptation bestimmt wird, nicht; im Inlande auf das Inland ausgestellte Usowechsel sind deshalb ungültig, ebenso im Auslande ausgestellte, im Inlande zahlbare überall da, wo es an gesetzlicher Bestimmung zur Fixirung des Verfalltages fehlt. Thöl S. 180. W. Bd. 1 S. 415, Bd. 2 S. 954. Das Belg. Ges. v. 1872 Art. 20 ff. läßt Ziehen auf einen oder mehrere Uso (30 Tage) nach Sicht oder Dato zu. Die Engl. WO. kennt den Usow. nicht mehr.

b. In Bezug auf die Zahlungszeit der § 12 der V. vom 13. Mai 1867 für Schleswig-Holstein und der § 9 der V. vom 5. März 1849 für Hamburg, wonach in Banko zahlbare Wechsel, welche während der Zeit des Hamburger Bankschlusses verfallen, am nächsten Werktage, an welchem die Bank wieder geöffnet, zahlbar sind, — und der § 9 des Ges. vom 25. April 1849 für Bremen, wonach die Bezahlung eines Wechsels bis spätestens 4 Uhr Nachmittags geschehen muß. Vgl. § 4 Pr. EG., wonach Zahlung von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends zu verlangen.

c. In Bezug auf Meß- und Marktwechsel die in Anm. 1 zu Art. 18 ff. angeführten Gesetze. Danach sind Meßwechsel auf Frankfurt a. M. am Dienstag der benannten Meßwoche und, wenn solche nicht genannt, am Dienstag der dritten Woche fällig, — Kurhessische Meß- oder Marktwechsel nach Ablauf der ersten Hälfte der Messe, bez. am letzten Markttage, — Meßwechsel auf Braunschweig am Mittwoch der ersten Meßwoche, — Leipziger Meßwechsel am Donnerstag nach Ausläutung der Messe (dritte oder Zahlwoche), in der Neujahrsmesse am 12. Januar, wenn dieser ein Sonntag, am folgenden Tage; ist der Wechsel auf die Meßwoche gestellt, so ist darunter die zweite (eigentliche Meßwoche) zu verstehen. Besondere Bestimmungen bestehen außerdem für Breslau, KO. vom 10. Dezember 1840, für Frankfurt a. d. O., KO. vom $\frac{\text{31. März}}{\text{31. Mai}}$ 1832 (GS. S. 149), Bekanntm. v. 3. Febr. 1875 (GS. S. 95) und v. 21. Juli 1885 (GS. S. 313) betr. die Dauer der Messen in Frankfurt a. d. O., für Naumburg, KO. vom 24. März 1831. Thöl S. 184. Für Oesterreich bestimmt EG. § 4.

2. Der Verfalltag ist von wesentlicher Bedeutung als der Tag, an welchem zuerst Zahlung gefordert werden kann, für die Berechnung der Protestfrist, Art. 41, für den Anfangspunkt der Verjährung, Art. 77, 100. Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß am Verfalltage Zahlung zu leisten, statuiren die Art. 92 (Sonn- und Feiertage) und Art. 93 (Kassirtage). Ueber die Frage, ob mit dem Verfalltage auch die Verzugszinsen laufen, vgl. zu Art. 36 ff., 40.

3. Bei einfachen Sichtwechseln (auf, bei, nach Sicht zahlen Sie) ist das Verhältniß des Akzeptanten und das der Regreßpflichtigen genau zu trennen. Ist

weder vom Aussteller, noch von einem Indossanten eine Präsentationsfrist bestimmt, so ist der Wechsel innerhalb zwei Jahre nach der Ausstellung zur Zahlung zu präsentiren und, wenn Zahlung nicht erfolgt, Präsentation und Nichtzahlung durch Protest festzustellen; der Protest stellt dann den Verfalltag absolut fest. Ist der Protest unterblieben, so ist der Regreß verloren, die Verpflichtung des Akzeptanten erlischt aber erst durch Verjährung, Art. 77, und diese beginnt erst mit dem Ablauf der 2 Jahre nach der Ausstellung. (So ausdrücklich Skandin. Ges. § 77.) Ist im Wechsel eine besondere Präsentationsfrist vorgeschrieben, so geht ebenfalls nur der Regreß durch unterlassene Protestirung innerhalb dieser Frist verloren, nicht das Recht gegen den Akzeptanten, gegen den der Verfalltag nur von Ablauf der zweijährigen Frist zu berechnen, wenn er sein Akzept nicht datirt hat und nicht mangels Datirung und Zahlung Protest aufgenommen ist, oder wenn der Akzeptant nicht selbst bei Akzept seine Haftung durch Bestimmung einer Präsentationsfrist beschränkt hat. Aus Art. 31 kann nicht gefolgert werden, daß gegen den Akzeptanten die Verfallzeit und die Verjährung durch Unterlassen der Präsentation zur Zahlung auf ganz unbestimmte Zeit hinausgeschoben werden kann. ObT. 55 S. 127.

Der Aussteller des eigenen Wechsels nach Sicht steht dem Akzeptanten gleich; auch gegen ihn kann Verfall und Verjährung nicht beliebig hinausgeschoben werden; ist zur Erhaltung des Regresses Protest erhoben, so fixirt der Protest den Verfalltag und den Lauf der Verjährung gegen den Aussteller. Ist kein Protest erhoben, so tritt der Verfall mit Ablauf der zweijährigen Frist, Art. 31, von der Ausstellung ab, ein, und von da ab läuft gegen den Aussteller die Verjährung, Art. 100, vgl. OHG. 5 S. 314, 4 S. 344, 11 S. 47, 14 S. 30, 16 S. 346 ff., wenn nicht vorher durch Klage Zahlung gefordert wird oder zur Zahlung präsentirt ist. RG. 8 S. 17. Anders ObT. 50 S. 369 (Verjährung mit Ablauf der 2jährigen Präsentationsfrist). Vgl. dagegen Lehmann § 95.

4. Bei Wechseln auf bestimmte Zeit nach Sicht kommen die Art. 19, 20 zur Anwendung. Sicht und Akzept fallen zusammen. Gegenüber den Regreßpflichtigen ist die Sicht nur durch Protest festzustellen, wenn undatirt akzeptirt oder nicht akzeptirt. Gegen den Akzeptanten kann die Verfallzeit nur durch Datiren des Akzepts, Protest wegen Nichtdatirens, oder Ablauf der zweijährigen Frist nach der Ausstellung festgestellt werden. Art. 20 Abs. 3, Anm. 5 zu Art. 18 ff. OHG. 16 S. 346. Bei eigenen Wechseln auf bestimmte Zeit nach Sicht kann die Sicht den Regreßpflichtigen gegenüber ebenfalls nur durch Protest festgestellt werden, der dann auch dem Aussteller gegenüber für Fixirung des Verfalls maßgebend. Ist Protest unterlassen, so ist die Sicht dem Aussteller gegenüber durch jedes Beweismittel festzustellen, auch durch Klage zu bewirken; die Verjährung kann ihm gegenüber, wie beim Akzeptanten des gezogenen Wechsels, erst beginnen mit Ablauf der Sichtfrist nach dem Ende der zweijährigen Frist vom Tage der Ausstellung ab, wenn nicht vorher Präsentation zur Zahlung stattgefunden hat. Klageanstellung ersetzt die Sicht. OHG. 5 S. 315, 316. Thöl S. 172, 176. B. u. L. S. 143, 144. W. Bd. 2 S. 882. In OHG. 23 S. 109 ist die Formel „8 Tage nach Sicht, spätestens am . . ." nicht als Bestimmung einer Präsentationsfrist erachtet. Vgl. zu Art. 4 Anm. 12.

5. Respekttage, durch welche der Verfalltag um eine gewisse, gesetzliche oder gewohnheitsmäßige Zeit hinausgeschoben wird, finden nach Art. 33 im Inlande nicht statt; bei im Auslande zahlbaren Wechseln wird sich der Inhaber auf die

dort am Zahlungsort geltenden Respekttage nach Art. 85, 86 WO. berufen können. Anm. 5 zu Art. 84 ff. Thöl S. 190, 194. V. u. L. S. 144. In England finden nach Engl. WO. Sekt. 14 drei Respekttage statt, ausgenommen bei reinen Sichtwechseln und wenn der W. selbst anders bestimmt; der letzte Respekttag ist der Zahlungstag, wobei Sonn- und Feiertage modificirend einwirken.

6. Wenn in einem nach beiden Stylen, welche jetzt um 12 Tage differiren (1. Januar alten = 13. Januar neuen), datirten Wechsel neben dem Datum des alten Styls (nach dem Julianischen Kalender) das des neuen (nach dem Gregorianischen Kalender) unrichtig angegeben, so wird das des alten entscheiden müssen, um den Ausstellungstag des im Gebiete des alten Styls (Rußland und griechische Länder) ausgestellten Wechsels festzustellen, bei Datowechseln ist danach auch der Verfalltag für das Inland zu berechnen. Ist der Verfalltag des im Inlande zahlbaren Wechsels nach beiden Stylen datirt, so wird der angegebene Tag des neuen Styls entscheiden müssen. OHG. 6 S. 128, 12 S. 317, 15 S. 242. Thöl S. 170, 171. V. u. L. S. 145. W. Bd. 1 S. 414, Bd. 2 S. 955. W.W. § 106 Anm. 19—28. Goldschmidt, Zeitschr. Bd. 27 S. 282. Russ. Entw. §§ 60–62. Skandin. Ges. § 34. Engl. WO. Sekt. 72 (5).

7. Das Besondere der Meß- und Marktwechsel liegt darin, daß sie einen bestimmten Verfalltag nicht enthalten, der Verfalltag vielmehr durch besondere Gesetze und Meßordnungen bestimmt wird; solche Wechsel liegen daher nur vor, wenn sie ohne Angabe eines bestimmten Tages auf Messe oder Markt allgemein oder die Zahlwoche oder eine der Meßwochen lauten. Wechsel, deren Zahlungszeit auf eine Messe und zugleich auf einen bestimmten Monatstag in dieser Messe lauten (Leipziger Michaelismesse den 28. September), sind als Tagwechsel zu beurtheilen. ObT. 30 S. 176, Präj. 2607. Es folgt daraus zugleich, daß sie nicht domicilirt werden dürfen, da es für das Domicil an dem Zahlungstage fehlen würde. Thöl S. 184. V. u. L. S. 146. W. Bd. 1 S. 414, Bd. 2 S. 953.

8. Ausl. R. s. W. Bd. 2 S. 957, 891 u. oben Anm. 5. Späing S. 104 ff.

2. Zahlung.

Artikel 36.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blankoindossament erworben hat. Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen. Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Artikel 37.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze

gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Artikel 38.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Artikel 39.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet. Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Artikel 40.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Akzeptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

Vgl. Art. 11, 98 Nr. 5.

Dernburg Bd. 2 §§ 33, 269, 273. Thöl S. 304, 305, 504 ff., 681 ff. V. u. L. S. 146 ff. W. Bd. 1 S. 631, Bd. 2 S. 1043. W.W. § 67 (Legitimation), §§ 37, 78, 79, 80. Lehmann §§ 133—135. v. Canstein § 24.

Anfechtung der Zahlung 9.
Arrest 5.
Aussteller 3. 6.
Bankowechsel 1.
Deposition 12. 13.
Durchstreichen des Indossaments 4.
Fälschung — — 5.
Gemeinschuldner 9.
Konkurs 9.
Legitimation vor Protest 2. 3. 5. 6.
Legitimation nach Protest 2. 6.
Lücke in den Indossamenten 3.
Mehrere Indossamente auf denselben Indossatar 3.
Münzsorte 7.
Theilzahlung 8.
Ungültiges Indossament 5.
Verzugszinsen 12.
Wechsel 10.
Zahlung für Gemeinschuldner 1.

1. Zusätzliche Bestimmungen enthalten:

a. zu Art. 37 der § 7 der V. v. 13. Mai 1867 für Schleswig-Holstein wonach auf Altona gezogene Bankowechsel durch Abschreiben an die Hamburger, Bank zu zahlen, der § 4 der V. v. 5. März 1849 für Hamburg über Zahlung von Wechseln auf fremde Landesmünzen, der § 7 des Ges. v. 25. April 1849 für das Kgr. Sachsen über Zahlung „nach Kours".

b. zu Art. 39 der § 8 der V. v. 13. Mai 1867 für Schleswig-Holstein und der § 5 der V. v. 5. März 1849 für Hamburg, wonach bei in Hamburger Banko zahlbaren Wechseln das sog. Banko-Indorso, die Anweisung im Wechsel, an welches Bankokonto der Betrag abgeschrieben werden soll, die Stelle der vor dem Em-

pfange vorzunehmenden Quittirung des Wechsels vertritt. Vgl. oben § 3 A. des Ges. v. 5. Juni 1869. W. Bd. 2 S. 1045.

2. Die Art. 36—40 bestimmen hauptsächlich, an wen der Wechselschuldner (Aussteller des eigenen, Akzeptant des gezogenen Wechsels) zahlen kann und muß, wie er zahlen muß und wann er sich durch Deposition befreien kann. Die Bestimmungen, an wen gezahlt werden kann und muß, Art. 36, 39, ergeben zugleich, wer Zahlung fordern kann, und sind deshalb zugleich von wesentlicher Bedeutung für die Frage, wer den in Art. 41 ff. vorgeschriebenen Protest mangels Zahlung erheben kann. Sie regeln die Legitimation des Zahlungsempfängers nach Verfall bis zum Protest, und wenn kein Protest erhoben wird; dabei kommt Alles in Betracht, was über die Form, die sonstigen Erfordernisse, die Wirkung des Indossaments (Voll-, Prokura-, Blanko-Indossaments) vor und nach Verfall gilt. Für die Legitimation des Zahlungsempfängers nach erhobenem Protest wirken die Bestimmungen in Art. 41 ff., namentlich Art. 55, modifizirend ein. Beide Fälle sind deshalb genau zu trennen.

3. Grundsatz ist, daß die Legitimation nur durch den Besitz des Wechsels und zwar nur durch einen solchen Besitz hergestellt wird, der sich auf die von der WO. allein zugelassene Uebertragsform, das Indossament, gründet. Der Besitz des Wechsels allein, den die WO. nur für bestimmte einzelne Wechselakte als ausreichend zuläßt, vgl. Art. 29 Abs. 2, genügt nicht. Das legitimirende Indossament muß aber ein wechselrechtlich gültiges sein, d. h. auf der Begebung beruhen, mit den vorangehenden Indossamenten im Zusammenhange stehen und eine ununterbrochene Reihe vom Remittenten bis zum letzten Inhaber ergeben. Nicht im Zusammenhange stehende Indossamente schaden der Legitimation durch die früheren ordnungsmäßigen Indossamente nicht; aber die Indossamente nach der Lücke geben nicht etwa Regreß bis zur Lücke. OHG. 15 S. 168, 18 S. 138. Anm. 12 zu Art. 9 ff. Eine Lücke ist nicht anzunehmen, wenn das erste Indossament von dem Aussteller herrührt und auf den Remittenten lautet; jedes andere Indossament als das des Remittenten stört aber den Zusammenhang. OHG. 21 S. 230. Datum und Ortsbezeichnung sind für den Zusammenhang in diesem Sinne nicht entscheidend, wesentlich die Zeichnung. Zwei Indossamente derselben Person auf denselben Indossatar und zwei Indossamente von verschiedenen Personen auf denselben Indossatar, wenn sie einander folgen, heben die Legitimation nicht auf. OHG. 18 S. 138, 15 S. 169, 16 S. 39. Differenzen in der Unterschrift des Indossaments und der Bezeichnung des Indossatars des vorhergehenden Indossaments sind konkret zu beurtheilen. OHG. 21 S. 230, 231.

4. Nur die undurchstrichenen Indossamente sind zu berücksichtigen; das Durchstreichen nimmt dem Indossament die Wechselkraft, mag es absichtlich oder irrthümlich geschehen sein. OHG. 19 S. 270. Damit ist aber nicht gesagt, daß Durchstreichen entgegenstehender Giros die sonst nicht vorhandene Legitimation herstellen kann, daß eine vorhandene Lücke durch Ausstreichen beseitigt werden kann, und hier entscheidet, ob durchstrichen ist, nicht, ob durchstrichen werden durfte; der Fall des Art. 55 ist ein anderer. Vgl. OHG. 22 S. 319. Anm. 6. OHG. 21 S. 231, 14 S. 153. Vgl. RG. 1 S. 32. Ueber Durchstreichen des Indossatarnamens vgl. Anm. 7 zu Art. 9 ff.

5. Die so vorhandene Legitimation ist aber eine rein formale; ist sie vorhanden, so kann der Akzeptant dem legitimirten Inhaber nicht entgegensetzen, daß sein Vormann oder einer seiner Vormänner die civilrechtliche Befugniß zum

Indossament nicht gehabt, die Uebertragung durch das Indossament ohne materielle Kraft sei, abgesehen vom Falle der Arglist. OHG. 23 S. 356, 16 S. 361, 365. So hat der Akzeptant zwar die Identität der Personen zu prüfen, OHG. 9 S. 25, nicht aber, ob das formell ordnungsmäßige Indossament echt oder falsch, er müßte denn nachweisen können, daß der Inhaber selbst der Fälscher oder Theilnehmer, mit der Fälschung bekannt. OHG. 2 S. 281, 10 S. 405, 15 S. 128, 16 S. 365. Art. 74, 76. Ebenso wenig kann ihm zugemuthet werden, die Legitimation z. B. des indossirenden Vorstandes einer Gesellschaft, Genossenschaft zu prüfen. OHG. 10 S. 405. Der Akzeptant kann dem Inhaber deshalb auch nicht entgegensetzen, daß er die Wechselsumme auf einen gegen den Trassanten ausgebrachten Arrest deponirt, der Inhaber müßte denn arglistig handeln. OHG. 6 S. 230; CPO. §§ 732, 810. Thöl S. 681 ff. V. u. L. S. 147 ff. W. Bd. 1 S. 631 ff.

6. Nach Art. 36 ist die Legitimation des Inhabers vor und nach Verfall zu prüfen, wenn Protest nicht erhoben. Wer nach Verfall den Wechsel von seinem Nachmann ohne Protest einlöst, muß die nachfolgenden Giros durchstreichen, um sich zur Weiterbegebung und Klage gegen den Akzeptanten zu legitimiren. OHG. 14 S. 152 (auch der Aussteller). ObT. 56 S. 266, 52 S. 240, 32 S. 427. RG. 1 S. 32. Der durch den Protest als Indossatar legitimirte Inhaber aber ist nach Art. 51, 55 auch ohne Durchstreichung der nachfolgenden Giros zur Geltendmachung der Wechselrechte (Klage, Indossament) befugt, wenn er den Wechsel von seinem Nachmann im Regreßwege eingelöst hat; er bedarf keines Rückgiros. Anm. 4 zu Art. 41 ff. OHG. 24 S. 123, 124. OHG. 1 S. 247, 249; 14 S. 152, 18 S. 273, 7 S. 80, 12 S. 49, 106; 13 S. 67, 22 S. 319. Alles dies gilt auch für den Aussteller, der den Wechsel bei Verfall an den letzten Inhaber gezahlt hat, selbst wenn er gleichzeitig Nothadressat ist. OHG. 14 S. 154, 6 S. 162. Er ist befugt, den eingelösten Wechsel ohne Durchstreichen der Giros weiterzugeben. Ohne neues Giro ist nach Einlösung des Wechsels durch den Aussteller als Nothadressaten der Inhaber aber nicht legitimirt; er kann sich auf ein ihm im Wechselgange ertheiltes Giro und die Vermuthung, daß er im Regreßwege eingelöst, nicht berufen. OHG. 6 S. 162. ObT. 56 S. 266. OHG. 7 S. 80, 12 S. 49, 13 S. 67, 22 S. 319. Auch wenn der Wechsel nach Protest zunächst weitergegeben und erst dann vom Aussteller eingelöst, kann derselbe sich auf die Präsumtion berufen, daß er im Regreßwege eingelöst habe; er kann weiter geben, und wenn auch in den Giros nach Protest bis zu ihm eine Lücke, so kann der Akzeptant dem Giratar, der den Wechsel vom Aussteller erhalten, daraus keinen Einwand entgegensetzen, weil ihm die Einrede nicht zusteht, daß der Aussteller den Wechsel nicht habe einlösen dürfen. OHG. 7 S. 288, 24 S. 123. Es wird auch angenommen werden können, daß Quittung des letzten Inhabers mit Nennung des Zahlungsleisters auch ohne Durchstreichung und ohne Protest dem Akzeptanten gegenüber ausreichende Legitimation herstellt.

7. Der Art. 37 stimmt im Wesentlichen mit Art. 336 HGB. überein. Er stellt eine Interpretationsregel für den Fall auf, daß eine fremde und am Zahlungsort nicht umlaufende Münzsorte angegeben oder der Wechsel auf eine Rechnungswährung lautet, und ergiebt, daß die Wechselsumme, Art. 4 Nr. 2, auch in fremder Währung ausgedrückt sein darf, daß die Zahlung in Geldsorten jeder beliebigen Währung ausbedungen sein darf, daß nicht nothwendig in dieser Geldsorte zu zahlen, ein Wahlrecht des Schuldners zwischen der ausgedrückten und einer anderen Geldsorte nicht ausgeschlossen ist. Die Reduktion auf den Werth in der Landes-

münze erfolgt nach dem im Fall durch Sachverständige zu ermittelnden Börsenkours. Vgl. § 4 des EG. für Hamburg. Dernburg Bd. 2 § 33. 5. Thöl S. 199. W. Bd. 1 S. 396, 1043. W.W. § 37.

8. Der Art. 38 verpflichtet den Inhaber dem Akzeptanten und bez. dem Aussteller des eigenen Wechsels gegenüber zur Annahme von Theilzahlungen, auch wenn die volle Wechselsumme akzeptirt ist. StrA. 24 S. 166. Es versteht sich dies aber nur bis zum Protest; nach erhobenem Protest kann der Inhaber volle Zahlung fordern, Theilzahlung ablehnen. Art. 48, 62. Auch der Regreßpflichtige, Aussteller und Indossant kann sich nicht auf Art. 38 berufen. Lehnt der Inhaber die rechtmäßig angebotene Theilzahlung vor Protest ab, so geht er insoweit seines Regresses verlustig. Vgl. StrA. 24 S. 166, 187, 188. Thöl S. 304. B. u. L. S. 155, 157. W. Bd. 2 S. 1045. W.W. § 79.

9. Mit der Verpflichtung des Inhabers, bei Verlust des Regresses selbst Theilzahlungen anzunehmen, Art. 38, 41, 62, hängt die Bestimmung im § 100 der Preuß. KO. und die korrektere Bestimmung in § 27 der Deutschen KO. v. 10. Februar 1877 zusammen, wonach Wechselzahlungen durch den Gemeinschuldner nur dem letzten Regreßschuldner gegenüber, d. h. demjenigen, der schließlich für den Gemeinschuldner hätte aufkommen müssen, anfechtbar, wenn der Zahlungsempfänger bei Verlust des Wechselanspruchs gegen andere Wechselverpflichtete zur Annahme der Zahlung verbunden war. Dabei ist nur an Zahlung durch den Akzeptanten, den Aussteller des eigenen Wechsels, den Ehrenakzeptanten, den Nothadressaten zu denken, da durch Ablehnung der Zahlung eines Indossanten der Regreß nie verloren geht. Aus dem im § 27 der KO. v. 10. Februar 1877 jetzt klar ersichtlichen Grunde des Gesetzes folgt, daß, wenn der Zahlungsempfänger der Aussteller des gezogenen Wechsels oder der Remittent des eigenen Wechsels, wenn zur Zeit der Zahlung schon Protest erhoben oder die Protestaufnahme erlassen oder nicht an Order oder ohne Obligo ausgestellt, oder girirt war, die Rückzahlung erfolgen muß, weil in allen diesen Fällen dem Empfänger kein Regreß zustand. Das Nähere gehört in das Konkursrecht.

10. Die in Art. 39 (vgl. Art. 48) ausgesprochene Verpflichtung zur Aushändigung des Wechsels bei Vollzahlung beruht auf der rechtlichen Natur der Wechselverpflichtung, von der der Akzeptant (Aussteller) durch die bloße Zahlung nicht befreit wird, wenn der Wechsel im Umlauf bleibt und in die Hände eines gutgläubigen Dritten geräth. Thöl S. 243. B. u. L. S. 156. Vgl. OHG. 3 S. 9 über condictio bei Aushändigung des W. trotz Theilzahlung. An die Stelle des W. tritt nach Art. 73, § 848 CPO., das Ausschlußurtheil. So unbedenklich es ist, daß der Wechselprozeß ohne Vorlegung des Wechsels nicht statthaft, vgl. jetzt CPO. §§ 565, 556, 558 Abs. 3, 555, so gewiß ist es, daß der Wechselschuldner auch im Zwangsvollstreckungsverfahren gegen Zahlung Auslieferung des vom Gerichtsvollzieher quittirten Wechsels zu fordern befugt ist, § 677 CPO., und nach erfolgter Zahlung ohne gleichzeitige Aushändigung des W. zwar nicht kondiziren, aber Herausgabe des W. fordern, selbst kondiziren kann, wenn sich nachträglich ergiebt, daß der bezahlte Gläubiger den W. schon zur Zeit der Zahlung nicht hatte und nicht beschaffen kann. Bolze, Praxis 7 Nr. 424. Verschwindet der Wechsel im Laufe des Prozesses aus den Akten, so wird dadurch die Verurtheilung zur Zahlung nicht ohne Weiteres unmöglich. Vgl. OHG. 10 S. 151, wo der Schuldner den W. von einem nichtlegitimirten Vertreter des Gläubigers zu Unrecht ohne Zahlung erhalten hatte, OHG. 21 S. 303, die Amortisation wird aber demnächst regelmäßig erforderlich

werden. OHG. 11 S. 67. Die Beschlagnahme des Wechsels zu Untersuchungszwecken steht der Verurtheilung zur Zahlung gegen Aushändigung des W. jedenfalls nicht entgegen, OHG. 15 S. 299, und sie hindert einen späteren Giratar an der Klage nicht, wenn der W. dem Trassanten, gegen den die Beschlagnahme ergangen, nicht abgenommen.

11. Ueber die Wirkung der Zahlung durch den Akzeptanten, der Quittung, der durchstrichenen Quittung vgl. zu Art. 82, und ObT. 39 S. 232 darüber, daß der nur die Akkordrate zahlende Akzeptant nicht Streichung seines Akzepts, sondern nur Quittirung fordern kann, sobald noch Regreßrechte vorhanden.

12. Aus dem in Art. 40 ausgesprochenen Recht zur Deposition folgt nicht, daß der Wechselverpflichtete dazu verbunden. Thöl S. 305. B. u. L. S. 159. W. Bd. 1 S. 211. Der Art. 30 ergiebt nur, daß am Verfalltage und von da ab die Zahlung gefordert werden kann, und daß die Wechselschuld regelmäßig Holschuld ist. Die Wechselklage kann mangels Präsentation nicht abgewiesen werden, da das Klagerecht mit dem Verfall vorhanden. Dagegen folgt weder aus Art. 30 noch aus Art. 40, daß mit dem Verfall auch Verzug eintritt und daß der Akzeptant bez. der Aussteller des eigenen Wechsels ohne Präsentation des Wechsels und vor derselben Verzugszinsen zu zahlen hat. Zur Begründung der Klage auf solche ist die Behauptung und der Nachweis der Präsentation erforderlich. Ist solche nicht erfolgt, so hat der Wechselschuldner, der die Schuld bestreitet, von der Klagebehändigung ab Zinsen zu zahlen. OHG. 5 S. 315, 316, 373; 6 S. 157; 14 S. 31, 32. Die Zahlung hat aber, wenn Präsentation nicht erfolgt ist, nur am Zahlungsort im Geschäftslokal oder in der Wohnung des Akzeptanten zu erfolgen. ObT. 46 S. 260. Protest gegen den Domiciliaten verpflichtet aber den Akzeptanten zur Verzinsung ohne erneute Präsentation und Zahlungsaufforderung; er hat insofern die Stellung eines Regreßpflichtigen. Art. 50, 51. OHG. 6 S. 155. Ist die Präsention im oder außerhalb des Wechsels erlassen, so tritt mit dem Verfall Verzug ein. OHG. 5 S. 101, 19 S. 130, 8 S. 164, 21 S. 26, ebenso in all den Fällen, wo die Wechselschuld ausnahmsweise Bringschuld ist. Ueber Präs. z. Zahlung W.W. §§ 77, 80.

13. Deposition vor Ablauf der Protestfrist ist unwirksam. Dagegen ist die Deposition in anderen Fällen als in dem des Art. 40 nicht ausgeschlossen, z. B. wo die formell vorhandene Legitimation des Klägers aus sachlichen Gründen zweifelhaft ist. Die Zulässigkeit in solchen Fällen ist nach Landesrecht zu beurtheilen. OHG. 6 S. 230, 233. ObT. 27 S. 55. ALR. I. 16 §§ 215, 222 (der von A eingeklagte W. ist von B verloren; A hat Blankoindossament, B intervenirt). Vgl. ALR. II. 8 §§ 893 ff. Dernburg § 273 4. Lehmann § 135. Preuß. Hinterlegungs-O. v. 14. März 1879 (GS. S. 253).

14. Ausl. R. W. Bd. 2 S. 1052 ff. Für das Engl. R. sind von besonderer Bedeutung die Bestimmungen in Sekt. 8 (3), 29, 30, 32, 36, 38, 54, 55, 60, mit theilweise sehr beachtenswerthen Abweichungen. Späing S. 115 ff.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Artikel 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und

2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Artikel 42.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" 2c.), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechsel-Verpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt. Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Artikel 43.

Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Akzeptanten verloren.

Artikel 44.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Akzeptanten bedarf es, mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles, weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Artikel 45.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist. Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist, seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen. Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Artikel 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig ge-

gebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat. Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Artikel 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Artikel 48.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Artikel 49.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Artikel 50.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst sechs Prozent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
3) eine Provision von ein Drittel Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Der Kurs ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers oder, in Ermangelung derselben, durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Artikel 51.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst sechs Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm erstandenen Kosten,
3) eine Provision von ein Drittel Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Kurs auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Wegen der Bescheinigung des Kurses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Artikel 52.

Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Artikel 53.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen. Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren, hinzu. Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Artikel 54.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Artikel 55.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

Vgl. Art. 78, 79, 87, 91, 98 Nr. 6, 99.

Dernburg Bd. 2 §§ 254, 277, 278. Thöl S. 357 ff., 504, 638 ff. (Domiciltratten), S. 395 (Notifikation). B. u. L. S. 163 ff., W. Bd. 2 S. 756 ff., S. 676 (Notif.), S. 833 ff. (Regreß). W. W. §§ 85, 77, 81, 95, 86, 92—95. Lehmann §§ 128, 136—138. v. Canstein §§ 19, 20, 22—24.

Akzeptant 18.
Ausland 2. 19.
Delirter Wechsel 7.
Domicilwechsel 14.
Durchstreichen des Giro 11. 22.
Einreden 3. 9. 11.
Erlaß des Protestes 12.
Fundament des Regresses 3.
Indossament nach Protest 11.
Kollision der Gesetze 2.
Legitimation zum Protest und Regreß 4. 9.
Notifikation 3. 15.
Präsentation 13.
Prozeßkosten 17.
Prolongation 5. 8.
Protest 5.

Protest gegen Gemeinschuldner 6.
— vor Verfall 5.
Protestat 6.
Protesterlaß 12.
Protestfrist 5.
Protestkosten 18.
Regreß 3. 7. 9. 10.
Regreßsumme 17. 18.
Rückwechsel 20.
Wechsel 7. 16.
Zahlung 16.
Zahlungszeit 5. 8.
Zinsen 10. 17.
Zufällige Verhinderung des Protestes 8.

1. Vgl. wegen der Altona-Hamburger Domicilwechsel die Anm. 1 zu Art. 21 ff.

2. Die Art. 41—55 normiren die Voraussetzungen, Bedingungen, Wirkungen und Umfang des Anspruchs des letzten Wechselinhabers gegen die regreßpflichtigen Vormänner, Aussteller und Indossanten und der Indossanten unter einander. Der Akzeptant und der Aussteller des eigenen Wechsels ist nicht Regreßpflichtiger, sondern Hauptverpflichteter; Art. 44, 99; sie nehmen die Regreßstellung aber ein bei domicilirten Wechseln mit benanntem Domiciliaten; Art. 43, 99. Die Regreßpflicht wird durch die Bestimmungen der Art. 41 ff. geregelt, wenn der Wechsel im Inlande ausgestellt und girirt, auch wenn der Bezogene im Auslande domicilirt; sie sind für die Frage entscheidend, ob, wann und wie Präsentation und Protest erforderlich, weil die materiellrechtlichen Voraussetzungen der Regreßpflicht nach dem Gesetze des Orts zu beurtheilen, wo die die Regreßpflicht begründende Wechselerklärung abgegeben ist. OHG. 21 S. 151. Das Rechtsverhältniß ausländischer Indossanten unter sich bestimmt sich nach dem auch von dem inländischen Wechselverpflichteten anzuerkennenden ausländischen Recht; die Regreßpflicht des inländischen Verpflichteten kann durch das ausländische Recht weder erschwert noch erweitert werden. OHG. 5 S. 101.

3. Wesentliche Bedingung jedes Regresses, Fundament der Regreßklage, deshalb von Amtswegen und ohne Einrede zu berücksichtigen, OHG. 1 S. 294, 18 S. 272, 12 S. 113, 7 S. 183, ist: daß der gültige Wechsel zu der im Wechsel angegebenen Zahlungszeit an dem Zahlungsort von dem wechselmäßig legitimirten Inhaber, Art. 36, welcher Zahlung fordern kann und welchem Zahlung zu leisten, dem Zahlungsverpflichteten bez. allen Zahlungsverpflichteten, Art. 81, 62, innerhalb der Protestfrist präsentirt und mangels Zahlung protestirt ist, wenn nicht der Protest erlassen ist. Fehlt der Regreßklage eines dieser Erfordernisse, so ist sie abzuweisen; kann das fehlende aber noch nachgeholt werden, so kann der neuen, vollständigen Klage deshalb konsequent auch nicht die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegengesetzt werden. OHG. 7 S. 184. Die Notifikation von der Nichtzahlung, Art. 45—47, ist dagegen nur nebensächlich, nicht Bedingung des Regresses, nicht Klagegrund, ihr Unterlassen hat nur civilrechtliche Folgen (Schadenersatz, Verlust der Zinsen und Kosten), ist vom Beklagten zu excipiren. OHG. 2 S. 125, 219. Vgl. RG. 9 S. 22, 26. Zu präsentiren ist dem Regreßpflichtigen nicht. StrA. 52 S. 12.

4. Nur der gemäß Art. 36 legitimirte Inhaber ist zu Zahlungsforderung und Protest berechtigt, darauf beruht die Vorschrift in Art. 88 Nr. 2, daß aus dem Protest erhellen muß, für wen protestirt. Protest durch den nicht legitimirten Inhaber ist kein gültiger Protest und zur Erhaltung des Regresses nicht geeignet; deshalb muß derjenige, der nach Verfall vor Protest den Wechsel vom Inhaber als Vormann einlöst, die dem seinen nachfolgenden Giros durchstreichen. RG. 1 S. 32. Zahlt ein Dritter, nicht im Wechselverbande Stehender den Wechsel, so muß er sich durch Giro legitimiren. OHG. 18 S. 273, 138; 1 S. 247, 6 S. 163,

7 S. 80, 12 S. 47, 13 S. 67, 14 S. 152 und Anm. 6 zu Art. 36 ff. Alles das gilt selbstverständlich auch für Domicilwechsel mit benanntem Domiciliaten.

5. Der Protest muß am Zahlungsort, zur wechselmäßigen Zahlungszeit, innerhalb der Protestpflicht, Art. 41 Abs. 2, d. h. am Zahlungstage, der ein Werktag sein muß, oder innerhalb der nächsten 2 Werktage, gegen den Zahlungspflichtigen erhoben werden, bei Meß- und Marktwechseln jedenfalls innerhalb der Meß- und Marktzeit. ObT. 58 S. 336. RG. 1 S. 294. Anm. 20 zu Art. 16. (Nach dem Cod. c. Art. 162 ist am Tage nach Verfall, nach Ital. R. Art. 295 am ersten Werktage nach dem Zahlungstage, in Belgien am zweiten Tage nach Verfall zu protestiren. Engl. WO. Sekt. 51 (4), 93 schreibt das Notiren des Protestes am Tage der Dishonorirung vor.) Protest vor Verfall ist ebenso ungültig wie Protest an einem falschen Zahlungsort; hat der Bezogene für eine andere als die im Wechsel angegebene Zahlungszeit akzeptirt, so muß doch zu der im Wechsel angegebenen protestirt werden. Für die Verpflichtung der Indossanten und des Ausstellers ist lediglich der Wechselinhalt entscheidend. OHG. 21 S. 150. ObT. 26 S. 378. Ob dies auch für die Indossatare nach dem beschränkten Akzept gilt, ist fraglich; es ist aber zu bejahen, da der Wechselinhalt nur ein und derselbe sein kann. Auch Prolongationen ändern den Verfalltag nicht, geben nur Zahlungsfrist. Thöl S. 727 ff. und über Prolongation überhaupt W.W. § 76.

6. Protestat, vgl. Art. 88 Nr. 2, ist der Zahlungspflichtige, der oder die Bezogenen, selbst nach verweigerter Annahme, der oder die Akzeptanten, der Aussteller des eigenen Wechsels, der Domiciliat, Nothadressat, Ehrenakzeptant, Art. 62, oder deren Rechtsnachfolger. OHG. 2 S. 218, 18 S. 327. Im Falle des Konkurses ist gegen den Gemeinschuldner selbst, nicht gegen den Verwalter, zu protestiren. OHG. 24 S. 22 (Plenarbeschluß). Ist bei einem nicht domicilirten Wechsel eine Person benannt, bei der Zahlung zu erheben (Zahlstelle, uneigentlicher Domicilwechsel), so ist bei dieser Person gegen den Akzeptanten zu protestiren. OHG. 17 S. 53, 25 S. 107.

7. Aus Art. 21, 39, 48, 54 folgt, daß der Regreß die Vorlegung des Originalwechsels voraussetzt; die Wechselkopie genügt nicht, Art. 72. Dabei versteht sich von selbst, daß die Wechselurkunde in derart ordnungsmäßiger Beschaffenheit sein muß, daß der Regreßpflichtige seine Rechte gegen seine Vormänner und den Akzeptanten zu verfolgen im Stande ist. Weder Akzept, noch die zur Legitimation des Regreßpflichtigen erforderlichen Indossamente dürfen durchstrichen sein; ob die Tilgung durch Zufall oder Schuld erfolgt, ist gleichgültig. OHG. 11 S. 217. Anm. 4 zu Art. 8. Auch nach Verjährung des W. gegen den Akzeptanten kann der Regreßpflichtige nicht mehr in Anspruch genommen werden. RG. 9 S. 21. Ueber Duplikate vgl. Art. 68, 69.

8. Der Protest ist absolutes Erforderniß des Regresses; Aussteller und Indossanten haften nur für Zahlung zur Verfallzeit unter der Bedingung rechtzeitiger Präsentation und Protestes. Der Inhaber hat in seinem Interesse zu protestiren, zufällige Verhinderung trifft ihn ebenso wie verschuldete Unterlassung. Auch bei Prolongation der Verfallzeit durch ausländisches Gesetz (Moratorium, Indult) ist die Prolongation nur von denjenigen Wechselverpflichteten anzuerkennen, welche dem ausländischen Gesetz unterworfen. OHG. 1 S. 288 ff.; 9 S. 197. Vgl. 6 S. 125, 11 S. 219, 5 S. 101. Thöl S. 727 ff. B. u. L. S. 171. W. Bd. 2 S. 766, 770. Ueber Prolongation überhaupt vgl. WW. §§ 76, 4 und gesetzliche Moratorien. (Die Engl. WO. Sekt. 41, 46, 50, 51, 81 (3) und das Skandin. Ges. § 92 lassen da-

gegen höhere Gewalt sowohl die Verzögerung der Präsentation, wie das Unterbleiben derselben und der Notirung oder des Protestes bez. der Notifikation entschuldigen.)

9. Wie die Regreßpflicht des Indossanten dem Inhaber gegenüber auf seinem Indossament beruht, wenn es nicht ohne Obligo gegeben, Art. 14, so beruht sein Regreßrecht aus dem gehörig protestirten Wechsel auf dem ihm ertheilten Indossament, welches mit dem Wiedererwerb des Wechsels im Regreßwege von Neuem in Kraft tritt; die Voraussetzung seiner Geltendmachung ist eingetreten. OHG. 24 S. 1 ff. Vgl. Anm. 10 zu Art. 9 ff. Durch die Einlösung des Wechsels sind die ihm nachfolgenden Indossamente in ihrer Wirksamkeit beseitigt, und es ist selbstverständlich, daß er gegen seine Hintermänner, denen er selbst verhaftet sein würde, keinen Regreß hat, ebenso wenig wie gegen einen Vormann, der zugleich sein Nachmann ist, weil Niemand wegen eines Anspruchs zu klagen berechtigt, wegen dessen er dem Verklagten selbst regreßpflichtig. OHG. 18 S. 413, 7 S. 290. Weil aber das Indossament Fundament der Regreßpflicht, so fällt das Regreßrecht fort, wenn das Indossament ohne Obligo, OHG. 1 S. 225, oder nicht in der Absicht gegeben, dem Indossatar Regreßrechte zu geben, z. B. also in dem Falle, wo die beiden auf einander folgenden Giros gegeben, um damit für ein von dem Akzeptanten auf den Wechsel zu nehmendes Darlehn Bürgschaft zu leisten. OHG. 19 S. 48. In solchem Falle steht dem klagenden Indossatar, der mitverbürgt, die Einrede aus Art. 82 offen. RGAn. 1 S. 290. Vgl. auch Bolze, Praxis 5 Nr. 491 (Ind. zum Zweck der Diskontirung), 5 Nr. 495, OHG. 14 S. 417, 19 S. 171, 21 S. 38 (Ind. zahlungshalber).

10. Nicht die Zahlung der Regreßsumme ist das Fundament des Regresses, sondern das dem Regreßnehmer ertheilte Indossament in Verbindung mit dem Besitz des Wechsels und des Protestes; daß er den Nachmann bezahlt, braucht er deshalb nicht zu beweisen, nur die Höhe der aus dem Wechsel nicht hervorgehenden Nebenforderungen, Art. 51. Die Zinsen vom Verfalltage fordert er als gesetzliche Zinsen, nicht als Verzugszinsen, Art. 50, 51. OHG. 3 S. 128, 14 S. 327, 24 S. 1, 5, 6; 19 S. 48.

11. Weil durch die Einlösung des gehörig protestirten Wechsels von dem legitimirten letzten Inhaber oder dem Nachmann das Recht des Einlösenden aus dem ihm ertheilten Indossament wieder auflebt, kann er nunmehr von seinem Recht gemäß Art. 10, 16 Abs. 2 wieder Gebrauch machen; zum Durchstreichen der nachfolgenden Giros ist er berechtigt, Art. 55, aber nicht verpflichtet. OHG. 12 S. 47, 24 S. 124. Anm. 6 zu Art. 36 ff. RG. 12 S. 131, 134. So wenig der Akzeptant ihm Einreden aus der Person seiner Vormänner entgegensetzen kann, so wenig kann der von ihm belangte Vormann ihm Einreden aus der Person des befriedigten Nachmannes, oder aus der Person der Zwischenmänner entgegensetzen, weder die Einrede der Fälschung des Indossaments, noch die Einrede, daß gegen den Nachmann rechtskräftig entschieden, noch daß er nicht wirklicher Eigenthümer des Wechsels, sondern nur vorgeschoben, alles abgesehen von dem Fall der Arglist. OHG. 2 S. 281, 5 S. 411, 7 S. 78, 16 S. 365, 23 S. 358. Dernburg Bd. 2 § 271.

12. Der Protesterlaß, Art. 42, Thöl S. 323, V. u. L. S. 173, W. Bd. 2 S. 771, — kann naturgemäß nur von einem Regreßpflichtigen oder dem Akzeptanten des domicilirten Wechsels ausgehen, Protesterlaß durch den Akzeptanten des nicht domicilirten Wechsels ist bedeutungslos, weil er auch ohne Protest verpflichtet ist. Eine Form für den Protesterlaß ist nicht vorgeschrieben; er kann auch

mündlich, außerhalb des Wechsels erfolgen, hat aber selbstverständlich nur dem gegenüber Wirkung, von dem er und für den er ertheilt ist; auch die vom Aussteller des gezogenen Wechsels im Wechsel ausgesprochene Erlaßklausel schützt den Regreßnehmer nur gegen die Einrede des Ausstellers, nicht der sonstigen Regreßpflichtigen. OHG. 5 S. 101, 14 S. 415, 17 S. 261, 274. (Erlaß durch vorbehaltlose Annahme einer Faktura, in welcher Verbindlichkeit wegen Protest oder Verspätung abgelehnt.) OHG. 19 S. 167, 23 S. 217, 218. (O. K. = ohne Kosten als Erlaßklausel. OHG. 17 S. 261, 19 S. 164.) Vgl. über Protesterlaß W.W. § 89.

13. Aus Art. 42 folgt nicht, daß nicht auch die Präsentation erlassen werden kann. OHG. 14 S. 416, 5 S. 101. Ist sie nicht erlassen, so hat die vom Regreßpflichtigen nachgewiesene Unterlassung der Präsentation dieselben Folgen wie das Unterlassen des Protestes. W.W. § 77.

14. Hinsichtlich des Domicilwechsels vgl. zunächst Anm. 12—15 zu Art. 21 ff. Daß bei Domicilwechsel ohne benannten Domiciliaten der Protest zur Erhaltung des Rechts gegen den Akzeptanten nicht erforderlich, ist zweifellos. OHG. 20 S. 414. ObT. 20 S. 346. Dagegen ist bei benanntem Domiziliaten der Protest unter allen Umständen erforderlich, selbst bei Identität des Inhabers und des Ausstellers mit dem Domiciliaten; der Akzeptant wird damit zu einem bedingt Verhafteten, aber nicht zum Regreßschuldner, Art. 54. OHG. 23 S. 410, 5 S. 125, 6 S. 155, woraus z. B. folgt, daß Notifikation an ihn nicht erforderlich (das Skandin. Ges. § 20 schreibt diese gleichwohl vor). OHG. 11 S. 188, 15 S. 208 8 S. 89, 9 S. 420. Dagegen ObT. 58 S. 345. StrA. 39 S. 19. ObT. 45 S. 215, 36 S. 300. In letzterem Fall ist zugegeben, daß, wenn der klagende Inhaber nicht der Aussteller, der zugleich Domiciliat, Protest erforderlich. Dagegen auch Ob. Oesterr. Gerichtshof in Allgem. Oesterr. Ztg. 7 S. 285. Gerichtshalle 1890 S. 192. B. u. L. S. 174, 179. W. Bd. 1 S. 220. Nur wenn der Domicilvermerk nach dem Akzept ohne Wissen und Willen des Akzeptanten auf den Wechsel gebracht, kann das Unterlassen des Protestes dem Akzeptanten gegenüber ebenso wenig schaden, wie wenn der Akzeptant selbst domicilirt hat, OHG. 3 S. 51, 6 S. 24. Ueber Zahlung durch den Domiciliaten, welche die Wechselobligation tilgt, vgl. OHG. 5 S. 125, 307, 312; 12 S. 115, 11 S. 297. Ueber Durchstreichen des Domicilvermerks OHG. 1 S. 245, 7 S. 88.

15. Die Notifikation, Thöl S. 395, B. u. L. S. 180, W.W. § 90, muß schriftlich, innerhalb der Protestfrist, auch bei erlassenem Protest, dem regreßpflichtigen Vormann, auch dem Aussteller, OHG. 2 S. 125, 220, nicht aber dem Akzeptanten, wenn er nicht zugleich Vormann, OHG. 14 S. 329, und auch nicht dem Indossanten ohne Obligo, geschehen, RG. 1 S. 45. Das Prinzip des Art. 45 ist nicht anwendbar auf das Verhältniß zwischen Akzeptant und Domiciliat, Notifikation von Protest bei letzterem nicht erforderlich, weil der Akzeptant immer Hauptschuldner. OHG. 5 S. 311, 6 S. 159, 11 S. 305. Wenn aber der Akzeptant zugleich Indossant des domicilirten Wechsels, ist Art. 45 anzuwenden. StrA. 34 S. 211, 215. Die Notifik. ist nicht Theil des Fundaments der Regreßklage, die Unterlassung deshalb vom Beklagten zu rügen, OHG. 2 S. 118, 216, aber vom Kläger zu beweisen. OHG. 16 S. 366, RG. 9 S. 22, 26. Ist das Indossament des Vormannes nicht datirt, so kann dieser sich auf die persönliche Kenntniß des Regreßnehmers von seinem Wohnort nicht berufen. OHG. 18 S. 139. Notifikation an den unmittelbaren Vormann erhält den Anspruch auf Zinsen und

Kosten gegen sämmtliche Vormänner, auch wenn diese nicht benachrichtigt, Notifikationen an einen Vormann erhält den Anspruch jedenfalls gegen diesen und dessen Vormänner. Der Prokuraindossatar hat nach Art. 17 dem Vormann seines Indossanten zu notifiziren. Art. 92 ist auch für die Notifikation anzuwenden.

16. Unter den Kosten ist die Provision, Art. 50 Abs. 1 Nr. 3, mitverstanden, überhaupt Alles, was der Inhaber nach Art. 51 zu fordern hat. Inhaber ist der zur Empfangnahme, Quittung, Aushändigung des W. legitimirte Inhaber. Aus Art. 48 folgt, daß der Inhaber nach Protest sich auf Theilzahlungen, Art. 38, nicht einzulassen braucht. Ein Präjudiz ist übrigens an die Ablehnung der Annahme der Zahlung in diesem Falle nicht geknüpft, die Klage auf Herausgabe des Wechsels, die auch dem Akzeptanten zusteht, keine Wechselklage, auch nicht vindic. oder ex hibit., sondern Klage auf Erfüllung der durch die Zahlung begründeten Obligation auf Auslieferung des Wechsels, der Beweis des Besitzes des Wechsels deshalb nicht erforderlich. RG. 4 S. 58, 61. Ueber Zahlungsanerbieten nach Protest: Thöl S. 572. B. u. L. S. 183 ff. W. Bd. 1 S. 349 ff. Daß der Inhaber in Annahmeverzug geräth, wenn er die Annahme gehörig offerirter Zahlung verweigert, folgt aus allgemeinen Grundsätzen. Deshalb kann auch Anspruch auf Schadensersatz begründet sein. Vgl. RG. 14 S. 105.

17. Die Art. 50, 51 bestimmen den Umfang des Regreßanspruchs und des Interesses, für welches Aussteller und Vormänner wechselrechtlich haften. Zu zahlen ist danach die Wechselsumme und was zur Erhaltung des Wechselrechts nothwendig aufgewendet, Provision für eigene Mühwaltung, Porto, Kurtage, Stempel, Protestkosten. Die Prozeßkosten, welche durch den Versuch der Beitreibung gegen einen Verpflichteten entstanden, sind nicht genannt, nicht Theil der Wechselregreßsumme, der Anspruch auf Erstattung solcher ist kein wechselmäßiger, besonders auf Vertrag, Auftrag u. a. zu gründen. OHG. 24 S. 88, 93. Vgl. Art. 81. Dagegen sind die Zinsen ein Theil des Interesses der Nichterfüllung, keine Verzugszinsen, deshalb auch von dem Akzeptanten des beim Domiciliaten protestirten Wechsels zu zahlen. OHG. 6 S. 155, 14 S. 327.

18. Der Inhaber erhält die Wechselsumme nach dem Kurse (Börsen-, Marktpreis) eines Sichtwechsels vom Zahlungsort auf den Wohnort des Indossanten, weil der Indossant für Zahlung bei Verfall am Zahlungsort garantirt; er erhält damit dasjenige, was er aufzuwenden hat, um sich am Zahlungsort in den Besitz der Wechselsumme zu setzen. Der einlösende Vormann dagegen erhält die von ihm gezahlten Beträge zum Sichtkurse seines Wohnorts auf den des von ihm in Anspruch genommenen Indossanten, weil sein Interesse darin besteht, daß er erhält, was er hat leisten müssen. Vgl. OHG. 24 S. 4, 5. Auch die Haftung des Akzeptanten nimmt danach einen verschiedenen Umfang an, je nachdem er von dem Inhaber oder dem einlösenden Vormann belangt wird; auch gegen ihn bestehen aber dieselben Ansprüche, wie sie in Art. 50, 51 normirt, namentlich der Anspruch auf sechs Prozent Zinsen. Gegen Protestkosten und Provision ist er aber geschützt, wenn der Protest schlechthin überflüssig und wahrer Regreß nicht vorliegt, z. B. wenn der Wechsel in der Hand des Ausstellers als ersten Remittenten geblieben. OHG. 5 S. 104. Vgl. Busch, Archiv für Handels- und WR. Bd. 48 S. 314. Ueber Akzept „nicht an Order" vgl. Anm. 6 zu Art. 21 ff. Vgl. über Kurs: Thöl S. 134, 361, 466. B. u. L. S. 187, 191. W.W. § 24.

19. Art. 52 kann nicht dahin aufgefaßt werden, daß nur der Inländer im Auslande befugt, die dortigen höheren Sätze zu fordern; auch der Ausländer wird

bei Regreß nach dem Inlande nach Art. 52 durch die Sätze der Art. 50, 51 nicht gebunden. B. u. L. S. 192. W.W. § 95 (Retourrechnung).

20. Der Rückwechsel, Art. 53, W.W. § 95, repräsentirt gewissermaßen den Hauptwechsel; er darf nicht Datowechsel sein, muß a drittura gestellt, d. h. direkt auf den Regreßpflichtigen und dessen Wohnort gezogen werden, nicht domicilirt sein, um unnöthige Kosten zu vermeiden; es ist selbstverständlich, daß er nur gegen Herausgabe des Hauptwechsels und Protestes eingelöst zu werden braucht. Art. 54. Thöl S. 365. B. u. L. S. 193. W. Bd. 2 S. 877. (A drittura kommt hier und da auch in der Bedeutung: unmittelbar zwischen Nehmer und Geber, ohne Vermittelung eines Mäklers, vor.)

21. Zu Art. 54 vgl. oben Anm. 7.

22. Art. 55 bezieht sich nur auf den gehörig nach Verfall protestirten Wechsel, vgl. oben Anm. 4 und 11, giebt aber auch dem Honoraten das Recht, wenn er den W. vom Ehrenzahler einlöst. RG. 12 S. 131, 134, OHG. 12 S. 47. Durch das Durchstreichen der Nachindossamente sichert der Einlösende sich gegen seine Nachmänner und ist nunmehr im Stande, den Wechsel weiter zu begeben, zu welchem Zwecke es übrigens dieses Durchstreichens nicht bedarf. Zum Zwecke des Regresses gegen die Vormänner muß er den Protest dem Nachindossatar natürlich aushändigen; gegen den Akzeptanten bedarf es dessen nicht. Ueber Benutzung eines Blankoindossaments vor Protest zur Weiterbegebung nach Protest unter Durchstreichung der nachfolgenden Giros vgl. Anm. 24 zu Art. 9 ff. B. u. L. S. 195. W. Bd. 1 S. 349. Der Besitzer und Indossatar vor Protest braucht die nachfolgenden Indossamente nicht zu durchstreichen. Bolze, Praxis 9 Nr. 277.

23. Ueber ausl. R. W. Bd. 2 S. 850 ff. Dasselbe weicht hier vielfach ab. Vgl. Anm. 5, 8. Schon nach dem früheren engl. R. war die Notifikation unerläßlich, um Aussteller und Indossanten zur Wechselzahlung zu verpflichten, ObT. 36 S. 289, 299. Nach der Engl. WO. Sekt. 51 ist bei Inlandwechseln, d. h. nach Sekt. 4 Wechseln, die innerhalb der britischen Inseln gezogen und zahlbar, oder auch nur innerhalb der britischen Inseln auf eine daselbst wohnende Person gezogen, oder sich so darstellt, der Protest überhaupt nicht erforderlich, nur bei Auslandwechseln. Dagegen hat die Engl. WO. Sekt. 48, 49, 50, 52 das sog. strenge Notifikationssystem, wonach der Regreßanspruch durch ordnungsmäßige Benachrichtigung, wenn die Unterlassung nicht entschuldigt, von der Benachrichtigung aller Vormänner bei Dishonorirung durch Nichtannahme oder Nichtzahlung abhängig; jeder nicht benachrichtigte Vormann ist liberirt. Notifikation wegen Nichtannahme macht aber die wegen Nichtzahlung überflüssig, wenn nicht nachträglich akzeptirt. Das französische R., art. 165—171 c. d. c, und das Belg. Ges. verlangt nicht Notifikation, aber beim Ausbleiben der Einlösung Klage in sehr kurzen Fristen. Ueber brasil. R. vgl. OHG. 19 S. 203. ObT. 14 S. 813. Das Russ. R. verlangte ebenfalls Notifikation, OHG. 9 S. 358, der neue Entwurf hat dies System verlassen und verpflichtet nur den protestirenden Notar zur Benachrichtigung, ohne ein Präjudiz daran zu knüpfen. Späing S. 132 ff.

IX. Intervention.

1. Ehren-Annahme.

Artikel 56.

Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicher-

stellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden. Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Artikel 57.

Die Ehren-Annahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Artikel 58.

Der Ehren-Akzeptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehren-Annahme bemerken lassen. Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben. Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Artikel 59.

Wenn der Ehren-Akzeptant unterlassen hat, in seinem Akzepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Artikel 60.

Der Ehren-Akzeptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehren-Akzeptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Artikel 61.

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung. Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

Dernburg Bd. 2 §§ 262, 279. Thöl S. 520 ff., 534 ff. B. u. L. S. 197 ff. W. Bd. 1 S. 264. W.W. §§ 96—99, 73, 87 (Interventionsproteste). Lehmann §§ 119, 132. v. Canstein § 21.

Ehrenannahme 5. 6.
Haftung des Ehrenakzeptanten 6.
Honorat 3. 7.
Intervention (Begriff) 2.
— des Akzeptanten 2.
— des Ausstellers 2.
— Bezogenen 2.
— des Domiciliaten 2.
Intervenient (Honorant) 2.
Nothadresse 2. 4. 5.
— auf Hamburg, Altona 1
— des Ausstellers bei sich selbst 2.
— des Indossanten bei sich selbst 2.
Regreß 2. 6.
Verjährung 6.

1. Zusätzliche Bestimmungen enthalten der § 7 der V. vom 5. März 1849

für Hamburg und der § 10 des Ges. vom 13. Mai 1867 für Schleswig-Holstein, wonach die Art. 56 und 62 auch für Hamburgische Nothadressen, welche sich auf einem auf Altona gezogenen, und für Altonaer Nothadressen, welche sich auf einem auf Hamburg gezogenen Wechsel befinden, gelten. Vgl. Ges. vom 5. Juni 1869 § 3 oben S. 4 Anm. 2.

2. Die Intervention ist begriffsmäßig Eintritt eines Dritten in den Wechselverband durch Ehrenakzept, von dem bei eigenen W. nicht die Rede sein kann, oder Ehrenzahlung, um die Nachtheile zu verhindern, welche für die Regreßpflichtigen aus dem Nothleiden des Wechsels in Folge Nichtannahme, Unsicherheit oder Nichtzahlung entstehen können. (Zwang zur Sicherstellung, Art. 25, 29, Retourkosten.) Voraussetzung jeder Intervention ist deshalb ein Nothleiden des Wechsels, Nichtannahme, Unsicherheit oder Nichtzahlung; dies muß durch Protest festgestellt sein, Art. 56, 62, 63, 29, und der Wechsel darf nicht präjudizirt sein, da dann Regreß nicht mehr möglich. Interveniren kann zunächst jeder Dritte, der nicht im Wechselverbande steht; Intervention durch Ehrenannahme kann aber vom Wechselinhaber ohne Nachtheil abgelehnt werden, wenn nicht im Wechsel selbst Auftrag dazu ertheilt (Nothadresse), Art. 57, 29, während Intervention durch Ehrenzahlung auch Seitens eines Nichtbeauftragten nicht abgelehnt werden darf. Art. 62 letzter Satz. Interveniren kann mit Bewilligung des Inhabers im Falle Art. 57 auch der Bezogene, der nicht akzeptiren will, und der Domiciliat, da beide nicht Wechselverpflichtete sind. Als Hauptverpflichtete sind begriffsmäßig von der Intervention ausgeschlossen der Akzeptant und der Aussteller des eigenen Wechsels. Dasselbe müßte konsequent von dem Aussteller des gezogenen Wechsels gelten. Die Ehrenzahlung giebt dem Intervenienten nach Art. 63 Wechselrechte gegen den, für den er intervenirt, dessen Vormänner und den Akzeptanten. Wechselrecht gegen den Akzeptanten hat der Aussteller bereits, Wechselrechte gegen seine Hintermänner kann er aber nicht erlangen, da er selbst der letzte Regreßpflichtige. Gleichwohl ist die Nothadresse des Ausstellers bei sich selbst für zulässig erklärt. OHG. 20 S. 164, 6 S. 162, StrA. 38 S. 362. Die kaufmännische Uebung und Sitte spricht dafür und der praktische Gesichtspunkt, daß es gerade im Interesse des Ausstellers liegt, die Kosten des Regresses zu vermeiden, indem, falls der Wechsel ihm nicht zur Zahlung vorgelegt wird bei Zahlungsverweigerung durch den Bezogenen, der Regreß gegen ihn verloren geht. Art. 62. Auch dem Indossanten wird Nothadresse bei sich nicht versagt werden können. Es versteht sich aber von selbst, daß der Indossant, der durch Ehrenzahlung einlöst, dadurch nicht Regreßrechte gegen seine Hintermänner erlangen kann, denen er selbst verpflichtet ist. Vgl. OHG. 2 S. 162, 10 S. 286. (Giro an Nothadressaten.)

3. Aus dem Begriff der Intervention folgt weiter, daß nur zu Gunsten eines Regreßpflichtigen intervenirt werden kann, daß Honorat also nicht sein kann der Akzeptant, der Aussteller des eigenen Wechsels, eine nicht im Wechselverbande stehende Person, wohl aber bei Domicilwechseln mit benanntem Domiciliaten der Akzeptant, der zum Domiciliaten wie ein Regreßpflichtiger steht. Der Aussteller des trassirt eigenen Wechsels, Art. 6 Abs. 2, steht dem Aussteller des gezogenen Wechsels auch hierein gleich.

4. Die Intervention muß am Zahlungsort des Wechsels geschehen, die Nothadresse auf diesen lauten, weil die Regreßpflichtigen für Zahlung am Zahlungsort stehen. Art. 56, 62. Enthält die Nothadresse keine Ortsangabe, so schadet das der Gültigkeit der Nothadresse nicht, vielmehr ist ohne Weiteres anzunehmen, daß

sie am Zahlungsort zu suchen; die Wiederholung des Zahlungsorts in der Nothadresse ist nicht üblich. OHG. 11 S. 297 ff., 301. Dagegen ObT. 56 S. 397. In StrA. 38 S. 362 ist angenommen, daß das Dasein der Nothadresse am Zahlungsort überhaupt aus dem Wechsel hervorgehen müsse, wenn auch nicht durch ausdrücklichen Zusatz bei der Nothadresse, z. B. Nothadresse beim Aussteller. Nothadresse auf einen anderen Ort als den Zahlungsort des Wechsels braucht nicht beachtet zu werden.

5. Die Nothadresse („nöthigenfalls bei", „im Fall der Noth", „im Falle", „in Ermangelung der Honorirung", „à besoin"), W.W. § 97, muß im Wechsel selbst oder einer Kopie enthalten sein, Art. 62, und kann nur von einen Regreßpflichtigen ausgehen. Ebenso muß die Ehrenannahme auf dem Wechsel selbst oder einer Kopie erfolgen. Eine besondere Form für das Ehrenakzept ist nicht vorgeschrieben, namentlich nicht der Zusatz „zu Ehren", s. p. (sobra prot.), unter Protest, p. onor. Art. 59. Die Eigenschaft als Ehrenakzept ergiebt sich aus dem Protest. Die Bestimmung Art. 22 Abs. 1 über beschränktes Akzept kann auf das Ehrenakzept nach seinem Zweck nicht Anwendung finden; der Inhaber braucht sich auf ein solches nicht einzulassen und der Regreß wird dadurch nicht abgewendet. Mehrere Ehrenakzepte sind mit Rücksicht darauf, daß der Protest ausgehändigt werden muß, nicht zulässig; gemeinschaftliches Ehrenakzept Mehrerer ist indessen nicht ausgeschlossen. Ist das versprochene Ehrenakzept demnächst nicht geleistet, so ist dies durch Protest festzustellen.

6. Das Ehrenakzept ist nach seiner rechtlichen Natur und seinen Wirkungen von dem eigentlichen Akzept wesentlich verschieden. Der Ehrenakzeptant tritt an die Stelle des Bezogenen, OHG. 6 S. 164, aber nicht im Interesse dieses oder des Inhabers und nicht, um der Wechselobligation durch sein Akzept den durch das Akzept des Bezogenen beabsichtigten Inhalt zu geben, sondern um denjenigen, zu dessen Ehren akzeptirt, von der Regreßverbindlichkeit gegen den Inhaber und die Hintermänner zu befreien. Das Ehrenakzept ist in Wahrheit Uebernahme der Regreßverbindlichkeit des Honoraten, Zahlung durch den Ehrenakzeptanten (oder Ehrenzahler), deshalb konsequent nicht Tilgung des Wechsels, sondern nur Tilgung der Regreßpflicht. Die Folgen sind, daß der Ehrenakzeptant wie der Regreßpflichtige nur haftet, wenn Regreßfall vorliegt, also nicht, wenn der Wechsel präjudizirt ist, daß es rechtzeitiger Präsentation und Protestes gegen ihn bedarf, Art. 60, 62, daß er durch die Zahlung Regreßrechte gegen den Honoraten und dessen Vormänner erwirbt, Art. 63, daß ohne den Wechsel kein Recht gegen ihn geltend zu machen, das Amorsationsverfahren kein Recht gegen ihn giebt, Art. 73, daß er mit der Bereicherungsklage, Art. 83, nicht haftet, und daß die Rechte gegen ihn nicht wie gegen den Akzeptanten in drei Jahren, Art. 77, sondern gemäß Art. 78 verjähren. Letzteres ist bestritten. Im Uebrigen haftet er den Hintermännern des Honoraten aus seiner Unterschrift direkt, er kann deshalb dem Inhaber Einreden aus der Person des Honoraten nicht entgegensetzen, namentlich nicht, daß eine Regreßpflicht des Honoraten nicht bestehe. Wer Honorat, muß aus der Ehrenannahme erhellen; (auch aus dem Protest?) Art. 59.

7. Die specielle Wirkung der Ehrenannahme ist, daß der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung nehmen können, sondern nur der Honorat und dessen Vormänner. Art. 61.

8. Die Engl. WO. bestimmt über Nothadresse und Ehrenannahme in Sekt. 15, 65—67. Die Ehrenannahme ist nur Personen, die nicht im Wechsel-

verbande stehen, gestattet, aber auch für einen Theil. Nothadresse kann Aussteller und jeder Indossant beifügen. Wichtig ist die Bestimmung Sekt. 15, daß es von dem Inhaber abhängt, ob er die Nothadresse beachten will oder nicht. Nach dem C. d. c. Art. 126, 128 kann nur ein Dritter interveniren, und die Intervention nimmt dem Inhaber kein Recht aus dem mangelnden Akzept. Vgl. W. Bd. 1 S. 278. Späing S. 177.

2. Ehrenzahlung.

Artikel 62.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenakzept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenakzeptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen. Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner. Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Artikel 63.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden. Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Akzeptanten.

Artikel 64.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Artikel 65.

Der Ehrenakzeptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von ein Drittel Prozent zu verlangen.

Vgl. Art. 98 Nr. 7, 88 Nr. 5.

Dernburg Bd. 2 § 279. Thöl S. 520 ff., 536 ff. B. u. L. S. 217 ff. W. Bd. 1 S. 290. W.W. § 99. Lehmann §§ 140, 142, 143. v. Canstein § 24 III.

---

1. Zusätzliche Bestimmungen enthalten der § 11 des Ges. vom 13. Mai 1867

für Schleswig-Holstein, der § 8 der V. vom 5. März 1849 für Hamburg, der Art. 5 des Ges. vom 28. April 1849 für Lübeck. Danach ist es in Altona, Hamburg, Lübeck dem Ehrenakzeptanten gestattet, Zahlung nach Verfall auch vor erhobenem Protest zu leisten; er tritt dadurch in die Rechte des Inhabers, hat aber sodann die zur Ausübung dieser von der WO. vorgeschriebenen Förmlichkeiten an Stelle des Inhabers zu erfüllen.

2. Vgl. die allgemeinen Bemerkungen in den Anm. 2, 3, 4, 5 zu Art. 56 ff.

3. Ehrenzahlung ist nach dem Begriff der Intervention Zahlung durch Nothadressaten, Ehrenakzeptanten oder dritten Intervenienten zu Gunsten eines Regreßpflichtigen. Wer für den Akzeptanten, den Bezogenen, den Aussteller des eigenen Wechsels zahlt, ist kein Ehrenzahler, kann durch die Zahlung keine Regreßrechte gegen die Aussteller und Indossanten erwerben und folgerichtig auch gegen den Akzeptanten ohne Cession oder Giro nicht klagen. OHG. 5 S. 125 (Domiciliat). ObT. 48 S. 272. Dasselbe gilt nothwendig für jeden Dritten, nicht im Wechselverbande stehenden, der den Wechsel nach Protest einfach an den Inhaber zahlt. Deshalb kann der Wechselinhaber die einfache Zahlung durch einen Dritten auch ohne Präjudiz ablehnen. Art. 62 Satz 3. Einfache Zahlung an den Wechselinhaber durch einen Dritten, der nicht intervenirt, d. h. nicht ausdrücklich zu Gunsten eines Regreßpflichtigen zahlt und dies dadurch erweist, daß er sich Wechsel und Protest gegen Quittung des Inhabers, aus der vorsichtshalber wird erhellen müssen, durch wen die Zahlung erfolgt und daß sie zu Ehren erfolgt, hat aushändigen lassen — giebt dem Dritten selbstverständlich kein Wechselrecht. Denn solche Zahlung tilgt den Wechsel. Selbst die einfache Aushändigung des W. nützt ihm nicht, denn sie legitimirt ihn ohne Giro oder Cession nicht. Vgl. ALR. I. 16 §§ 46, 47. Präj. 1858. ObT. 14 S. 458 (ohne Gründe), auch nicht dem Akzeptanten gegenüber, für den es Ehrenzahlung überhaupt nicht giebt. Vgl. I. 16 § 47. StrA. 42 S. 341 und das Nachwort von Volkmar das. S. 348. StrA. 46 S. 248. Anders StrA. 38 S. 326.

3a. Daß der Wechselinhaber Ehrenzahlung durch einen dritten Intervenienten zu jeder Zeit, d. h. auch nach Ablauf der Protestfrist, zulassen müßte, ist aus Art. 62 nicht zu entnehmen. Der Regreß, der abgewendet werden soll, ist dann nicht mehr abzuwenden, wenn die Regreßverbindlichkeit bereits definitiv erwachsen ist.

4. Wirkliche Ehrenzahlung verschafft dagegen dem Zahler die Wechselrechte des Inhabers gegen den Honoraten und dessen Vormänner ohne Weiteres; es bedarf zu seiner Legitimation keines Giros, nur des Wechsels und des Protestes, beide weisen seine Legitimation aus. Da nach der WO. Ehrenzahlung nur bei einem nothleidenden, d. h. protestirten Wechsel statthaft, so ist sehr fraglich, ob die in Anm. 1 mitgetheilten zusätzlichen Bestimmungen jetzt noch Bestand haben, nachdem die WO. Reichsgesetz geworden und nur die ergänzenden Bestimmungen aufrecht erhalten sind.

5. Auch der Domiciliat kann zu Ehren eines Regreßpflichtigen zahlen; daß er als Ehrenzahler zahlt, muß aber durch den Protest klar festgestellt sein, sonst gilt seine Zahlung als Zahlung für den Akzeptanten und tilgt die ganze Wechselobligation. Hat er ausdrücklich zu Ehren eines Regreßpflichtigen gezahlt, so hat er die Rechte aus Art. 63. OHG. 12 S. 48, 5 S. 125.

6. Die nothwendige Konsequenz aus Art. 63 ist, daß wenn zu Ehren des Ausstellers des gezogenen Wechsels gezahlt und der Aussteller den Wechsel vom Ehrenzahler einlöst, sämmtliche Regreßpflichtige befreit sind, da der Aussteller

gegen sie keinen Regreß hat. Der Aussteller kann den Wechsel durch sein Giro oder unter Benutzung eines vorhandenen Blankogiros weiter geben, die Wirkung ist aber nur die des Indossaments nach Protest, Art. 16 Abs. 2, der Nachindossatar gewinnt weder gegen die Indossanten, noch gegen die Aussteller Regreßrecht, sondern Wechselrecht nur gegen den Akzeptanten. OHG. 6 S. 162, 12 S. 49.

7. Der W. ist unter allen Umständen dem Bezogenen vorzulegen, auch wenn Ehrenakzept vorhanden, und bei Nichthonorirung Protest m. Z. gegen ihn zu erheben, der W. dann dem Nothadressaten, Ehrenakzeptanten vorzulegen und im Protest oder in einem Anhange der Erfolg, d. h. ob die Ehrenzahlung angeboten oder abgelehnt, zu bemerken. Wenn der Nothadressat oder Ehrenakzeptant bei Vorlegung des Wechsels und des Protestes m. Z. Zahlung verspricht, demnächst aber nicht leistet, so muß auch diese Nichtzahlung innerhalb der Protestfrist, Art. 60, 62, durch Protest, sog. Kontraprotest, festgestellt werden, sonst verliert der Inhaber den Regreß gegen den Adressanten, Honoraten und deren Nachmänner, natürlich nicht die Klage gegen den Ehrenakzeptanten aus Art. 60. Der Erfolg, den der Protest nach Art. 62 feststellen soll, ist eben, ob Zahlung geleistet oder nicht, und dieser Erfolg wird für den Regreß nicht festgestellt, wenn sich aus dem Protest das Zahlungserbieten ergiebt und der Regreßnehmer sich demnächst auf die Behauptung beschränkt, daß trotzdem Zahlung nicht geleistet sei. Der Ehrenzahler hat Zug um Zug gegen Aushändigung von W. u. Pr. zu zahlen. Daß bei Vorlegung des W. auch der Protest vorgelegt wird, ist nicht erforderlich; der Kontraprotest setzt aber immer voraus, daß W. u. Pr. vorgelegt. Thöl S. 528, 566. OHG. 11 S. 297. 303; 20 S. 113.

8. Voraussetzung des Regresses des Ehrenzahlers ist, daß er wirklich zu Ehren zahlt, die volle Regreßsumme zahlt, welche der Inhaber zu fordern hat, Wechsel und Protest erhält, und daß ein gültiger Protest vorliegt, da ohne diesen kein Regreß gegeben. Daß der Ehrenzahler gegen die etwa vorhandenen sonstigen Ehrenakzeptanten kein Recht hat, versteht sich von selbst. Ob der Ehrenzahler gegen den Honoraten, der wechselrechtlich nicht haftet, aus der nützlichen Verwendung oder Geschäftsführung Anspruch hat, bestimmt sich nach Civilrecht. OHG. 24 S. 126. In diesem Falle hatte der Domiciliat zu Ehren eines Indossanten gezahlt. Es stellte sich heraus, daß der Domicilvermerk ohne Genehmigung des Indossanten, seiner Vormänner und des Ausstellers nach der Begebung auf den W. gebracht, der Regreß also verloren, da der Protest gegen den Domiciliaten statt gegen den Akzeptanten erhoben war. Auch die Klage aus der neg. g. ist abgewiesen, da die Wechselverpflichtung gegen den Indossanten zur Zeit der Ehrenzahlung nicht bestand, entschuldbarer Irrthum irrelevant. (Vgl. Windscheid, Pand. 2 § 430 Nr. 2 Abs. b.)

9. Die Unterlassung des Protestes bei der Nothadresse, dem Ehrenakzeptanten, die Ablehnung der Zahlung Seitens eines Intervenienten hebt das Wechselrecht gegen den Akzeptanten nicht auf, da die Intervention nur Abkürzung des Regresses bezweckt. OHG. 11 S. 297, 305; 14 S. 152, 154.

10. Ausl. R. W. Bd. 1 S. 308 ff. Code de comm. art. 158, 159. Engl. WO. Sekt. 68. Für den Ehrenakzeptanten fordert auch die Engl. WO. Sekt. 66, 67 Protest mangels Zahlung beim Bezogenen, Notifikation davon, Präsentation zur Zahlung am zweiten Tage nach der Fälligkeit und, wenn er nicht zahlt, Protest mangels Zahlung gegen ihn. Späing S. 185.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechsel-Duplikate.

Artikel 66.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern. Dieselben müssen im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird. Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

Artikel 67.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft. Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Akzeptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels akzeptirt hat, aus den Akzepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Artikel 68.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft. Der Verwahrer des zum Akzepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Artikel 69.

Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Akzepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Akzepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und

2) daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

Dernburg Bd. 2 § 265. Thöl S. 653 ff. B. u. L. S. 227 ff. W. Bd. 1 S. 238. W.W. §§ 100, 88 (Protest wegen Nichtausfolge). Lehmann § 89 15a, 16 § 108 34, § 137 26. § 129. v. Canstein §§ 14 u. 22.

---

1. Das vielfach bedenkliche Institut der Wechsel-Duplikate bezweckt namentlich, die sofortige Begebung des nicht akzeptirten Wechsels zu ermöglichen; während das eine Exemplar zum Akzept versandt, kann der Inhaber das andere begeben. Für eigene Wechsel giebt es nach Art. 98 keine Duplikate. Außerdem schützt es den Inhaber gegen die Gefahren des Verlustes des Wechsels und des Wechselrechts in Folge nicht rechtzeitiger Präsentation. Wechsel-Duplikat ist nur ein vom Aussteller unterschriebenes Exemplar des Wechsels, welches in allen wesentlichen Stücken mit dem zuerst ausgestellten Exemplar übereinstimmt und sich im Kontext des Wechsels selbst als solches bezeichnet. Art. 66. Duplikate können daher im wesentlichen Unterschied von Wechselkopien, Art. 70, nur vom Aussteller ausgehen; jedes Exemplar muß erkennen lassen, daß es Duplikat des andern. Die nothwendige Folge ist, daß wenn der Wechsel nicht von Anfang an in mehreren Exemplaren ausgestellt wird, dem Aussteller das ursprüngliche Exemplar zugestellt werden muß, um es nachträglich als Prima-Wechsel zu bezeichnen; denn ohne diese Bezeichnung würde er aus dem ersten Wechsel voll und selbständig neben dem zweiten haften. Ist der als Sola-Wechsel bezeichnete oder gegebene Wechsel verloren, so kann deshalb ein Duplikat nicht nachträglich verlangt werden, was ohne Grund bestritten wird. Vgl. Dernburg a. a. O. zu Anm. 8. Ein wechselrechtlicher Anspruch ist der Anspruch auf Duplikate überhaupt nicht; er geht aus dem Wechsel nicht hervor. OHG. 20 S. 92.

2. Mehrere Exemplare desselben Wechsels gelten, wenn sie den Erfordernissen des Art. 66 entsprechen, nur als ein Wechsel; der Akzeptant haftet nur einmal; er müßte denn beide Exemplare akzeptirt haben, Art. 67 Nr. 2, in welchem Falle er jedem redlichen Inhaber auch des wiederholten Akzepts haftet. Es ist deshalb nicht richtig, daß der Akzeptant, der mehrere Exemplare akzeptirt hat, nur gegen Aushändigung aller Exemplare zu zahlen verpflichtet ist (Lehmann § 134 6). Es ist gleichgültig, welches der verschiedenen Exemplare er akzeptirt, der vorsichtige Bezogene wird nur das zum Akzept bestimmte Exemplar akzeptiren. Zahlung durch ihn, Verjährung oder Präjudiz, tilgt beide Wechsel, deshalb auch jede Regreßpflicht der Indossanten, ausgenommen den Fall Art. 67 Nr. 1. Der Bezogene zahlt in diesem Falle gültig an den, der sich zuerst meldet, bei gleichzeitigem Auftreten der mehreren Indossatare nach seiner Wahl an einen derselben. Die nicht befriedigten haben dann wie in jedem andern Falle Protest zu erheben, um ihren Regreß an den Indossanten, von welchem die Indossamente an verschiedene Personen herrühren, und an die Zwischenmänner zu nehmen.

3. Der Inhaber des Duplikats hat als solcher das Recht aus dem Wechsel. Den Regreß nimmt er auf Grund der Sekunda und des Protestes. Art. 69. Sein Recht ist an sich nicht abhängig von dem Besitz der anderen Exemplare, eben weil das Duplikat den vollständigen, gültigen Wechsel repräsentirt. Nur wenn in dem Duplikat angegeben, wo sich das zum Akzept versandte Exemplar befindet, ist der Regreß gegen die Vormänner an den Protest mangels Herausgabe, Art. 69 Nr. 1

geknüpft. Enthält das Duplikat diese Angabe nicht, so genügt der Protest mangels Zahlung. Deshalb kann der Inhaber auch nicht dafür stehen, daß die Prima in unversehrtem Zustande seinem Vormanne übergeben werde, der Regreß aus der Sekunda ist an sich unabhängig davon, ob die Prima extradirt wird, oder ob die Extradition nicht geschieht, sei es weil der Verwahrer die Prima nicht hat, oder nicht unversehrt hat, oder der Einsender den Auftrag zurückgenommen hat oder der Verwahrer willkürlich handelt. Der Inhaber kann jedenfalls dafür nicht verantwortlich gemacht werden, daß ihm die Prima nicht unversehrt ausgehändigt worden; er hat sie nur so, wie er sie erhalten, auszuliefern, vorher trägt er die Gefahr für dieselbe nicht. OHG. 21 S. 135. Deliren der Prima hemmt den Regreß erst, wenn nach der Aushändigung erfolgt; es kommt lediglich auf den Zustand zur Zeit der Aushändigung an, der Inhaber hat aber den Zustand zur Zeit der Aushändigung zu beweisen, empfing er sie delirt, so hat er dies durch Protest feststellen zu lassen. Vgl. OHG. 11 S. 217.

4. Das Recht, die Herausgabe des Akzeptexemplars vom Verwahrer zu fordern, ist ein selbständiges Recht des legitimirten Inhabers des Duplikats, der als solcher zugleich Berechtigter aus dem Akzeptexemplar ist, Art. 68 Satz 3. Die Klage auf Herausgabe ist eine act. ad exhib. auf Grund Eigenthums am Akzeptexemplar als gesetzlichen Zubehörs des Duplikats (vindic., publ.), die als solche voraussetzt, daß der Verwahrer zur Zeit der Klagezustellung besitzt oder vorher den Besitz unredlich aufgegeben hat; das thut er jedenfalls nicht, wenn vor Meldung des Inhabers die Rücksendung des verwahrten Exemplars erfolgt. Vgl. Lehmann § 123 26. In OHG. 11 S. 390, 401 ist dasselbe angenommen, wenn vor der Meldung auch nur der Auftrag zur Rücksendung eingegangen ist. Zu beweisen hat dies der beklagte Verwahrer. Vor der Präsentation des Duplikats, Art. 91, steht der Verwahrer in keinem Rechtsverhältniß zu dem Inhaber des Duplikats, sondern nur zu dem Deponenten, dessen Anweisungen er bis dahin nachzukommen hat. Nach der Präsentation ist er dem Inhaber des Duplikats für die Herausgabe und event. auf Entschädigung, wenn die Herausgabe nicht erfolgt, verhaftet. Denn wenn auch der Inhaber bei verweigerter Herausgabe den Regreß gegen sämmtliche Vormänner hat, sobald er die Vorschrift des Art. 69 erfüllt, so kann er doch noch ein weiteres Interesse an der Herausgabe des Akzeptexemplars haben, wenn der Bezogene dasselbe akzeptirt hat, das Akzept des Duplikats verweigert und deshalb nicht in Anspruch genommen werden kann, OHG. 11 S. 390, 398, oder wenn der Wechsel gegen die Vormänner präjudizirt ist. RG. 9 S. 56 nimmt übrigens an, daß dem legitimirten Inhaber der Sekunda die Klage auf Herausgabe auch gegen den Bezogenen zusteht, der die akzeptirte Prima hinter sich hat.

5. Ausl. R. W. Bd. 1 S. 252 ff. Die Engl. WO. behandelt die Duplikate in Sekt. 71. In Sekt. 69 ist bestimmt, daß, wenn ein Wechsel vor Verfall verloren, der Inhaber vom Aussteller gegen Sicherheit Ausstellung eines anderen W. verlangen kann. Späing S. 194.

2. Wechselkopien.

Artikel 70.

Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklä-

rung: „bis hierher Abschrift (Kopie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein. In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Artikel 71.

Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stünde.

Artikel 72.

Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt. Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselkopie nur nach Aufnahme des im Art. 69 Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

Vgl. Art. 98 Nr. 8.

Dernburg Bd. 2 § 265. Thöl S. 667 ff. B. u. L. S. 248 ff. W. Bd. 1 S. 184. W.W. §§ 101, 88 (Protest wegen Nichtausfolge). v. Canstein § 14 II.

---

1. Während das Duplikat der Originalwechsel ist, deshalb nur vom Aussteller ausgehen kann, vom Bezogenen akzeptirt werden kann, ist die Kopie Abschrift des Wechsels, kann nie vom Aussteller ausgehen, nur vom Inhaber, kann nicht akzeptirt werden (was das Ital. R., HGB. Art. 281, zuläßt), und ist Wechsel nur in Verbindung mit dem Originalwechsel. Sie dient wesentlich dazu, das Akzept auf dem Wechsel herbeizuführen, während die Kopie zirkulirt, außerdem zum Quittiren von Theilzahlungen, Art. 39, zur Erlangung von verpflichtenden Mitunterschriften, Bürgschaften, Art. 81.

2. Wesentlich ist die Bezeichnung als Kopie (Arretirungsvermerk) und die Bemerkung, wo der Originalwechsel befindlich. Die Stelle der Bezeichnung als Kopie ist nicht vorgeschrieben; steht sie über dem Wechsel, so muß der ganze Wechsel als Kopie gelten. Fehlt die Angabe, wo der Originalwechsel zu treffen, sog. Depositionsvermerk, so ist die Kopie, auch wenn sie Originalindossamente trägt, bedeutungslos, falls der Inhaber nicht ohne die Angabe den Besitz des Originals zu erlangen vermag, Dernburg § 265 12, weil ohne Angabe des Verwahrers in der Kopie wechselmäßig nicht festzustellen, wer Verwahrer. Ob ohne den in Art. 72 vorgeschriebenen Protest auch die Originalindossanten nicht haften, ist streitig. v. Canstein a. a. O. Anm. 27. Der Aussteller und der Akzeptant können nur bei Vorlegung des Originalwechsels belangt werden. Ist der Protest mangels Herausgabe des Originalwechsels erhoben, der Originalwechsel aber nicht zu erlangen gewesen, so bedarf es des Protestes mangels Zahlung nicht noch außerdem, weil dieser Protest stets die Vorlegung des

Originalwechsels voraussetzt, der Bezogene auf die Kopie nicht zur Annahme oder Zahlung angehalten werden kann. StrA. 18 S. 226.

Aus demselben Grunde bedarf es in diesem Falle zur Erhaltung des Rechts gegen die Originalindossanten auch der Beachtung der auf der Kopie befindlichen Nothadressen, Art. 62, nicht. Vgl. Art. 56 ff. Der Protest mangels Herausgabe ist spätestens innerhalb der Protestfrist, Art. 41, zu erheben.

3. Die Klage auf Herausgabe des Originals gegen den Verwahrer ist keine Wechselklage, sondern eine civilrechtliche Klage. Vgl. die Anm. zu Art. 66 ff.

4. Ausl. R. W. Bd. 1 S. 189, 252. Vgl. Anm. 1. Die Engl. WO. läßt Kopie nicht zu, bestimmt aber in Sekt. 32 (1), daß ein Indossament, welches in einem Lande, welches Kopie zuläßt, auf solche gesetzt, als Indossament auf dem W. selbst gilt. Auch der Code kennt die Kopie nicht. Späing S. 198.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Artikel 73.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Akzeptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Akzepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Vgl. Art. 98 Nr. 9, 10.

Dernburg Bd. 2 § 283. Thöl S. 704 ff. B. u. L. S. 252 ff. W. Bd. 2 S. 992. W.W. § 108. v. Canstein § 14 III. Lehmann §§ 67, 134 10, 135, 145. Gruchot Bd. 32 S. 278 ff.

---

1. Ueber den Anspruch des Verlierers gegen den Besitzer des verlorenen W. vgl. Art. 74. Die Art. 73 u. 98 Nr. 9 der WO. erklären gezogene und eigne Wechsel für amortisirbar. Das Verfahren ist jetzt durch die unten folgenden Bestimmungen der CPO. geregelt. Abhanden gekommen ist der verlorene und der vernichtete Wechsel. § 837 CPO. Der Art. 73 bestimmt die Wirkung der Einleitung des Verfahrens; vor erfolgter Amortisation soll der Verpflichtete nur gegen Sicherstellung oder zur gerichtlichen Verwahrung zahlen, weil er vor der Amortisation vor nochmaliger Zahlung an den sich etwa meldenden Wechselinhaber nicht sicher ist. Selbstverständlich ist, daß die Klage aus Art. 73 erst mit dem Verfalltage entsteht, daß diese Klage auf Zahlung die frühere Existenz eines vollständigen Wechsels voraussetzt, daß also aus einem W., den der gewollte, bestimmte Aussteller vor der Unterschrift verloren, auf Zahlung weder vor noch nach der Amortisation geklagt werden kann, OHG. 25 S. 16, ebenso nicht aus einem vor dem Protest verlorenen, deshalb nicht protestirten domicilirten Wechsel mit benanntem Domiciliaten gegen den Akzeptanten. ObT. 48 S. 268. Vgl. OHG. 5 S. 386 über den Anspruch des Käufers eines Inhaber-(Staats-) Papiers aus dem zur Zeit des Kaufs schwebenden Amortisationsverfahren. §§ 327,

328 I. 5 ALR. Nach erfolgter Amortisation ist dagegen Zahlung ohne Kaution an den Antragsteller zu leisten.

2. Die Klage aus Art. 73 ist gegen den Akzeptanten bez. nach Art. 98 Nr. 9 gegen den Aussteller des eigenen Wechsels gegeben, der also auch hier dem Akzeptanten des gez. W. gleich behandelt wird. Nach Art. 81 gilt dies auch für alle Mitunterzeichner (Avalisten). Von der Klage gegen Regreßschuldner, den Aussteller des gezogenen Wechsels und die Indossanten, OHG. 1 S. 172, spricht der Art. 73 nicht. Von solcher Klage kann selbstverständlich nicht die Rede sein, wenn der W. vor Präsentation und Protest verloren gegangen ist. Präsentation und Protest wird durch den Verlust des W. unmöglich, aber nicht erübrigt, und durch die Amortisation nicht ersetzt. Das Regreßrecht ist in diesen Fällen durch den Verlust des Wechsels verloren. Dasselbe gilt auch für den Akzeptanten des domicilirten Wechsels mit benanntem Domiciliaten, wenn der Wechsel vor Protest verloren gegangen, ObT. 48 S. 268, und in demselben Falle ganz unbedenklich für den Ehrenakzeptanten, der ohne Protest, Art. 60, nicht zahlungspflichtig ist. Der § 850 CPO. kann darin nichts geändert haben; er bestimmt nur die formale Legitimation des Antragstellers zur Geltendmachung der vorhandenen Rechte, nicht den nur aus der WO. zu entnehmenden Umfang dieser Rechte. Ist der W. vor Verfall verloren gegangen, kann deshalb die Klage gegen die Regreßschuldner überhaupt nicht in Frage kommen. Präsentation und Protest können wegen § 846 CPO. und weil die Amortisation den W. nicht wieder herstellt, nie nachgeholt werden. Die Frage kann überhaupt nur aufgeworfen werden, wenn der W. nach Präsentation und Protest verloren gegangen ist. Hier wird der Regreß aber ausgeschlossen durch die strikte Vorschrift des Art. 54. Von der gleichen Vorschrift für den Hauptverpflichteten in Art. 39 macht nur der Art. 73 die ausdrücklich auf den Akzeptanten und den Aussteller des eigenen W. beschränkte Ausnahme. So sicher es ist, daß der Regreß nach Verlust des Protestes und bei Unmöglichkeit ihn zu ersetzen, nicht genommen werden kann, so wenig bedenklich kann es sein, den Regreß nach Verlust des W. auszuschließen. Ohne den W. kann der Inhaber vor Amortisation nicht einmal vom Akzeptanten Zahlung fordern, viel weniger vom Regreßpflichtigen, den er in den Stand setzen muß, seinerseits Regreß zu nehmen. Selbst wenn der Regreß nach erfolgter Amortisation zugelassen würde, würde er regelmäßig an der Verjährung scheitern, da dafür, daß durch den Verlust des W. der Beginn oder der Lauf der Verjährung gehindert wird, kein gesetzlicher Anhalt vorliegt. Aber auch nach erfolgter Amortisation ist der Regreß ausgeschlossen. Der § 850 CPO. giebt mit gutem Grunde das Recht aus der amortisirten Urkunde dem, der das Ausschlußurtheil erwirkt hat. Dies Recht könnte dem Regreßpflichtigen cedirt werden; dies wäre aber nicht das Verschaffen des Regresses aus dem W. gegen die Vormänner des in Anspruch Genommenen. Nach der Amortisation kann ein Anderer als der Extrahent des Verfahrens ein Recht aus ihm überhaupt nicht mehr geltend machen, und der Regreßpflichtige kann sich deshalb darauf nicht berufen, daß er ohne den W. Gefahr laufe, noch einmal zahlen zu müssen. Aber es ist unrichtig, daß der W. durch die Amortisation wieder hergestellt wird. Das sagt das Gesetz nicht und konnte es nicht sagen, denn beim W. wenigstens stellt das Ausschlußurtheil über den Inhalt des W. nichts fest. Alles beruht in dieser Beziehung auf den einseitigen Angaben des Extrahenten des Verfahrens über den Inhalt des Papiers. Durch den Protest können diese Angaben eine erhebliche Sicherheit erhalten. Trotzdem wäre es un-

billig, den Regreß zu geben ohne den W. Die Lage des Regreßpflichtigen ist ohne den W. eine ganz andere, als mit dem W., erheblich erschwert, namentlich für den von ihm selbst wieder zu nehmenden Regreß. Es ist billig, daß der cedirende Eigenthümer die Nachtheile des Verlustes trägt. Der Art. 73 WO. ist deshalb dahin aufzufassen, daß er, wenn nicht direkt, doch indirekt den Regreß aus dem amortisirten W. ausschließt und mit gutem Grunde hat ausschließen wollen. Der § 850 der CPO. hat, wie bereits hervorgehoben, an der Bedingung der Geltendmachung der Rechte aus der Urkunde nichts geändert. Anders Dernburg a. a. O. Anm. 13.

Der Art. 73 betrifft nur den Fall des Verlustes vor der Klage. Geht der W. nach der Klageerhebung verloren, so wird dadurch allein weder die Fortsetzung des Prozesses, noch die Verurtheilung zur Zahlung gegen Aushändigung des W. oder zur Hinterlegung gehindert, StrA. 3 S. 170, soweit es sich um Akzeptanten bez. Aussteller handelt. Der Regreßpflichtige kann auch in diesem Falle excipiren, daß der Regreß verloren. Wenn Judikat gegen sämmtliche Regreßpflichtige rechtskräftig ergangen, ist der Kläger in der Lage, durch Cession der Rechte aus dem Judikate und dem Ausschlußurtheil den Regreßpflichtigen in den Stand zu setzen, von seinem Vormann zu erhalten, was er selbst hat zahlen müssen. In diesem Falle könnte die Vollstreckung des Judikats gegen Aushändigung des Ausschlußurtheils statt des W. zugelassen werden. Indessen steht auch hier entgegen, daß der Regreß damit nicht verschafft wird.

Bei dem gezogenen W. bietet das Institut der Duplikate, Art. 66 ff., das Mittel, dem Inhaber den Regreß zu erhalten, wenn es auch nicht in allen Fällen ausreichen wird.

3. Ueber die Frage, ob die Klage aus Art. 73 im Wechselprozeß zulässig, vgl. unten beim Wechselprozeß (III.).

4. Kommt der Wechsel nach erfolgter Amortisation zum Vorschein, so können Wechselrechte aus ihm nicht mehr geltend gemacht werden. Kommt er im Laufe des Amortisations-Verfahrens zum Vorschein, so wird der Akzeptant bez. Aussteller des eigenen Wechsels, wenn er noch nicht deponirt hat, auf Klage des Inhabers jedenfalls zur gerichtlichen Verwahrung zahlen müssen, auch wenn er schon gegen Kaution gezahlt hatte. An die Kaution kann er den berechtigten Inhaber in keinem Falle verweisen.

5. Ausl. R. W. Bd. 2 S. 1003. Die Engl. WO. Sekt. 69, 70 giebt dem Verlierer des noch nicht verfallenen W. das Recht, von dem Aussteller gegen Sicherheit die Ausstellung eines andern W. zu verlangen. Späing S. 202.

Civilprozessordnung vom 30. Januar 1877.

§ 837. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung (Amortisation) abhanden gekommener oder vernichteter Wechsel und der in den Artikeln 301, 302 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Urkunden gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Die Bestimmungen finden in Betreff anderer Urkunden, bezüglich welcher das Gesetz das Aufgebotsverfahren zulässt, insoweit Anwendung, als in dem Gesetze nicht besondere Vorschriften enthalten sind.

§ 838. Bei Papieren, welche auf den Inhaber lauten oder welche durch Indossament übertragen werden können und mit einem Blankoindossamente versehen sind, ist der letzte Inhaber berechtigt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen.

Bei anderen Urkunden ist derjenige zu dem Antrage berechtigt, welcher das Recht aus der Urkunde geltend machen kann.

§ 839. Für das Aufgebotsverfahren ist das Gericht des Orts zuständig, welchen die Urkunde als den Erfüllungsort bezeichnet. Enthält die Urkunde eine solche Bezeichnung nicht, so ist das Gericht zuständig, bei welchem der Aussteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen Gerichts dasjenige, bei welchem der Aussteller zur Zeit der Ausstellung seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

Ist der Anspruch, über welchen die Urkunde ausgestellt ist, in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen, so ist das Gericht der belegenen Sache ausschliesslich zuständig.

§ 840. Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags:

1) entweder eine Abschrift der Urkunde beizubringen, oder den wesentlichen Inhalt der Urkunde und Alles anzugeben, was zur vollständigen Erkennbarkeit derselben erforderlich ist;
2) den Verlust der Urkunde sowie diejenigen Thatsachen glaubhaft zu machen, von welchen seine Berechtigung abhängt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen;
3) sich zur eidlichen Versicherung der Wahrheit seiner Angaben zu erbieten.

§ 841. In dem Aufgebot ist der Inhaber der Urkunde aufzufordern, spätestens im Aufgebotstermine seine Rechte bei dem Gericht anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen, dass die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen werde.

§ 842. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichstafel und in dem Lokale der Börse, wenn eine solche am Sitze des Aufgebotsgerichts besteht, sowie durch dreimalige Einrückung in die im § 187 Abs. 2 bezeichneten Blätter *).

Das Gericht kann anordnen, dass die Einrückung noch in andre Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

§ 846. Ist in einer Schuldurkunde eine Verfallzeit angegeben, welche zur Zeit der ersten Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger noch nicht eingetreten ist, und sind die Voraussetzungen der §§ 843—845 **) nicht vorhanden, so ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, dass seit dem Verfalltage sechs Monate abgelaufen sind.

§ 847. Zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muss ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

§ 848. In dem Ausschlussurtheil ist die Urkunde für kraftlos zu erklären.

Das Ausschlussurtheil ist seinem wesentlichen Inhalte nach durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

---

*) d. h. in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Gerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, und in den Deutschen Reichsanzeiger.

**) Dieselben betreffen Wechsel nicht, nur Werthpapiere mit Zins- und Dividendenscheinen.

In gleicher Weise hat nach eingetretener Rechtskraft die Bekanntmachung des auf die Anfechtungsklage ergangenen Urtheils, soweit dadurch die Kraftloserklärung aufgehoben wird, zu erfolgen.

§ 850. Derjenige, welcher das Ausschlussurtheil erwirkt hat, ist dem durch die Urkunde Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen.

---

§ 824. Der Antrag kann schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers gestellt werden. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Ist der Antrag zulässig, so hat das Gericht das Aufgebot zu erlassen. In dasselbe ist insbesondere aufzunehmen:

1) die Bezeichnung des Antragstellers;
2) die Aufforderung, die Ansprüche und Rechte spätestens im Aufgebotstermine anzumelden;
3) die Bezeichnung der Rechsnachtheile, welche eintreten, wenn die Anmeldung unterbleibt;
4) die Bestimmung eines Aufgebotstermins.

§ 826. Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluss, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt ist oder wenn im Falle wiederholter Bekanntmachung die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.

§ 828. Eine Anmeldung, welche nach dem Schlusse des Aufgebotstermins, jedoch vor Erlassung des Ausschlussurtheils erfolgt, ist als eine rechtzeitige anzusehen.

§ 829. Das Ausschlussurtheil ist in öffentlicher Sitzung auf Antrag zu erlassen.

Vor Erlassung des Urtheils kann eine nähere Ermittelung, insbesondere die eidliche Versicherung der Wahrheit einer Behauptung des Antragstellers angeordnet werden.

Gegen den Beschluss, durch welchen der Antrag auf Erlassung des Ausschlussurtheils zurückgewiesen wird, sowie gegen Beschränkungen und Vorbehalte, welche dem Ausschlussurtheile beigefügt sind, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 830. Erfolgt eine Anmeldung, durch welche das von dem Antragsteller zur Begründung des Antrags behauptete Recht bestritten wird, so ist nach Beschaffenheit des Falles entweder das Aufgebotsverfahren bis zur endgültigen Entscheidung über das angemeldete Recht auszusetzen, oder in dem Ausschlussurtheile das angemeldete Recht vorzubehalten.

§ 831. Ist der Antragsteller in dem Aufgebotstermine nicht erschienen, so ist auf seinen Antrag ein neuer Termin zu bestimmen. Der Antrag ist nur binnen einer vom Tage des Aufgebotstermins laufenden Frist von sechs Monaten zulässig.

§ 832. Wird zur Erledigung des Aufgebotsverfahrens ein neuer Termin bestimmt, so ist eine öffentliche Bekanntmachung des Termins nicht erforderlich.

§ 834. Gegen das Ausschlussurtheil findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Das Ausschlussurtheil kann bei dem Landgerichte, in dessen Bezirke

das Aufgebotsgericht seinen Sitz hat, mittels einer gegen den Antragsteller zu erhebenden Klage angefochten werden:

1) wenn ein Fall nicht vorlag, in welchem das Gesetz das Aufgebotsverfahren zulässt;
2) wenn die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots oder eine in dem Gesetze vorgeschriebene Art der Bekanntmachung unterblieben ist;
3) wenn die vorgeschriebene Aufgebotsfrist nicht gewahrt ist;
4) wenn der erkennende Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
5) wenn ein Anspruch oder ein Recht ungeachtet der erfolgten Anmeldung nicht dem Gesetze gemäss in dem Urtheile berücksichtigt ist;
6) wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Restitutionsklage wegen einer strafbaren Handlung stattfindet.

§ 835. Die Anfechtungsklage ist binnen der Nothfrist eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Kläger Kenntniss von dem Ausschlussurtheile erhalten hat, in dem Falle jedoch, wenn die Klage auf einem der im § 834 Nr. 4, 6 bezeichneten Anfechtungsgründe beruht und dieser Grund an jenem Tage noch nicht zur Kenntniss des Klägers gelangt war, erst mit dem Tage, an welchem der Anfechtungsgrund dem Kläger bekannt geworden ist.

Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Verkündung des Ausschlussurtheils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

§ 836. Das Gericht kann die Verbindung mehrerer Aufgebote anordnen, auch wenn die Voraussetzungen des § 138 nicht vorliegen.

Daude, Aufgebotsverfahren, 2. Aufl. 1890. S. 83 ff. W. Bd. 2 S. 998. W.W. § 108. Gruchot Bd. 32 S. 278 ff.

---

1. Die CPO. hat sich nicht darauf beschränkt, das Verfahren bei Amortisation von Wechseln formell zu regeln, sondern hat allgemein gültige und zwingende Vorschriften sowohl über die Bedingungen der Einleitung und die materiellen Grundlagen der Amortisation überhaupt, §§ 838, 840, 841, als auch über die Wirkungen des Verfahrens, §§ 848 und 850, gegeben. Durch dieselben sind sämmtliche Vorschriften der Landesgesetze über die Amortisation von Wechseln aufgehoben. Vgl. Ges. v. 10. Mai 1879 betr. die Ausführung der CPO. und Konk.-O. im Großherzogthum Sachsen. § 9. — Die §§ 837—842, 846—848, 850 enthalten die Spezialbestimmungen für Wechselamortisation, die §§ 824, 826, 828 bis 832, 834—836 die generellen Bestimmungen, die für diese wie für Aufgebote anderer Art gelten.

2. Zulässig ist das Amortisationsverfahren bei gezogenen und eigenen Wechseln, bei jenen ohne Unterschied, ob der Verlust vor oder nach dem Akzept eingetreten, was das Schweiz., Ital., Skandin. Gesetz u. der Russ. Entw. ausdrücklich bestimmen, bei allen ohne Unterschied, ob der Verlust vor oder nach Verfall, vor oder nach Protest, vor oder nach Anstellung der Klage aus dem Wechsel eingetreten; auch bei ausgeklagten, verjährten, präjudizirten, bezahlten Wechseln ist das Verfahren nicht ausgeschlossen. Art. 83. OHG. 6 S. 385. Das Gleiche muß auch für noch nicht vollständig ausgefüllte Blankets gelten. Vorausgesetzt werden muß nur überall ein rechtliches Interesse des Antragstellers. Dasselbe wird keines-

wegs durch das im Art. 73, 98 Nr. 9 WO. nur gegen den Akzeptanten bez. den Aussteller des eigenen Wechsels zugelassene Klagerecht erschöpft, wie andrerseits im Art. 73 auch das Recht auf Amortisation und das auf Zahlung nach Einleitung des Verfahrens zu scheiden ist; aus einem unvollständigen Wechsel, dem z. B. die Unterschrift des Ausstellers fehlte, kann weder vor noch nach Amortisation geklagt werden. OHG. 25 S. 16. Es ist denkbar auch bei präjudizirten und verjährten Wechseln mit Rücksicht auf die Bereicherungsklage aus Art. 83 WO., ObT. 58 S. 346, mit Rücksicht auf die Verpflichtung zur Rückgabe des zahlungshalber genommenen Wechsels, wenn aus der ursprünglichen Schuld geklagt werden soll, in allen anderen Fällen mit Rücksicht auf Art. 39 WO. und die Gefahren, die durch den Umlauf des Wechsels in gutgläubigen Händen entstehen können. Vgl. OHG. 6 S. 381, 388; 11 S. 67, 14 S. 176, 25 S. 16. ObT. 80 S. 64 (Blankoakzept).

3. Zuständig für das Verfahren ist nach § 23 Nr. 2 a. E. GVG. das Amtsgericht, und zwar nach § 839 CPO., Art. 73 WO., § 13 Abs. 1 EG. z. CPO., das Amtsgericht des Ortes, welchen der Wechsel als Zahlungsort bezeichnet, Art. 4 Nr. 8, Art. 24, 97 WO., auch wenn nur noch die Bereicherungsklage aus Art. 83 WO. in Betracht kommt, OHG. 6 S. 381. Auf den Gerichtsstand des Ausstellers, unter welchem in diesem Sinne auch der Akzeptant zu verstehen, kann es bei Blanketten unter Umständen nach § 839 CPO. ankommen.

4. Berechtigt zu dem Antrage auf Amortisation ist nach § 838 derjenige, welcher das Recht aus dem Wechsel geltend zu machen befugt wäre, wenn derselbe vorhanden wäre, z. B. auch der designirte Aussteller, und der Prokuraindossatar, Art. 17 W.O. Vgl. Anm. 2. OHG. 25 S. 16. Daß bei Wechseln mit Blankoindossament der letzte Inhaber berechtigt, ist nur Ableitung aus diesem allgemeinen Prinzip, durch welches die Bestimmung im Art. 73 WO., wonach der Eigenthümer des Wechsels zum Antrage berechtigt, eine Aenderung nicht blos in der Ausdrucksweise erfahren hat. Denn die Bestimmung im Abs. 2 § 838 umfaßt z. B. unbedenklich auch den Pfandgläubiger, für den der Wechsel gemäß § 732 CPO. gepfändet und dem die Wechselforderung zur Einziehung überwiesen war. Ebenso kann es keinem Bedenken unterliegen, die Bestimmung auf den Wechselschuldner selbst, Aussteller und Akzeptanten, zur Anwendung zu bringen, wenn der Wechsel nach der Rückgabe an sie und Befriedigung des Gläubigers in Verlust gekommen. In diesem Falle erscheint der Schuldner in Wirklichkeit als der aus dem Wechsel Berechtigte, der unquittirte Wechsel kann aber in solchem Falle noch von Bedeutung sein. Vgl. die Anm. 2. Im Uebrigen sind für die Prüfung der Legitimation des Antragstellers die Art. 9, 10, 12, 13, 36 WO. zu berücksichtigen.

5. Der Antrag auf Amortisation kann schriftlich oder mündlich beim Gerichtsschreiber angebracht werden. Was zur Begründung erforderlich, ergiebt sich aus §§ 838, 840. Die Glaubhaftmachung der zur Begründung erforderlichen Thatsachen, § 840 Nr. 2, erfolgt gemäß § 266 CPO. durch alle zulässigen Beweise, deren sofortiger Erhebung nichts entgegen steht, sowie den eigenen Eid des Antragstellers. Vgl. § 829 Abs. 2.

6. Das Gericht hat den Antrag zu prüfen und über die Zulässigkeit durch Beschluß zu befinden, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann und in diesem Falle gemäß § 294 Abs. 3 CPO. dem Antragsteller von Amtswegen zuzustellen ist, ebenso wie die Ladung zu dem Aufgebotstermine. Gegen ablehnenden

Beschluß steht dem Antragsteller gemäß § 530 CPO. die an keine Frist gebundene Beschwerde an das Landgericht offen, die schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden kann.

7. Wird der Antrag zugelassen, so erfolgt das Aufgebot gemäß §§ 824, 841, 842. Die Aufgebotsfrist ist nach §§ 846, 847 zu bemessen. Nach § 847 ist namentlich zu verfahren, wenn der Wechsel nach Verfall verlustig geworden, und bei Wechseln nach Sicht oder bestimmte Zeit nach Sicht, wenn der Verlust vor Präsentation zur Sicht eingetreten, der Verfalltag also nicht feststeht. Daß § 846 auch auf Wechsel zu beziehen, folgt aus § 849. Das in § 2 des PrEG. ausgesprochene Prinzip, daß der Wechsel vor Eintritt des Verfalls nicht amortisirt werden kann, hat seinen guten Grund darin, daß nur dann, wenn der Verfalltermin fruchtlos vorübergegangen, die Wahrscheinlichkeit für den Untergang des Wechsels spricht.

8. Das Verfahren in dem Aufgebotstermine richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Der Antragsteller muß persönlich oder durch Bevollmächtigte erscheinen und seine Anträge stellen, sonst ergeht keine Entscheidung. §§ 831, 832. Bis zur Entscheidung sind aus gleichem Grunde Anmeldungen von Rechten zulässig. § 828, § 209 CPO. Das Gericht kann das Urtheil nach oder ohne Beweisaufnahme erlassen, wobei namentlich § 829 Abs. 2, § 840 Nr. 3 in Betracht kommt. Es kann zum Zwecke der Beweisaufnahme resolvirt, auch ein neuer Termin anberaumt werden, der dann aber der öffentlichen Bekanntmachung nicht bedarf. Vgl. §§ 195, 294 CPO.

Wird der Wechsel im Termin vorgelegt oder ist dies schon vorher geschehen, so ist das Verfahren, welches damit seinen Zweck erreicht hat, selbstverständlich erledigt, ohne daß es einer Entscheidung bedarf.

Weist das Gericht den Antrag auf Erlaß des Ausschlußurtheils im Termine durch Beschluß zurück, so steht dem Antragsteller die nach § 540 CPO. an eine Frist von 2 Wochen gebundene sofortige Beschwerde an das Landgericht zu. § 829 Abs. 3.

9. Andernfalls ergeht das Ausschlußurtheil. Dasselbe kann nur enthalten die Kraftloserklärung des Wechsels, §§ 841, 848 Abs. 1, Vorbehalt angemeldeter Rechte. Entscheidung über die Kosten, welche nach den allgemeinen Grundsätzen in den §§ 87 ff. CPO. und nach den §§ 44 und 89 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (RGBl. S. 141) der Antragsteller zu tragen hat. Im Uebrigen finden auf das Urtheil die §§ 281, 282, 284 CPO. Anwendung. Einer Zustellung desselben an den Antragsteller von Amtswegen bedarf es nicht, dagegen muß es stets von Amtswegen seinem wesentlichen Inhalt nach durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht werden. § 848 Abs. 2.

10. Ueber die Frage, wie die Ansprüche, zu deren Anmeldung das Aufgebot auffordert, zu behandeln, giebt § 830 nur eine ganz allgemeine Anweisung. Die Entscheidung darüber wird beim Wechselaufgebot in der Regel ohne Schwierigkeit sein. Die angemeldeten Ansprüche werden regelmäßig solche sein, welche das Recht des Antragstellers aus dem Wechsel bestreiten, das Recht für den Anmeldenden beanspruchen; sie können auch den Verlust des Wechsels überhaupt oder in der Hand des Antragstellers bestreiten, die Existenz des Wechsels auch ohne dessen Vorlegung behaupten. In letzterem Falle kann es dahin kommen, daß der Erlaß des Ausschlußurtheils ebenso wie bei Vorlegung des Wechsels abgelehnt wird, wenn auch ohne Vorlegung der Nachweis der Existenz geführt wird. Es muß

angenommen werden, daß das Gericht zu einer Beweisaufnahme darüber schreiten kann. Es kann aber auch dem Anmeldenden seine Rechte aus dem Wechsel vorbehalten, was die Wirkung hat, daß dem Anmeldenden gegenüber der Wechsel nicht als amortisirt gilt. Rechte für ihn werden dadurch nicht festgestellt. Vgl. OHG. 14 S. 175. ObT. 66 S. 328. Zur Beseitigung solcher Vorbehalte steht dem Antragsteller, für den durch solche Vorbehalte das ganze Verfahren illusorisch werden kann, die sofortige Beschwerde zu. § 829 Abs. 3. Die rechtliche Stellung des Akzeptanten und Ausstellers wird in weiterem Umfange, als der Art. 73 WO. angiebt, durch das Amortisationsverfahren nicht berührt; es ist selbstverständlich, daß der Antragsteller durch die Amortisation nicht mehr Rechte erhält, als er hatte, daß er auch nach der Amortisation nur die Rechte geltend machen kann, die er hätte geltend machen können, wenn der Wechsel nicht verloren gegangen. Der Akzeptant und Aussteller haben daher weder nöthig, in dem Verfahren ihre etwaigen Einreden gegen den Bestand der Wechselverpflichtung und die Legitimation des Antragstellers aus dem Wechsel geltend zu machen, noch bedarf es eines Vorbehalts in dem Ausschlußurtheil für sie. Vgl. OHG. 14 S. 175.

11. In wesentlicher Abweichung von dem bisherigen Recht ist gegen das Ausschlußurtheil kein Rechtsmittel zugelassen, weder für unbekannte Betheiligte, welche die Anmeldung ihrer Rechte versäumt, noch für solche, die sich gemeldet, denen ihre Rechte aber nicht in dem Urtheil vorbehalten sind. Das Ausschlußurtheil erlangt vielmehr mit der Verkündigung die Rechtskraft, § 834, und kann nur im Wege der Klage gegen den Antragsteller angefochten werden, und zwar in sehr beschränktem Maße. Außer der Uebergehung angemeldeter Rechte (§ 834 Nr. 5), kann nur gerügt werden: Unzulässigkeit des Verfahrens überhaupt (Nr. 1), Verstöße bei der Prozedur (Nr. 2, 3, 4), und wenn ein Fall vorliegt, der nach § 543 Nr. 1—5 CPO. die Restitutionsklage begründen würde. Die Anfechtung ist also namentlich nicht zugelassen: wegen thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums des Aufgebotsrichters, selbst dann nicht, wenn der amortisirte Wechsel sich nachträglich bei dem Antragsteller wieder vorfindet.

Wenn auf diese Klage die durch das Ausschlußurtheil ausgesprochene Amortisation des Wechsels aufgehoben wird, so muß das Urtheil, sobald es rechtskräftig, durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht werden. § 848 Abs. 3.

12. Die Wirkung der Amortisation geht nicht weiter, als der Zweck des Verfahrens. Der Antragsteller wird nur gegen den Verlust der Urkunde restituirt und seine Legitimation gegen den Akzeptanten bez. Aussteller des Wechsels hergestellt, denen gegenüber er nunmehr einen weiteren Beweis seines Rechts an dem Wechsel nicht zu erbringen braucht. Der Wechsel selbst wird aber nicht wiederhergestellt; der zerstörte Wechsel wird durch das Amortisationserkenntniß nicht etwa ersetzt; Indossament ist nicht mehr möglich, wohl aber Cession der Rechte aus dem Urtheil. Andrerseits wird durch die Amortisation weder das Rechtsverhältniß des Antragstellers zu dem Wechselverpflichteten, vgl. Anm. 10, noch zu Dritten verändert. Dem entspricht, daß das Aufgebot nur die Kraftloserklärung des Wechsels androht und das Ausschlußurtheil nur diese, nicht die Ausschließung unbekannter Inhaber des Wechsels oder aller unbekannten Berechtigten ausspricht.

Artikel 74.

Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Vgl. Art. 98 Nr. 9.

Dernburg Bd. 2 §§ 253, 272 5. Thöl S. 705. B. u. L. S. 258. W. Bd. 2 S. 992 ff. W.W. § 67 Anm. 72, § 108. Lehmann §§ 62, 66, 68, 121, 123. v. Canstein §§ 15, 27.

---

1. Der Art. 74 bestimmt, wer die Herausgabe eines Wechsels verlangen kann und wer sie zu leisten hat; er begründet zugleich weitere wichtige Folgerungen für die Natur des Wechseleigenthums und der Wechselberechtigung. Nur der Besitz des Wechsels in Verbindung mit der formellen Legitimation, welche die WO. an das Indossament knüpft, giebt das wechselrechtliche Eigenthum; weder der Besitz des Wechsels allein, noch die Legitimation durch Indossament oder Cession ohne den Besitz des Wechsels genügt; vgl. OHG. 11 S. 250, 253, 362; 19 S. 325, 328. Beides zusammen genügt aber auch; der formellen Legitimation braucht kein materielles Recht zur Seite zu stehen, wenn nur der Wechselbesitzer, sei er Indossatar oder Remittent, v. Canstein § 15 15, in gutem Glauben und nicht grob fahrlässig gewesen, als er den Wechselbesitz erwarb. Damit hängt die schon an anderer Stelle hervorgehobene Konsequenz zusammen, daß auch das gefälschte Indossament dem gutgläubigen Besitzer Wechselrecht giebt, Art. 76 und Anm. 1, 10, 15 zu Art. 9 ff., und dies formelle Recht gilt nicht blos dem Wechselverpflichteten, sondern auch Dritten gegenüber, z. B. dem Personalgläubiger, der den Wechsel vor dem Giro hat akzeptiren lassen, ohne den Besitz zu erlangen. StrA. 88 S. 136.

2. Die Klage auf Herausgabe des Wechsels setzt demnach früheren wechselmäßigen Besitz beim Kläger, beim Verklagten Besitz und bösen Glauben oder grobe Fahrlässigkeit voraus, und dieses hat der Kläger zu beweisen. RG. 4 S. 149. Wer noch nicht besessen hat, kann aus Art. 74 nicht klagen; das in ALR. I. 10 §§ 23, 25 anerkannte, in II. 8 § 814 auch für den W. statuirte Recht zur Sache kann hier so wenig wirken wie auf dem Gebiet des HGB. Art. 306, weil der böse Glaube im Sinne des Art. 74 das Wissen (Wissenmüssen) des Mangels im Recht oder der Verfügungsfähigkeit des Auktors ist. Mangel wird durch die bloße Cession (ohne Uebergabe des W.) nicht begründet. Anders ist die Stellung des von der Cession benachrichtigten Wechselschuldners als deb. cessus gegenüber dem klagenden Cedenten. Vgl. Art. 9 2. Ob grobe Fahrlässigkeit beim Besitzerwerb anzunehmen, wird von den Umständen abhängen; eine genügende Prüfung der Identität des Wechselinhabers und desjenigen, den der Wechsel als Berechtigten nennt, wird stets verlangt werden müssen.

3. Der Art. 74 findet auch Anwendung, wenn es sich nicht um Herausgabe des Wechsels, sondern um die von dem Wechselverpflichteten deponirte Wechselsumme handelt, über welche der Verlierer des Wechsels und der gutgläubige legitimirte Wechselinhaber streiten. StrA. 26 S. 185.

4. Die Engl. WO. enthält in Sekt. 21, 29, 30, 36 (5), 38 Bestimmungen, welche weitergehende Ansprüche machen. Besonders wichtig ist Sekt. 29, wonach

legitimirter Inhaber nur der ist, der den äußerlich unverdächtigen W. vor Verfall, ohne Kenntniß der Dishonorirung, in gutem Glauben, gegen Valuta, ohne Kenntniß der vorhandenen Mängel im Rechte seines Vormannes erworben. Vgl. Sekt. 90, wo der gute Glaube als die thatsächliche Ehrenhaftigkeit definirt wird. Späing S. 208.

XII. Falsche Wechsel.

Artikel 75.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Akzept und die echten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Artikel 76.

Aus einem, mit einem falschen oder verfälschten Akzepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmäßig verpflichtet.

Vgl. Art. 98 Nr. 9.

Dernburg Bd. 2 §§ 252 13, 266 2. Thöl S. 669 ff. V. u. L. S. 260 ff. W. Bd. 1 S. 456. W.W. §§ 35, 43, 69, 109. Lehmann § 108, v. Canstein § 13 VI.

---

1. Die Art. 75, 76 lassen als allgemeinen Rechtsgrundsatz nur entnehmen, daß die Fälschung oder Verfälschung einer einzelnen Wechselunterschrift weder die Existenz des Wechsels noch die Verbindlichkeit aus den echten Unterschriften aufhebt. OHG. 1 S. 97, 286. Jeder haftet eben aus seiner Unterschrift, nicht, weil die anderen haften. Darum haftet der Aussteller als solcher, selbst wenn das erste Indossament des an seine Order gestellten Wechsels falsch ist, der Akzeptant, auch wenn ein Indossament gefälscht, und dem Indossatar kann die Fälschung des Indossaments, durch das er erworben, auch von dem Aussteller und den Vormännern, deren Unterschrift echt, nicht entgegengesetzt werden. OHG. 2 S. 281. Dagegen ObT. 53 S. 218, wo geschieden ist zwischen Wechsel an fremde und an eigene Order; nur im ersten Fall soll das falsche Indossament nicht schaden. Hieraus in Verbindung mit dem im Art. 3 ausgesprochenen Grundsatz folgt zugleich, daß, auch wenn eine Unterschrift nicht gefälscht, sondern aus anderen Gründen für den Urheber nicht verbindlich, die sonstigen Unterschriften verbindlich bleiben. OHG. 17 S. 281. Alles dies gilt auch für die sog. Kellerwechsel, d. h. Wechsel, welche mit der Unterschrift nicht existirender Personen versehen. Thöl S. 670. W.W. § 110. Vgl. Engl. WO. Sekt. 5 (2). Mit Art. 76 hängt der wiederholt betonte Rechtsgrundsatz zusammen, daß dem gutgläubigen Wechselinhaber aus der Fälschung der ihn legitimirenden Wechselunterschrift von dem Akzeptanten, Aussteller, Indossanten, deren Unterschriften echt, ein Einwand nicht entgegengesetzt werden kann.

2. Verfälschungen des Wechsels sind aber nicht blos in den Unterschriften möglich, sondern auch in dem sonstigen Inhalt, Wechselsumme, Zahlungszeit, Zahlungsort. Der Inhalt des Wechsels kann durch solche Verfälschungen beseitigt,

verändert, durch Zusätze alterirt werden. Durchstreichungen, Rasuren, Korrekturen, Zerreißen des ganzen Wechsels, Abtrennung einzelner Theile, Hinzufügung von Vermerken, welche die Wechselobligation berühren, kommt hier in Betracht. Vorausgesetzt wird nach dem Begriff der Fälschung (Verfälschung), daß die Veränderung ohne Zustimmung desjenigen geschieht, der durch sie betroffen wird. OHG. 14 S. 14, 24 S. 261. Wesentlich ist dabei, daß der Wechsel einerseits Träger der Wechselobligation selbst ist, so daß ihre Geltendmachung durch seine Existenz bedingt ist, soweit das Gesetz nicht Amortisation zuläßt, andererseits aber auch die Bedeutung eines Beweismittels hat, wie jede andere Urkunde.

3. Aus der Natur des Wechsels als Träger der Obligation folgt, daß jede Beseitigung wesentlicher Bestandtheile des Wechsels, d. h. solcher Bestandtheile, ohne welche der Wechsel kein Wechsel ist, die Existenz des Wechsels tilgt. Ist z. B. der Name des Ausstellers durchstrichen, so fehlt dem Wechsel die Klagbarkeit, während Durchstreichen des Namens eines von mehreren Ausstellern an sich unerheblich ist. Unerheblich ist auch, wenn nach Protest die bei dem Verfalltag fehlende Jahreszahl, welche aber aus dem sonstigen Wechselinhalt zu ergänzen, nachgetragen ist. OHG. 18 S. 353, 367; 13 S. 254, 412. Dasselbe gilt für Zahlungszeit, Zahlungsort, Wechselsumme.

4. Sind unwesentliche Bestandtheile des Wechsels, z. B. Akzept, Domicilvermerk, Rektaklausel, der Vermerk „ohne Obligo" gestrichen, so haftet der dadurch benachtheiligte Wechselverpflichtete lediglich nach dem Inhalt der von ihm unterschriebenen Wechselerklärung bez. nach dem Inhalt des Wechsels zur Zeit seiner Unterschrift. Es wird also der Zeitpunkt der Fälschung entscheidend. So braucht der Indossant, der indossirt, während das Akzept unversehrt, den Wechsel mit durchstrichenem Akzept nicht zurückzunehmen, ist deshalb vom Regreß frei. Der Bezogene, der den domicilirten Wechsel mit benanntem Domiciliaten akzeptirt, ist auch nach durchstrichenem Domicilvermerk frei, wenn der Protest unterlassen. Der Indossant, der den Wechsel ohne Domicilvermerk begeben, ist vom Regreß frei, wenn der Wechsel später mit Domicil versehen und in Folge dessen der Protest nicht beim Akzeptanten erhoben. Art. 41, 91. Dasselbe gilt bei Veränderungen solcher Vermerke ohne volle Beseitigung. Daß der Verpflichtete nur nach dem Inhalt des Wechsels, den er unterschrieben, haftet, ist wechselrechtlicher Grundsatz, der Einwand daraus aus dem Wechselrecht entnommen. Art. 82. OHG. 3 S. 51, 6 S. 24, 44; 7 S. 219, 9 S. 263, 11 S. 31, 13 S. 412, 14 S. 383, 23 S. 211. Ist die Tilgung oder Veränderung klar, so hat der Inhaber den entscheidenden Zeitpunkt zu beweisen, andernfalls der Verpflichtete. OHG. 5 S. 373, 11 S. 30. RG. An. 1 S. 291 (Beweislast).

5. Auch solche Fälschungen, welche wesentliche Bestandtheile des echten Wechsels durch andere, falsche, ersetzen, den Inhalt des ausgefüllten Wechsels nach der Begebung des Wechsels ohne Genehmigung des Verpflichteten in dem ausgefüllten Theil ändern, geben die gegen jeden Inhaber des Wechsels durchgreifende Einrede der Fälschung und beseitigen die Verpflichtung aus dem Wechsel überhaupt, da der ursprüngliche, verpflichtende Inhalt nicht vorhanden, der vorhandene nicht verpflichtend. Dies muß auch für die Wechselsumme gelten. OHG. 3 S. 51, 23 S. 339, 20 S. 403, 19 S. 270, 13 S. 155, 251; 11 S. 267, 7 S. 221. RG. An. 1 S. 178. RG. 8 S. 42.

6. Zerrissene Wechsel stehen durchstrichenen gleich. OHG. 5 S. 245, 7 S. 221, 12 S. 194, 371, 375. Regelmäßig lassen sie jedenfalls den Wechselprozeß nicht zu.

OHG. 1 S. 49, 7 S. 88, 12 S. 371, wenn auch der Wechsel nur durch öfteres Kniffen gebrochen, dies aber nicht sofort erkennbar.

7. Ueber Ausfüllung von Blankowechseln, Ausfüllung mangelhafter Wechsel und Aenderungen anderer Art vgl. die Anm. 2, 4 zu Art. 7, Anm. 7 zu Art. 9 ff., Anm. 4, 10, 12 zu Art. 21 ff., Anm. 4 zu Art. 36 ff., Anm. 11, 12 zu Art. 41 ff.

8. Ueber ausl. R. s. W. Bd. 1 S. 467 u. OHG. 1 S. 225. W.W. § 109 Anm. 29. Ueber das engl. R. vgl. jetzt Engl. WO. Sekt. 5, 7, 12, 13, 23, 24, 54, 60, 64. Späing S. 210.

XIII. Wechsel-Verjährung.

Artikel 77.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Akzeptanten verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Artikel 78.

Die Regreß-Ansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Artikel 79.

Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt;
2) in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Artikel 80.

Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen, und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist. Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

Dazu jetzt:

1. *Konkursordnung.* § 13. Die Eröffnung des Konkursverfahrens hemmt nicht den Lauf der Verjährung. Durch die Anmeldung einer Konkursforderung wird deren Verjährung unterbrochen.

2. *Einführungsgesetz zur Konkursordnung.* § 3 Abs. 3. Der Art. 80 der W.O. wird dahin abgeändert, dass die Verjährung auch nach Maassgabe des § 13 der Konk.O. unterbrochen wird.

3. *Einführungsgesetz zur C.P.O.* § 13 Abs. 3. Der Art. 80 der W.O. wird dahin abgeändert, dass die Verjährung auch nach Maassgabe der §§ 190, 254, 461 Abs. 2, 471 Abs. 2 der C.P.O. unterbrochen wird.

Vgl. Art. 98 Nr. 10, Art. 100.

Dernburg Bd. 2 §§ 252, 273, 278. Thöl S. 783 ff. B. u. L. S. 266 ff. W. Bd. 2 S. 966. W.W. § 107. Lehmann § 142. v. Canstein § 26 VII.

Abweisung der Klage 8b.
Akkord 8d.
Anerkennung 7.
Anfang der Verjährung 2. 3. 4. 5.
Ausschließung der Verjährung durch Vertrag 2.
Hindernisse der Verjährung 2.
Kollision der Gesetze 1.
Konkurs 2. 6. 7. 8d.
Mahnverfahren 6.
Minderjährige 2.
Prolongation 3.
Rechtskräftige Verurtheilung 8c. d.
Restitution 2.
Streitverkündigung 5. 6. 8e.
Stundung 7.
Theilklage 7.
Theilzahlung 7.
Ueberlegungsfrist der Erben 2.
Unterbrechung 5. 6. 7. 8.
Verjährung bei Intervention 3. 5.
Verzicht 2.
Wirkung der Verjährung 5. 9.
Zurücknahme der Klage 8a.

1. Die Grundsätze der W.O. über die Wechselverjährung finden Anwendung auf alle im Inlande entstandenen und zu erfüllenden Wechselobligationen; nicht das Recht des zufälligen Prozeßorts entscheidet, sondern das Recht des Sitzes der Obligation. OHG. 18 S. 186, 14 S. 258. W.W. § 9. In Bezug auf den Akzeptanten und den Aussteller des eigenen Wechsels entscheidet demnach das Recht des Wechseldomicils als Erfüllungsorts, in Bezug auf die Regreßpflichtigen das Recht des Wohnsitzes als des Erfüllungsorts, wenn nicht anzunehmen, daß sie sich dem Rechte des Ausstellungs= bez. Indossirungsorts haben unterwerfen wollen. Denn der Regreßpflichtige will nicht selbst am Wechseldomicil zahlen, sondern nur dafür einstehen, daß dort gezahlt werde. OHG. 1 S. 289, 19 S. 203. RG. An. 1 S. 187. RG. 1 S. 125, 2 S. 13, 6 S. 24, 7 S. 21.

2. Die Wechselverjährung ist als Verjährung bezeichnet und grundsätzlich als V. durch Nichtgebrauch zu behandeln. Dagegen Lehmann u. v. Canstein a. a. O. Vgl. auch OHG. 19 S. 311, 313. Die WO. giebt die Grundsätze über Anfang, Unterbrechung und Wirkung. Daneben sind die allgemeinen Grundsätze der Landesrechte über den Ausschluß des Anfangs der Verjährung und der Verjährung selbst durch Vertrag anwendbar geblieben, soweit die Natur und der

Zweck der kurzen Wechselverjährung nicht entgegensteht. StrA. 31 S. 348, 32 S. 243, 38 S. 77, 41 S. 197. OHG. 12 S. 241, 22 S. 307. Entsch. des RG. v. $\frac{\text{24. Januar}}{\text{18. Februar}}$ 1891 I. 291, 90. Mit Rücksicht auf letztere wird der Anfang der Wechselverjährung durch die Minderjährigkeit des Wechselgläubigers nicht gehindert; §§ 535 ff. I. 9 ALR. kommen nicht zur Anwendung, OHG. 22 S. 307 (gem. R.) ObT. 3 S. 323, während die im gemeinen und Preuß. Recht zugelassene Restitution gegen den Ablauf der Verjährung nicht ausgeschlossen sein soll. OHG. 22 S. 307 (?). Alle objektiven Hindernisse aber, welche die Behändigung der Klage und damit die in Art. 80 allein zugelassene Unterbrechung der Verjährung hindern, hindern auch den Anfang der Wechselverjährung, so die Ueberlegungsfrist für die Erben des Wechselschuldners, weil innerhalb derselben mit Erfolg Klagezustellung nicht erfolgen kann, § 386 I. 9 ALR., OHG. 15 S. 248, ebenso Unterbrechung der Kommunikation, Stillstand der Rechtspflege, nicht aber bloße Abwesenheit, Deliberationsfrist der Erben des Wechselgläubigers. OHG. 19 S. 311, 313; 15 S. 248, 22 S. 270 (Frankfurt a. M.). Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Wechselschuldners hindert den Anfang der Verjährung nach § 13 der KO. v. 10. Februar 1877 nicht (anders bisher nach § 8 der Preuß. KO. OHG. 8 S. 144, 12 S. 237). Vgl. StrA. 31 S. 341, 348, 136. Dagegen hemmt der Konkurs über das Vermögen einer Handelsgesellschaft die Verjährung der Klage aus dem W. gegen die Gesellschafter, weil nach Art. 112, 122 HGB. durch die Eröffnung des Konkurses die prinzipielle Haftung des Gesellschafters in eine subsidiäre auf den Ausfall verwandelt wird. Während des Konkurses ruht deshalb die Verjährung. (Dasselbe ist in dem Erkenntniß auch bezüglich der Verjährung gegen die Gesellschaft angenommen.)

Der Ausschluß der Verjährung durch Vertrag ist nach gemeinem, französ., österr. Recht überhaupt unzulässig, Windscheid Pand. I S. 306, nach Preuß. Recht nur in gerichtlicher Form gültig, § 566 I. 9 ALR. Verzicht auf die Verjährung im Wechsel selbst ist bedeutungslos, macht den Wechsel aber nicht ungültig. OHG. 23 S. 29, 2 S. 65, 4 S. 376, 6 S. 228 (gem. R.), 6 S. 365, 13 S. 89 ff. (Hessisches R.), vgl. 11 S. 347. Anerkenntniß der verjährten Forderung ist nach Landesrecht zu beurtheilen. Vgl. OHG. 11 S. 347.

3. Der Anfang der Verjährung beginnt für den Akzeptanten und den Aussteller des eigenen Wechsels, Art. 77, 100, mit dem aus dem Wechsel ersichtlichen oder durch das Gesetz, Art. 19, 20, 31, 32, 34, 35, normirten Verfalltage; der Verfalltag wird in die Frist nicht eingerechnet. OHG. 3 S. 415, 418. Von der Verjährung der Regreßansprüche gegen Aussteller und Indossanten ist die Verjährung gegen den Akzeptanten unabhängig, OHG. 7 S. 41. Ueber die Bestimmung des Verfalltages bei Tratten auf Sicht, auf bestimmte Zeit nach Sicht und bei eigenen Wechseln auf Sicht vgl. die Anm. 5 zu Art. 18 ff. und die Anm. 3, 4 zu Art. 30 ff. Auch bei Domicilwechseln mit benanntem Domiciliaten läuft die Verjährung vom Verfalltage, nicht vom Protesttage. In Bezug auf den Ehrenakzeptanten kommt nicht Art. 77, sondern Art. 78 zur Anwendung, weil er die Stellung des Regreßpflichtigen einnimmt, Art. 60, während gegen den Akzeptanten auch beim Domicilwechsel mit Domiciliaten der Art. 77 anzuwenden, da der Akzeptant stets direkter Schuldner. (Anders Thöl allein.) Prolongationen des Wechsels können nach der klaren Vorschrift in Art. 77, 100 den Verfalltag nicht ändern und so wenig den Lauf der Verjährung wie die Protestfrist berühren.

OHG. 4 S. 365. (Anders das Schweiz. R.) Sie wirken nur für und gegen die unmittelbaren Kontrahenten, auch wenn sie aus dem Wechsel ersichtlich; Zinsen können nur von Ablauf der Zahlungsfrist gefordert werden. Prolongation über die Verjährungsfrist hinaus hebt das Wechselrecht auf, jedenfalls entzieht Prolongation über die Verjährungsfrist hinaus für den Aussteller des eigenen W. dem Mitaussteller, der nur als Bürge unterzeichnet hat, nicht die Einrede der Verjährung. OHG. 25 S. 26. Thöl S. 727 ff. Auch Zusätze beim Akzept, welche die Zahlungszeit ändern, ändern den Verfalltag des Wechsels nicht. Art. 22 Abs. 2. Hat der Akzeptant im Akzept den Verfalltag hinausgerückt, so beginnt die Verjährung doch mit dem Verfalltage; hat er sie vorgerückt, so kann das nur bedeuten, daß er jedenfalls am Verfalltage zahlen wird; die Verjährung läuft deshalb auch dann gegen ihn erst vom Verfalltage. Ist im Akzept die Zahlungszeit über die Verjährungszeit des Wechsels hinausgerückt, so steht das der Ablehnung der Wechselhaft gleich. W. Bd. 2 S. 968. Ueber Prolongation vgl. W.W. § 76.

4. Gegen den Inhaber, der den Wechsel hat protestiren lassen, Art. 78, läuft die Verjährung vom Protesttage; das gilt auch für den Nachindossatar des präjudizirten W., vgl. Art. 9 ff. Anm. 22, und den Ehrenzahler. Ist Protest erlassen und deshalb nicht protestirt, so kann der Lauf der Verjährung nur mit dem Tage beginnen, an welchem ohne den Protesterlaß hätte protestirt werden müssen. OHG. 4 S. 376. Für die Berechnung der Fristen kommt Art. 32, nicht § 550 I. 99 ALR. zur Anwendung. Der Protesttag wird nicht mitgerechnet. Art. 328 HGB. ObT. 61 S. 178, 59 S. 300. OHG. 3 S. 124, 415, 418. RG. 11 S. 44, 48.

5. Gegen den im Regreßwege einlösenden Indossanten, Art. 79, beginnt die Verjährung mit der Zahlung, welcher jede andere Art der Einlösung des Wechsels gleichsteht, OHG. 3 S. 124, 129, oder mit der Behändigung der Klage auf Regreßleistung als den Momenten, wo er in der Lage ist, seinen eigenen Anspruch geltend zu machen, sei es durch Klage, sei es durch Streitverkündigung. Die Verjährung gegen jeden einzelnen Indossanten hat danach ihren besonderen Anfang. Hat der letzte Inhaber sämmtliche Vormänner gleichzeitig belangt, so ist damit die Verjährung für ihn in Bezug auf alle unterbrochen, für das Verhältniß der Vormänner untereinander beginnt die Verjährung, und jeder Hintermann hat zur Erhaltung seines Rechts dem Vormann den Streit zu verkündigen oder die Klage gegen ihn anzustellen; die durch die Klage des Inhabers zu dessen Gunsten eingetretene Unterbrechung wirkt darüber hinaus nicht. OHG. 5 S. 361, 22 S. 413. Bei einer langen Reihe von Indossanten kann es dadurch dahin kommen, daß der zuletzt Einlösende gegen den Akzeptanten nicht mehr klagen kann, weil die absolute Verjährungsfrist des Art. 77 abgelaufen ist. In solchem Falle bleibt nur die Bereicherungsklage aus Art. 83 offen. OHG. 7 S. 41.

Daß die Verjährung gegen den letzten Inhaber, Art. 78, alle Vormänner befreit, ist unbedenklich, jeder Vormann kann sich darauf oder auf die gegen seinen Hintermann eingetretene Verjährung, Art. 79, berufen, er hat aber die Voraussetzungen seiner Befreiung, namentlich die Zeit der Einlösung des W., zu beweisen, obwohl dies regelmäßig schwierig sein wird, OHG. 2 S. 123, 3 S. 131. Bolze, Praxis 1 Nr. 837. Gegen den Intervenienten, Art. 63, läuft die Verjährung wie gegen den Inhaber, gegen den Honoraten von der Zahlung an den Intervenienten, gegen den Indossatar nach Protest, Art. 16 Abs. 2, wie gegen den ersten Indossanten nach Protest. Ueber die Verjährung der Regreßansprüche und den Einfluß des Konkurses des Indossanten vgl. noch ObT. 40 S. 260, 264.

6. Die Unterbrechung der Wechselverjährung erfolgt nach Art. 80, § 13 KO. v. 10. Februar 1877, durch die Behändigung, Zustellung der Klage, §§ 230, 235, 239 CPO., ohne Unterschied, ob die Klage vor dem zuständigen oder unzuständigen Gericht erhoben, RG. 24 S. 199, Zustellung des die Streitverkündigung enthaltenden Schriftsatzes, § 70 CPO., Anmeldung im Konkurse des Schuldners, §§ 127 ff. KO. v. 10. Februar 1877. (Ebenso in Oestr. durch Anmeldung im Konkurse. Ges. v. 25. Dez. 1868.) Der Zustellung steht der Vortrag in der mündlichen Verhandlung gleich, wenn der Anspruch erst im Laufe eines anhängigen Prozesses erhoben wird, §§ 253, 254 CPO., und wenn die Parteien ohne Ladung oder zum Zweck eines Sühneversuchs vor dem Amtsrichter erscheinen, §§ 461 Abs. 2, 471 Abs. 2 CPO. Im Falle der öffentlichen Ladung, §§ 186—189 CPO., und der Ladung durch Ersuchen an Behörden und Beamte, §§ 182—185 CPO., wird die Zustellung auf den Tag der Ueberreichung des Gesuchs um die Ladung zurückdatirt. Durch Zustellung des Zahlungsbefehls im Mahnverfahren, §§ 633, 635 (637) läßt das RG. die Verjährung des W. nicht unterbrechen, wenn die wegen des Anspruchs zu erhebende Klage vor das Landgericht gehört. RG. 14 S. 31. Vgl. RG. 17 S. 281, 24 S. 195. W. Bd. 2 S. 975.

7. Die Unterbrechung erfolgt dagegen weder durch Anerkenntniß, noch durch Theilzahlung, noch durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners (bisher nach § 8 der Preuß. KO. anders, OHG. 8 S. 144. ObT. 41 S. 293), noch durch Gewährung von Zahlungsfristen, OHG. 4 S. 375, noch durch Unterbrechung gegen einen Wechselverpflichteten auch den anderen gegenüber, noch für andere Wechselgläubiger durch den Akt des unterbrechenden. (Anders Skandin. Ges. § 80.) OHG. 5 S. 301, 19 S. 311. Bolze, Praxis 8 Nr. 362. Ob Theilklage in Bezug auf den ganzen Anspruch unterbricht, namentlich soweit es sich um den Akzeptanten und den Aussteller des eigenen Wechsels handelt, ist fraglich. RG. 10 S. 103 verneint, da § 570 I. 19 ALR., selbst wenn er neben Art. 80 anwendbar, nur auf solche Rechte anwendbar, aus deren Eigenart folgt, daß theilweise Ausübung sich als Ausfluß der Fortexistenz des ganzes Rechts kennzeichnet. Der Regreßanspruch erscheint nicht theilbar.

8. Die Dauer der Unterbrechung ist nach der Art der Unterbrechung verschieden.

a. Wird die zugestellte Klage zurückgenommen, so gilt die Verjährung doch als unterbrochen. Der § 243 Abs. 3 CPO. steht nicht entgegen. OHG. 23 S. 406, 5 S. 276. ObT. 56 S. 276. Volkmar u. L. S. 277.

b. Wird die zugestellte Klage abgewiesen, ohne daß das Klagerecht dadurch beseitigt, so beginnt mit der Rechtskraft des Urtels die neue Verjährung, für welche die Fristen der Art. 77 ff., 100 maßgebend. RG. 5 S. 122 (gem. R. Abweisung angebrachtermaßen), 24 S. 199, 202.

c. Führt die Klage zur rechtskräftigen Verurtheilung, so können die Vorschriften der Art. 77 ff., 100 nicht mehr zur Anwendung kommen, sondern es treten nunmehr die Verjährungsfristen der Landesgesetze für Judikatforderungen ein. OHG. 13 S. 267. ObT. 56 S. 272.

d. Führt die Anmeldung im Konkurse zur Feststellung der Forderung, so steht dies, wenn der Gemeinschuldner nicht widersprochen oder sich nicht erklärt hat, auch dem Gemeinschuldner gegenüber dem Judikat gleich. §§ 132, 133 Abs. 2, 152 Abs. 2, 179 KO. v. 10. Februar 1877. Hat der Gemeinschuldner die Forderung bestritten, so gilt die Feststellung ihm gegenüber nicht als Judikat, § 179 KO.

mit der Beendigung des Konkurses läuft deshalb für ihn hinsichtlich des unberichtigt gebliebenen Theils der Forderung die alte Verjährung von Neuem. Dies gilt für den Fall der Beendigung des Konkurses durch Vertheilung wie durch Akkord. Der Akkord verändert die rechtliche Natur der Forderung nicht, ist nicht Novation; der Akkord berührt deshalb auch die Verjährung nicht, auch dann nicht, wenn die Forderung nach beendetem Konkurse im gewöhnlichen Prozeß geltend gemacht wird. Die unterbrochene Verjährung kann erst mit der öffentlichen Bekanntmachung der Beendigung des Konkurses wieder beginnen; diese Bekanntmachung ist wesentlich. ObT. 41 S. 293. Stipulirt der Akkord Zahlung in Raten, so wird dadurch die Fälligkeit und die Verjährung so wenig berührt wie durch Stundung. OHG. 8 S. 144. Ist die Forderung im Konkurse nicht angemeldet, die Verjährung also nicht unterbrochen, § 13 KO., so kann auch der Akkord auf den Weiterlauf der Verjährung keinen Einfluß üben und namentlich die etwa stipulirten Ratenzahlungen den Ablauf der Verjährungsfrist nicht hindern.

e. Ist die Verjährung durch Streitverkündigung unterbrochen, so kann vor rechtskräftiger Beendigung des Prozesses, in welchem die Streitverkündigung erfolgt, die neue Verjährung nicht beginnen. OHG. 16 S. 362.

9. Die Wirkung der Verjährung ist Tilgung der Wechselverbindlichkeit unter Vorbehalt des Anspruchs aus Art. 83; vgl. Anm. 5. Nach allgemeinen Grundsätzen wird dieser Aufhebungsgrund nicht von Amtswegen beachtet, ist auch von dem zu erweisen, der ihn behauptet. OHG. 6 S. 228, 3 S. 125. W. Bd. 2 S. 979.

10. Ausl. R. W. Bd. 2 S. 981 ff. Nach engl. R. beträgt die Verjährungsfrist gegen den Akzeptanten 6 Jahre vom Verfall. OHG. 18 S. 186, 188. Die Engl. WO. bestimmt über die Verjährung nichts; die früheren Gesetze sind insoweit nicht berührt. Bezüglich der Regreßansprüche kommt die wesentliche Abweichung des Engl. R. von der D. WO. in Betracht, nach welcher in Folge des strengen Notifikationssystems der Regreß an die Einhaltung der Frist für die Notifikation von der Dishonorirung (Nichtannahme, Nichtzahlung) gebunden ist. Sekt. 48, 49, 51, 52. Vgl. die Art. 41 ff. Auch der Code Art. 165 ff., und das Belg. Ges. v. 1872, Art. 51, 56 ff., 61, 62, 82 setzen zunächst viel kürzere Fristen für die Regreßklage und daneben die Verjährung von 5 Jahren für alle Ansprüche aus dem W. C. de comm. art. 189. Auch das Schweiz., Skandin., Ital. R. haben andere Fristen für den Regreß. Vgl. Anm. 3. Späing S. 217 ff. RG. 24 S. 383, 392 über die Natur der Verj. nach Engl. R.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Artikel 81.

Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Akzeptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Akzept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat. Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Vgl. Art. 98 Nr. 10.

Dernburg Bd. 2 §§ 263, 273. Thöl S. 574 ff., 587 ff. (Bürgschaft), 597 (Pfand). B. u. L. S. 278 ff. W. Bd. 1 S. 106. W.W. §§ 102, 115. Lehmann §§ 65, 120. v. Canstein § 21.

---

1. Art. 81 bestätigt den schon zu Art. 2 hervorgehobenen Grundsatz, daß Wechselverpflichtung nur durch Unterschrift auf dem Wechsel begründet wird. Wechselklage giebt es nur gegen die in Art. 81, 41 bezeichneten Personen und deren Rechtsnachfolger. Wer nicht unterschrieben und nicht Rechtsnachfolger, kann civilrechtlich, nicht nach Wechselrecht haften. Selbstverständlich gilt das nicht für die Gesellschafter einer Gesellschaftsfirma gegenüber einer durch den vertretungsberechtigten Gesellschafter abgegebenen Wechselunterschrift. Nach Art. 112 HGB. verpflichtet solche Unterschrift jeden Gesellschafter mit seinem ganzen Vermögen. Daß das Judikat gegen die Gesellschaft, gegen den einzelnen Gesellschafter als solchen nicht vollstreckbar, beruht darauf, daß im Prozeß gegen die Gesellschaft kein Platz ist für die Einreden des einzelnen Gesellschafters. RG. 3 S. 57, 5 S. 55, 17 S. 367. Ehefrauen oder Wittwen können nach Statutarrecht für die Wechselschuld des Mannes civilrechtlich haften, wechselrechtlich nur, wenn sie mitunterschrieben oder der Mann gesetzlich oder vertragsmäßig die Vertretungsbefugniß hat. OHG. 24 S. 57. Bezüglich des Käufers eines Handelsgeschäfts mit Firma hat ObT. 57 S. 349, StrA. 70 S. 353 angenommen, daß der Nachfolger in der Firma aus der Wechselunterschrift des Vorgängers wechselmäßig verhaftet, ohne Unterschied, was über Aktiva und Passiva zwischen Beiden verabredet. Dagegen OHG. 1 S. 64, 3 S. 182, 8 S. 38, 382; 12 S. 159, 15 S. 74, 21 S. 233, 16 S. 271. Es ist angenommen, daß selbst die Abrede der Uebernahme der Passiva nicht genügt, daß Erkärung den Gläubigern gegenüber, wenn auch nur durch Cirkular, hinzukommen muß. In OHG. 21 S. 232 ist aber die bemerkenswerthe Einschränkung für einen gemeinrechtlichen Fall gemacht, daß, wenn durch den Vertrag sofortige Rechte für die Gläubiger haben begründet werden sollen, die Gläubiger durch ihren Beitritt, der auch in der Klageanstellung zu finden, Rechte erwerben.

2. Mitunterschrift ist Mitunterzeichnung des Wechsels, des Akzepts oder des Giro. Zeit, Ort und Art der Mitunterzeichnung ist nicht vorgeschrieben; sie ist zulässig auch nach Verfall bis zum Ablauf der Verjährung; aus dem Ort oder dem Inhalt muß hervorgehen, daß und welche solidarische wechselmäßige Mitverpflichtung übernommen werden soll; ist dies klar, so sind Zusätze, wie „als Bürge", „übernehme Bürgschaft", „hafte für Einlösung" u. a. nach Art. 81 unerheblich. Zusätze, wie „als Zeuge", „als Assistent", „als ehelicher Beistand", „im ehelichen Beistand", „genehmigt", schließen die Annahme wechselmäßiger Mithaftung aus. Vgl. Anm. 18 zu Art. 1 in Betreff des Ehemanns. Daß die Mithaftung auf eine geringere Summe beschränkt werden kann, ist unbedenklich. OHG. 12 S. 148, 256 ff.; 18 S. 301. ObT. 37 S. 221. Wenn ein in der Einzelzahl ausgestellter W. (ich zahle u. s. w.) zwei untereinanderstehende Namensunterschriften mit dem Zusatz „als Bürge" trägt, so fehlt die Unterschrift des Ausstellers und der W. ist ungültig; er kann auch durch den außerhalb des W. geführten Beweis nicht gültig werden, daß eine der Unterschriften die des Ausstellers, weil dieser die Wechselsumme als Darlehn erhalten und habe ausstellen sollen.

3. Mitunterzeichnung setzt eine Erstunterschrift voraus, kann daher weder auf der Kopie noch auf dem Duplikat erfolgen, wenn die Erstunterschrift nicht auf diesen Exemplaren ebenfalls vorhanden. Daß die Mitunterschrift zeitlich oder örtlich nachfolgen muß, ist nicht anzunehmen. Unzweifelhaft aber ist, daß bei Mitunterschrift des Akzepts dieses selbst in Ordnung sein muß, daß Mitunterzeichnung des Akzepts des Nichtbezogenen oder eines nicht nach Art. 94 beglaubigten Akzepts wirkungslos ist. OHG. 15 S. 346, 18 S. 141. RG. 10 S. 1, 4.

4. Abgesehen hiervon begründet die Mitunterzeichnung selbständige Verpflichtung, ebenso wie die Verpflichtung zur Ausstellung, Akzept, Giro selbstständig ist, OHG. 1 S. 60; sie besteht, auch wenn die Erstschrift gefälscht oder sonst unverbindlich. Bolze, Praxis 3 Nr. 546. Dies gilt nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 81 auch für die Mitunterschrift per aval, als Bürge; sie begründet ebenso ausschließlich Wechselverbindlichkeit wie die im Wechsel verkleidete Bürgschaft, und wer als Bürge mitausstellt, ist Aussteller in allen Beziehungen. Ihm ist der W. zu präsentiren seine Bezeichnung als Bürge kann höchstens dahin führen, daß die Präsentation an den Aussteller auch die Fälligkeit ihm gegenüber herbeiführt. OHG. 18 S. 303, 25 S. 25. RG. 8 S. 66. Ist seine Wechselverbindlichkeit unwirksam, so ist es auch die im Wechsel erklärte oder verkleidete Bürgschaft. OHG. 2 S. 365 ff. Die in einem W. erklärte Bürgschaft ist zunächst nur Wechselverpflichtung, es ist aber möglich, daß Wechselverpflichtung und Civilbürgschaft kumulirt, dies hängt vom Parteiwillen und vom konkreten Falle ab. OHG. 2 S. 365. Ebenso RG. 4 S. 10, 12, wo zugleich angenommen, daß der zu beweisen hat, der die Kumulation behauptet. Thöl S. 592. W. Bd. 1 S. 163. Vgl. OHG. 18 S. 301. (Lübeck, Mitunterzeichner eines Hypothekenwechsels als Bürge.)

5. Nach Art. 41, 42, 43, 62 kann dagegen nicht angenommen werden, daß der Wechselinhaber zur Erhaltung des Regresses den nur gegen Bezogenen und Nothadresse bez. Ehrenakzeptanten vorgeschriebenen Protest auch gegen den nicht bezogenen Mitunterzeichner des Akzepts zu erheben hat.

6. Ueber den Umfang der Rechte des Inhabers gegen den Mitunterzeichner bestimmt Art. 81 nichts; darüber entscheiden die Art. 50, 51; zu entnehmen ist aus dem Satz 2 nur, daß die Verpflichtung aller verpflichteten Personen gleich ist, namentlich in Bezug auf die Zinspflicht (6 Prozent). OHG. 1 S. 251, 24 S. 88. Anm. 17 zu Art. 41 ff. Aus Satz 2 folgt namentlich nicht, daß der Wechselinhaber die Kosten eines früheren Prozesses von dem Mitverpflichteten zu fordern hat. Auch aus Satz 3 folgt nicht, daß die in demselben Prozeß belangten Mitverpflichteten für die Prozeßkosten solidarisch haften.

7. Das Verhältniß der mehreren Mitunterzeichner unter einander bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht; in einem wechselrechtlichen Verhältniß stehen sie zu einander nicht. Bolze, Praxis 5 Nr. 721. Vgl. Anmerkung 2 zu Art. 8; ihr Regreß aus der Tilgung der gemeinschaftlichen Wechselobligation wird theils von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über das Verhältniß der Korreal- und Solidarschuldner, des Bürgen und Hauptschuldners, theils von etwaigen vertragsmäßigen Abreden abhängig sein. Beides ist auch dann von Einfluß, wenn einer der Mitunterzeichner im Wechselgange Wechselinhaber geworden ist. Vgl. Dernburg Bd. 2 § 47 5. Anm. 14 zu Art. 9 ff. OHG. 14 S. 180, 405 (Mecklenburg, mehrere Aussteller). 11 S. 3, 347; 4 S. 325, 6 S. 114 (Mitunterzeichnung zum Zweck der Bürgschaft). 2 S. 349,

366; 3 S. 184, 5 S. 257, 363; 8 S. 136, 13 S. 272, 14 S. 180, RG.Ann. 1 S. 290 (Indoss. zum Zweck der Bürgschaft). Vgl. RG. 10 S. 299 (Unanwendbarkeit des art. 1251 Nr. 3 Code civ. über die gesetzliche Subrogation, weil die unité de l'obligation fehlt).

8. Ueber den Einfluß des Konkurses (Akkordes) vgl. PrKO. §§ 87, 198. RKO. §§ 61, 178. ObT. 43 S. 447.

9. Nach der Engl. WO. Sekt. 56 übernimmt Jeder, der den W. nicht als Aussteller oder Akzeptant zeichnet, die Verbindlichkeit eines Indossanten gegen den Inhaber. Auch die Ungar. WO. §§ 66 ff., das Ital. R. (HGB. Art. 273—275) und der Russ. Entw. §§ 109 ff. behandeln die Wechselbürgschaft (Aval) wesentlich abweichend von der D. WO.; sie geben dem Avalisten namentlich die Rechte des befriedigten Inhabers gegen den, für den die Bürgschaft übernommen, und die früher Verpflichteten.

Artikel 82.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Vgl. Art. 98 Nr. 10.

Dernburg Bd. 2 §§ 252, 253, 280, 281. Thöl S. 734 ff. B. u. L. S. 289 ff. W. Bd. 1 S. 357. W.W. § 117. Lehmann §§ 37, 110, 112, 123. v. Canstein §§ 18, 27. Werthauer, das fiduciarische Indossament und die Einrede des dolus in Grünhut, Zeitschr. Bd. 13 S. 586.

Analphabeten 11.
Arglist (dolus) 8. 9.
Blankowechsel 3.
Bürge 8.
Darlehn (Offiziersdarlehn) 6.
Depotwechsel 7 b.
Einreden aus der Person des Indossanten 2. 8.
— — Wechselrecht 2. 3. 9.
Erfüllung (mangelnde, nicht gehörige) 7 a.
Erlaß 9.
Fälschung 3.
Formmangel 6.
Furcht, Zwang, Betrug, Irrthum, Simulation, Trunkenheit 5.
Intercession 6.
Kautionswechsel 7 b.
Kompensation 9.
Kontokurrent 10.
Korrealschuld 9.
Nachindossament 9.
Prokuraindossament 7 a. 9.
Quittung 4 a.
Rechtskraft 9.
Schenkung durch W. 6.
Stundung 9.
Spiel 6.
Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts 6.
— — Wechsels 3.
Valuta 7 a.
Vergleich 9.
Vollmacht 3.
Wechselfähigkeit 3.
Wechsel in fremder Sprache 11.
Zahlung 4.

1. Der Wechselverkehr erfordert schleunige Erledigung der Streitigkeiten; diesem Zweck dient der Art. 82 durch Beschränkung der zulässigen Einreden und die Vorschrift des Wechselprozesses, § 558 CPO., daß als Beweismittel für die zugelassenen Einreden nur Urkunden und Eideszuschiebung statthaft. Dem materiellen Recht thut die CPO. jetzt dadurch Genüge, daß es dem Wechselverpflichteten gestattet ist, alle zulässigen Einreden, welche er durch die Beweismittel des Wechselprozesses nicht hat darthun können, nach dem Erlaß des Wechselurtheils in demselben Verfahren (Nachverfahren) durch alle im ordentlichen Verfahren zulässigen Beweismittel zu erweisen.

2. Art. 82 scheidet die Einreden aus dem Wechselrecht und die Einreden

gegen die Person des Klägers; er läßt erkennen, daß jene eine gleichsam dingliche Wirkung haben, diese nur gegen die Person wirken, und daß Einreden aus der Person des Indossanten überhaupt unzulässig sind, wenn nicht der Fall des Art. 16 Abs. 2 vorliegt. Die Einreden aus dem Wechselrecht bezeichnet Art. 82 nicht näher; sie sind aus der Natur der Wechselobligation und den Bestimmungen der WO. zu folgern. Der Satz aber, daß alle Einreden gegen die Person des Klägers zulässig, greift in dieser allgemeinen Fassung weit über sein Ziel hinaus; unzählige Kontroversen sind daraus hervorgegangen, und es kann wohl gefragt werden, ob der Art. 82 nicht besser aus der WO. fortgeblieben wäre.

3. Einreden aus dem Wechselrecht sind alle Einreden im weiteren Sinne, welche behaupten, daß nach Wechselrecht, welches auch alle die civilrechtlichen Grundsätze umfaßt, auf denen das Wechselrecht mitberuht, ein Recht aus dem Wechsel überhaupt nicht, oder nicht gegen den Verklagten, oder nicht in dem verlangten Umfange, entstanden, oder daß der entstandene Wechselanspruch nach Wechselrecht verloren gegangen, untergegangen, getilgt. Zu diesen bei den einzelnen Art. der WO. bereits erörterten Einreden im weiteren Sinne gehört namentlich die Einrede der mangelnden Wechselfähigkeit, der Ungültigkeit des Wechsels mangels eines wesentlichen Erfordernisses, Art. 4, 96, der Nichtverbindlichkeit der Wechselunterschrift durch einen Andern, vgl. OHG. 16 S. 337 (wonach Widerruf der Vollmacht ohne Abnahme derselben dem Dritten, Gutgläubigen, nicht entgegensteht), der Fälschung der Unterschrift oder des Wechselinhalts, die Einrede aus dem Verbot der Begebung des Wechsels, der Klausel „ohne Obligo", die Einrede aus der Ungültigkeit oder dem Mangel des Protestes, die Einrede der Verjährung und der Zahlung, die Einrede, daß ein Wechselvertrag überhaupt nicht abgeschlossen sei. RG. 2 S. 89, 5 S. 82, 14 S. 22, 24. Zu verweisen ist dabei auf die Anm. 4 zu Art. 1, Anm. 32 zu Art. 4, Anm. 3 zu Art. 7, Anm. 10 und 12 zu Art. 21 ff., Anm. 5 zu Art. 75, 76, wo namentlich der Unterschied zwischen der wechselrechtlichen Einrede der Fälschung und der nur gegen die Person gehenden Einrede der vertragswidrigen, mißbräuchlichen Ausfüllung des Blankowechsels hervorgehoben ist. RG. 23 S. 109. Die exc. falsi aus der Fälschung des fertigen W. nach der fertigen Herstellung ist eine in rem wirkende exc. gegen jeden Inhaber. OHG. 23 S. 211. Sie traf z. B. nicht zu in Bolze, Praxis 10 Nr. 363, wo im Blanket die Summe nur in Ziffern, nicht in Buchstaben ausgedrückt, die Ziffer gefälscht, und dem entsprechend die Summe in Buchstaben eingerückt war. Der Zeichner der Wechselschrift (Trassant, Akzeptant, Indossant) haftet nur nach dem Inhalt des W. zur Zeit seiner Unterschrift. Dagegen giebt Mißbrauch des Vertrauens bei der Ausfüllung nur exc. doli gegen den unredlichen Inhaber. RG. 2 S. 97, 3 S. 62, 14 S. 22, 23. OHG. 6 S. 43, 15 S. 432, 14 S. 382, 19 S. 136 (dolus). Vgl. Bolze, Praxis 7 Nr. 427. Die exc. doli daraus, daß der Verfalltag auf einen früheren Tag als verabredet eingesetzt, ist aber ohne Bedeutung, wenn der wahre Verfalltag zur Zeit der Verurtheilung eingetreten und Zinsen nur von da ab gefordert werden. Daraus, daß die Wechselsumme leicht hat gefälscht werden können, z. B. 800 in 1800, folgt selbstverständlich nicht, daß die exc. falsi ex culpa in contrahendo fortfällt. RG. 8 S. 42. Auch Veränderung der Ausstellerunterschrift in Akzeptunterschrift ist als Fälschung zu behandeln. In RG. 5 S. 82 war der Akzeptant zur Zahlung an den Inhaber im Wechselprozeß verurtheilt, verlangte dann aber im ordentlichen Verfahren Erstattung mit der Behauptung, daß der Aussteller den Wechsel dem Kläger auf eine Forderung in Zahlung gegeben, daß

Kläger die Annahme des Wechsels in Zahlung abgelehnt, der Aussteller dann baar gezahlt und den Wechsel zurückgefordert. Der Einwand ist zugelassen, weil er aus dem Wechselrecht entnommen, da, wenn die Einredethatsache erwiesen, trotz des Indossaments keine Wechselbegebung vorläge. Vgl. OHG. 19 S. 31 bei Art. 8 1, wo übrigens unentschieden gelassen, ob der Einwand bei weiterer Indossirung auch dem dritten Inhaber gegenüber geltend zu machen. Vgl. auch OHG. 25 S. 66 bei Art. 91. Thöl S. 735, 738.

4. Die Einrede der Zahlung, W.W. § 116, Thöl S. 750, 756 (Erlaß, comp.), Dernburg Bd. 2 § 281, welcher die der Angabe an Zahlungsstatt und der Novation gleichsteht, fällt unter beide Kategorien des Art. 82. Vgl. ObT. 19, S. 266, 271. Zahlung ist der recht eigentliche und regelmäßige Weg der Tilgung der Wechselobligation. Es kommt dabei indessen in Betracht:

a. Nur die unter Aushändigung des Wechsels und Quittirung auf dem Wechsel erfolgte Zahlung wirkt regelmäßig zerstörend gegen Jeden, Art. 39. Ist die Zahlung auf dem Wechsel nicht vermerkt und der Wechsel dem Inhaber belassen, so besteht die Wechselobligation formell fort, der Wechsel kann weiter gegeben werden, und nur derjenige, der bezahlt hat oder für den bezahlt ist, kann gegen den Zahlungsempfänger und denjenigen, der den Wechsel, wissend daß er bezahlt, erworben hat, die Zahlung geltend machen, wenn nicht der Fall Art. 16 Abs. 2 vorliegt. OHG. 2 S. 62, 7 S. 245. Durchstrichene Quittung gilt dabei als nicht vorhanden, OHG. 3 S. 98, nach Art. 39 und nach der Uebung des Geschäftsverkehrs wird die Quittung regelmäßig vor der Zahlung auf den Wechsel gesetzt; das Durchstreichen ist deshalb nicht einmal geeignet, die Wechselurkunde zu verdächtigen. Wer aus solchem Quittungsvermerk Rechte herleitet, hat zu beweisen, daß der Inhaber den Wechsel mit undurchstrichenem Vermerk erworben oder beim Erwerb gewußt hat, der Vermerk sei trotz der Zahlung durchstrichen. OHG. 1 S. 241, 3 S. 98, 4 S. 248, 251; 7 S. 121, 245; 8 S. 389, 5 S. 128, 15 S. 22, 11 S. 308, 12 S. 246, 6 S. 1. Selbst undurchstrichener Quittungsvermerk steht der Klage nicht entgegen, wenn die Protesturkunde ergiebt, daß er sich zur Zeit des Protestes auf dem W. befunden, RG. 7 S. 67, und bei jedem solchen Vermerk ist die rechtliche Natur und Wirkung der konkreten Zahlung zu prüfen; nicht jeder generelle Quittungsvermerk tilgt alle Rechte aus dem W. RG. 9 S. 62. Vgl. unter b.

b. Die Wirkung der Zahlung ist nach der Person des Zahlenden, dessen Stellung im Wechselverbande, der Absicht des Zahlenden verschieden. RG. 9 S. 62, 6 S 67. OHG. 1 S. 241, 3 S. 98, 8 S. 389. Zahlung durch den Akzeptanten oder für ihn durch den Domiciliaten kann regelmäßig keinen anderen Effekt haben als Tilgung der ganzen Wechselobligation; sie kann deshalb von jedem Wechselverpflichteten dem Zahlungsempfänger und bei quittirtem Wechsel oder im Falle Art. 16 Abs. 2 jedem Inhaber gegenüber geltend gemacht werden, bei fehlender Quittung dem dolosen Inhaber gegenüber. Vgl. Anm. 16 zu Art. 96 ff. Anders ObT. 19 S. 266, wo der Einwand des beklagten Ausstellers, daß der Akzeptant gezahlt, der Protest nur zum Schein aufgenommen, zurückgewiesen ist. OHG. 9 S. 65. Bolze, Praxis 1 Nr. 841 (Einr. gegen den Aussteller). Der Akzeptant kann durch Zahlung nach Protest seine civilrechtliche Deckungsforderung nicht zu einer wechselrechtlichen Regreßforderung machen. OHG. 25 S. 18, ObT. 43 S. 248. (Cession an den Akzeptanten.) Der Domiciliat, der vor oder nach Verfall für den Akzeptanten zahlt, kann auf Grund Giro des Inhabers nicht gegen den Aussteller klagen. OHG. 5

S. 125. Dagegen ist Zahlung durch den Domiciliaten zu Ehren eines Regreßpflichtigen nicht Zahlung des Wechsels, OHG. 6 S. 162, 10 S. 286, und ebenso wenig kann Tilgung des Wechsels angenommen werden, wenn ein Dritter, der nicht im Wechselverbande steht, dem Inhaber zahlt und sich den Wechsel mit Giro aushändigen läßt. OHG. 12 S. 68. Zahlung der Zwangsvergleichsrate im Konkurse des Akzeptanten befreit den Akzeptanten von der ganzen Obligation auch dem Aussteller gegenüber, auch wenn dieser den Rest im Regreßwege hat decken müssen und den Wechsel vom Akzeptanten zahlungshalber zur Deckung einer Civilschuld erhalten; auch letztere ist getilgt. OHG. 24 S. 140.

Bei Zahlung durch Dritte oder andere im Wechselverbande stehende Personen wird es zunächst thatsächliche Frage sein, ob die Zahlung für den Akzeptanten und mit der Intention, die Wechselobligation objektiv zu tilgen, erfolgt ist. Der Akzeptant kann sich auf die nicht von ihm selbst geleistete Zahlung jedenfalls nur dann berufen, wenn sie erkennbar für ihn und mit dem Willen, seine Verpflichtung oder die sämmtlicher Verpflichteten zu lösen, geschehen. Als solche Zahlung kann die des Ausstellers regelmäßig nicht gelten; sie kann sehr wohl nur Befreiung des Ausstellers von der Regreßpflicht ohne Befreiung des Akzeptanten beabsichtigen, und dem Inhaber kann deshalb aus der Zahlung des Ausstellers an ihn von dem Akzeptanten eine Einrede nur entgegengesetzt werden, wenn die Abrede dahin gegangen, daß der Akzeptant befreit sein sollte oder sonst Arglist vorliegt, z. B. der Aussteller im Auftrage des Acc. eingelöst hat. Bolze 3 Nr. 551. Dasselbe gilt von der Zahlung des Indossanten; an sich kann der Akzeptant daraus keine Rechte herleiten. OHG. 8 S. 387, 7 S. 123, 295; 9 S. 42, 11 S. 311, 12 S. 113, 247; 14 S. 154, 16 S. 216. OHG. 18 S. 309, 23 S. 336. RG. 11 S. 18, 20. Daß der Akzeptant der Abrede, z. B. zwischen Inhaber und Aussteller, der W. solle durch Hingabe eines andern W. durch den Aussteller getilgt sein, beigetreten, ist nach allgemeinem Rechtsgrundsatz nicht nöthig. ALR. I. 16 § 43. OHG. 8 S. 387. StrA. 28 S. 298, 29 S. 371, 33 S. 198. Dagegen ObT. 19 S. 266, 23 S. 288. StrA. 5 S. 324, 32 S. 161, 40 S. 197, 199. In Str.A. 51 S. 177 hatte der Mitakzeptant nach Verfall gezahlt, Giro erhalten und weitergegeben. Die Klage des Inhabers gegen den andern Akzeptanten ist zugelassen.

c. Im Verhältniß der Regreßpflichtigen unter einander tilgt dagegen Zahlung durch den Aussteller als den letzten Regreßpflichtigen die gesammte Regreßpflicht, vorausgesetzt, daß die Zahlung nach Verfall und Protest im Regreßwege erfolgt ist. Der einlösende Aussteller kann weiter begeben, Regreßrecht aber nicht einmal gegen sich selbst übertragen, da er solches gegen sich nicht hat. Ist die Zahlung vor Verfall erfolgt, so ist sie als Wechselzahlung nicht anzusehen, sondern nur wie jede andere Verwerthung des Wechsels. ObT. 57 S. 266, Art. 41, 55. (Ueber Diskontiren Thöl S. 499.)

d. Zahlung des Indossanten an den Indossatar tilgt den Wechsel nicht, nur die Regreßpflicht des Indossanten; regelmäßig kann nur angenommen werden, daß der Indossant sich von dem Regreß hat befreien wollen. Zahlt der Indossant, ohne sich den quittirten Wechsel aushändigen zu lassen, so steht ihm zwar die Befugniß zu, die nachträgliche Aushändigung des Wechsels oder sein Interesse von dem Zahlungsempfänger zu fordern. Diese Befugniß ist aber sein persönliches Recht, beeinträchtigt weder das Eigenthum des Empfängers am Wechsel, noch sein Forderungsrecht gegen die übrigen Wechselverpflichteten. Noch weniger kann der

Indossant aus der Thatsache allein, daß er an seinen Indossatar oder einen anderen Nachmann eine Theilzahlung geleistet, Anspruch auf Erstattung gegen den Akzeptanten herleiten. ObT. 48 S. 278, 23 S. 288. Der Einwand der Zahlung durch einen Nachmann steht deshalb nach Wechselrecht dem Vormann nicht zu; die Berufung darauf würde aus dem Recht eines Dritten entnommen sein, da er selbst ja immer trotz der Einlösung durch den Nachmann dem Regreß Seitens dieses oder der Zwischenmänner ausgesetzt bleibt. Der Einwand der Zahlung kann nur als Einrede der Arglist in Betracht kommen, wenn der Wechsel dem bezahlten Indossatar zur Geltendmachung im Interesse des zahlenden Indossanten belassen und die Geltendmachung des Wechselrechts durch diesen gegen den Vormann nach den Umständen des Falls als Arglist erscheinen würde. Daraus allein, daß der Kläger die Wechselregreßsumme von seinem Vormann bezahlt erhalten hat, kann die exc. doli nicht hergeleitet werden, wenn nicht zugleich dabei verabredet, daß der Kläger nunmehr nur noch für Rechnung des Zahlungleisters klagen soll. RG. 23 S. 125, OHG. 2 S. 121, 11 S. 110, 15 S. 22, 18 S. 309, 8 S. 333, 9 S. 42. Regelmäßig ist der einlösende Remittent befugt, die Geltendmachung des Anspruchs gegen den Aussteller seinem Indossatar zu überlassen. OHG. 9 S. 42, ObT. 62 S. 133. Bolze, Praxis 8 Nr. 364.

e. Ueber Zahlung durch Wechsel vgl. die Anm. 4, 5 zu Art. 83. Thöl S. 767 ff.

5. Nicht dem Wechselrecht entnommen sind die Einreden, welche behaupten, daß der Entstehung der Wechselobligation ein Mangel anhafte, welcher dieselbe für die Person des Wechselverpflichteten nach dem civilen Recht anfechtbar macht. Dahin gehören die Einreden des Zwangs, der Furcht, des Betrugs, des Irrthums, der Trunkenheit, der Simulation. Der wesentliche Unterschied dieser Einreden von den dem Wechselrecht entspringenden der mangelnden Wechselfähigkeit, der Ungültigkeit des Wechsels wegen Mangels wesentlicher Erfordernisse 2c., liegt darin, daß diese Einreden den objektiven Bestand der Wechselobligation treffen; jene berühren das Verhältniß zwischen Person und Person, und die Mängel, aus denen sie erwachsen, sind nach jedem Civilrecht heilbar. Der formale Bestand der Wechselobligation wird nicht berührt und jenen Einreden kann deshalb eine Wirkung über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus nicht eingeräumt werden. Sie wirken unmittelbar nur gegen die Person, und den schlechtgläubigen Dritten; nur der Fall des Zwangs durch physische Gewalt, die den Willen ausgeschlossen hat, wird eine Ausnahme machen müssen. Wächter Bd. 1 S. 446. Erk. OHG. v. 28. März 1871 in Calm's Wochenschrift 1871, S. 352 (Zwang). 4 S. 306, 388, 392, 393; S. 191, 6 S. 44, 61 (Simulation). Vgl. auch über den Einwand, daß das Vollindossament nur Prokuraindossament, die Anm. zu Art. 9 ff. Dernburg Bd. 2 § 280_{13}. Thöl S. 740, 742, 776. Lehmann § 110.

6. Ebenso sind dem Wechselrecht nicht entnommen die Einreden, welche behaupten, daß das Rechtsgeschäft oder Schuldverhältniß, welches zur Eingehung der Wechselverbindlichkeit Veranlassung gegeben, welches dem Wechsel zum Grunde liegt, das pactum de cambiando, der Wechselschluß, nichtig, ungültig, oder unklagbar. Denn die Wechselobligation, welche als solche auch ohne civilen Rechtsgrund besteht, ist von dem unterliegenden Rechtsverhältniß losgelöst und unabhängig; die Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts hat die Ungültigkeit des W. nicht zur Folge. Zwischen den unmittelbaren Kontrahenten und dem schlechtgläubigen Dritten gegen=

über sind Einreden dieser Art aber zuzulassen unzweifelhaft da, wo das civile Recht die Kondiktion des Gezahlten zuläßt, ebenso auch da, wo das freiwillig Gezahlte nicht zurückgefordert werden könnte, da die Hingabe des Wechsels der Zahlung nicht gleichsteht und der Zwang zur Zahlung auf Grund des Wechsels der Rechtsordnung widerstrebt, welche nur freiwillige Zahlung gelten läßt. In solchem Falle steht die Einrede auch dem Aussteller zu, der Behufs Bürgschaft ausgestellt hat. §§ 250, 251 I 14 ALR. Dahin gehören die Einreden, daß der Wechsel auf einem unerlaubten Rechtsgeschäft, verbotenem Spiel, Darlehn zum verbotenen Spiel, auf einem unkonsentirten Offiziersdarlehn, auf ungültiger Interzession, auf Wuchergeschäft beruhe. Bolze, Praxis 7 Nr. 181. OHG. 6 S. 203, 11 S. 214, 217 (Sachsen). 14 S. 144. RG. 11 S. 1, 15 S. 22 (Interzession, Mecklenburg, Schwarzburg-Sondershausensches Gesetz vom 2. März 1844, Würtemb. Ges. v. 25. Mai 1828. ObT. 26 S. 371, OHG. 1 S. 170, 173; 3 S. 354, 10 S. 387 (verbotenes Spiel. Auch für gemeines Recht anzunehmen. Windscheid Pandekten 2 S. 419). 22 S. 226 (turpis causa) 3 S. 360 (Differenzgeschäft, wo solches verboten). OHG. 20 S. 74 (Offiziersdarlehn). RG. 8 S. 96 (Wucher. RGes. v. 24. Mai 1880. § 302 a. b. StGB.). Der bloße Mangel der Form kann die Gültigkeit der Wechselobligation dagegen nicht aufheben, da in der Unterzeichnung des Wechsels ein schriftliches Anerkenntniß enthalten. OHG. 5 S. 256. Vgl. RG. 2 S. 5 (Schenkung durch Wechsel. Einrede der Formlosigkeit des Schenkungsversprechens durch Ausstellung und Uebertragung des Wechsels über die geschenkte Summe nach ALR. beseitigt). ObT. 39 S. 238. Dernburg Bd. 2 § 158_{17}, 162_{12}. Thöl S. 758 ff.

7. Weder aus dem Wechselrecht entnommen, noch gegen die Wechselobligation überhaupt zuzulassen und deshalb unter keine der beiden Kategorien des Art. 82 fallend ist dagegen:

a. die aus dem dem Wechsel zum Grunde liegenden Rechtsgeschäft entnommene Einrede der fehlenden Gegenleistung, nicht erhaltenen Valuta, nicht gehörigen Erfüllung. Auch hier gilt der unter Anm. 6 betonte Satz, daß die Wechselobligation unabhängig von der civilen causa und selbständig. Nach Art. 4 gehört es nicht zu den wesentlichen Erfordernissen des Wechsels, daß ihm ein Schuldverhältniß zum Grunde liegt; ist ein solches vorhanden, so löst sich doch der wechselmäßige Anspruch von demselben mit seiner Entstehung los. Der Wechsel ist nicht Gegenleistung, welche Leistung voraussetzt. Unzulässig auch dem unmittelbaren Wechselnehmer gegenüber ist deshalb die Einrede, daß er den Vertrag, auf welchem der Wechsel ruht, nicht erfüllt, daß z. B. die Waare, deren Kaufpreis durch den Wechsel gedeckt werden soll, mangelhaft. OHG. 2 S. 227, 3 S. 313, 354, 360; 6 S. 203, 8 S. 136, 11 S. 217, 13 S. 166, 168. Nur im Falle der Arglist oder im Wege der Kompensation kann der Anspruch aus mangelnder Erfüllung geltend gemacht werden. Als solche Arglist, nicht als die einfache Einrede des nicht erfüllten Vertrages, kann sich aber darstellen, wenn aus dem W. geklagt wird, obwohl die causa, die zur Wechselhingabe geführt, fortgefallen, der Vertrag aufgehoben, hinfällig geworden, seies vor oder nach Fälligkeit des Wechsels, so daß der unbezahlte W. oder die Zahlung aus dem Wechsel kondicirt werden könnte. l. 1 D. 44, 4. Vgl. Anm. 8. Bolze, Praxis 10 Nr. 365c. ObT. 20 S. 358, OHG. 7 S. 245. Daß es sich anders verhält mit dem Einwand des Indossanten aus dem Vertragsverhältniß mit seinem Indossatar, dem er Vollindossament ertheilt, obwohl nur

Prokuraindossament gewollt, darüber vgl. Anm. 29 zu Art. 9 ff. Vgl. RG. 20 S. 112, 114.

b. der Einwand, daß der Wechsel nur als Kaution, zur Sicherstellung gegeben, selbst wenn der Wechsel sich selbst als Depot-, Kautionswechsel bezeichnet. Auch hier hat der Beklagte selbst dem unmittelbaren Nehmer gegenüber zu beweisen, daß Arglist in der Geltendmachung des Wechselanspruchs liegt oder daß und weshalb eine Zahlungspflicht nicht vorhanden. Der Kläger hat den Beweis des Guthabens nicht zu führen. ObT. 39 S. 221. OHG. 6 S. 437, 8 S. 141, 13 S. 237, 414; 16 S. 103, 17 S. 28, RG.Ann. 1 S. 180. Bolze, Praxis 4 Nr. 545; 3 Nr. 543. Anders lag der Fall RG. 5 S. 26, wo der Kläger für den Beklagten den Vertrieb von Waaren gegen Provision übernommen und für das erste Jahr eine bestimmte Summe in Anrechnung auf die zu verdienende Provision in vierteljährlichen Raten praenum. erhalten sollte, über eine Rate einen Wechsel des Beklagten erhalten hatte, der bald darauf, lange vor Ablauf des ersten Jahres, in Konkurs fiel. Der Klage aus dem Wechsel gegenüber exzipirte der Verwalter, der vom Vertrage zurückgetreten war, daß keine Provision verdient. Es ist angenommen, daß der Kläger den Beweis der Provision zu führen habe, ebenso wie er der condict. gegenüber den Beweis zu führen gehabt hätte.

8. Weitgreifend und bedeutungsvoll unter den Einreden der zweiten Kategorie des Art. 82 ist namentlich die Einrede der Arglist, exceptio doli. Sie ist nicht aus dem Wechselrecht genommen, daher nur gegen den unmittelbar davon Betroffenen und den schlechtgläubigen Dritten zulässig, widerstrebt aber auch dem Wechselrecht nicht, insofern ihre wesentliche Aufgabe ist, dem materiellen Recht Geltung zu verschaffen. Sie greift überall durch, wo die Geltendmachung des formellen Wechselrechts nach dem unterliegenden civilen Rechts- und Vertragsverhältnisse derart gegen die Rechtordnung verstößt, daß der Geltendmachung der Rechtsschutz zu versagen ist. Dabei kommt es nicht auf die formale wechselrechtliche Stellung des Exzipienten zum Kläger an; die Einrede ist gleichmäßig zulässig zwischen dem letzten Wechselinhaber und dem Aussteller oder Akzeptanten wie zwischen den Indossanten, und es ist unerheblich, ob der Aussteller, der zugleich Indossatar, in dieser oder jener Eigenschaft klagt. Sie geht sowohl gegen die Entstehung wie gegen den Fortbestand der Wechselobligation, und die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Haftung für den Vertreter oder den Erblasser finden auch hier Anwendung. RG. 9 S. 148. Bolze, Praxis 4 Nr. 442. OHG. 13 S. 257, 261; 1 S. 61, 6 S. 403, 4 S. 250. Sie setzt mala fides bei Erwerb des Wechselrechts voraus. Bolze, Praxis 10 Nr. 362, 365e. Bei der Geltendmachung des Einwandes gegen den Dritten, z. B. aus der Person des Indossanten gegen den Indossatar, ist aber vorsichtig daran festzuhalten, daß das bloße Wissen des Dritten davon, daß der Anspruch nicht anerkannt werden wird, daß Einreden behauptet werden, nicht genügen kann, um Arglist gegen ihn anzunehmen. Dazu ist vielmehr regelmäßig erforderlich, daß der Dritte, wissend, daß die Einrede begründet, sich als Werkzeug dazu hergiebt, einen ihm als unbegründet bekannten Anspruch für Rechnung dessen, von dem er den Wechsel erhalten, zu verfolgen und dem Wechselschuldner begründete Einreden abzuschneiden. OHG. 6 S. 1, 10 S. 388, 12 S. 441, 13 S. 257, 25 S. 300. RG. 4 S. 100, 11 S. 5, 9. Daß der Wechselanspruch für Rechnung eines Anderen geltend gemacht wird, genügt allein nicht, um die gegen diesen begründete Einrede gegen jenen durchgreifen

zu lassen. OHG. 1 S. 168, 172; 5 S. 37, 6 S. 4, 7 S. 120, 123, 245 ff.; 8 S. 357, 10 S. 391, 13 S. 257, 260. Hat aber der klagende Indossatar mit dem Indossanten stipulirt, daß der Akzeptant nicht in Anspruch genommen werden soll und hat der Indossant dieselbe Abrede mit dem Akzeptanten getroffen, so steht auch ohne Kollusion zwischen Indossatar und Indossanten die Einrede dem Akzeptanten zu. OHG. 23 S. 336. Ein weiteres Beispiel von exc. doli in agendo, welche als solche jedem Wechselverpflichteten zusteht, vgl. in OHG. 25 S. 66 zu Art. 91. Bolze, Praxis 3 Nr. 545, 548, und ein Beispiel, wo solch dolus nicht vorlag: Bolze, Praxis 2 Nr. 808, (Einrede, daß in fremdem Auftrage gezogen), 3 Nr. 800.

Die Einrede der Arglist ist namentlich zuzulassen: dem Akzeptanten gegen den Aussteller, wenn sie verabredet, daß der Aussteller selbst decken oder bis Verfall Deckung schaffen, der Akzeptant nur aus Gefälligkeit, die so motivirt, unterschreiben solle, während die einfache Einrede, es sei nur aus Gefälligkeit akzeptirt, regelmäßig allerdings nicht genügt, Anm. 7 und 11 zu Art. 21 ff., OHG. 3 S. 313, 8 S. 282, 10 S. 111, 14 S. 225, 15 S. 176, dem durch Betrug des Indossanten zum Akzept veranlaßten Beklagten dem Indossatar gegenüber, der die Forderung lediglich im Interesse des Indossanten verfolgt, auch wenn er erst im Prozeß von dem Betrug unterrichtet, RG. 4 S. 100, dem Trassanten gegen den Nachindossatar nach Protest, der, nachdem er im Auftrage und für Rechnung des Akzeptanten nach Protest gezahlt, das Giro erhalten, um dem Trassanten die exc. gegen den Akzeptanten abzuschneiden, OHG. 25 S. 18, dem Wechselgeber, wenn er den Wechsel gegeben, damit der Nehmer ihn von einer Schuld befreie, der Nehmer aber klagt, ohne die Befreiung bewirkt zu haben, OHG. 13, S. 167; vgl. 3 S. 354, 360; 6 S. 203, 8 S. 136, 11 S. 217 — auf Grund der Behauptung, daß die Wechselunterschrift ohne die Absicht, eine Wechselobligation zu übernehmen, unterschrieben und der Wechsel ohne den Willen des Belangten in die Hände des mit dem Sachverhalt bekannten Klägers gelangt sei, OHG. 19 S. 31, 4 S. 392, — dem aus dem Akzept des Sozius unter der Gesellschaftsfirma belangten Mitsozius, wenn das Akzept dem Kläger unter doloser Kollusion mit dem Sozius gegeben, um ihn wegen einer persönlichen Schuld des letzteren zu befriedigen. OHG. 7 S. 403; vgl. 1 S. 54, — dem Aussteller, der ohne Obligo begeben, gegen den Nehmer des Wechsels, dem er erklärt, daß er aus dem Wechsel überhaupt nicht haften wolle und deshalb ohne Obligo übertragen, OHG. 1 S. 100, dem Aussteller gegen den Nehmer, der das Blanket so ausgefüllt hat, daß der Aussteller als Acceptant erscheint, RG. 12 S. 118, — dem Mitunterzeichner des Wechsels gegen den Remittenten, wenn verabredet, daß der Mitunterzeichner nur unter bestimmten Voraussetzungen haften solle (für Ausfall, nach Verkauf eines Pfandes, u. a.), OHG. 2 S. 366, 5 S. 257, 8 S. 136, — dem Indossanten oder Mitunterzeichner gegen den Regreß eines nachfolgenden Indossanten, wenn beide nur zum Zweck der Bürgschaft indossirt und letzterer nach der Abrede an erster Stelle hat haften sollen, OHG. 4 S. 325, 6 S. 114, RG. Ann. 1 S. 290; vgl. dagegen OHG. 11 S. 347, 3; 2 S. 349. Andere Beispiele s. in Bolze, Praxis 1 Nr. 835, 4 Nr. 544, 547; 5 Nr. 496, 497; 6 Nr. 634; 7 Nr. 420; 2 Nr. 815; 10 Nr. 365b, 365g.

Für diese wie für zahllose ähnliche Fälle ist das stets sicher leitende Prinzip bei Beurtheilung der Einrede der Arglist: daß der Rechtsschutz versagt wird, wo die Rechtsverfolgung einen Mißbrauch des Vertrauens oder eine Verletzung der Vertragstreue enthält, oder der Wechsel

ohne reelles Rechtsgeschäft in die Hände des Klägers mit der ausgesprochenen Intention gelangt ist, dem Verklagten begründete Einreden abzuschneiden. OHG. 25 S. 66 (exc. doli Seitens des Akzeptanten gegen den, der sich den Wechsel ohne Wissen und Willen des Remittenten böslich angeeignet. Finder). OHG. 19 S. 31, 23 S. 334.

9. Auf die Aufhebung der Wechselobligation beziehen sich von den Einreden der zweiten Kategorie des Art. 82 die Einreden der Kompensation, des Vergleichs, des Erlasses, der rechtskräftig entschiedenen Sache. Die Zulässigkeit aller dieser Einreden dem jedesmaligen Kläger gegenüber ist unbedenklich. Giro zum Zweck des Abschneidens der Kompensation kann die Einrede der Arglist begründen, die aber dadurch allein nicht begründet wird, daß der Kläger die Regreßsumme von seinem Vormann erhalten hat. RG. 4 S. 100, 23 S. 124. OHG. 13 S. 257, 263. Im Uebrigen vgl. über Kompensationseinrede OHG. 5 S. 67, 3 S. 132, 7 S. 87, 14 S. 433, 15 S. 265. Die bewirkte Kompensation steht aber der Zahlung gleich und wirkt insofern über den Kreis der unmittelbar Betheiligten hinaus. In gleicher Weise wirken Erlaß, Stundung, Vergleich zunächst und regelmäßig nur zwischen den unmittelbaren Kontrahenten. Für alle diese Einreden wie für die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache wird der wiederholt betonte Rechtsgrundsatz wichtig, daß die verschiedenen Wechselverbindlichkeiten des Ausstellers, Akzeptanten, der Indossanten eigenartige und selbständige Obligationen, die Verpflichteten nicht Korrealverbundene sind. OHG. 1 S. 60, 99, 288; 2 S. 122, 3 S. 181, 5 S. 363, 7 S. 80, 122; 11 S. 92, 219; 13 S. 270, 14 S. 165, 179 (Nachlaßvertrag), 1 S. 224, 8 S. 357 (Vergleich).

Für den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache folgt hieraus und aus der allgemeinen rechtlichen Natur desselben, welche dieselben Parteien oder deren Rechtsnachfolger und dieselbe Sache voraussetzt, daß derselbe nicht durchgreift, wenn der wegen Mängel der Protesturkunde zurückgewiesene Kläger mit einer in zulässiger Weise ergänzten, verbesserten Protesturkunde von Neuem klagt, OHG. 7 S. 183. Dasselbe gilt, wenn der Akzeptant aus einer gegen den Aussteller ergangenen Entscheidung, der Jodossant aus einer gegen einen anderen Indossanten oder einen andern Kläger ergangenen Entscheidung die Einrede entnehmen will. ObT. 32 S. 435, 62 S. 133, StrA. 19 S. 364, 24 S. 210. OHG. 1 S. 275, 7 S. 81. Daß aus der gegen den Prokuraindossatar und den Nachindossatar, Art. 16, Abs. 2, ergangenen Entscheidung die Einrede gegen den Prokuraindossanten und den Nachindossanten entnommen werden kann, Anm. 21, 23 zu Art. 9 ff., OHG. 7 S. 81, 3 S. 317, 8 S. 169, ist keine Ausnahme, folgt aus der Natur des nicht selbständige Rechte, sondern nur die Rechte des Indossanten übertragenden Indossaments dieser Art; vgl. ObT. 31 S. 70, StrA. 17 S. 204. Konsequent ist die Einrede deshalb auch zu versagen, wenn der nicht protestirte Wechsel nach Verfall begeben wird, Art. 16 Abs. 1. StrA. 54 S. 294. In beiden Fällen handelt es sich um den Umfang der Rechtskraft in subjektiver Hinsicht; nach § 293 CPO. reicht die Rechtskraft in objektiver Beziehung über den Inhalt des entscheidenden Theils des Urtheils nicht hinaus. Die objektive Wirkung der wechselrechtlichen Einreden hat übrigens mit der Frage nach der Wirkung der Rechtskraft nichts zu thun, und es läßt sich deshalb nicht behaupten, daß die rechtskräftige Feststellung solcher Einreden als solche für und gegen alle Wechselverbundenen ohne Rücksicht auf die Wirkung der Rechtskraft in subjektiver Beziehung durchgreift. Vgl. ObT. 31 S. 70, wo der durch Blanko-

indossament vor Verfall legitimirte Inhaber gegen den Akzeptanten abgewiesen, weil der Wechsel mangels Ausstellungsorts ungültig, demnächst den Wechsel nach Zufügung des Ausstellungsorts begeben hatte, und der neue Inhaber nun wiederum gegen den Akzeptanten klagte. Hier ist die exc. r. j. durchgedrungen.

10. Zu den Einreden der zweiten Kategorie des Art. 82 gehört die Einrede aus einem Kontokurrentverhältniß zwischen den Parteien, dessen Bedeutung nach Handelsrecht darin besteht, daß während der Rechnungsperiode Forderungen und Leistungen auf jeder Seite nur als ein Ganzes behandelt werden, so daß die einzelnen Rechnungsposten in dem Saldo aufgehen und erst der Saldo entscheidet, auf wessen Seite Forderung oder Schuld besteht. Das Kontokurrentverhältniß kann so auch auf Wechselobligationen konsumirend wirken. Ob diese Wirkung beabsichtigt, wird in jedem einzelnen Falle von dem ausdrücklich erklärten oder zu schließenden Vertragswillen der Parteien abhängen. In der Regel wird aber anzunehmen sein, daß auch der im Kontokurrentverhältniß genommene und dem Geber gutgeschriebene Wechsel nur in der Voraussetzung des Eingangs genommen; der Regreß wird deshalb regelmäßig nicht ausgeschlossen sein. Jedenfalls reicht deshalb die einfache Behauptung des Wechselverpflichteten, daß zwischen ihm und dem Kläger ein Kontokurrentverhältniß bestehe, in welchem der Wechsel in Zahlung gegeben sei, zur Beseitigung des Wechselanspruchs nicht aus. Ist aber z. B. das Kontokurrentverhältniß mit der Abrede begründet, daß Kredit auch durch Diskontiren von Wechseln gegeben werden solle, so wird der Regreß aus den so in Zahlung bez. zum Diskontiren gegebenen Wechseln regelmäßig ausgeschlossen sein, selbst wenn Deckung für den Kredit nicht gewährt ist. Ebenso wird, auch wenn rechtzeitige Deckung ausbedungen ist, geschlossen werden können, daß der Regreßanspruch nach dem Willen der Kontrahenten von der besonderen Geltendmachung außerhalb der Saldoforderung ausgeschlossen sein soll, wenn der nicht honorirte, mit Protest zurückgekommene, von dem Wechselnehmer ohne vorherige Deckung eingelöste Wechsel in den dem Wechselgeber zugestellten Rechnungsabschluß unter einem vor dem Tage des Abschlusses der Rechnungsperiode liegenden Datum eingetragen ist; ist der Wechsel bei einem vor Anstellung der Klage aus demselben stattgehabten Rechnungsabschluß mit einem Saldo zu Gunsten des Wechselgebers bereits im Debet desselben verrechnet, so ist die Tilgung des Wechselanspruchs völlig unbedenklich, und sie kann auch durch die Replik nicht beseitigt werden, daß sich nachträglich noch ein Debetposten des Wechselgebers vorgefunden, der einen Saldo zu Gunsten des Wechselnehmers schaffe und nur irrthümlich in das Debet der neuen Rechnungsperiode übertragen sei. Derselbe Schluß auf den Vertragswillen der Kontokurrent-Parteien ist dann gerechtfertigt, wenn thatsächlich durch eine Reihe von Rechnungsperioden hindurch der Wechselnehmer die von ihm ohne Deckung eingelösten Akzepte oder Rimessen regelmäßig nur dem Wechselgeber im Debet gebucht und ohne separate Einforderung im Saldo zum Ausgleich gebracht hat. OHG. 2 S. 137, 3 S. 142, 5 S. 41, 337; 9 S. 245, 12 S. 70, 16 S. 28. Ueber den Unterschied von Kontokurrent und laufender Rechnung vgl. OHG. 12 S. 68, 70, 71.

11. Ueber die Einrede der Schreibens- und Lesensunkunde, der Nichtkenntniß der Sprache, in welcher der Wechsel abgefaßt, vgl. Anm. 25 zu Art. 4.

12. Ausl. R. f. W. Bd. 1 S. 386 ff. Die Engl. WO. bestimmt über Tilgung des W. durch Zahlung und auf andere Weise in Sekt. 59 ff. Sie unterscheidet die ordnungsmäßige Zahlung durch den Bezogenen oder Akzeptanten, durch welche

der W. regelmäßig getilgt wird, von der Zahlung durch Aussteller und Indossanten. Verzicht des Inhabers gegen den Akzeptanten, schriftlich oder unter Aushändigung des W., tilgt den W., die Tilgung kann aber dem bona fide unrechtmäßigen Inhaber nicht entgegengesetzt werden. Sekt. 62. Vgl. Sekt. 29, 54, 55. Späing S. 232 ff.

Artikel 83.

Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Akzeptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur soweit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet. Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

Vgl. Art. 98 Nr. 10.

Dernburg Bd. 2 § 282. Thöl S. 371 ff., 380 ff., 635, 798. V. u. L. S. 311, 318. W. Bd. 1 S. 142. W.W. § 118. Lehmann § 143. v. Canstein § 28.

---

1. §§ 974, 1054 II. 8. ALR. ObT. 13 S. 351. Die Klage aus Art. 83 ist ganz positiver Natur, weder die gewöhnliche civilrechtliche Bereicherungsklage, noch die Rückforderungsklage, noch die Klage aus dem dem Wechsel zum Grunde liegenden Rechtsgeschäft. An sich würde der Wechselinhaber den durch die verschuldete Präjudizirung oder Verjährung des Wechsels erlittenen Verlust des Wechselrechts zu tragen haben; von einer ungerechtfertigten Bereicherung des Verpflichteten durch die Befreiung von der Wechselpflicht kann nicht die Rede sein, da diese Befreiung in Folge der Vorschriften des Rechts selbst eintritt. Der Art. 83 verordnet aber positiv, daß trotzdem der Akzeptant und der Aussteller verhaftet bleiben sollen, insoweit, aber auch nur insoweit, als sie sich mit dem Schaden des Inhabers bereichern würden. Positiv ist hierin namentlich auch die Beschränkung des Anspruchs auf Akzeptanten und Aussteller. Ihre Verhaftung aus dem Wechsel soll in Höhe der mit dem Schaden des Inhabers kongruirenden Bereicherung bestehen bleiben; der Anspruch ist demnach in der That, wie das OHG. es bezeichnet, ein Residuum, Ueberbleibsel des Wechselanspruchs, dessen Umfang sich durch die Höhe des Schadens und der Bereicherung bestimmt. Durch Versäumniß und Verjährung soll nichts gewonnen werden, was nach dem materiellen Recht nicht gebührt. l. 18 D. 4, 2. Konferenzprotokolle S. 175. Zur Feststellung, ob und wieweit solche vorhanden, wird das Zurückgehen auf das dem Wechsel zum Grunde liegende ursprüngliche Geschäft regelmäßig erforderlich sein. OHG. 10 S. 42 ff., 6 S. 381, 8 S. 238. In ObT. 55 S. 132 war der Inhaber der zur Deckung der Waarenschuld erhaltenen Rimesse, welche präjudizirt, zuerst auf Zahlung der Waarenschuld klagbar geworden, abgewiesen. Als er aus Art. 83 klagte, wurde die exc. r. jud. entgegengesetzt, aber abgewiesen, weil beide Klagen ganz verschiedener Art. In demselben Erkenntniß ist zum Nachweis der Bereicherung gefordert, daß der beklagte Waarenschuldner, der den Wechsel als Aussteller und Remittent gegeben, seine Waarenschuld dadurch bezahlt, und so Valuta erhalten, dem Akzeptanten keine oder geringere Deckung gegeben. Für die

Bereicherung genügt übrigens, daß sie einmal eingetreten, nicht der Nachweis, daß sie bei Klageanstellung noch vorhanden. (ALR. I. 13 §§ 265, 273. Arch. f. Wechselrecht 4 S. 359, 13 S. 214, gem. R.)

2. Die Klage setzt deshalb nothwendig einen gültigen, präjudizirten, verjährten Wechsel voraus, und steht nur dem zu, der legitimirter Inhaber des Wechsels zur Zeit der Präjudizirung oder Verjährung ist und ohne Präjudiz oder Verjährung zur Geltendmachung der Wechselrechte berechtigt sein würde, aber auch dem Verlierer, der die Amortisation beantragen konnte. OHG. 6 S. 381, ObT. 31 S. 58, 64. Bolze, Praxis 6 Nr. 400. Der Wechsel selbst muß beigebracht oder amortisirt werden, weil auch bei dieser Klage der Beklagte gegen weitere Ansprüche aus dem W. sichergestellt werden muß. OHG. 10 S. 42. ObT. 58 S. 346. Nicht klageberechtigt ist daher, wer erst nach eingetretener Verjährung den Wechsel durch Giro erlangt hat, weil ein solches Giro überhaupt kein Wechselrecht giebt, OHG. 12 S. 123, ebenso der nicht, der, ohne im Wechselverbande zu stehen, den Wechsel zahlt (z. B. weil derselbe durch sein Verschulden so spät in die Hände der Nachmänner gelangt, daß rechtzeitiger Protest nicht mehr möglich), oder wer zahlt, obwohl er wechselmäßig zur Zahlung nicht verpflichtet. OHG. 5 S. 253, 258; 8 S. 238, 6 S. 383, 10 S. 44, 13 S. 94.

3. Erforderlich ist ferner, nicht blos daß der Kläger das Wechselrecht verloren, dieser Anspruch allein soll nicht wieder hergestellt werden; sondern daß der Verklagte positiv bereichert worden ist, indem er aus dem Wechselgange eine Leistung erhalten, die er ohne Gegenleistung dadurch behält, daß der Wechselanspruch gegen ihn formell erloschen ist. Zur Aufdeckung dieses Kausalzusammenhangs zwischen der Präjudizirung oder Verjährung und der Bereicherung und Beschädigung, der aus dem Wechsel selbst nicht ersichtlich, ist die Aufdeckung des dem Wechsel unterliegenden Verhältnisses erforderlich. So wird der Aussteller des gezogenen Wechsels regelmäßig bereichert sein, wenn er bei Begebung des Wechsels Valuta erhalten, dem Bezogenen aber keine Deckung gegeben oder die gegebene zurückerhalten hat, OHG. 11 S. 59, 15 S. 317, 321; 22 S. 256, 23 S. 260, Bolze, Praxis 4 Nr. 546, der Aussteller des eigenen Wechsels, wenn er den Wechsel über ein erhaltenes Darlehn ausgestellt, von dessen Rückzahlung er durch die Verjährung befreit ist. Der einfache Empfang einer Valuta genügt nicht, um die Bereicherung klar zu stellen, sondern das Verhältniß von Leistung und Gegenleistung muß erhellen. Es genügt deshalb nicht, daß der Verklagte durch die Verjährung oder Präjudizirung von der Verbindlichkeit befreit ist, den Wechsel zu bezahlen, der an die Stelle eines früher gegebenen getreten ist. OHG. 11 S. 59, 15 S. 317 (keine Beschädigung durch Präj. des Wechsels, den der beklagte Akzeptant dem Gefälligkeitsakzeptanten eines früheren W. für den nicht gedeckten Betrag des eingelösten früheren W. gegeben. Fortbestand des Anspruchs auf Deckung trotz der Präjudizirung). Ebenso wenig kann die Klage darauf allein gestützt werden, daß der Akzeptant insolvent, den Wechsel nicht würde haben decken können, der Aussteller ihn hätte decken müssen. Denn der Schade, der den Inhaber getroffen, bei gehörigem Verhalten aber den Aussteller getroffen haben würde, ist nicht der entscheidende Gesichtspunkt, sondern die Bereicherung des Ausstellers. OHG. 22 S. 258. Vgl. ObT. 13 S. 351.

4. Von Bedeutung auch für die Klage aus Art. 83 ist die Frage, welchen

Einfluß das Ziehen eines Wechsels auf Schuld, d. h. um dadurch eine Schuld des Bezogenen an den Aussteller oder Remittenten zu berichtigen, auf das civile Schuldverhältniß hat, und welche Folgen das Geben und Nehmen eines Wechsels als Rimesse, das Zahlen durch Wechsel, hat. Feststehender Rechtsgrundsatz ist hier, daß ohne die ausdrückliche Abrede oder den deutlich erkennbaren Willen, RG. 9 S. 62, 65; 14 S. 210, der Wechsel solle an Zahlungsstatt gegeben und angenommen werden, die Hingabe und das Nehmen des Wechsels für sich allein weder als Zahlung, noch als Novation, noch als Kompensationsvertrag wirkt, daß auch die Begebung des Wechsels und der Empfang der Valuta dabei die Tilgung der ursprünglichen Schuld des Wechselgebers nur dann herbeiführt, wenn der Nehmer die erhaltene Valuta behalten darf, der Wechsel bei Verfall entweder vom Bezogenen (Akzeptanten) gedeckt oder der Nehmer durch die Präjudizirung des Wechsels von der Regreßpflicht und der Rückzahlung der erhaltenen Valuta befreit wird. Durch das Geben und Nehmen des Wechsels allein erhält der Geber ohne besondere Abrede nicht das Recht, daß der Nehmer sich nur durch den Wechsel befriedige. Giebt der Nehmer den Wechsel zurück, ist die Vernichtung oder Verjährung des Wechsels (gegenüber dem Geber) dargethan, so ist das Zurückgehen auf das ursprüngliche Schuldverhältniß nicht ausgeschlossen. Dies erleidet allerdings eine Modifikation, wenn der Wechsel vom Geber als Rimesse, mit seinem Namens- oder Blanko-Giro, gegeben ist. Hat der Nehmer den Wechsel weitergegeben, Valuta erhalten und ist der Wechsel in der Hand des dritten Inhabers präjudizirt, so steht fest, daß der Nehmer die Valuta behalten darf, die ursprüngliche Schuld ist getilgt; löst der Nehmer trotz der Präjudizirung den Wechsel ein, so thut er das auf seine Gefahr, die ursprüngliche Schuld ist getilgt. Dasselbe gilt, wenn der Nehmer selbst in seiner Hand den Wechsel präjudiziren läßt und den Wechsel in Folge dessen dem Geber nicht intakt zurückgeben kann, insofern derselbe den Regreß an seine Vormänner verloren hat. OHG. 7 S. 43, 10 S. 48, 132; 18 S. 391, 23 S. 105, 315; 20 S. 83, 21 S. 38, 19 S. 172, 21 S. 251, 14 S. 417. Dernburg Bd. 2 § 63. W. Bd. 1 S. 53, Bd. 2 S. 1018.

5. Daraus folgt, daß wenn der Akzeptant zur Berichtigung einer Schuld an den Aussteller demselben sein Akzept an Zahlungsstatt gegeben, so daß die Schuld getilgt, der Inhaber des präjudizirten Wechsels gegen den Aussteller die Bereicherungsklage aus Art. 83 nicht hat, OHG. 22 S. 257, wohl aber gegen den Akzeptanten, gegen den der Wechsel verjährt ist. Dagegen wird die Klage nicht ausgeschlossen sein, wenn das Akzept dem Aussteller nur zahlungshalber gegeben. OHG. 22 S. 256, 257. Bolze, Praxis 10 Nr. 365d, g; 4 Nr. 554. Ist der Wechsel gegen den Akzeptanten präjudizirt, weil gegen den benannten Domiciliaten nicht protestirt, Art. 43, so gelten, wenn der Akzeptant das Akzept auf Schuld gegeben, dieselben Grundsätze.

6. Die Klage ist ausdrücklich nur gegen Aussteller und Akzeptanten, nicht gegen die Indossanten und Ehrenakzeptanten gegeben; damit ist aber selbstverständlich nicht gesagt, daß jeder civilrechtliche Anspruch nach Verjährung und Präjudizirung des Wechsels gegen die Indossanten ausgeschlossen; nur aus Art. 83 ist er nicht herzuleiten. ObT. 31 S. 58, wo es sich um die Klage des Indossatars gegen den Indossanten eines wegen mangelnden Zahlungsorts ungültigen Wechsels handelte. Nach §§ 826, 827 II. 8 ALR. war das Indossament eines ungültigen Wechsels als Cession zu behandeln. Die WO. sagt darüber nichts. Es steht nichts entgegen, solchen Fall nach § 423 I. 11 ALR. zu behandeln.

In dem entschiedenen Falle ist die Klage des Indossatars gegen den Indossanten auf Erstattung der Girovaluta nebst Zinsen und Kosten des vergeblichen Wechselprozesses zugelassen. Vgl. StrA. 3 S. 115. RG. 13 S. 4 (cond. s. c. gegen den Geschäftsinhaber, dessen Prokurist auf einen von ihm gefälschten W. beim Diskontiren Valuta erhalten hat). Ueber Indoss. zahlungshalber vgl. OHG. 14 S. 417, 19 S. 171, 21 S. 38. Bolze, Praxis 5 Nr. 495.

7. Die Klage aus Art. 83 unterliegt der gewöhnlichen Verjährung vom Präjudiz oder der eingetretenen Verjährung des Wechselanspruchs ab. Daß sie gegen den Aussteller erst zulässig, wenn das Wechselrecht gegen den Akzeptanten erloschen, ist nach der Fassung des Art. 83 nicht zu behaupten, StrA. 28 S. 177; die regelmäßige Voraussetzung für den Nachweis der definitiven Bereicherung wird aber der vorherige fruchtlose Angriff gegen den Akzeptanten sein.

8. Da der Anspruch aus Art. 83 nicht aus dem Wechsel entspringt, sondern aus dem unterliegenden Deckungsverhältniß, ist der Wechselprozeß unzulässig.

9. Zum Theil weitergehende Bestimmungen wie Art. 83 giebt das Schweizer R. (Art. 813, 827 Oblig. R.), das Ital. HGB. Art. 326, das Skandin. Ges. § 93, der Russ. Entw. § 148. Späing S. 246.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Artikel 84.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Artikel 85.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung, werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden. Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Artikel 86.

Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

Vgl. Art. 98 Nr. 10.

Goldschmidt, Handbuch Bd. 1 S. 276 ff. Dernburg Bd. 2 § 250. Thöl S. 79 ff. V. u. L. S. 96. S. 322 ff. W. Bd. 1 S. 95. W.W. § 9. v. Canstein § 8. Lehmann § 39.

Akzeptant 7.
Ausland 3.
Ausländisches Recht 3.
Aussteller 7.
Form des Wechsels 2. 4.
Indossant 7.
Konkurs 4.
Nothadresse 6.
Notifikation 5. 6.
Protest 5. 6.
Regreß 6. 7.
Verjährung 7.
Wechselfähigkeit 2. 3.
Wechselprozeß 5.
Wechselrechtliche Akte 2. 4. 5.

1. Bei der internationalen Natur des Wechsels, dessen Wesen und Werth als Handelswechsel hauptsächlich auf der Cirkulationsfähigkeit beruht, ist die sichere Normirung der Grundsätze über die Kollision inländischer und ausländischer Gesetze ebenso wichtig wie schwierig. Sie wird bei den Rechtsverhältnissen aus dem Wechsel komplizirter als bei anderen Rechtsverhältnissen, weil beim Wechsel neben dem Entstehungsort und Erfüllungsort, Ort der Ausstellung, Wohnort des Bezogenen, Domicil, der Wohnort der Indossanten in Betracht kommt, eine Reihe selbständiger Obligationen mit verschiedenem Inhalt und verschiedenen Subjekten aus demselben Wechsel neben einander besteht, und das materielle Wechselrecht fast aller Länder mit zahlreichen Formalvorschriften durchzogen ist, von deren Beobachtung vielfach die Entstehung und Erhaltung des Wechselanspruchs abhängig gemacht ist. Zu diesen Vorschriften gehören namentlich die mannigfach abweichenden Bestimmungen über Protestlevirung, Notifikation, Beachtung von Nothadressen. Auch die Vorschriften über die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels, des Indossaments, der Protesturkunde sind sehr verschieden. Beispielsweise verlangt das Französische Recht nicht die Bezeichnung als Wechsel (lettre de change) im Wechsel, aber das Bekenntniß der Valuta sowohl für den Wechsel als für das Giro; das Holländische Recht knüpft den Verlust des Regresses nur an die Nichtbeachtung der vom Trassanten benannten Nothadresse, während die WO. die Beachtung jeder Nothadresse fordert. Art. 62. Nach Englischem und Russischem Recht befreit die unterlassene Notifikation, Art. 45, von jedem Regreß, während die WO. keine wechselrechtlichen Folgen an die Unterlassung knüpft. Fraglich kann daher werden, ob ein in Berlin auf Paris oder umgekehrt gezogener Wechsel des Valutabekenntnisses bedarf, ob der inländische Aussteller oder Indossant eines auf Holland gezogenen Wechsels das Unterlassen des Protestes bei einer nicht vom Trassanten herrührenden Nothadresse dem inländischen oder ausländischen Inhaber entgegensetzen darf, ob dem inländischen Inhaber gegenüber von dem inländischen oder ausländischen Vormann die Unterlassung der Notifikation gerügt werden darf.

2. Die Art. 84—86 geben direkt nur die Grundsätze für die Entscheidung bei Kollision der Gesetze über die Wechselfähigkeit und die Form des Wechsels und der wechselrechtlichen Akte. Sie gehen dabei aber von dem allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz aus, daß das ausländische Recht auch von dem inländischen Richter anzuwenden, wenn das zu beurtheilende Rechtsverhältniß seinem Wesen nach dem ausländischen Rechtsgebiet angehört, und auch für die nicht direkt entschiedenen Kollisionsfälle ist deshalb der Grundsatz zur Anwendung zu bringen, daß bei allen Rechtsgeschäften in Beziehung auf die betheiligten Personen, den Gegenstand, die

Handlung und deren Folgen das Recht des Gebietes entscheidet, dem das geschaffene Rechtsverhältniß seinem Wesen nach unterworfen ist oder dem die Personen des Rechtsverhältnisses es ausdrücklich oder stillschweigend unterworfen haben. Dies ausländische Recht zu kennen ist der inländische Richter nicht verpflichtet; er kann den Beweis desselben fordern, ist aber befugt, sich die Kenntniß desselben selbständig und unabhängig von den Parteien zu verschaffen. § 265 CPO. Damit hängt zusammen, daß der Richter im Zweifel, und wenn die Parteien selbst sich auf das inländische Recht berufen, die Uebereinstimmung desselben mit dem ausländischen Recht annehmen darf. OHG. 2 S. 27, 40, 298; 7 S. 6, 8 S. 150, 152; 3 S. 43, 25 S. 53. RG. 12 S. 36, 23 S. 31, 33. Entspricht der ausländische Wechsel den Bestimmungen der WO., so wird der Nachweis, daß er dem ausländischen Gesetze entspreche, nicht zur Begründung der Klage gehören, wohl aber, wenn dies nicht der Fall.

3. Der Art. 84 ist sehr unglücklich gefaßt. Der Abs. 1 trifft die von Ausländern im Auslande eingegangenen Wechselverbindlichkeiten. Es ist streitig, ob seine Wechselfähigkeit dafür sich nach dem Gesetz des Domicils oder des Heimathsstaates entscheidet. Im Abs. 2 wird zunächst gefragt, ob er nach dem Gesetze seines Vaterlandes, d. h. Heimathsstaates, wechselfähig; ist er danach wechselfähig, so gilt er natürlich auch im Inlande als wechselfähig, selbst wenn er nach D. R. nicht wechselfähig; ist er nach D. R. wechselfähig, so kommt es darauf nicht an, ob er nach dem Recht des Vaterlandes nicht wechselfähig. Hat er sein Domicil im Auslande, außerhalb seines Vaterlandes, so kommt es auf das Recht dieses Domicils nicht an, wenn nicht sein Heimathsrecht anderes bestimmt. In Abs. 1 soll das Recht des Staates entscheiden, dem der Ausländer angehört. Das kann der Staat des Domicils oder der Heimathsstaat sein. In ersterem Sinne verstanden, entspricht der Grundsatz des Art. 84 dem des Gemeinen und Preußischen Rechts. §§ 23, 24, 35 Einleitung zum ALR. ObT. 10 S. 148, 43 S. 239. Es bestimmt sich danach nicht blos die Rechts- und Handlungsfähigkeit im Allgemeinen, sondern auch die besondere durch persönliche Eigenschaften bedingte Fähigkeit zu bestimmten juristischen Handlungen, z. B. auch die Frage nach der Existenz und den Wirkungen der väterlichen und ehemännlichen Gewalt; vergl. Anm. 1, 14, 15 zu Art. 1. Dieser Grundsatz ist öffentlich rechtlicher Natur. Unbedenklich ist, daß unter der Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande, durch welche sich ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer verpflichten soll, nur das im Inlande erfolgte Eingehen von Wechselverbindlichkeiten zu verstehen ist, nicht der Fall, wo der Ausländer im Auslande eine Wechselverbindlichkeit eingeht, die im Inlande zu erfüllen ist. § 35 Einl. z. ALR. Nicht auf den Erfüllungsort, sondern auf den Ort des Vertragsschlusses kommt es an, also auch da, wo der Ausländer im Inlande einen im Auslande domicilirten W. akzeptirt. RG. 15 S. 11. Ebenso unbedenklich ist, daß unter Ausländern die Angehörigen nicht Deutscher Staaten zu verstehen. Der § 2 des EG. für das Kgr. Sachsen, der Art. 6 des EG. für Baden und der Art. 7 des EG. für das Kgr. Bayern sprechen dies ausdrücklich aus, indem sie den Begriff Inland und Ausland mit dem Geltungsgebiet der WO. identifizirten. Der Art. 3 der Reichsverfassung schließt jetzt in Verbindung mit der Einführung der WO. als Reichsgesetz jeden Zweifel aus. Für Angehörige Deutscher Staaten bleibt es deshalb bei dem Grundsatz, daß das Landesgesetz ihres Wohnsitzes entscheidet, mögen sie in einem andern Deutschen Staate

Wechselverbindlichkeiten eingehen oder im Auslande. OHG. 6 S. 356, 359; 21 S. 336, 23 S. 388. Bolze, Praxis 7 Nr. 21.

4. Der Art. 85 entspricht im Wesentlichen dem allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz, daß zur Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts die Form genügt, welche den Gesetzen des Orts entspricht, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen ist. Das Recht des Realisirungsorts ist bei Beurtheilung der formellen Erfordernisse der im Inlande girirten Urkunde einflußlos. OHG. 6 S. 125. Die Ausnahmen, welche der Satz 2 und 3 des Art. 85 enthalten, beruhen im letzten Grunde darauf, daß in beiden Fällen das Rechtsverhältniß dem Inlande angehört und der Gebrauch der vom inländischen Gesetz vorgeschriebenen Form dafür nicht ausgeschlossen scheint. Aus der Regel folgt, daß wenn am Orte der Ausstellung des Wechsels die Bezeichnung als Wechsel im Kontext nicht wesentlich, der Verpflichtete daraus auch im Inlande eine Einrede nicht entnehmen kann; Art. 4 Nr. 1 bezieht sich nur auf im Inlande in fremder Sprache ausgestellte Wechsel. StrA. 37 S. 339, 28 S. 361, 76 S. 353. Aus den Ausnahmen folgt, daß der Inländer und der Ausländer, der im Inlande akzeptirt, nicht geltend machen kann, der Wechsel, der im Auslande ausgestellt, entspreche nur den Erfordernissen des Art. 4 der WO., nicht dem ausländischen Gesetz, daß der ausländische Wechsel, welcher der WO. entspricht, für die im Inlande übernommenen Verpflichtungen als gültiger inländischer Wechsel gilt, daß alle im Inlande mit dem Wechsel vorgenommenen Akte und Operationen, Akzept, Giro, Intervention, nach Form und Inhalt aus dem inländischen Gesetz zu beurtheilen. StrA. 76 S. 353. Bolze, Praxis 8 Nr. 17. (Erfordernisse eines in England gezogenen und acceptirten Wechsels nach englischem Recht.) Der vom Inländer dem Inländer im Auslande gegebene Wechsel (Satz 3 Art. 85) wird auch für ausländisches Indossament genügende Grundlage sein. Inwiefern aus dem ausländischen Wechsel der Wechselprozeß im Inlande zulässig, vgl. § 565 CPO. und im Wechselprozeß. Daß für den Prozeß nur die prozessualischen Bestimmungen des Inlandes zur Anwendung kommen, ist feststehender Grundsatz. OHG. 15 S. 9; vgl. auch 14 S. 247. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß ein Prozeßverfahren im Auslande, z. B. der Konkurs über das Vermögen des ausländischen Wechselverpflichteten, insofern auch auf die im Inlande entstandenen und zu erfüllenden Wechselobligationen einwirkt, als der materielle Rechtszustand dadurch beeinflußt, die Obligation ganz oder theilweise aufgehoben wird. OHG. 9 S. 9, 11; §§ 4, 42, 49 KO. v. 10. Februar 1877; vgl. OHG. 1 S. 288 über Moratorium im Ausland.

5. Der Art. 86, wonach über die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen lediglich das dort geltende Recht entscheidet, beruht wesentlich auf demselben Grundsatz wie Art. 85. Nicht bedenklich ist, daß der Ausdruck „Form der Handlungen“ nicht strikt zu nehmen ist, daß die Gesetze des ausländischen Platzes z. B. nicht blos über die Form der Protesturkunde, sondern auch darüber entscheiden, in welcher Frist, zu welcher Tages- oder Geschäftszeit, an welchem Ort, in welchem Lokal, an welchen Tagen (Feiertag, Sonntag) der Protest zu erheben, ob Kassirtage, Respekttage zu berücksichtigen sind. Anm. 5 zu Art. 30 ff. OHG. 1 S. 288, 21 S. 153. ObT. 12 S. 374. RG. 9 S. 430, 438. Ist am Protestort nicht die Aufnahme eines förmlichen Protestes vorgeschrieben, sondern, wie z. B. nach Englischem Recht, einfache Protestnotirung genügend, so

ersetzt diese den förmlichen Protest. Vgl. StrA. 66 S. 252, 18 S. 226. Ebenso richten sich Frist und Form der Notifikation nach dem Gesetz des Wohnorts des Notifikanten, Art. 45, und auch hier wird ein im Auslande aufgenommener Protest, welcher den Forderungen der WO. entspricht, so lange für rechtsgültig erachtet werden müssen, bis die Abweichung von der im Auslande vorgeschriebenen Form nachgewiesen; vgl. OHG. 1 S. 242, 3 S. 127.

6. Wesentlich verschieden und sehr streitig aber ist die Frage, ob der Art. 86 sich nicht blos auf die äußere Form und die formalen Bedingungen der wechselrechtlichen Akte bezieht, sondern ob nach den Gesetzen des Auslandes auch die Nothwendigkeit der zur Erhaltung des Wechselrechts im Auslande vorzunehmenden Schritte zu beurtheilen ist. Nach Holländischem Wechselrecht ist z. B., wie bereits erwähnt, im Falle der Nichtzahlung des Wechsels Seitens des Bezogenen nur die vom Trassanten benannte Nothadresse zu beachten und bei Vermeidung des Regreßverlustes Protest bei ihr aufzunehmen, während die WO. Art. 62 Beachtung jeder Nothadresse vorschreibt. Nach Englischem Recht, Engl. WO. Sekt. 48, 49, 50, 52, bewirkt die nicht am Tage nach der Dishonorirung abgesandte Notifikation Verlust des Regresses. Das ObT. hat angenommen, daß der Inhaber den Regreß gegen seine inländischen Vormänner nicht verliert, wenn er den auf Amsterdam gezogenen Wechsel nur gegen den Bezogenen, nicht aber gegen die von einem Indossanten herrührende Nothadresse auf Amsterdam protestiren läßt. StrA. 17 S. 263, 18 S. 226. Andererseits hat es angenommen, daß für den Regreß des inländischen Indossanten die Gesetze des Inlandes bei einem vom Inland auf das Ausland gezogenen Wechsel über die Nothwendigkeit der Protestaufnahme gegen die Nothadressen entscheiden, StrA. 24 S. 288, ObT. 36 S. 289, 296, und daß der inländische Indossant seinem inländischen Nachmann nicht entgegensetzen dürfe, daß derselbe den Wechsel von dem letzten ausländischen Inhaber eingelöst, obwohl dieser die nach dem ausländischen Gesetz vorgeschriebene Notifikation unterlassen und dadurch nach dem ausländischen Gesetz den Regreß verloren habe. StrA. 24 S. 298. Die Frage wird aber nach dem in der Anm. 2 bezeichneten Grundsatz anders entschieden werden müssen. Die Regreßpflicht des Indossanten, d. h. die Pflicht, dafür einzustehen, daß am Zahlungsort zur Zahlungszeit der Wechsel eingelöst werde, OHG. 23 S. 7, ist im Inlande eingegangen und zu erfüllen, daher nach inländischem Gesetz zu beurtheilen, bei einem unter der D. WO. vollzogenen Indossament die Voraussetzungen des Regresses daher nach der D. WO. zu beurtheilen. OHG. 19 S. 203. RG. 9 S. 430, 438. Ist nach diesem der Protest Voraussetzung und Theil des Fundaments der Regreßklage, so muß nothwendig die Anwendung des ausländischen Gesetzes ausgeschlossen werden, wenn man nicht annehmen will, daß sich der Regreßpflichtige für das im Inlande begründete Rechtsverhältniß dem ausländischen Recht hat unterwerfen wollen, wofür regelmäßig jeder Anhalt fehlen wird. Ganz unzweifelhaft erscheint dies, wenn der belangte inländische Indossant selbst der Nothadressant ist. Dasselbe muß für die Frage nach der Nothwendigkeit und den Folgen der Unterlassung der Notifikation gelten. Eine Modifikation kann hier dadurch eintreten, daß der ausländische Regredient den Wechsel ohne Grund von seinem ausländischen Hintermann, dem er die Vorschrift des ausländischen Gesetzes entgegensetzen konnte, eingelöst hat; in diesem Fall beruft sich auch der inländische Indossant mit Recht darauf, daß der Kläger ohne rechtlichen Grund gezahlt und daß es deshalb seinem Regreß an der rechtlichen Grundlage fehle. Vgl. OHG. 1

S. 286, 292; 21 S. 153, 5 S. 101. Vgl. auch Anm. 6 zu Art. 18 ff. bezüglich der Frage, ob sich der inländische Aussteller und Indossant auf die Art. 19 und 20 berufen kann, und Anm. 2 zu Art. 41 ff. Dagegen ist z. B. für die Frage, ob ein domicilirter W. zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Akzeptanten zu protestiren, das Recht des ausländischen Domicils entscheidend, vgl. Engl. WO. Sekt. 72 Nr. 1, mag auch der Akzeptant ein Deutscher sein und in Deutschland belangt werden, weil das Wechseldomicil für ihn der Erfüllungsort ist.

7. Aus dem allgemeinen Grundsatz, daß Gültigkeit und Wirkung der Obligation nach demjenigen Recht zu beurtheilen, von welchem die Kontrahenten als der Grundlage ihres Rechtsverhältnisses ausgegangen und welchem sie sich haben unterwerfen wollen, OHG. 3 S. 67, 12 S. 147, folgt, daß die Verpflichtung des Ausstellers des eigenen W. regelmäßig nach den Gesetzen des Orts, an welchem der Wechsel ausgestellt ist, Art. 97 WO., StrA. 36 S. 256, OHG. 1 S. 288, 6 S. 125, 19 S. 207, RG. 2 S. 13, 23 S. 31, die Verpflichtung des Inländers, der im Inlande einen Wechsel auf das Ausland zieht und im Inlande girirt, nach dem inländischen Recht, OHG. 1 S. 286, 11 S. 217, 21 S. 150, daß die Verhältnisse der ausländischen Indossanten unter sich nach dem für sie geltenden örtlichen Recht auch dem inländischen Wechselverpflichteten gegenüber zu beurtheilen sind, OHG. 5 S. 101, 9 S. 2, 72; daß für die materielle Obligation des Akzeptanten, des Trassanten, der Indossanten das örtliche Recht des Erfüllungsorts maßgebend, OHG. 1 S. 287, 6 S. 386, 11 S. 219, 23 S. 5, 49. Das kann namentlich für die Verpflichtung des Trassanten bestimmend werden, der den W. im Auslande auf das Inland unter Umständen gezogen hat, die erkennen lassen, daß seine Verpflichtung dem inländischen Recht hat unterworfen sein sollen, z. B. wenn bei Gelegenheit eines vorübergehenden Aufenthalts im Auslande gezogen ist. RG. 24 S. 112. Der Ausstellungsort ist an und für sich nicht der Ort, wo der regreßpflichtige Trassant zu erfüllen hat, sondern sein Wohnort oder der Ort seiner Handelsniederlassung. Art. 50, 51 WO. Nach demselben Grundsatze ist auch die Verjährung nebst den übrigen Aufhebungsarten der Wechselobligation zu beurtheilen; entscheidend ist auch dafür das örtliche Recht der Obligation. OHG. 1 S. 289, 11 S. 222, 14 S. 259, 18 S. 187, 19 S. 203, 22 S. 88. RG. 1 S. 125, 2 S. 13 (amerik. promissory notes), 6 S. 24, 7 S. 21.

8. Genaue Angaben über die ausländischen Wechselgesetze s. in Thöl S. 69 ff. und namentlich in Wächter, Quellenregister Bd. 2 S. 1089 ff. Die Englische WO. von 1882 giebt in Sekt. 72 unter fünf Nummern Entscheidung über einige die Kollision der Gesetze bezüglichen Fragen, zum Theil übereinstimmend mit Art. 85, 86. Wichtig ist der Satz (Nr. 3), daß die Pflicht des Inhabers bezüglich der Nothwendigkeit des Protestes oder des Genügens der Notifikation wegen Nichthonorirung nach dem Gesetz des Platzes zu beurtheilen, wo der W. nicht honorirt worden. Die Skandinavische WO., das Schweizerrecht und der russische Entwurf enthalten Bestimmungen wie die D. WO. Späing S. 251 ff.

XVI. Protest.

Artikel 87.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Artikel 88.

Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen, oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Artikel 89.

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Artikel 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

Vgl. Art. 91, 98 Nr. 10 und § 21 des Wechselstempelges. v. 10. Juni 1869 (Kontrolpflicht des Notars bezüglich des Stempels).

Dernburg Bd. 2 § 254. Thöl S. 307 ff., 528, 566. B. u. L. S. 330 ff. W. Bd. 2 S. 753. W.W. §§ 82 ff. Lehmann § 128. v. Canstein § 22 II.

Ausfertigung 9b. 11a. 12.
Ausländische Proteste 14.
Begehren 7.
Beweis gegen den Protest 4c. 11. 13.
Datum 9b.
Deklarationsprotest 5.
Einwilligung des Protestaten 5.
Erben 6.
Gemeinschuldner 6.
Konkursverwalter 6.
Mangelhafter Protest 11. 12.
Originalprotest 11. 12.
Protest bei Ehrenzahlung 10.
Protest gegen Mehrere 15.
Protestant 5.
Protestat 5. 6.
Protestbeamte 1. 2. 8.
Protestfälle 3.
Protestlokal 9a.
Protestort 9a.
Protestregister 12. 16.
Proteststunde 9c.
Siegel 11b.
Unterschrift 11a.
Verlust des Protestes 11. 12.
Vormund 6.
Wechselabschrift 4b.
Wechselkopie 4b.
Zahlung 8.

1. Zusätzliche Bestimmungen enthalten:

a. für Preußen, alle Landestheile, Ausf.-Ges. z. D. GVG. v. 24. April 1878 (GS. S. 230) § 70: Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig, Wechselproteste aufzunehmen, . . . Sie sollen sich solchen Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen — vgl. § 5 Ges. v. 3. März 1879 (GS. S. 99) wegen der Gerichtsschreibergehülfen, — und § 74: Die Gerichtsvollzieher sind zuständig: 1) Wechselproteste aufzunehmen, . . . mit Ausnahme der Fälle, wo sie nach § 156 GVG. von der Ausübung ihres Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen sind, § 76 a. a. O., d. h. wenn sie selbst Partei oder gesetzliche Vertreter einer Partei oder zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadenersatzpflichtigen stehen, wenn ihre Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, oder wenn eine Person Partei ist, mit welcher sie in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht; vgl. §§ 5, 6 der Preuß. Notariatsordnung v. 11. Juli 1845, wonach die Notare keine Proteste aufnehmen dürfen in Angelegenheiten, bei denen sie selbst, ihre Ehefrau, ihre Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich, oder eine Person, von der sie Generalmandat haben, betheiligt. Nach dem ebenfalls für alle Landestheile ergangenen Ges., betr. die Aufnahme von Wechselprotesten v. 21. April 1876 (GS. S. 111), welches durch Ges. v. 25. Febr. 1878 auch in Lauenburg eingeführt, gehörten zu den Gerichtsbeamten, welche Wechselproteste aufnehmen können, die Gerichtssekretäre, die Büreauassistenten und die Aktuare im Geltungsbereiche der V. v. 2. Januar 1849, die Gerichtssekretäre in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kassel, Kiel, Wiesbaden, die Gerichtsvoigte im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle. Alle diese Beamte durften Wechselproteste aber nur auf Anordnung des Gerichtsvorstandes oder des Einzelrichters aufnehmen, unbeschadet der Gültigkeit des Protestes, wenn die Anordnung fehlt. §§ 1, 2. Inzwischen ist durch Ges. v. 8. März 1880 (GS. S. 177) das Notariat auf die Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau und die Großherzoglich Hessischen Landestheile, die jetzt zum OLG. Kassel und Frankfurt a. M. gehören, ausgedehnt, und die Notar.-O. v. 11. Juli 1845 in die Gebiete des gem. R. mit Ausnahme des Bezirks des OLG. Celle eingeführt. Die Notare sind in allen diesen Bezirken zuständig, Urkunden über Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit aufzunehmen. Ihr Geschäftsbezirk umfaßt den ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, in welchem ihr Wohnsitz ihnen angewiesen ist. §§ 1, 2, 4. Vgl. § 2 des Ges. v. 15. Juli 1890, enthaltend Bestimmungen über das Notariat und über die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen (GS. S. 229).

b. Nach § 3 PEG. gehörten zu den Gerichtsbeamten, welche Proteste aufnehmen können, im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln auch die Gerichtsvollzieher.

c. Nach § 10 des Ges. v. 27. März 1849 für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt mußte jeder Protest durch einen der besonders ernannten Wechselnotare aufgenommen werden, das von ihnen zu führende Register über die aufgenommenen Proteste auf dem Protestkomptoir zu Jedermanns Einsicht offen

liegen. Nach § 3 des Ges. v. 8. März 1880 ist diese Bestimmung aufgehoben und sind jetzt alle Notare des Bezirks zu Aufnahme von Wechselprotesten befugt.

d. Nach § 17 V. v. 2. Oktober 1849 für das vormals Hessen-Homburgsche Oberamt Homburg wurden im Amte Homburg die Wechselproteste durch den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommen, wobei sich die Gerichtsvollzieher eines Amtssiegels mit der Inschrift „Amtssiegel des Gerichtsvollziehers . . . für Wechselproteste" zu bedienen hatten.

e. Nach § 3 Ges. v. 21. Oktober 1868 für das Herzogthum Lauenburg ist der Wechselprotest von einem Notar oder einem das Richteramt bekleidenden Beamten, welcher aber nicht der Wechselrichter des Orts sein durfte, oder dem Stadtsekretär in den Städten aufzunehmen. Vgl. unter a.

f. Nach § 4 Ges. v. 25. Oktober 1848 für das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau wurde der Protest von dem betreffenden Landoberschultheißen aufgenommen. Vgl. jetzt unter a.

g. Nach § 5 V. v. 13. Mai 1867 für die Provinz Schleswig-Holstein war der Wechselprotest durch einen öffentlichen Notar oder durch einen das Richteramt bekleidenden Beamten, oder den Stadtsekretär in den Städten, oder einen mit landesherrlicher Bestallung versehenen Aktuar in den Landdistrikten aufzunehmen.

h. Nach Art. 4 Ges. v. 25. Juli 1850 für das Kgr. Bayern wurden in der Pfalz die Wechselproteste durch Notare oder Gerichtsboten aufgenommen. Nach Art. 10 Abs. 2 E.-Ges. z. Prozeß-O. waren sie durch die Notare oder die Gerichtsvollzieher aufzunehmen. Nach Art. 66 Ausf.-Ges. z. GVG. v. 23. Februar 1879 sind die Gerichtsvollzieher überall zuständig.

i. Nach den §§ 9, 13 Ges. v. 4. Juni 1849 für Hessen-Darmstadt wurden die Wechselproteste durch die Stadt- und Landgerichte oder durch Wechselnotare, in der Provinz Rheinhessen durch Notarien oder Gerichtsboten aufgenommen. Nach Art. 27, 30 Nr. 1 Ausf.-Ges. z. GVG. v. 3. Sept. 1878 sind jetzt die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten und die Gerichtsvollzieher zuständig.

k. Nach § 2 V. v. 5. Juli 1849 für Lippe-Detmold sind die Einzelrichter zur Aufnahme von Wechselprotesten berechtigt und verpflichtet, jetzt dazu auch die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten befugt. Ges. v. 24. März 1879 § 41, ebenso in Schaumburg-Lippe. Ges. v. 30. Juni 1879 § 37.

l. Nach Art. 102 Ges. v. 31. März 1849 für Oldenburg ist die Aufnahme der Wechselproteste den zur Aufnahme der Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit befugten Personen zugewiesen. Nach Art. 12 §§ 1, 2 Ausf.-Ges. v. 10. April 1879 sind jetzt die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten und die Gerichtsvollzieher zuständig.

m. Nach Art. 2 Ges. v. 22. April 1848 für Sachsen-Meiningen ist jedes Untergericht in seinem Bezirk zur Aufnahme von Protesten ermächtigt, ebenso nach § 2 Ges. v. 30. Mai 1849 für Waldeck, wo jetzt durch V. v. 1. Sept. 1879 das Pr. Ausf.-Ges. v. 24. April 1878 gilt. In Sachsen-Meiningen sind jetzt nach §§ 45, 47 Nr. 1 Ges. v. 16. Dez. 1878 die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten und die Gerichtsvollzieher zuständig, ebenso in Sachsen-Koburg-Gotha: Ges. v. 7. April 1879 §§ 41, 43; Herzogthum Anhalt: Ges. v. 10. Mai 1879 §§ 51, 54; in Schwarzburg-Sondershausen: Ges. v. 16. Mai 1879 §§ 37, 38; in Reuß jüngere Linie: Ges. v. 22. Febr. 1879 §§ 36, 38. In Reuß ältere Linie sind die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten in Zeulen-

roda und Bußlar zu Aufnahme von Wechselprotesten befugt, so lange kein Notar am Orte. Ges. v. 16. April 1879 § 38. In Sachsen=Altenburg sind die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten zuständig, Ges. v. 22. März 1879 § 45, im Großherzogthum Sachsen die Gerichtsvollzieher, Ges. v. 20. März 1879 § 39 Nr. 1 (Ges. v. 14. Mai 1879 § 20 wegen der Kosten), ebenso in Schwarzburg=Rudolstadt, Ges. v. 1. März 1879 § 38.

n. Im Großherzogthum Baden waren zur Aufnahme der Proteste (Ablagescheine) regelmäßig nur die Staatsschreiber, mit Ermächtigung des Justizministeriums auch die Gerichtsschreiber, berechtigt. Art. 5 Ges. v. 9. Februar 1849. Jetzt erscheinen nur die Notare und die Amtsgerichte zuständig. Den Gerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern ist die Befugniß in den Ausf.=Bestimmungen zu den Justizgesetzen nicht ertheilt. Ges. v. 6. Febr. 1879. V. v. 17. Juli und 19. Juli 1879. Das Gleiche gilt für beide Mecklenburg und das Kgr. Sachsen.

o. Nach Art. 9 Ges. v. 6. Mai 1849 für das Kgr. Württemberg haben die Notare und beim Mangel eines solchen die Gerichtsaktuare die Proteste aufzunehmen. Nach dem Ausf.=Ges. z. GVG. v. 24. Januar 1879 ist der Gerichtsschreiber zur Aufnahme am Sitze des Amtsgerichts auf Anordnung desselben ermächtigt, wenn der Bezirksnotar verhindert und kein anderer Notar vorhanden.

p. In Braunschweig sind nach §§ 20 ff., 61, 66 Ausf.=Ges. z. GVG. v. 1. April 1879 die Amtsgrichte, die Gerichtsschreiber bei denselben und die Gerichtsvollzieher zuständig. §§ 111 ff. Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 12. Sept. 1879.

q. In Hamburg kann den Gerichtsvollziehern in Ritzebüttel und Beyersdorf und den mit den Funktionen der Gerichtsvollzieher innerhalb des Bezirks des LG. beauftragten Personen die Protestlevirung aufgetragen werden. Ausf.=Ges. v. 23. April 1879 § 108, ebenso in Bremen den Gerichtsvollziehern im Landgebiete. Ges. v. 17. Mai 1879 § 129. In Lübeck sind die Gerichtsvollzieher zuständig. V. v. 3. Februar 1879 § 42.

2. Der protestirende Beamte ist nach den Bestimmungen der Landesgesetze für Versehen bei Aufnahme des Protestes verantwortlich, und zwar demjenigen gegenüber, der ihm den Auftrag zur Protestaufnahme ertheilt hat; der Auftraggeber darf annehmen, daß der Auftrag ordnungsmäßig ausgeführt, und ist zur Prüfung der ausgehändigten Protesturkunde nicht verpflichtet. Einem Dritten gegenüber besteht keine Verantwortlichkeit. Vgl. StrA. 23 S. 35, 75 S. 291. Bolze, Praxis 6 Nr. 287. Der durch den Protest beurkundete Auftrag braucht nicht erwiesen zu werden. Geschäftsführung ohne Auftrag ist auch hier statthaft und mit der Genehmigung voll wirksam.

3. Der Protest soll dazu dienen, zu konstatiren, daß gewisse wechselrechtliche Handlungen, welche die WO. für die Entstehung oder Ausübung eines Wechselanspruchs erfordert, zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort, der gehörigen Person gegenüber von dem Legitimirten vorgenommen sind. Vgl. Art. 88 Nr. 3. Er ist keine Urkunde über eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung. Solche Wechselakte sind nach der WO.:

a. die Präsentation zur Annahme im Falle der Art. 19 und 24 Abs. 2;

b. die Feststellung des Tages der Annahme im Falle des Art. 20 Abs. 3;

c. die Forderung des Akzeptes, Art. 25, 29;

d. die Forderung der Annahme durch den Nothadressaten, Art. 56;

e. die Forderung der Auslieferung des Duplikats, Art. 69, 72;

f. die Forderung der Zahlung Seitens des Bezogenen, Akzeptanten, Domiciliaten, Ehrenakzeptanten, Nothadressaten, Art. 41, 43, 60 Abs. 2, 62;

g. die Ehrenannahme und Ehrenzahlung, Art. 58, 88 Nr. 5.

4. Zu den wesentlichen Erfordernissen des Protestes gehört zunächst eine korrekte Wechselabschrift.

a. Daß die Abschrift in den Kontext des Protestes aufzunehmen, ist nicht vorgeschrieben. Der im Kgr. Sachsen übliche Wechselprotest, welcher im Kontext des Protestes auf die als wortgetreu bezeugte Abschrift des Wechsels verweist, die Abschrift des Wechsels selbst aber ohne besondern Beglaubigungsvermerk der Protesturkunde folgen läßt, ist deshalb für gültig erklärt. OHG. 23 S. 64. Selbstverständlich ist aber, daß der Protest die Uebereinstimmung der Abschrift und des Originals konstatiren muß.

b. Der Protest soll beweisen, daß derjenige Wechsel, aus welchem der Anspruch geltend gemacht wird, protestirt worden ist; die Abschrift ersetzt den Originalwechsel, und muß deshalb auch die Kopie (Art. 70, 71, 72) wiedergeben, sobald beide, Wechsel und Kopie, erforderlich, um die Legitimation des Wechselinhabers herzustellen. Die Abschrift muß soweit wörtlich sein, als es erforderlich, um über die Identität des eingeklagten und des protestirten Wechsels keinen Zweifel zu lassen. Bei Abweichungen wird es Sache thatsächlicher Prüfung sein, ob dieselben die Identität zweifelhaft machen. Unwesentliche Abweichungen, z. B. durch Fortlassen von Stempeln, Zeichen, geschäftlichen Notizen, sind unschädlich. ObT. 24 S. 155. OHG. 1 S. 142, 14 S. 39, 18 S. 209. Unwesentlich ist ferner z. B. das Fortlassen eines nicht unterschriebenen Indossaments oder die Bezeichnung eines solchen mit dem Bemerken „unausgefülltes Indossament", selbst das Fehlen des Akzeptationsvermerks, wenn nur der Protest selbst den Bezogenen unzweideutig als den Akzeptanten bezeichnet, ist OHG. 14 S. 163 für unerheblich erklärt; dagegen StrA. 19 S. 1. Als unwesentlich müssen auch gelten Schreibfehler, die sich als solche sofort erkennen lassen, Abweichungen bei unleserlichen oder schwerleserlichen Namensschriften, die Weglassung unleserlicher Unterschriften, wenn sie nur an der betreffenden Stelle durch eine Bemerkung als solche bezeichnet sind. Als wesentlicher Mangel wird dagegen gelten müssen: das gänzliche Fehlen eines Indossaments, Abweichungen im Namen des Indossanten oder Indossatars, ein Vollindossament statt Prokuraindossament und Namensindossament statt Blankoindossament und umgekehrt, Abweichungen in Datum, Ort, Summe, Fälligkeitstag, ein durchstrichenes Indossament statt eines undurchstrichenen und umgekehrt. Von den „Bemerkungen", deren Aufnahme in die Abschrift erfolgen soll, darf jedenfalls nicht fehlen: der Domicilvermerk, OHG. 8 S. 88, 92; bei Sichtwechseln das Datum des Akzeptes, die Nothadresse, die Klauseln „nicht an Order", „ohne Obligo", „ohne Protest", „bis hierher Kopie", die Bezeichnung des Wechsels als Prima, Sekunda, die Quittung. Auch das Durchstrichene muß regelmäßig als solches in der Abschrift erscheinen. Ist der W. verloren oder zerstört, so kann die Abschrift nur von einem Duplikat entnommen werden. (Das Ital. R. und die Engl. WO. Sekt. 51 (8) lassen Abschrift von der Kopie oder genaue Wiedergabe des wesentlichen Inhalts des W. in diesem Falle ausreichen.)

c. Bei vorhandener Uebereinstimmung des Wechsels und der Abschrift steht fest, daß der vorgelegte, eingeklagte Wechsel protestirt ist. Es ist aber nicht aus-

geschlossen, die Nichtübereinstimmung durch den Beweis zu beseitigen, daß der Wechsel nach dem Protest verändert ist, Veränderungen, welche die WO. selbst in den Art. 13, 36, 55 vorsieht. OHG. 18 S. 348, 7 S. 185, 8 S. 91, 12 S. 114. Eine andere Frage ist, ob der Beweis im Wechselprozeß zulässig. OHG. 4 S. 269, 12 S. 375, 433.

5. Der Protest muß nach dem Art. 88 Nr. 2 den Namen oder die Firma des Protestanten, d. h. desjenigen, für den Protest erhoben wird, und des Protestaten ergeben, ersteres, weil nur der legitimirte Wechselberechtigte mit Erfolg Protest erheben lassen kann, Anm. 2 zu Art. 36 ff., letzteres weil ebenso Protest gegen den nicht Wechselverpflichteten keinen Effekt hat. Art. 36 und 41. Nur im Falle Art. 18 Abs. 3 und Art. 29 Abs. 3 macht die WO. eine Ausnahme in ersterer Beziehung für den Protest mangels Annahme, und wegen Unsicherheit des Akzeptanten vgl. StrA. 31 S. 23, 53 S. 272, 67 S. 197, 68 S. 352. Wo Protestant und Protestat dieselbe Person, z. B. wenn der Inhaber zugleich der Domiciliat, spricht man von Deklarationsprotest. OHG. 14 S. 160. die Person des Protestaten, welche die Erklärung, Art. 88 Nr. 3 abgiebt, muß aus dem Protest erhellen; die bloße Bezeichnung der Firma (z. B. Allgemeine Depositenbank) genügt insofern nicht; OHG. 14 S. 160, 15 S. 208; wird aus der Fassung des Protestes die Person, an welche die Vorlegung des Wechsels erfolgt oder das Begehren gestellt ist, genügend erkennbar, so kann die Namenbezeichnung entbehrlich sein. OHG. 10 S. 108, 14 S. 162. Die formelle Gültigkeit des Protestes ist davon, ob der Protestant wirklicher Eigenthümer des Wechsels oder nur vorgeschobene Person, unabhängig, wenn nur die formale Legitimation durch den Wechsel in Verbindung mit Giro oder Cession vorhanden ist. OHG. 5 S. 402. Der Protest hat zu konstatiren, ob der Protestat anwesend getroffen oder nicht, beim Domicilwechsel mit benanntem Domiciliaten also nicht, ob der Akzeptant, sondern nur, ob der Domiciliat betroffen; die Anwesenheit oder Abwesenheit anderer Personen zu konstatiren, ist nicht Sache des Protestes. Bolze, Praxis 2 Nr. 810. Ob der angetroffene Domiziliat, als solcher bezeichnet, ist unerheblich. Bolze, Praxis 6 Nr. 402, 403. Bei Zahlstelle ist gegen den Bezogenen zu protestiren. Bolze, Praxis 6 Nr. 401; 2 Nr. 809. Durch die Abwesenheit des Protestaten oder eines Vertreters wird der Protest natürlich nicht verhindert. Art. 91. OHG. 11 S. 390, 398. Ebenso ist es nicht Sache des Protestbeamten, die Identität der betreffenden Person und des Protestaten zu konstatiren; es genügt, daß er die betreffende Person als diejenige, für die sie sich ausgiebt, aufführt, zumal in den meisten Fällen eine sichere Feststellung der Identität nicht in der Macht des Protestbeamten liegen wird. Ist der Protestat eine Aktiengesellschaft mit einem aus mehreren, zu kollektiver Vertretung berufenen Personen bestehenden Vorstande, so kann nicht verlangt werden, daß der Protestbeamte in sämmtlichen Geschäftslokalitäten der Gesellschaft nach diesem Vorstande sucht. Es genügt, wenn er sich an die Stelle begiebt, an der geschäftsüblich Wechselgeschäfte abgemacht, Zahlungsbegehren gestellt werden, also in das Kassenlokal, und er ist befugt, diejenige Person, die sich ihm hier zur Entgegennahme des Begehrens unter Angabe des Namens und der Funktion als legitimirt präsentirt, als legitimirt zu erachten. Der vorsichtige Beamte wird die Frage nach dem vertretungsberechtigten Vorstande allerdings nicht unterlassen und im Protest die Auskunft darüber registriren. Vgl. RG. 3 S. 90, wo nicht für genügend erachtet, daß das Begehren an den Kassirer gestellt ist, und andererseits das ein=

gehende und praktisch wichtige, die Lebens- und Geschäftsverhältnisse berücksichtigende Erk. RG. 24 S. 82. Vgl. Bolze, Praxis 2 Nr. 812. Natürlich genügt nicht der einfache Vermerk im Protest, daß „der anwesend getroffene Geschäftsgehülfe N. N." die Erklärung abgegeben, ohne Vermerk darüber, ob der Prinzipal an- oder abwesend gewesen. Der bestellte Vertreter des Prinzipals ist stets als legitimirt anzusehen, wenn er sich als solcher präsentirt, auch wenn der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen haben sollte. Dagegen ist in RG. 14 S. 145 bei Protest gegen eine Bankstelle mit Recht der Vermerk, daß die Kasse geschlossen gefunden, für ausreichend erachtet. Bolze, Praxis 2 Nr. 810. Nur wo, wie im Falle der Protestaufnahme außerhalb der gesetzlichen Proteststunden oder außerhalb des zulässigen Lokals, Art. 91, die Einwilligung des Protestaten erforderlich ist, muß der Protest die Identität des Einwilligenden und des Protestaten nothwendig ergeben. OHG. 14 S. 160, 261; 17 S. 53, 59; 18 S. 327.

6. Die WO. sagt nicht, gegen wen zu protestiren, wenn der ursprünglich aus dem Wechsel Verpflichtete durch Tod fortgefallen oder rechtlich unfähig geworden, dem Protestbegehren Folge zu leisten. Eine Verpflichtung, gegen andere Personen, z. B. Erben, Vormund, andere gesetzliche Vertreter zu protestiren, existirt jedenfalls nicht, der Protest gegen Erben wird aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für zulässig erklärt werden müssen. OHG. 2 S. 218, 22 S. 424. Dasselbe ist bisher bezüglich des Verwalters angenommen worden, wenn der Protestat in Konkurs verfallen. OHG. 22 S. 424. Ebenso ObT. 62 S. 353. Daß die Protesterhebung auch im Konkurse erforderlich, ist nicht bedenklich. Art. 29, ObT. 41 S. 290. Durch den Plenarbeschluß OHG. 24 S. 22 ist indessen jetzt festgestellt, daß in diesem Falle der Protest nur gegen den Gemeinschuldner selbst zulässig, andernfalls ungültig. RG. 2 S. 23. Ueberall, wo die WO. von der Person spricht, an welche ein Wechselbegehren zu richten, sind bestimmte, im Wechsel bezeichnete Personen genannt (Bezogener, Aussteller des eigenen Wechsels, Akzeptant, Domiciliat), die Möglichkeit, eine andere Person zu substituiren, ein Wahlrecht, nicht gegeben. Der Protest soll beim Protest mangels Zahlung dem Regreßpflichtigen gegenüber feststellen, daß die Zahlung von der nach dem Wechsel verpflichteten Person ordnungsmäßig, am richtigen Ort, zur richtigen Zeit, gefordert und nicht geleistet; dasselbe gilt für jedes andere Wechselbegehren. Der Grund der Nichterfüllung des Begehrens ist an sich gleichgültig. Der Gemeinschuldner ist auch nicht absolut unfähig zu zahlen, sei es aus fremden Mitteln, sei es aus dem nicht zur Konkursmasse gehörigen Vermögen; § 1 KO. 10. Februar 1877, während der Verwalter wechselmäßig Zahlung zu leisten außer Stande ist, vgl. Anm. 6 zu Art. 41 ff.

7. Nach Art. 88 Nr. 3 soll der Protest ergeben, an welche Person, vgl. Anm. 5, OHG. 15 S. 208, das Begehren gerichtet und welchen Erfolg es gehabt; wird der Protestat nicht betroffen, so muß dies aus dem Protest mit Sicherheit erhellen. Vgl. Anm. 5. RG. 3 S. 90, 24 S. 82, 23 S. 121. Die bloße Registrirung der Erklärung irgend einer angetroffenen Person ohne Angabe über Recherche nach dem Protestaten genügt natürlich nicht. Gruchot 31 S. 1079. Eine wörtliche Formulirung des gestellten Begehrens und der ertheilten Antwort im Protest ist nicht erforderlich, falls sich nur aus dem Zusammenhang ergiebt, daß und welche Handlung gefordert und welchen Erfolg die Aufforderung gehabt hat. Ist die Vorlegung des Wechsels nothwendig, so muß sich ergeben, daß sie erfolgt

ist, wenn auch der ausdrückliche Vermerk der Vorlegung nicht nöthig ist. Die Gründe der verweigerten Leistung zu erforschen, ist der Protestbeamte weder befugt noch verpflichtet, dagegen kann es unter Umständen wesentlich sein, die angegebenen Gründe in den Protest aufzunehmen, z. B. wenn der Protestat Zahlung auf das Duplikat weigert, weil die Prima schon bezahlt.

8. Annahme der angebotenen Zahlung ist an sich nicht Aufgabe des Protestbeamten; ohne Vollmacht ist er weder berechtigt, noch verpflichtet, sich damit zu befassen; er hat nur zur Zahlung an den Berechtigten aufzufordern und die Erklärung darauf entgegenzunehmen, den Wechsel zu präsentiren, nicht aber ihn auszuhändigen. StrA. 48 S. 318. OHG. in Stegemann's Rechtspr. 3 S. 161. Ein Protest, der ergiebt, daß der Zahlungspflichtige zur Zahlung bereit, hat die Bedeutung des Protestes nicht, wenn eine anderweite erfolglos gebliebene Präsentations- und Zahlungsaufforderung nicht vorangegangen, Art. 41, und der Protest solche nicht ergiebt. Der vorsichtige Wechselinhaber wird mit solchem Protest in Händen gut thun, von Neuem zu präsentiren und Zahlung zu fordern. Vgl. Lehmann § 133, 33.

9. a. Das Gesetz verlangt in Art. 88 Nr. 4 zunächst die Angabe des Orts, wo das Begehren gestellt oder versucht worden, d. h. die Angabe der Ortschaft, nicht der Oertlichkeit des Lokals am Ort, in welchem der Akt vorgenommen. Vgl. Art. 91 Anm. 6 u. 11. Die Angabe ist erforderlich, weil der Wechselverpflichtete das Begehren nur an dem gehörigen Orte zu erfüllen hat, z. B. Zahlung nur zu leisten hat im Wechseldomicil, das Verlangen an einem anderen Orte ungerechtfertigt, der Protest in solchem Falle ungültig ist. Die Ortschaft, wo Protest zu erheben, bestimmt sich beim Protest mangels Zahlung nach Art. 4 Nr. 8, Art. 24, 43; wo es sich um Auslieferung des Duplikats handelt, durch den Wohnort des Verwahrers des Originalwechsels; wo es sich um das Akzept handelt, wird der Protest auch an dem wirklichen Wohnort des Bezogenen zulässig sein. Ueber die Lokalität am Protestort bestimmt nicht Art. 88, sondern Art. 91; die dort zugelassene Veränderung der Protestlokalität durch das Einverständniß der Parteien ist auf den Protestort nicht zu beziehen; der Protestort ist durch den Wechsel und das Gesetz absolut bestimmt. OHG. 1 S. 144, 14 S. 119, 21 S. 148. Nur dieser Ort muß deshalb auch aus der Protesturkunde hervorgehen, während es nicht absolut erforderlich ist, daß auch die Lokalität aus der Urkunde erhellt, wenn sie nur darüber keinen Zweifel läßt, daß der Protestat mit der gewählten Lokalität einverstanden. OHG. 1 S. 144, StrA. 37 S. 44, 127.

b. Die Zeit (Kalendertag, Monat, Jahr) muß aus der Protesturkunde erhellen, weil der Protest regelmäßig an eine bestimmte Frist gebunden ist und die Notifikation wie die Wechselverjährung eng mit der Rechtzeitigkeit des Protestes verknüpft sind. Zugleich läßt Art. 41 Nr. 2 keinen Zweifel darüber, daß die Protesturkunde selbst innerhalb der Protestfrist aufgenommen sein muß, nicht etwa blos das Begehren innerhalb der Frist gestellt zu sein braucht. OHG. 7 S. 183, 8 S. 89. ObT. 27 S. 444. Das Datum ist hiernach so wesentlich, daß Widersprüche in dieser Beziehung in der Protesturkunde den Protest ungültig machen, StrA. 25 S. 31, 58 S. 292, wenn nicht ganz offenbar nur Schreibfehler vorliegt, der aus der Urkunde selbst ohne Weiteres zu berichtigen ist.

Daß die Ausfertigung der Protesturkunde, wo nach der Praxis nicht das Originalprotokoll selbst dem Protestanten ausgehändigt wird, an dem

Tage der Protesterhebung oder innerhalb der Protestfrist erfolgen muß, ist weder aus Art. 88, 90, noch aus Art. 41 zu folgern. OHG. 7 S. 187, 8 S. 89, 23 S. 412, ObT. 53 S. 223.

c. Die Proteststunde, vgl. Anm. 1 zu Art. 91 ff., braucht in der Protesturkunde nicht angegeben zu werden, da die Vermuthung dafür spricht, daß der Protest zu der vorgeschriebenen Tageszeit aufgenommen ist. Geht aber aus der Protesturkunde selbst hervor, daß nicht rechtzeitig protestirt, so muß die Protesturkunde auch zugleich das vorgeschriebene Einverständniß des Protestaten ergeben, widrigenfalls der Protest ungültig ist. OHG. 17 S. 55, ObT. 44 S. 210, 31 S. 427. Vgl. Hamburger Einf.-Ges. § 10.

10. Ueber den Inhalt des Protestes mangels Annahme, wenn Ehrenannahme eintritt, vgl. Art. 58. Ist im Falle der Ehrenzahlung Protest erforderlich, z. B. wenn die Zahlung durch den Domiciliaten zu Ehren geschieht, so hat der Protest nur zu ergeben, für wen die Zahlung angeboten oder geleistet; das „und" im Art. 88 Nr. 5 hat die Bedeutung von „oder". StrA. 27 S. 254. Vgl. W.W. § 87.

11. a. Die Unterschrift des Protestbeamten unter dem Originalprotestprotokoll ist wesentliches Erforderniß; ohne dieselbe besteht der Protest nicht, und sie muß deshalb innerhalb der Protestfrist unter das Originalprotokoll gesetzt werden, widrigenfalls der Protest ungültig. OHG. 7 S. 183. Diese Unterschrift kann auch nicht ersetzt werden durch die Unterschrift des Protestbeamten unter dem Ausfertigungsvermerk. (§ 16 Ges. v. 11. Juli 1845.) OHG. 7 S. 183, 10 S. 110. Der Protest ist eben in der durch Art. 41 vorgeschriebenen Frist nicht blos zu notiren, sondern die Protesturkunde in allen wesentlichen Bestandtheilen zu vollenden. Nachherige Ergänzung ist durchaus unstatthaft; weder das den Notaren im § 36 des Ges. v. 11. Juni 1845 zur Pflicht gemachte Register, noch das im Art. 90 WO. vorgeschriebene Register, welches lediglich eine Abschrift des bereits aufgenommenen Grundprotokolls sein soll, kann dazu dienen, mangelnde Erfordernisse des Protestes selbst zu ersetzen. OHG. 7 S. 183 ff.

b. Das Erforderniß des Siegels, Art. 88 Nr. 6, kann auf die Originalprotestprotokolle nicht bezogen werden, die in den Akten des Protestbeamten verbleiben. Das Amtssiegel ist regelmäßig erst erforderlich, wenn sich die Urkunde für sich selbst als unter öffentlicher Autorität und Unterschrift und zu öffentlichem Glauben errichtet darstellen soll; der Glaube des Originalprotokolls selbst beruht auf der Amtsstellung des Beamten, der Vollziehung durch ihn, der Einverleibung in die zur Aufnahme solcher Protokolle bestimmten Akten. OHG. 8 S. 89.

12. Der Art. 88 enthält keine ausdrückliche Vorschrift darüber, ob der Partei das Originalprotestprotokoll oder eine Ausfertigung desselben auszuhändigen. Aus Art. 90 scheint zu folgen, daß davon ausgegangen, es werde das Originalprotokoll ausgehändigt und Abschrift im Protestregister zurückbehalten werden. In der Praxis ist die Zurückbehaltung des Originals und die Aushändigung einer Ausfertigung üblich und dadurch die Führung des im Art. 90 vorgeschriebenen Registers, welches bei solcher Praxis keine Bedeutung hat, thatsächlich beseitigt. In solchem Falle muß das bei den Akten des Protestbeamten zurückbehaltene Original als die eigentliche Protesturkunde angesehen werden; sie muß allen Erfordernissen des Protestes, Art. 88, entsprechen, namentlich auch in der Protestfrist fertig hergestellt sein, vgl. Anm. 11 a. OHG. 8 S. 89 ff. Wie die Ausfertigungen dieses Grundprotokolls herzustellen, darüber haben die Landesgesetze zu entscheiden,

vgl. § 13 Preuß. Ges. v. 15. Juli 1890, für die formale Gültigkeit der Protesturkunde bleibt aber der Art. 88 maßgebend; OHG. 10 S. 108 ff., 8 S. 90. Entspricht das Originalprotokoll dem Art. 88, so ist dem Gesetz genügt, sobald nur der Protest erkennbar durch einen legitimirten Protestbeamten aufgenommen. Die WO. verlangt absolut die Aufnahme einer solennen Protesturkunde für die Wahrung des Wechselanspruchs, nicht die Vorlegung der Urkunde für die Verfolgung des Anspruchs. Im Falle des Verlustes der Protesturkunde kann dieselbe durch neue Ausfertigung sowohl nach dem zurückgebliebenen Originalprotokoll, wie bei Aushändigung des letzteren an die Partei durch neue Ausfertigung nach der im Protestregister, Art. 90, enthaltenen Abschrift ersetzt werden, dessen Bestimmung nach der Absicht des Gesetzes unter Anderem ist, die Wiederherstellung des Originalprotokolls im Falle des Verlustes zu ermöglichen. Ebenso ist es statthaft, die Mängel der vorgelegten Ausfertigung aus dem Originalprotokoll zu beseitigen. OHG. 23 S. 410, 18 S. 210, 8 S. 92. StrA. 12 S. 35, 51 S. 1, 53 S. 237.

13. Der Protest ist ein Solennitätsakt, der durch andere Beweismittel nicht ersetzt werden kann; deshalb ist aber der Gegenbeweis gegen den positiven Inhalt der Protesturkunde nicht ausgeschlossen, falls nicht nach Landesrecht der Gegenbeweis verboten ist. OHG. 19 S. 147, 150; 7 S. 185, 8 S. 91, 18 S. 349; vgl. jetzt §§ 380, 382, 383 CPO. Der fehlende Inhalt des Protestes kann aber durch keinen anderen Beweis ersetzt werden. Vgl. Bolze, Praxis 9 Nr. 278 (Schreibfehler, die sich als solche nicht aus dem Protest selbst erkennen lassen).

14. Ausländische Protesturkunden, welche äußerlich unverdächtig sind, namentlich ein Amtssiegel tragen, dürfen als echt erachtet werden. OHG. 1 S. 242, 3 S. 127. Nach § 403 CPO. hat das Gericht nach den Umständen des Falls zu ermessen, ob eine Urkunde, welche als von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes errichtet sich darstellt, ohne näheren Nachweis als echt anzusehen ist; zum Beweise der Echtheit genügt die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs; vgl. das RG. v. 1. Mai 1878 (RGBl. S. 89), betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden.

15. Der Fall des Art. 89, mehrfache Aufforderung aus demselben Wechsel gegen mehrere Protestaten, kann vorkommen bei der Nothadresse oder dem Ehrenakzept, Art. 56, 58, 60 Abs. 2, bei der Intervention zur Zahlung, Art. 62, 64, 88 Nr. 5, bei dem Duplikat, Art. 69, 72. Die sämmtlichen Proteste gelten in diesen Fällen als ein einziger Protestakt, der sich unter Umständen über mehr als einen Tag erstrecken kann; vgl. StrA. 76 S. 353, ObT. 63 S. 277. Daß mehrere Wechsel auf Antrag desselben Protestanten gegen denselben Protestaten in derselben Protesturkunde protestirt werden können, ist unstreitig. OHG. 2 S. 216, 16 S. 368, 18 S. 139.

16. Das im Art. 90 vorgeschriebene Register soll, wie bereits erwähnt, die Möglichkeit gewähren, im Falle des Verlustes des Protestes neue Ausfertigungen zu beschaffen; die Interessenten haben das Recht, das Register einzusehen. ObT. 49 S. 235. Die Gültigkeit der Protesturkunde hängt von der Eintragung in das Register nicht ab. Die Eintragung in das Register setzt einen bereits aufgenommenen Protest voraus; ein ungültiger Protest kann daher durch Ergänzung aus dem Protestregister nicht zu einem gültigen gemacht werden. ObT. 26 S. 394, 53 S. 223. StrA. 23 S. 35, 25 S. 31. Das Protestregister verliert

übrigens den wesentlichsten Theil seiner Bedeutung, wo die Protesturkunde nicht im Original, sondern in Ausfertigung ausgehändigt wird; vgl. Anm. 12. StrA. 25 S. 31 (Regreßpflicht des Notars wegen mangelhaften Protestes). B. u. L. S. 243.

17. Ueber ausl. R. vgl. W. Bd. 2 S. 803 ff. ObT. 36 S. 289 (früheres Engl. R.). OHG. 12 S. 372 (Holländ. R.). Code de comm. art. 173—176. Engl. WO. Sekt. 51 (7. 8), 93, 94. Skandin. Ges. §§ 81—83. Russ. Entw. §§ 152—159. Belg. Protestgesetz v. 10. Juli 1877. Nach der Engl. WO. muß der Protest durch einen Notar aufgenommen werden, kann aber, falls solcher am Platz nicht zu erlangen, nach einem dem Gesetz beigefügten Formular von jedem Haushaltungsvorstand oder ständigen Einwohner des Platzes mit zwei Zeugen aufgenommen werden. Abschrift des W. ist nothwendig. Die Notirung zum Protest am Tage der Dishonorirung genügt, und der formelle Protest kann dann jederzeit auf den Tag der Notirung ausgestellt werden. Das Ital. R. (HGB. Art. 306) läßt den Ersatz des Protestes durch eine Erklärung des Protestaten zu. Nach Belg. R. kann der Protest durch Postbeamte aufgenommen werden. Vgl. Anm. 4. b. Späing S. 260 ff.

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechsel-Verkehre vorkommende Handlungen.

Artikel 91.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protest-Erhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplikats, sowie alle sonstigen, bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte, müssen in deren Geschäftslokal, und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen. Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst dann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Artikel 92.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplikats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden. Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protest-Erhebung Anwendung.

Artikel 93.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassirtage),

so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet. Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

Vgl. Art. 98 Nr. 10.

Thöl S. 236, 315, 357. B. u. L. S. 344 ff. W. Bd. 2 S. 696, 1065, 949. W.W. §§ 68, 77, 82, 83, 105, 106. Lehmann §§ 116, 128, 136. v. Canstein § 22.

Amtshandlung 4.
Erben 6.
Feiertage 2. 4. 13.
Genehmigung des Protestaten 5. 6. 12.
Geschäftslokal 8. 11.
Kassirtage 3.
Ort 5.
Protest in den Wind (Satz 3 Art. 91) 10.
Proteststunden 1.
Sterbewohnung 6.
Verzug 7.
Wohnung 5. 6. 9. 10.
Zahlstelle 11.
Zahlungsort 5.

1. Fast sämmtliche Einführungsgesetze (vgl. auch Ungar. WO. § 102, Skandin. Ges. § 89) enthalten Bestimmungen über die Beschränkung des Protestes auf bestimmte Stunden, Tages- und Geschäftsstunden. Auch diese Bestimmungen sind durch die Einführung der WO. als Reichsgesetz nicht aufgehoben. OHG. 17 S. 56. Die Proteststunden sind festgesetzt (vgl. W. Bd. 2 S. 764):

a. für Preußen, alte Landestheile, auf die Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends; zu einer früheren oder späteren Tageszeit bedarf es der Zustimmung des Protestaten. In solchem Falle muß daher die Identität der angetroffenen Person mit dem Protestaten durch den Protestbeamten festgestellt werden und aus dem Protest erhellen. § 4 PrEG. OHG. 17 S. 59.

b. für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt auf die Zeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags und 2—5 Uhr Nachmittags. § 10 G. vom 29. März 1849.

c. für Hessen-Homburg auf die Zeit bis 7 Uhr Abends; für spätere Erhebung ist das im Proteste zu bemerkende Einverständniß des Protestaten erforderlich. § 18 V. vom 2. Oktober 1849.

d. für das Herzogthum Lauenburg wie zu a. § 4 G. vom 21. Oktober 1868.

e. für die Provinz Schleswig-Holstein wie zu a. § 6 V. vom 13. Mai 1867.

f. für Bremen auf die Zeit von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends. § 9 G. vom 25. April 1849.

g. für Hamburg wie zu c. § 10 G. vom 5. März 1849.

h. für Hessen-Darmstadt wie zu c. § 10 G. vom 4. Juni 1849.

i. für Lübeck auf die Zeit zwischen 9 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends; zu anderer Zeit ist Einverständniß erforderlich. Art. 8 G. vom 28. April 1849.

k. für beide Mecklenburg wie zu i. § 2 V. vom 28. April 1849.

l. für das Kgr. Sachsen auf die Zeit von früh 9 Uhr bis Abends 6 Uhr. § 8 G. vom 25. April 1849.

m. für Sachsen-Koburg auf die Zeit von früh 9 Uhr bis Abends 7 Uhr,

wenn nicht der Protestat sein Einverständniß mit der früheren oder späteren Erhebung im Protest ausdrücklich erklärt. Art. 1 G. vom 20. Mai 1863.

n. für Sachsen-Gotha wie zu c. § 4 G. vom 25. April 1849.

o. für Sachsen-Meiningen auf die Zeit von 9—12 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmittags. Art. 3 G. vom 22. April 1848.

In Lübeck, Mecklenburg und Sachsen-Meiningen sind die angegebenen Proteststunden im Allgemeinen für die Vornahme aller im Art. 91 und 92 bezeichneten wechselrechtlichen Akte vorgeschrieben. Bezüglich der Meß- und Marktwechsel vgl. zu Art. 18 und 35.

2. Bezüglich der Feiertage enthalten zusätzliche Bestimmungen: (vgl. Thöl S. 189. V. u. L. S. 348. W. Bd. 2 S. 1067. W.W. § 106.)

a. Der § 11 des G. vom 27. März 1849 für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt. Danach sind die allgemeinen Feiertage: der erste Januar, der Charfreitag, der Ostermontag, Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Buß- und Bettag (der Freitag vor dem ersten Adventsonntage), die zwei Weihnachtsfeiertage.

b. Der § 20 der V. vom 2. Oktober 1849 und die V. vom 13. August 1850 für das vormals Hessen-Homburg'sche Oberamt Homburg: wie zu a. mit dem Frohnleichnamstage statt des Buß- und Bettages.

c. Der § 5 des Ges. v. 25. Oktober 1848 für das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau: wie zu b.

d. Die §§ 11 und 15 des Ges. v. 4. Juni 1849 für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen mit der Bestimmung wie zu a., mit Ausnahme des Buß- und Bettages, und für die Provinz Rheinhessen mit der Bestimmung, daß unter allgemeinen Feiertagen die gesetzlich anerkannten christlichen Festtage und diejenigen Tage zu verstehen, deren allgemeine Feier aus sonstigen Gründen gesetzlich festgesetzt ist.

e. Der Art. 9 des Ges. v. 28. April 1849 für Lübeck, wonach zu den allgemeinen Feiertagen gezählt werden: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Johannistag, der Michaelistag, der erste und zweite Weihnachtstag.

f. Die §§ 3 der beiden V. v. 28. April 1849 für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: wie zu a. und zwar die „Bettage" statt des Buß- und Bettages.

g. Im Kgr. Sachsen gelten als allgemeine Feiertage: der Neujahrstag, der 6. Januar, der 25. März (Mariä Verkündigung), der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der 31. Oktober (Reformationsfest), die beiden Weihnachtsfeiertage, die beiden Bußtage, Freitag vor Okuli und Freitag vor dem letzten Sonntag nach Trinitatis, § 9 Ges. v. 25. April 1849.

h. In Sachsen-Koburg wie zu f. Art. 2 Ges. v. 20. Mai 1863.

i. In Sachsen-Gotha gelten als allgemeine Feiertage der Neujahrstag, Charfreitag, die beiden Oster-, Pfingst-, Weihnachtstage, der Himmelfahrtstag. § 5 Ges. v. 25. April 1849.

k. In Sachsen-Weimar sind allgemeine Feiertage der Neujahrstag, Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag im Monat Dezember (Freitag nach dem ersten Adventsonntage), beide Weihnachtsfeiertage. § 4 Ges. v. 13. Juli 1849.

l. Nach Art. 5 des Ges. v. 25. Juli 1850 für das Kgr. Bayern soll

Art. 92 auf diejenigen Tage Anwendung finden, welche nach Gesetz oder Herkommen jeden Orts bisher als christliche Feiertage im Wechselgeschäft gegolten haben. Ebenso in Baden.

m. Im Kgr. Württemberg sind nach § 1 der V. v. 28. Juni 1849 allgemeine Feiertage der Neujahrstag, das Fest der Erscheinung Christi (6. Januar), der Charfreitag, der Oster- und Pfingstmontag, Himmelfahrtstag, Frohnleichnamstag, der Feiertag Peter und Paul (29. Juni), Mariä Himmelfahrtstag (15. August), das Christfest und der erste Feiertag nach demselben.

n. In Preußen, alte Landestheile, können nach der V. v. 28. Januar 1773 und vom 4. März 1789, AKO. vom 5. Juli 1832, R. vom 25. September 1832 und vom 12. April 1850 nur die beiden Weihnachtsfeiertage, Osterfeiertage, Pfingstfeiertage, der Neujahrstag, Charfreitag, Himmelfahrtstag, der Bußtag (Mittwoch nach Jubilate) als allgemeine Feiertage gelten, in der Rheinprovinz auch der Allerheiligentag (1. Nov.). AKO. v. 7. Febr. 1837 und v. 22. Juli 1839 (GS. S. 21 bez. 249). Richter, Kirchenrecht S. 540 Anm. 6. (5. Aufl.) ALR. II. 11 § 35. RG. für Straff. 2 S. 398 (Epiphanias, 6. Januar, kein Feiertag.) Erl. des Ev. Ob. KR. vom 1. Decbr. 1877. (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1878 S. 2.)

o. In Baden sind durch landesherrliche V. von 1887 als allgemeine Feiertage bestimmt: Neujahr, Charfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Allerheiligen, Christtag und Stefanstag (2. Christtag).

3. Kassirtage. W. Bd. 2 S. 950. W. W. § 75. Der Art. 6 Ges. v. 25. Juli 1850 für das Kgr. Bayern setzte für Stadt Augsburg den Montag und den Donnerstag als allgemeine Zahltage fest; diese Bestimmung ist durch Ges. v. 13. März 1876 und die in Bremen bestandenen Kassirtage durch Ges. v. 21. April 1876 aufgehoben. In Oesterreich bestehen sie ebenfalls nicht. Lehmann § 133_{15}. v. Canstein § 24_{18}.

Aus dem Satz 2 des Art. 93 folgt übrigens, daß, wenn der Wechsel zwischen dem Kassirtagen fällig wird, der Inhaber jedenfalls vor dem nächsten Zahltage protestiren muß, wenn derselbe hinter die Protestfrist fällt; wenn auch der Kassirtag der fingirte Verfalltag ist, so soll die Protestfrist doch nach dem wirklichen Verfalltag berechnet werden. V. u. L. S. 350.

4. Die Art. 91—93 beziehen sich gleichmäßig sowohl auf die private Vornahme der darin bezeichneten wechselrechtlichen Handlungen, Präsentation, Zahlungsforderung, Abforderung des Duplikats 2c., durch den Wechselberechtigten selbst, wie auf den Legalakt der Protestaufnahme durch den Beamten; beide, sowohl die nicht amtliche wie die amtliche Handlung, können nur an dem durch die Art. 91—93 bezeichneten Ort und zu der daselbst fixirten Zeit vorgenommen werden. Die am unrechten Ort und zur unrichtigen Zeit vorgenommene amtliche Handlung ist ungültig, die private Handlung kann ohne Zustimmung des Verpflichteten keinen Erfolg erwarten; hat sie aber Erfolg, so kann derselbe nicht etwa wegen des Verstoßes gegen die Art. 91—93 rückgängig gemacht werden.

5. Aus Art. 91 ist dafür, in welcher Ortschaft die wechselrechtlichen Handlungen vorzunehmen, nichts zu folgern; er setzt nur fest, welches Lokal an dem gesetzlichen oder vertragsmäßigen Ort das richtige. Ueber die Ortschaft, z. B. den Zahlungsort, entscheidet der Inhalt des Wechsels und die Art. 4 Nr. 8, 24, 43 WO. Die Protesterhebung mangels Zahlung muß stets am Zahlungsort erfolgen, und selbst die Genehmigung des Wechselverpflichteten kann darin nichts ändern. OHG. 1 S. 144, 21 S. 148. Hat der Bezogene seinen gesetzlich als

Zahlungsort geltenden Wohnort aufgegeben, an einen andern Ort verlegt, so ist eine solche Veränderung rechtlich unerheblich. OHG. 6 S. 386, 9 S. 261, 11 S. 186, 14 S. 118. Anders bei Verlegung der Wohnung innerhalb desselben Zahlungsorts; vgl. Anm. 10. Ueber den Ort der Präsentation zur Regreßzahlung ist nichts gesagt; sie muß aber nach der Natur der Regreßpflicht am Ort der Handelsniederlassung oder der Wohnung des Regreßpflichtigen erfolgen. Art. 50, 51. OHG. 23 S. 5, 7; 14 S. 119.

6. Daß aus dem Protest das Lokal erhelle, ist nicht absolut erforderlich, falls der Protest nur klar ergiebt, daß der Protestat mit dem gewählten Lokal einverstanden war. Ist der Wechselverpflichtete verstorben, so genügt die Protestaufnahme in dem früheren Geschäftslokal oder in der Sterbewohnung; eine Verpflichtung, den Erben gegenüber zu protestiren, ist nicht vorhanden; die Protestaufnahme gegen die Erben ist aber nicht unzulässig. OHG. 1 S. 144, 2 S. 218.

7. Aus Art. 91 folgt, daß der Wechselverpflichtete, sowohl der Akzeptant und der Aussteller des eigenen Wechsels wie die Regreßpflichtigen, nicht verpflichtet, dem Wechselgläubiger die Wechselsumme zu überbringen, sondern Zahlung nur in ihrem Geschäftslokal bez. in ihrer Wohnung zu leisten haben, wo alle wechselrechtlichen Handlungen vorzunehmen sind; vgl. Art. 90 und Anm. 12 zu Art. 36 ff. über Zahlungsverzug. StrA. 13 S. 164. Thöl S. 203.

8. Ob ein bestimmtes Lokal als Geschäftslokal anzusehen, ist nach den Umständen zu entscheiden; nicht jedes Verkaufslokal eines Gewerbetreibenden z. B. ist darum auch das Geschäftslokal, wohl aber das Komptoir eines Kaufmanns. Es wird immer darauf ankommen, zu erwägen, ob das Lokal nach der Geschäftssitte und der Geschäftsanschauung ein solches, in welchem wechselrechtliche Handlungen vorgenommen zu werden pflegen. Vgl. ObT. 52 S. 244. StrA. 56 S. 218. (Gemüsekeller kein Geschäftslokal.) Das Geschäftslokal ist auch nach der Konkurs-Eröffnung das des Gemeinschuldners; findet der Protestbeamte es geschlossen, so ist er zur Protestaufnahme befugt, dieselbe nur ungültig, wenn erwiesen, daß auch die Gläubigerschaft das Geschäft in dem Lokale nicht betrieben. RG. 2 S. 23.

9. Die Angaben des Protestbeamten im Protest über Qualität des Lokals, in welchem protestirt, müssen bis zum Beweise des Gegentheils als richtig gelten; ebenso wenn bezeugt, daß der Protestakt in Ermangelung eines Geschäftslokals in der Wohnung vorgenommen worden sei; die für die Legalität der Amtshandlung sprechende Vermuthung begründet auch die Annahme, daß der Beamte sich auch pflichtgemäß darüber vergewissert hat, ob das gewählte Lokal das gesetzlich vorgeschriebene; vgl. OHG. 14 S. 261. RG. 2 S. 23. Ist aus dem Wechsel oder Protest ersichtlich, daß der Protestat kaufmännisches Geschäft betreibt, so ist der in der Wohnung aufgenommene Protest nur gültig, wenn kein Geschäftslokal vorhanden und dies festgestellt, oder Protestat einverstanden. Sonst ist aber nicht unter allen Umständen erforderlich, daß der Protest ergiebt, daß weder Wohnung noch Geschäftslokal zu ermitteln. (Prinz Rohan war Protestat.) Wird der Protestat nicht betroffen, so muß der Protest allerdings ersehen lassen, daß Art. 91 beobachtet; aus Art. 91 folgt aber nicht, daß der Protestbeamte in jedem Falle verpflichtet, nach der Existenz eines Geschäftslokals zu forschen, auch wo z. B. Wohnung angegeben. Gehört der Protestat zu den Personen, die ein Geschäftslokal zu haben pflegen, so wird der Protest allerdings den Mangel eines solchen festzustellen haben. Giebt der Wechsel zu solcher Annahme keinen Anlaß, so hat die

bloße Möglichkeit, daß ein Geschäftslokal vorhanden, die Ungültigkeit des Protestes nicht zur Folge, sondern der Interessirte hat zu beweisen, daß und weshalb der Protest ungültig. OHG. 25 S. 30. RG. 2 S. 59.

10. Ist Wohnung oder Geschäftslokal aus dem Wechsel ersichtlich, so ist der Protest zunächst dort zu versuchen; selbst durchstrichene Angaben darüber sollen nicht unbeachtet bleiben; stellt sich dabei aber heraus, daß die Angabe im Wechsel unrichtig oder nicht mehr richtig, weil in der Zwischenzeit eine Veränderung eingetreten, so ist der Protest in dem dabei ermittelten oder nach der Vorschrift des Satz 3 Art. 91 zu ermittelnden wahren Lokal zu versuchen, der sog. Protest in den Wind erst dann zulässig, wenn die angestellten Ermittelungen erfolglos. OHG. 14 S. 261, 21 S. 357, 22 S. 400. (ObT. 20 S. 360 anders für einen Fall, wo in der letzten bekannten Wohnung die Nachricht ertheilt war, daß der Protestat sich heimlich entfernt habe. Anscheinend hatte er aber die Wohnung nicht aufgegeben.) Zum Zwecke der Ermittelung hat der Protestbeamte in Person die vorgeschriebene Nachfrage bei der Ortspolizeibehörde zu bewirken, und zwar sowohl nach Wohnung wie nach Geschäftslokal, bei welchem Beamten der Behörde nachzufragen, ist nicht gesagt; es wird jeder Beamte genügen. ObT. 38 S. 231, StrA. 34 S. 5.

Ist Wohnung und Geschäftslokal im Wechsel nicht angegeben, so ist beides wie in erstem Falle zu ermitteln und dem entsprechend zu verfahren. Die Verpflichtung zur Erkundigung besteht auch bei Verpflichtung zur Präsentation. Bolze, Praxis 8 Nr. 366. RG. 2 S. 59.

11. Ist eine Zahlstelle im Wechsel angegeben (z. B. zahlbar bei Herrn N. N. ... Straße), so ist gegen den Verpflichteten nur an dieser Stelle Protest zu erheben, und es liegt keine Pflicht vor, die Wohnung oder das Geschäftslokal des Bezogenen zu ermitteln und dort zu protestiren, wenn der Bezogene in der Zahlstelle nicht zu betreffen. Die Zahlstelle ist eben das gewählte Geschäftslokal. OHG. 17 S. 53, 22 S. 402, 25 S. 108. StrA. 22 S. 233, 27 S. 337. RG. 14 S. 145, 148. Im Uebrigen muß aber von der Zahlstelle Alles gelten, was Art. 91 hinsichtlich der Wohnung und des Geschäftslokals des Wechselverpflichteten vorschreibt; vgl. StrA. 22 S. 253, 27 S. 337.

12. Mit Genehmigung des Protestaten kann der Akt selbst in der Wohnung des Protestbeamten erfolgen; die Genehmigung, die unbedenklich auch den Regreßpflichtigen gegenüber entscheidet, muß aber aus dem Protest selbst erhellen, in dem Protest erwähnt werden. Vgl. Anm. 5 a. E. zu Art 87 ff. ObT. 44 S. 210.

13. Allgemeine Feiertage im Sinne des Art. 92 sind nur solche, an denen die bürgerlichen Geschäfte allgemein ruhen; jüdische Feiertage fallen nicht darunter; auf die Person des Protestaten kommt nichts an, auch gegen einen Juden darf an einem christlichen Feiertage nicht protestirt werden. Protest an einem Sonntage oder Feiertage ist ungültig; die Genehmigung des Protestaten ist wirkungslos; vgl. Anm 4.

14. In Italien ist der Neujahrstag kein Feiertag. OHG. 1 S. 238, 246. Die Engl. WO. Sekt. 92 bestimmt als Nichtgeschäftstage nur Sonn-, Charfreitag und Christtag, die Bankfeiertage (Ges. v. 1871) und die öffentlichen Buß- und Bettage. Nach Engl. Recht war früher der Nachforschungsprotest nicht erforderlich, der Protestbeamte zur Protestirung befugt, wenn ihm durch Mitbewohner des Hauses die Auskunft ertheilt wurde, daß der Protestat verzogen, man wisse nicht wohin, Deckung nicht zurückgelassen. OHG. 3 S. 124, 127. Das muß nach

Sekt. 51 (7) auch jetzt gelten, da danach nur die Anführung erforderlich, daß der Bezogene oder Akzeptant nicht aufzufinden. An erster Stelle ist auch nach Engl. R. im Geschäftslokal, falls solches bekannt, sonst in der gewöhnlichen Wohnung, zu präsentiren. Dies muß auch für die übrigen Akte gelten. Vgl. W. Bd. 2 S. 957 ff. über ausl. Recht. Späing S. 267 ff.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Artikel 94.

Wechsel-Erklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Artikel 95.

Wer eine Wechsel-Erklärung als Bevollmächtigter eines Andern unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre. Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechsel-Erklärungen ausstellen.

Vgl. Art. 98 Nr. 10.

Dernburg Bd. 2 § 256. Thöl S. 113, 230, 233. B. u. L. S. 351. W. Bd. 2 S. 935, 1012. W.W. §§ 34, 48. Lehmann §§ 86, 88. v. Canstein § 9 II, § 12 B.

---

1. Im § 4 der beiden V. v. 28. April 1849 für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz ist vorgeschrieben, daß die im Art. 94 erwähnte notarielle Beglaubigung zu ihrer Gültigkeit zweier solcher Zeugen bedarf, welchen der Aussteller in Person bekannt ist. Auch die Bayrische Notariatsordnung vom 10. November 1861 fordert Vollziehung der Beglaubigungsurkunde auf dem Wechsel durch Notar und zwei Zeugen. Im Bereich der Preußischen Notariatsordnung genügte der einfache Beglaubigungsvermerk mit der Unterschrift und dem Siegel des Notars, da das G. v. 11. Juli 1845 ein Verbot gegen die Ausstellung solcher Beglaubigungsvermerke nicht enthält; vgl. Art. 87 WO. § 33 Abs. 2 der Preuß. Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. OHG. 14 S. 167, ObT. 39 S. 248. Der Vorschrift des Art. 94 genügte, wenn von dem Notar unmittelbar unter dem Wechsel ein die Beglaubigung der vor dem Notar anerkannten Handzeichen enthaltendes Notariatsprotokoll aufgenommen worden war.. ObT. 52 S. 479, 54 S. 250. Anders StrA. 50 S. 362. Jetzt bestimmt für Preußen über die Form der ger. und notar. Beglaubigung von Unterschriften und Zeichen der § 8 des Ges. v. 15. Juli 1890 (GS. S. 229); das Zeichen muß vor dem Beamten gefertigt oder anerkannt werden; der Beglaubigungsvermerk muß dies ergeben, ebenso die Person des Zeichners genau bezeichnen, datirt, unterschrieben und untersiegelt sein. Der Aufnahme eines Protokolls bedarf es nicht, der Zuziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars bedarf es nur bei Tauben, Stummen (Blinde kommen überhaupt nicht in Betracht). Der Beamte ist für die erforderliche Prüfung der

Identität und der Geschäftsfähigkeit des Zeichners verantwortlich. Wesentlich übereinstimmend das Sächs. Ges. betr. die Beglaubigung von Privaturkunden vom 4. Nov. 1890. Ueber Oesterr. R. vgl. v. Canstein § 12 B.

2. Fehlt die Beglaubigung der Zeichen im Falle des Art. 94, so hat die Unterschrift, die dadurch ersetzt werden soll, keine Bedeutung. Sollen sie die Unterschrift des Ausstellers darstellen, so ist der ganze Wechsel ungültig, Art. 4 Nr. 5, Art. 96 Nr. 5, Art. 7; stellen sie den Akzeptationsvermerk dar, so gilt der Wechsel als nicht akzeptirt, und wer neben einem solchen ungültigen Vermerk akzeptirt, ist nicht als Mitakzeptant, Art. 81, verhaftet. OHG. 15 S. 346. Die Beglaubigung auf dem Wechsel kann auch durch Anerkenntniß im Prozeß oder sonst außerhalb des Wechsels nicht ersetzt werden; auch die Beglaubigung muß auf dem Wechsel erfolgen. ObT. 35 S. 132, 39 S. 248, StrA. 32 S. 343. Die Zeichen müssen wie die Namensschrift von dem Erklärenden vollzogen sein, ob mit oder ohne fremde Beihülfe, ist einflußlos. ObT. 29 S. 245. Vgl. OHG. 7 S. 315. Ausfertigung einer von dem Schreibensunkundigen zum Protokoll gegebenen Wechselerklärung ist kein W. ObT. 35 S. 132.

3. Von den Kreuzen und Zeichen, welche die Stelle der Namensschrift vertreten sollen und deshalb beglaubigt sein müssen, sind zu unterscheiden unleserliche Namensunterschriften. Sind sie mit erkennbaren Buchstaben geschrieben, so bedürfen sie der Beglaubigung nicht. OHG. 22 S. 406. Dasselbe muß auch von Namensschrift in hebräischen Lettern gelten.

4. Ueber Namensunterschrift im Allgemeinen und insbesondere der Blinden, Taubstummen, Analfabeten vgl. übrigens die Anm. 23, 24, 25, 26 zu Art. 4.

5. Der Art. 95 setzt den Fall voraus, wo der Zeichner ausdrücklich im Wechsel als Bevollmächtigter eines Dritten mit dessen Namen oder mit seinem eigenen Namen unter Hinzufügung seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter unterzeichnet hat, oder wo auch ohne solche ausdrückliche Bezeichnung im Wechsel nach der übereinstimmenden Willensmeinung des Zeichners und des ursprünglichen Nehmers die Zeichnung nur in Vollmacht hat geschehen sollen, Vollmacht aber überhaupt nicht besteht. Ueberschreiten der Vollmacht, z. B. bezüglich der Wechselsumme, befreit den Prinzipal nicht und macht den Bevollmächtigten nicht zum Wechselschuldner. Vgl. Bolze, Praxis 2 Nr. 800 (Der Vormund, zieht ohne die Mündel namentlich zu bezeichnen); 8 Nr. 367 (der Schiffer zieht unter seinem Namen nur mit dem Zusatz: Kapitain, master, Schiffer); 5 Nr. 493 (der Aussteller zieht auf Wunsch des Klägers an dessen Order unter der Firma seines, des Ausstellers, Sohnes). Art. 95 bezieht sich dagegen nicht auf den Fall der Fälschung, der absichtlichen, fälschlichen Benutzung fremden Namens zu eigener Unterschrift; solche Unterschrift verpflichtet weder den Dritten noch den Zeichner, den Zeichner nicht, weil seine Namensunterschrift fehlt. Vgl. StrA. 76 S. 153, 63 S. 288. Zu den wahren Fällen des Art. 95 gehört dagegen z. B. auch, wenn der zum Firmiren nicht befugte Gesellschafter unter der Gesellschaftsfirma zieht, akzeptirt oder girirt, oder wenn der frühere Gesellschafter einer bereits aufgelösten Handelsgesellschaft mit der erloschenen Gesellschaftsfirma zeichnet. In allen Fällen tritt die wechselrechtliche Verpflichtung des Zeichners ein, wenn er in Bezug auf das Wechselgeschäft, wie es durch die Unterschrift eingegangen, aus formellen oder materiellen Gründen nicht als Bevollmächtigter gelten kann, oder wenn er die Grenzen seiner Vollmachtsbefugnisse überschritten hat; dies muß auch für Substitutionsvollmachten gelten. Die Haftung des Zeichners geht soweit, als der angeb-

liche Mandant gehaftet haben würde; sie ist die des Ausstellers, Akzeptanten, Indossanten, je nach der Bedeutung der Zeichnung. Es folgt daraus, daß der Wechsel präjudizirt und verjährt, wie er gegen den Dritten präjudizirt oder verjährt sein würde, daß namentlich, wenn gegen den Machtgeber nicht rechtzeitig und formgerecht protestirt, der Wechsel auch dem Zeichner gegenüber präjudizirt ist. Andrerseits ist die Verbindlichkeit des Zeichners eine selbständige, so daß die Klage gegen den Dritten die Verjährung gegen ihn nicht unterbricht. ObT. 39 S. 258. Der Grund der Klage gegen den Zeichner ist nicht blos seine Unterschrift für den Dritten, sondern die besondere rechtliche Qualifikation, welche dieselbe durch den Umstand erhält, daß die Vollmacht fehlt oder überschritten ist. Diesen Umstand hat der Kläger zu erweisen. (Streitig.) Thöl S. 230, 231. B. u. L. S. 352. W. Bd. 2 S. 1012. Dernburg Bd. 2 § 256 13.

6. Ueber Zeichnung durch Dritte vgl. im Uebrigen die Anm. 27, 28, 29 zu Art. 4. Zu wiederholen ist hier, daß im Gebiet des ALR. für die Wechselunterzeichnung jeder Art, Akzept, Ausstellung, Giro, Spezialvollmacht erforderlich ist, daß der Bevollmächtigte mit dem Namen des Machtgebers zeichnen darf, daß sein eigener Name nicht nothwendig in der Unterschrift erscheinen muß, daß namentlich die Vorschriften der Art. 44, 48 HGB. nur instruktioneller Natur sind, die verpflichtende Kraft der Unterschrift von ihrer Beobachtung nicht abhängig ist. Ueber die Haftpflicht einer Handelsfrau aus der unter ihrem Namen oder ihrer Firma von ihrem Ehemann gezeichneten Wechselerklärung vgl. OHG. 8 S. 314, und über die Anwendung der auf die kaufmännischen Prokuristen bezüglichen Vorschriften auf den Administrator einer Fabrik StrA. 29 S. 125. Vgl. auch HGB. Art. 42, 114, 137, 167, 227, 230, 460, 495, 498, 502.

7. Wie Art. 95 bestimmen die Ungar., Schweizer., der Entwurf der Russ. WO.; ebenso ist auch Engl. WO. Sekt. 26 zu verstehn; nach Sekt. 23 (1) haftet aber auch derjenige, der unter angenommenem Namen unterzeichnet, wie bei Unterzeichnung mit eigenem Namen. Das Schweizer. R. (Art. 820 Oblig. R.) enthält die beachtenswerthe Bestimmung, daß Vollziehung mit Kreuzen oder anderen Zeichen, selbst bei Beglaubigung, keine Wechselerklärung herstellt. Späing S. 275.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Artikel 96.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;

4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4 Nr. 4);
5) Die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) Die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Artikel 97.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Artikel 98.

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9—17 über das Indossament;
3) die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41 und 42, sowie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70—72 über die Kopien;
9) die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften.

Artikel 99.

Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren. **Bei nicht domicilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Er-**

haltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Artikel 100.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Dernburg Bd. 2 §§ 251, 259, 261. Thöl S. 602 ff., 783 ff. (Verjährung), 647 (Domicil-W.). V. u. L. S. 22, 355 ff., W. Bd. 1 S. 317. W.W. §§ 111—114. Lehmann §§ 89 ff. v. Canstein §§ 11, 19.

Ausstellungsort 8.
Datum 7.
Domicil 9.
Domicilwechsel 12 c. 15.
Form des eigenen Wechsels 1.
Indossament 11.
Kaufmännischer Verpflichtungsschein 2.
Nachindossament 11.
Nothadresse 13.
Pfandbestellung 1.
Präsentation 1. 10. 12.
Regreß auf Sicherheitsbestellung 13.
Remittent 4.
Sicht 12 c.
Sichtwechsel 5. 12.
Schuldverschreibung 2.
Trassirt-eigener Wechsel 1. 4.
Ungültiger Wechsel 1.
Unterschrift 6.
Valutaklausel 1.
Verjährung 17.
Verjährter Wechsel 2.
Verzugszinsen 14.
Wechsel als Schuldschein 2.
— an eigene Order 4.
— auf Sicht (Wiedersicht) 5.
— in fremder Sprache 3.
Wechselfähigkeit des Ausstellers 8.
Wechselklausel 3.
Wohnort, Wohnsitz 8.
Zahlbar aller Orten 8. 9.
Zahlstelle 15.
Zahlung 16.
Zahlungsort 8.
Zahlungszeit 5.
Zusätze im Wechsel 1.

1. Die WO. stellt den eigenen Wechsel (uneigentlicher, unförmlicher, Deposito-, Sola-Wechsel, todter, trockner Wechsel) dem gezogenen Wechsel gleich, während die landrechtliche WO. ihn als Schuldschein mit der Wechselklausel über eine materielle Verbindlichkeit, deren Rechtsgrund aus der Urkunde ersichtlich sein mußte, behandelte. §§ 1181 ff. II. 8 ALR. Der eigene Wechsel der WO. ist von dem gezogenen Wechsel nur der Form nach verschieden, im Uebrigen wie dieser ein Formalakt, bei dem es auf den unterliegenden materiellen, civilrechtlichen Rechtsgrund nicht ankommt. Die Valutaklausel ist wie beim gezogenen Wechsel überflüssig, ohne daß sie aber den Wechsel ungültig macht. Zusätze im Wechsel, welche sich auf den civilen Rechtsgrund beziehen, ohne die Wechselobligation davon abhängig zu machen, sind unschädlich, so Pfandverschreibungen, Bemerkungen über die Art der Valuta. StrA. 25 S. 310, ObT. 29 S. 166. OHG. 3 S. 8, 4 S. 100, 9 S. 425, 14 S. 203, 5 S. 45, 21 S. 169, Anm. 1 zu Art. 7. Anm. 1 zu Art. 4. Auch die Klausel im eigenen Wechsel, daß der Aussteller am Verfalltage ohne Präsentation im Kassenlokale des Remittenten zahlen will, ist weder unzulässig, noch unwirksam, mit dem Wesen des Wechsels durchaus nicht unvereinbar. OHG. 8 S. 164.

Darüber, ob eigener oder gezogener Wechsel vorliegt, entscheidet die Form; die WO. hat den eigenen Wechsel in der Form der Tratte durch den trassirt-eigenen Wechsel, Art. 6 Abs. 2, den gezogenen Wechsel in der Form des eigenen Wechsels durch den domicilirt eigenen Wechsel zugelassen. Die gewählte Form ist

aber für die rechtliche Behandlung des Wechsels entscheidend; wie der trassirt-eigene Wechsel nur als gezogener Wechsel behandelt wird, Anm. 3 zu Art. 6, so der domicilirte eigene Wechsel nur als eigener Wechsel, vgl. OHG. 7 S. 197, 198. Eine Kombination beider Formen in demselben Wechsel, welche nicht erkennen läßt, welches Zahlungsversprechen und von wem geleistet, oder einen inneren Widerspruch enthält, macht dagegen den Wechsel ungültig. Dies liegt aber z. B. nicht vor, wenn der Aussteller des eigenen Wechsels seiner Unterschrift das Wort „angenommen" hinzusetzt, StrA. 30 S. 196, oder der eigene Wechsel an der Stelle, wo beim gezogenen Wechsel die Adresse des Bezogenen zu stehen pflegt, den Vermerk „Sola auf — selbst" oder „Sola auf mich selbst" enthält. OHG. 9 S. 422. StrA. 47 S. 337. Ungültig ist dagegen ein Wechsel, der, in der Form des gezogenen Wechsels ausgestellt, das Akzept des Ausstellers trägt, während die Adresse des Bezogenen fehlt, und ein in der Form des trockenen ausgestellter Wechsel, welcher mit einer Adresse und dem Akzept des Adressaten versehen ist. Bolze, Praxis 3 Nr. 549.

2. Die sog. Schuldverschreibungen nach Wechselrecht, welche auf Order und bestimmte Zeit nach Sicht gestellt sind, sind zwar nicht eigene Wechsel, aber indossable Papiere im Sinne des Art. 301, 303 HGB., ihr civilrechtlicher Charakter wird durch die Stellung an Order nicht geändert. OHG.5 S. 25, 27; 6 S. 420. Der Wechselprozeß ist aus solchen Schuldverschreibungen nach § 555 CPO. nicht mehr zulässig, wohl aber der Urkundenprozeß. Die kaufmännische Anweisung ist in dem Sächsischen Ges. v. 7. Juni 1849 über kaufmännische Anweisungen, Bayrisches Ges. v. 29. Juni 1857, Ges. v. 13. Juli 1849 über kaufmännische Anweisungen für Sachsen-Weimar, EG. für Frankfurt a. M. v. 27. März 1859 § 12, dem gezogenen W. im Wesentlichen gleichgestellt. Wechsel im Sinne der D. WO., § 565 CPO., sind sie demnach nicht geworden.

Andrerseits kann ein in der Form des eigenen Wechsels ausgestelltes Schriftstück, welchem die Angabe der Zahlungszeit nach Art. 4 Nr. 4, Art. 96 Nr. 4 WO. fehlt, welches aber die Erfordernisse eines kaufmännischen Verpflichtungsscheins im Sinne der Art. 301, 303 HGB. enthält, als solcher gelten und wirksam bleiben. Ist dagegen der formgerechte eigene Wechsel verjährt, so kann er nicht demnächst als kaufmännischer Verpflichtungsschein, Art. 301 HGB., geltend gemacht werden, da durch die Verjährung die Zahlungspflicht erloschen ist, ebenso kann der Remittent eines formgerechten, aber verjährten oder präjudizirten W. denselben nicht als Anweisung gegen den Akzeptanten geltend machen. Dernburg Bd. 2 §§ 52 ff. § 178_4. OHG. 9 S. 353, 18 S. 188 (W. als Anweisung), 6 S. 130, 21 S. 179, 22 S. 304.

Entspricht ein eigener Wechsel zugleich den Erfordernissen eines civilrechtlichen Schuldscheins, enthält er also namentlich das Bekenntniß der baar empfangenen Valuta, so darf er, auch wenn die Wechselkraft durch Verjährung oder Präjudizirung erloschen ist, zur Begründung des civilrechtlichen Anspruchs benutzt wurden. OHG. 5 S. 257, ObT. 9 S. 331, 29 S. 192, 55 S. 106. Dafür genügt aber nicht das einfache allgemeine Bekenntniß der empfangenen Valuta, und wenn die Darlehnsnatur des Empfangenen streitig wird, so kann es selbst beim Bekenntniß der baar empfangenen Valuta auf die konkrete Sachlage ankommen, ob der Wechsel als genügendes Beweismittel zu erachten. StrA. 86 S. 178. Dernburg Bd. 2 § 178_4.

3. Auch der eigene Wechsel muß sich im Kontexte als Wechsel bezeichnen;

die bloße Klausel nach Wechselrecht, nach Wechselstrenge, genügt ebenso wenig wie beim gezogenen Wechsel und begründet jetzt auch nicht mehr den Wechselprozeß. § 565 CPO. Anm. 2, 3 zu Art. 4. Der Bezeichnung Wechsel entspricht für den eigenen Wechsel das billet à ordre im Französischen Recht, das biglietto all' ordine im Italienischen Rechte.

4. Für die Bezeichnung des Remittenten gilt das in Anm. 6—10 zu Art. 4 Gesagte. Vgl. noch OHG. 24 S. 274, wonach durch die Worte „an Order im Hause bei Herrn N. N." der Remittent nicht genügend bezeichnet wird. Der Aussteller des eigenen Wechsels kann sich aber nicht selbst als Remittenten bezeichnen und auch durch Hinzufügung eines vollständigen Namensindossaments die im Wechsel selbst fehlende Bezeichnung des Remittenten nicht ergänzen. Der eigene Wechsel an eigene Order ist ungültig und kann daher auch nicht indossirt werden. OHG. 7 S. 191, 16 S. 147. Art. 7. Vgl. dagegen Lehmann § 92 24. Es ergiebt sich dies aus der Fortlassung des Art. 6, welcher den gezogenen Wechsel an eigene Order des Ausstellers zuläßt, im Art. 98 Nr. 1 und aus der Natur des eigenen Wechsels. Der eigene Wechsel würde durch Zulassung des Stellens an eigene Order geradezu ein papiergeldähnliches Papier au porteur werden. An sich widerspricht das Ziehen an eigene Order auch der Form der Tratte, da Niemand sich selbst Zahlung anweisen und zugleich versprechen kann. Es ist bei dem gezogenen Wechsel aber ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Anschauungen und die Bedürfnisse des Handelsverkehrs, dem der gezogene dient, zugelassen worden. Für den eigenen Wechsel, der seiner Natur nach kein Handelswechsel ist, liegen solche Rücksichten nicht vor, und die Weglassung des Art. 6 im Art. 98 Nr. 1 kann daher nicht blos als zufällig angesehen werden. StrA. 26 S. 298. OHG. 7 S. 194, 16 S. 148. Dies muß auch für den domicilirten eigenen Wechsel gelten, da er in jeder Beziehung auf der Stufe des eigenen Wechsels steht, so lange dem Aussteller nicht Wechselrecht gegen den Domiciliaten eingeräumt wird. Konsequent ist dagegen deshalb auch bei dem trassirt-eigenen Wechsel, Art. 6 Abs. 2, das Ziehen an eigene Order des Ausstellers zugelassen. OHG. 7 S. 194.

5. Ueber Zahlungszeit, Art. 96 Nr. 4, vgl. die Anm. 12—22 zu Art. 4. Eigener Wechsel „nach Wiedersicht" als Sichtwechsel vgl. StrA. 19 S. 205.

6. Ueber Unterschrift, Art. 96 Nr. 5, vgl. im Allgemeinen die Anm. 23 und 24 zu Art. 4. Für den eigenen Wechsel ist so wenig wie für den gezogenen Wechsel die Stelle der Namensunterschrift des Ausstellers im Wechsel durch die WO. ausdrücklich vorgeschrieben. Aus der Natur der Unterzeichnung des Ausstellers als des Akts, der die Wechselurkunde zur Vollendung bringt, folgt aber, daß sie nur möglich, wo die Wechselurkunde endet, daß als Unterzeichnung namentlich nicht gelten kann die Namensschrift auf der Rückseite des Wechsels und quer durch den Wechselkontext. Im Uebrigen aber wird der konkrete Fall zu entscheiden haben, ob die Namensunterschrift nach der Stelle, die sie einnimmt, als Unterzeichnung angesehen werden kann. OHG. 9 S. 423, 19 S. 89. Unerheblich ist dabei jedenfalls, ob die Namensunterschrift links oder rechts steht; selbst wenn sie quer an der üblichen Stelle des Akzeptvermerks steht, wird sie immerhin als Unterschrift des Ausstellers gelten können, sobald nicht andere Bedenken entgegenstehen. Daß Zusätze zu der Unterschrift, wie „angenommen" oder „Sola auf mich selbst", unschädlich, vgl. Anm. 1. OHG. 9 S. 422. Daß die Unterschrift allein ohne Geben und Nehmen des W. keinen Wechsel-

anspruch begründet, gilt hier ebenso, wie für die Unterschrift des Ausstellers des gezogenen W. Vgl. Art. 8. 1, 82. 3.

7. Das Datum (Ort, Monatstag, Jahr), Art. 96 Nr. 6, braucht nicht im Wechsel selbst oder am Kopfe desselben zu stehen; es ist auch unter der Unterschrift des Ausstellers zulässig. Doppeltes Datum macht den Wechsel ungültig. Anm. 8 RG. 11 S. 165. OHG. 21 S. 179. Vgl. Anm. 31, 32, 33 zu Art. 4.

8. Der Art. 97 entspricht dem Art. 4 Nr. 8. Der Ausstellungsort des eigenen Wechsels gilt, wie beim gezogenen W. der des Bezogenen, dessen Stelle der Aussteller des eigenen einnimmt, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers, wenn nicht ein anderer Ort als Zahlungsort angegeben ist, und zwar auch da, wo neben dem Namen des Ausstellers ein anderer Wohnort angegeben; ein solcher W. gilt auch als Domicilwechsel. RG. 8 S. 66. Auch bei dem eigenen Wechsel folgt aus der Natur der Wechselobligation, daß der Zahlungsort nur einer sein darf, OHG. 21 S. 179, und daß beim Mangel der Angabe des Ausstellungsorts der Wechsel ungültig ist, auch wenn er den Vermerk „zahlbar aller Orten“ enthält, welcher nach Handelsgebrauch nur die prozessualische Bedeutung hat, daß der Aussteller sich belangen lassen will, wo er betroffen wird. Vgl. Anm. 36, 37, 39 zu Art. 4.

Daß der Ausstellungsort als Wohnort des Ausstellers gilt, entscheidet nicht für die Frage nach der Wechselfähigkeit des Ausstellers, wenn der Ausstellungsort nicht der wirkliche Wohnsitz des Ausstellers ist. OHG. 23 S. 388. Anm. 1 zu Art. 1.

Aus dem Grundsatz des Art. 97 folgt, daß durch die Benennung eines Orts neben dem Namen des Remittenten dieser Ort nicht als Zahlungsort bestimmt wird, OHG. 5 S. 380, daß neben dem durch den Ausstellungsort bestimmten Wohnort des Ausstellers der wirkliche Wohnort für die Bestimmung des Zahlungsorts nicht in Betracht kommt, und daß es bedeutungslos ist, wenn außer dem Ausstellungsort neben der Namensunterschrift des Ausstellers noch ein anderer Ort benannt ist (z. B. der Aussteller, der den Wechsel in Berlin ausgestellt, unterzeichnet als N. N. in Dresden).

9. Für das Domiciliren des eigenen Wechsels gilt Alles, was für den gezogenen Wechsel in dem gleichen Falle gilt. Nur der Aussteller oder derjenige, den er ausdrücklich oder stillschweigend beauftragt hat, kann domiciliren. Der Domicilort muß als vom Ausstellungsort verschiedener Zahlungsort mit Sicherheit aus dem Wechsel erkennbar sein. Unter Umständen kann dies auch durch einen Zusatz bei dem Namen des Remittenten geschehen. OHG. 3 S. 291. ObT. 38 S. 231. Vgl. Anm. 39 zu Art. 4, Anm. 12—15 zu Art. 21 ff. Auch hier hebt die Klausel „zahlbar hier und aller Orten“ weder die Rechtsbeständigkeit des Wechsels noch die Eigenschaft desselben als eines domicilirten auf. OHG. 4 S. 261, 385.

10. Aus dem Art. 98 soll sich ergeben, inwieweit die bei dem gezogenen Wechsel geltenden Grundsätze auf den eigenen Wechsel Anwendung finden. Ausgeschlossen ist demnach die Anwendung des Art. 6 Anm. 4, und der Bestimmungen über Duplikate, Art. 66 ff., Art. 98 Nr. 8. Letzteres hat seinen Grund darin, daß die Duplikate namentlich dazu bestimmt, die Cirkulation des Wechsels zu ermöglichen, das eine Exemplar zum Giro, das andere zum Akzept zu benutzen. Dieses Motiv fällt beim eigenen Wechsel fort, während der andere Zweck der Duplikate, den Inhaber gegen den Verlust des Wechsels zu schützen, gegenüber

der Gefahr doppelter Zahlung, welche für den Aussteller des eigenen Wechsels aus der Ausstellung mehrerer Exemplare leicht entstehen kann, nicht durchgreifend erschien. Ist ein eigener W. trotzdem in Duplikaten ausgestellt, die als solche bezeichnet, so wird jedes Exemplar als selbständiger W. gelten müssen, was RG. 9 S. 113 dahin gestellt sein läßt. Zweifellos ist, daß bei eigenem domicilirten Wechsel der Protest des als Sekunda bezeichneten Exemplars das Recht aus der Prima nicht erhalten kann, da die Exemplare als Prima und Sekunda nicht gelten. RG. 9 S. 113.

Die Streitfrage, welche aus der Weglassung des Art. 44 im Art. 98 Nr. 5 und 6 darüber entstand, ob zur Begründung der Klage gegen den Aussteller des eigenen Wechsels Präsentation und Protest erforderlich, ist durch den den Nürnberger Novellen entstammenden Schlußsatz des Art. 99 jetzt beseitigt.

11. Nach Art. 98 Nr. 2 finden die Bestimmungen über das Indossament, Art. 9—17, bei dem eigenen Wechsel in derselben Weise Anwendung wie bei dem gezogenen Wechsel. Das Indossament kann danach auch vom Aussteller des eigenen Wechsels untersagt werden (Klausel „nicht an Order"), und das Nachindossament ist ebenso zulässig wie bei der Tratte. Der Aussteller des eigenen Wechsels vereinigt in sich die Funktionen des Ausstellers und Akzeptanten, OHG. 3 S. 187, und der Nachindossatar des eigenen präjudizirten Wechsels erwirbt gegen ihn wie gegen den Akzeptanten beim gezogenen Wechsel selbständiges Wechselrecht, so daß ihm nur die Einreden gemäß Art. 82 entgegengesetzt werden können. OHG. 7 S. 316.

12. Nach Art. 96 Nr. 4, Art. 98 Nr. 3, 5 sind eigene Wechsel auf Sicht und bestimmte Zeit nach Sicht zugelassen. Sicht bedeutet beim eigenen Wechsel, da die Unterschrift des Verpflichteten schon vorhanden, nur Sicht zur Zahlung.

a. Der Aussteller des eigenen Wechsels steht dem Akzeptanten gleich. Unbedenklich ist deshalb, daß das im Art. 31 Abs. 9 aufgestellte Präjudiz bei dem einfachen eigenen Sichtwechsel bezüglich des Ausstellers nicht durchgreifen kann, nur bezüglich der Indossanten. Hat der Aussteller eine Präsentationsfrist vorgeschrieben, und diese kann im Wechsel beliebig normirt werden, OHG. 3 S. 297, so gilt dieselbe für die Vorzeigung, nicht für die Zahlung; mit dem fruchtlosen Ablauf der Frist wird der Aussteller nicht von der Zahlungspflicht frei, sondern es beginnt damit nur die Versäumniß des Wechselinhabers und damit die Verjährung. Art. 100. Ebenso RG. 3 S. 6, 8 S. 66. Nach Art. 19, 20, 98 Nr. 3 geht der Anspruch aus einem eigenen Nachsichtwechsel weder durch Versäumniß der rechtzeitigen Präsentation, noch durch Unterlassen des Protestes bei Weigerung des Sichtvermerks oder der Datirung verloren. Hat der Aussteller keine Präsentationsfrist vorgeschrieben, so ist nach dem im Abs. 2 Art. 31 ausgedrückten Grundsatz der Wechsel binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung zu präsentiren. Geschieht dies nicht, so beginnt mit Ablauf der zwei Jahre die Versäumniß des Inhabers und damit die Verjährung. Für das Verhältniß zwischen dem Inhaber und den Vormännern ist dies in dem Abs. 2 Art. 31 ausdrücklich ausgesprochen. Für das Verhältniß des Inhabers zum Aussteller fehlt zwar eine ausdrückliche Vorschrift, sie ist aber aus dem Abs. 2 Art. 31 auch hierfür zu folgern. Es kann nicht angenommen werden, daß es bei dem einfachen Sichtwechsel dem freien Belieben des Inhabers hat überlassen werden sollen, die Verfallzeit unbegrenzt hinauszuschieben, während bei dem eigenen Wechsel auf bestimmte Zeit nach Sicht nach dem ausdrücklich für anwendbar

erklärten Grundsatz des Art. 20 Abs. 3 die zweijährige Präsentationsfrist entscheidet. OHG. 11 S. 47, 4 S. 344, 14 S. 30, 16 S. 346 ff. Anm. 3 zu Art. 30 ff. ObT. 50 S. 369 (nimmt abweichend an, daß mit dem Ablauf der zweijährigen Präsentationsfrist das Wechselrecht verloren).

Hat ein Indossant eine Präsentationsfrist vorgeschrieben und wird die Präsentation innerhalb dieser Frist durch Protest festgestellt, so fixirt dieser den Verfalltag für alle Betheiligte; ist die Protesterhebung unterblieben, so hat die Präsentation für das Verhältniß zwischen dem Inhaber und den Vormännern keine Bedeutung.

b. Bei eigenen Wechseln auf bestimmte Zeit nach Sicht finden die Art. 19, 20 auf das Verhältniß zwischen dem Inhaber und den Vormännern unbeschränkte Anwendung. Ist eine Präsentationsfrist im Wechsel vorgeschrieben, so muß die Präsentation innerhalb derselben durch Protest bei Verlust des Regresses festgestellt werden. Das Unterlassen des Protestes berührt aber nicht das Recht des Inhabers gegen den Aussteller. Ist Protest erhoben, so fixirt derselbe auch hier den Verfalltag. Hat der Aussteller selbst die Präsentationsfrist vorgeschrieben, so beginnt die Versäumniß des Inhabers ihm gegenüber mit dem Ablauf dieser Frist unter Zurechnung der Sichttage. Hat er keine Präsentationsfrist vorgeschrieben, so beginnt die Versäumniß mit Ablauf der zweijährigen Präsentationsfrist des Art. 19 unter Zurechnung der Sichttage. Aus Art. 20 Abs. 3 kann geschlossen werden, daß auch dem Aussteller des eigenen Wechsels gegenüber die Sicht nur durch Protest und beim Mangel eines solchen stets nur durch den Ablauf der Präsentationsfrist, auf keinem andern Wege, namentlich auch nicht durch Klage, festzustellen, OHG. 20 S. 173, wenn der Aussteller nicht auf dem Wechsel selbst das Datum der Präsentation beurkundet hat. Jedenfalls ist nach §§ 565, 555 CPO. ohne solchen urkundlichen Nachweis der Sicht der Wechselprozeß nicht zuzulassen. Vgl. Anm. 4 zu Art. 30 ff. Protest mangels Zahlung vor Präsentation zur Sicht kann nicht als Protest mangels Sicht gelten. RG. 8 S. 66. Im OHG. 3 S. 300, 20 S. 174, 5 S. 315 ist angenommen, daß Klagezustellung den Willen, den Verfall herbeizuführen, manifestirt, von der Zustellung die Nachfrist läuft; dem schließt sich RG. 8 S. 66 an, indem es deducirt, daß die Präsentation zur Sicht nicht als Kündigung, die Klagezustellung die Kündigung vertritt, deshalb die Wirkung hat, die Fälligkeit herbeizuführen.

c. Einfache eigene Sichtwechsel sind dem Aussteller bez. bei domicilirtem Wechsel mit benanntem Domiciliaten diesem im Wechseldomicil zur Sicht, d. h. zur Zahlung, vorzulegen. Eigene Wechsel auf bestimmte Zeit nach Sicht sind dem Aussteller im Wohnort zur Sicht, d. h. zur Feststellung des Zahlungstages, vorzulegen, auch wenn sie domicilirt sind. Denn der Domicilvermerk betrifft lediglich die Zahlung, nicht andere Wechselakte. Ist ein Domiciliat benannt, so muß dieser auch für ermächtigt gelten, die Präsentation auf dem Wechsel zu beurkunden; bei Einverständniß des Ausstellers genügt aber zweifellos die Präsentation in dessen Wohnort. OHG. 3 S. 295, 4 S. 57, 10 S. 49. Alles dies gilt nur, wenn nicht etwa, was zulässig, im Wechsel ein besonderer Präsentationsort zur Sicht im letzteren Sinne vorgeschrieben ist. Thöl S. 647. Vgl. W. W. § 113.

13. Nach Art. 98 Nr. 7 muß Nothadresse auch beim eigenen Wechsel zugelassen werden. Der Regreß auf Sicherstellung, Art. 29, kann dadurch aber nicht abgewendet werden, da von Akzeptation des eigenen Wechsels nicht die Rede sein kann.

14. Auch der Aussteller des eigenen Wechsels zahlt Verzugszinsen nur von der Präsentation ab; die WO. enthält keine Bestimmung, daß der Wechsel vom Verfalltage ab zu verzinsen, auch wenn kein Zahlungsverzug vorliegt, der allein die Zinspflicht bedingen kann. OHG. 5 S. 374. Dernburg Bd. 2 § 273. $_{11}$. Hat der Aussteller sich indessen verpflichtet, am Verfalltage ohne Präsentation beim Remittenten zu zahlen, so tritt Verzug und Verpflichtung zur Verzinsung ein, wenn er sich nicht beim Remittenten einfindet und dieser den Wechsel in Händen hatte. OHG. 8 S. 164. Dasselbe gilt, wenn der Wechsel beim Remittenten domicilirt ist. Auch in diesem Falle hat der Aussteller sich am Verfalltage in das Geschäftslokal des Remittenten zu begeben und dort Zahlung zu leisten, wenn der Wechsel präsentirt wird; der Verzug fällt aber auch hier fort, wenn der Remittent den Wechsel begeben hat und am Verfalltage nicht in der Lage ist, ihn zu präsentiren und gegen Zahlung zu verabfolgen. OHG. 21 S. 25. Die Verzugszinsen sind auch bei dem eigenen Wechsel mit 6 % zu berechnen. OHG. 1 S. 249.

15. Aus Art. 99 folgt, daß der Wechsel ohne benannten Domiciliaten gegen den Aussteller durch Protestunterlassung nicht präjudizirt, gegen die Indossanten aber präjudizirt, wenn der Protest gegen den Aussteller am Domicilort versäumt wird. Bei Domicilwechseln mit benannten Domiciliaten ist der Wechsel zur Vermeidung des Präjudizes im Domicil gegen den Domiciliaten zu präsentiren; der Aussteller steht in diesem Falle dem Indossanten gleich. Nur wenn der Aussteller selbst der Domiciliat, wird Präjudiz zu Gunsten des Ausstellers nicht anzunehmen sein. Dagegen muß auch der beim Remittenten selbst domicilirte Wechsel selbst dann protestirt werden, wenn der Wechsel zur Verfallzeit in den Händen des Remittenten und gar nicht begeben. Daß der Protest in solchem Falle eine bloße Formalität, läßt sich nicht behaupten, da der Aussteller in hohem Grade dabei interessirt sein kann, schleunigst zu erfahren, ob der Wechsel unbezahlt, z. B. wenn er mit dem Remittenten in laufender Rechnung steht oder einen Dritten mit der Einlösung beauftragt hat. OHG. 13 S. 146, vgl. 11 S. 88 ebenso für den gezogenen Wechsel. Auch für den eigenen Wechsel gilt übrigens, daß eine bloße Zahlstelle am Ausstellungsort selbst kein Domicil begründet. Vgl. Anm. 8 oben und Anm. 13 zu Art. 21 ff. Thöl S. 647. W.W. § 112.

16. Zahlung des Wechsels durch den Aussteller oder den Mitunterzeichner, auch wenn er nur als Bürge unterzeichnet hat, tilgt den Wechsel; derselbe hat durch die Zahlung sein Ziel erreicht und kann nicht weiter begeben werden; namentlich kann der Bürgezahlende ohne Giro des Remittenten nicht begeben. OHG. 16 S. 39, 1 S. 102. Mehrere Aussteller haften dem Inhaber solidarisch, das Verhältniß unter ihnen selbst ist aber nicht nach Wechselrecht, sondern nach Landesrecht zu beurtheilen (§ 445 I. 5, § 374 I. 14 ALR.). Die Zahlung durch einen der mehreren Aussteller giebt diesem noch nicht das Recht des Gläubigers, sondern nur Recht aus neg. g., versio i. r. oder anderem rechtlichen Gesichtspunkt. ObT. 9 S. 335. Ebenso RG. 8 S. 46. Nach Art. 48, 98 hat der zahlende Mitaussteller des eigenen W. nur Recht auf Aushändigung des W. gegen den Inhaber; ein Recht auf Uebereignung der Forderung hat er als solcher nach Preuß. R. nicht, weil die §§ 46, 47 I. 16 dies nur dem freiwillig zahlenden Dritten und dem geben, der auf Grund eines vor der Zahlung bestandenen Rechtsverhältnisses zum Gläubiger zahlt, aus welchem er verpflichtet, die Verbindlichkeit des Hauptschuldners zu tilgen. RG. 3 S. 47.

17. Für die Verjährung gegen den Aussteller gilt dasselbe, wie für die

Verjährung gegen den Akzeptanten. Art. 100. Der Fälligkeitstag wird auch hier nach dem im Art. 32 WO. und Art. 328 HGB. ausgesprochenen Prinzip in die Verjährungszeit nicht eingerechnet. OHG. 3 S. 415, 417. Der Verfalltag, von welchem die Verjährung läuft, wird durch den Wechsel und die WO. bestimmt. Wegen der Sichtwechsel vgl. die Anm. 12 und im Allgemeinen die Anm. zu Art. 77 ff.

18. Die Engl. WO. behandelt den eigenen W. in Sekt. 83 ff. Sie definirt ihn als das unbedingte schriftliche, vom Aussteller unterzeichnete Versprechen, auf Anfordern oder in einem bestimmten oder bestimmbaren zukünftigen Zeitpunkte eine bestimmte Geldsumme an eine bestimmte Person oder deren Order oder an den Vorzeiger zu bezahlen. Sie läßt ihn an eigene Order des Ausstellers zu, vorausgesetzt, daß er indossirt wird, bestimmt ausdrücklich, daß er erst mit der Uebergabe an den Remittenten oder Inhaber in Kraft tritt und daß der Aussteller dem Akzeptanten, der erste Indossant dem Aussteller des gezogenen W. gleichsteht. Besondre Bestimmungen giebt sie über eigene Sichtwechsel (Präsentation) und die Präsention bei domicilirten eigenen W. Im Uebrigen sollen die Vorschriften über gezogene W. sinngemäße Anwendung finden, mit Ausnahme derjenigen über Annahme, Präsentation zur Annahme, Ehrenannahme unter Protest, Duplikate. Die Bezeichnung als W. ist demnach nicht erforderlich, ebenso wenig wie nach Französ. und Belg. Recht. Der Code fordert auch hier Angabe der Valuta. Das Ital. HGB. von 1882 fordert die Bezeichnung als cambiale im Kontext, ge- und unterschrieben vom Aussteller, oder das Versprechen wechselmäßiger Zahlung (baghero cambiacio, vaglia campiacio). Ueber die promissory notes des gem. Nordamerikan. Rechts und deren Eigensch. als eigener W. s. ObT. 43 S. 274 ff. und die dort mitgetheilten Rechtsgutachten, sowie RG. 2 S. 13. Im Wesentlichen behandeln der Code und die ihm folgenden ausländischen Rechte den eigenen W. (billet à ordre, promissory note, note of hand) wie die Tratte; ebenso das Skandin. Gesetz, welches den Aussteller als Akzeptanten behandelt, nur die Vorschriften über Akzept und Duplikate und die Ausstellung an eigene Ordre ausschließt. W. Bd. 1 S. 337 ff. Nach dem Ital. R. vor 1882 bedurfte es des Protestes beim Domiciliaten nicht, um das Wechselrecht gegen den Aussteller des eigenen W. zu erhalten. OHG. 21 S. 25. Späing S. 280 ff.

III. Wechselprozeß.

A. Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877.

§ 565. Werden im Urkundenprozesse Ansprüche aus Wechseln im Sinne der Wechselordnung geltend gemacht (Wechselprozeß), so kommen die nachfolgenden besonderen Vorschriften zur Anwendung.

§ 566. Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsorts als bei dem Gericht angestellt werden, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Wenn mehrere Wechselverpflichtete gemeinschaftlich verklagt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsorts jedes Gericht zuständig, bei welchem einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 567. Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Wechselprozesse geklagt werde.

Die Einlassungsfrist beträgt, wenn die Klage am Sitze des Gerichts zugestellt wird, mindestens vierundzwanzig Stunden; wenn sie an einem anderen Orte im Bezirke des Gerichts zugestellt wird, mindestens drei Tage; wenn sie an einem anderen deutschen Orte zugestellt wird, mindestens eine Woche.

---

§ 555. Ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, kann im Urkundenprozesse geltend gemacht werden, wenn die sämmtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können.

§ 556. Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Urkundenprozesse geklagt werde. Die Urkunden müssen in Urschrift oder in Abschrift der Klage beigefügt werden.

§ 557. Auf Grund prozeßhindernder Einreden darf die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigert werden; das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über diese Einreden auch von Amtswegen anordnen.

§ 558. Widerklagen sind nicht statthaft.

Als Beweismittel sind bezüglich der Echtheit oder Unechtheit einer

Urkunde, sowie bezüglich anderer als der im § 555 erwähnten Thatsachen nur Urkunden und Eideszuschiebung zulässig.

Die Antretung des Urkundenbeweises kann nur durch Vorlegung der Urkunden erfolgen.

Die Leistung eines Eides ist durch Beweisbeschluß anzuordnen.

§ 559. Der Kläger kann, ohne daß es der Einwilligung des Beklagten bedarf, bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung von dem Urkundenprozesse in der Weise abstehen, daß der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig bleibt.

§ 560. Insoweit der in der Klage geltend gemachte Anspruch an sich oder in Folge einer Einrede des Beklagten als unbegründet sich darstellt, ist der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen.

Ist der Urkundenprozeß unstatthaft, ist insbesondere ein dem Kläger obliegender Beweis nicht mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt, so wird die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen, selbst wenn in dem Termine zur mündlichen Verhandlung der Beklagte nicht erschienen ist oder der Klage nur auf Grund von Einwendungen widersprochen hat, welche rechtlich unbegründet oder im Urkundenprozesse unstatthaft sind.

§ 561. Einwendungen des Beklagten sind, wenn der dem Beklagten obliegende Beweis derselben nicht mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt ist, als im Urkundenprozesse unstatthaft zurückzuweisen.

§. 562. Dem Beklagten, welcher dem geltend gemachten Anspruche widersprochen hat, ist in allen Fällen, in denen er verurtheilt wird, die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten.

Enthält das Urtheil keinen Vorbehalt, so kann die Ergänzung des Urtheils nach Vorschrift des § 292 beantragt werden.

Das Urtheil, welches unter Vorbehalt der Rechte ergeht, ist in Betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurtheil anzusehen.

§ 563. Wird dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten, so bleibt der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig.

Insoweit sich in diesem Verfahren ergiebt, daß der klagend geltend gemachte Anspruch unbegründet war, ist das frühere Urtheil aufzuheben, der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen und zur vollen oder theilweisen Erstattung der verursachten Kosten, sowie auf Antrag zur Erstattung des von dem Beklagten auf Grund des Urtheils Gezahlten oder Geleisteten zu verurtheilen.

Erscheint in diesem Verfahren eine Partei nicht, so finden die Vorschriften über das Versäumnißurtheil entsprechende Anwendung.

§ 564. Die Vorschriften der §§ 502, 503 finden im Urkundenprozesse keine Anwendung.

---

§ 102. Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben dem Be-

klagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

. . . .

2. im Urkunden- oder Wechselprozeß.

---

§ 500. Das Berufungsgericht hat die Sache, insofern eine weitere Verhandlung derselben erforderlich ist, an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen:

. . . .

4. wenn das angefochtene Urtheil im Urkunden- oder Wechselprozeß unter Vorbehalt der Rechte erlassen ist.

---

§ 648. Auch ohne Antrag sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären:

. . . .

4. Urtheile, welche im Urkunden- oder Wechselprozeß erlassen werden.

B. Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 101. Vor die Kammern für Handelssachen gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften diejenigen den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch:

. . . .

2. aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung . . . geltend gemacht wird.

---

§ 202. Während der Ferien*) werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Feriensachen sind:

. . . .

5. Wechselsachen.

Stein, der Urkunden- u. Wechselprozeß. 1887. Thöl S. 802 ff. Gaupp, CPO. Bd. 2 S. 635 ff. Reincke, CPO. S. 512 ff. Wilmowski u. Levy Bd. 2 S. 1 ff. Sydow, Erörterungen zum Wechselprozeß in der Zeitschr. f. D. Civilprozeß Bd. 2 S. 470 ff. Wächter, Wechselrecht d. D. Reichs § 119.

---

*) Nach § 201 beginnen die Gerichtsferien am 15. Juli und endigen am 15. September.

Abkürzung der Fristen 4.
Abstehen vom Wechselprozeß 6.
Abweisung der Klage 7. 10a.
Agnitoria 9.
Akkord 2c.
Akten (als Beweismittel) 10b.
Aktivlegitimation 3a.
Akzept (durchstrichenes) 3b.
Allgemeine Prozeßgrundsätze 4. 10d.
Amortisirter Wechsel 2b.
Ansprüche aus Wechseln 2b.
Anweisung (kaufmännische) 2a.
Ausländer 4b.
Ausländischer Konkurs 2c a. E.
Aussetzung der Verh. 3.
Bereicherungsklage 2b. 4b.
Berufung 13.
Beschleunigung des Verfahrens 4.
Besonderheiten des Wechselprozesses 4. 3. 10.
Bevollmächtigte 3a.
Beweis der Echtheit der Urkunden 10a.
— — Einreden 10b.
— — Klage 3.
Civilkammer 4.
Diffession 3. 10a.
Diplomatische Personen 4b.
Domicilvermerk 3b.
Durchstreichungen 3b.
Editionsverfahren 10b.
Eidesleistung 4. 10d.
Einreden 10b.
Einschaltungen 3b.
Einspruch 4.
Erben 3a.
Erfordernisse des Wechselprozesses 3.
Erfüllungseid 3b. 10b.
Exterritoriale 4b.
Fälligkeit 3a.
Genehmigung 3a.
Gerichtsstand 4b.
Gesandte 4b.
Glaubhaftmachung 4.
Handelsbücher 10b.
Handschriftenvergleichung 3.
Kammer für Handelssachen 4.
Klage (Form, Anbringung) 5. 6.
— Erhebung 5.
Klagefundament 3a.
Konkurs 2c. 11 a. E.
Korrekturen 3b
Mängel des Wechsels 3b.
Mahnverfahren 15.
Nachverfahren 7. 9. 10. 11. 12.
Notifikation 3a.
Passivlegitimation 3a.
Präsentation 3a.
Prokurist 3a.
Protest 3a.
Rasuren 3b.
Rechtshängigkeit 10c.
Rechtskraft 8. 6.
Rechtsmittel 13.
Regreßklage 3a.
Reinigungseid 3b. 10b.
Replik 3a.
Restitution 4.
Revalirungsklage 2b.
Separatum s. Nachverfahren
Sicherstellung 2b.
Sicht 3a.
Streitgegenstand 4.
Terminsverlegung 4.
Unzuständigkeit der Civilkammer 4.
Urkunden 3. 3b.
Vergleich 2b.
Verlegung der Termine 4.
Verpflichtungsscheine 2a.
Versäumnißverfahren 4. 7.
Vertheidigung 10b.
Verurtheilung unter Vorbehalt 10a. b.
Verzicht 7.
Vollmacht 3a
Vorbehalt 10a. b. 11.
Vorläufige Vollstreckbarkeit 4. 7. 10a. b. 14.
Vormund 3a.
Wechselfähigkeit 3a.
Wechselprozeß aus amortisirtem Wechsel 2b.
— auf Herausgabe des Akzeptexemplars 2b.
— auf Herausgabe des bezahlten Wechsels 2b.
— auf Ungültigkeitserklärung des Wechsels 2b.
— im Konkurse 2c.
Werthsberechnung 4.
Wiedereinsetzung 4.
Zahlbar aller Orten 4b.
Zahlungsort 4b.
Zerrissene Wechsel 3b.
Zulässigkeit des Wechselprozesses 2.
Zurücknahme der Klage 7.
Zuständigkeit (sachliche) 4a.
— (örtliche) 4b.
Zustellungsort 4b.
Zwangsvergleich 2c.
Zwangsvollstreckung 14.

I.

1. Der Wechselverkehr fordert eine schleunige, prompte Erledigung entstandener Rechtsstreitigkeiten und eine prompte, energische Exekution gegen den säumigen Schuldner. Ohne dies kann wenigstens der eigentliche Handelswechsel, der gezogene

Wechsel, seine Funktion im großen Handelsverkehr nicht erfüllen. Nach den Anschauungen des Handelsstandes ist denn auch mit dem Wechsel die sog. Wechelstrenge, d. h. die unnachsichtige, schleunige, energische Herbeiführung der Befriedigung des Wechselgläubigers, von jeher untrennbar verbunden gewesen. Die Natur des Wechsels als eines Formalakts, durch den eine unbedingte, einseitige, von dem zum Grunde liegenden civilen Rechtsverhältniß unabhängige Zahlungsverpflichtung mittels der Namensschrift auf dem Wechsel übernommen wird, und bei dem dies im Sinne der WO. durch die Aufnahme des Wortes Wechsel in den Kontext der verpflichtenden Urkunde von vornherein klar gestellt wird, gestattet auch die Zulassung eines Prozeßverfahrens, in welchem die formale Prozedur besonders beschleunigt, die materielle Vertheidigung des Beklagten durch Beschränkung auf sofort liquide Einreden verkürzt wird, dem Kläger für seinen in dem Wechsel vorliegenden liquiden Anspruch eine schleunige Rechtshülfe gewährt, dem etwa verletzten materiellen Recht aber dadurch genügt wird, daß dem Beklagten die nachträgliche Geltendmachung seiner Einreden mittels einer im ordentlichen Verfahren zu verhandelnden Nachklage vorbehalten bleibt. Aus diesem Gesichtspunkte, mit welchem der die Einreden selbst begrenzende, auf wesentlich anderer Grundlage beruhende, im ordentlichen Prozeß ebenso wie im Wechselprozeß maßgebende Art. 82 WO. nichts zu thun hat, sind nicht blos die in der gemeinrechtlichen Prozeßtheorie unter dem Namen der bestimmt summarischen Prozesse bekannten Prozeduren entstanden, sondern auch der Mandats-, Exekutiv- und Wechselprozeß der neueren Prozeßgesetze. In allen erscheint der Wechselprozeß als eine besondere, ausgezeignete Art des Exekutiv- (Urkunden-) Prozesses. Auch die CPO. hat ihn als eine Unterart ihres Urkundenprozesses aufrecht erhalten, der auf demselben Grund- und Zweckgedanken beruht, wenn derselbe auch in Folge des verunglückten § 555 der CPO. nur eine sehr mangelhafte und halbverfehlte Gestaltung erfahren hat. Der Wechselprozeß der CPO. hat neben wenigen einzelnen Besonderheiten alle wesentlichen Merkmale des Urkundenprozesses.

II.

2. Der Wechselprozeß ist nach der CPO. nicht, wie im altpreußischen Verfahren der Mandatsprozeß und der Wechselprozeß obligatorisch, OHG. 1 S. 50. Der Kläger hat die Wahl zwischen dem ordentlichen Verfahren und dem Wechselprozeß. Zugelassen ist der Wechselprozeß aber nur aus Wechseln im Sinne der WO. und für Ansprüche aus solchen Wechseln. § 565 CPO. Stein §§ 13, 26.

a. Wechsel im Sinne der WO. ist der im Inlande oder Auslande, in deutscher oder fremder Sprache ausgestellte Wechsel, welcher den Erfordernissen der Art 4—7, 96, 98 Nr. 1 WO. entspricht, namentlich also die Bezeichnung als Wechsel im Kontext enthält, Art. 4 Nr. 1 und Anm. 2 zu Art. 4, ferner ein Wechsel, der den gesetzlichen Erfordernissen am Orte seines ausländischen Ausstellungsortes entspricht, da er nach Art. 85 WO. auch im Inlande wechselmäßige Verflichtung erzeugt. RG. 9 S. 430, 437. Gleichgültig ist, ob der ausländische, materiell gültige Wechsel im Auslande nicht oder nicht mehr im Wechselprozeß klagbar sein würde. StrA. 37 S. 339. ObT. 43 S. 274. Stegemann, Rechtsp. des OHG. 1 S. 300. Ausgeschlossen ist der Wechselprozeß, aber nicht der Urkundenprozeß, für Ansprüche aus kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheinen im Sinne der Art. 300, 301 ff. HGB., auch wenn sie die Wechselklausel (nach Wechselrecht, nach Wechselstrenge) enthalten, sowie aus

Verflichtungsurkunden, welchen die Landesgesetzgebung wechselmäßige Wirkung beigelegt hat. (Bolze, Praxis 2 Nr. 818.)

b. Ansprüche aus Wechseln sind im Sinne der WO. und des § 565 der CPO. alle Ansprüche aus der Wechselschrift, welche dem legitimirten Wechselinhaber (Eigenthümer, Besitzer) oder dem Besitzer des Wechsels gegen den aus der Wechselunterschrift (Akzept, Ausstellung, Indossament, Aval) Verpflichteten zustehen. Sie gehen nur auf Zahlung oder Sicherstellung. Art. 23, 25 ff., 29, 50, 51, 81, 98 WO. Nach § 555 CPO., welcher den Urkundenprozeß nur für Ansprüche auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme (oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere) zuläßt, würde der Anspruch aus dem W. auf Sicherstellung im Urkunden- und nach § 565 auch im Wechselprozeß unzulässig sein. Aber Art. 26 u. 29 lassen ausdrücklich den Wechselprozeß zu. Diese Vorschrift ist als prozeßrechtliche Vorschrift eines Reichsgesetzes durch § 13 Abs. 1 des EG. z. CPO. aufrecht erhalten. Die Zulässigkeit des Wechselprozesses für den Wechselanspruch auf Sicherstellung im Falle Art. 26, 29 der WO. ist demnach nicht zu bestreiten und kaum noch streitig. Vgl. RG. 8 S. 42. Stein § 13 bei Anm. 8.

Anspruch aus dem W. auf Zahlung verfolgt auch die Wechseljudikatklage, OHG. 11 S. 69. Anspruch aus dem W. auf Zahlung ist ferner die Klage auf Zahlung aus dem W. gegen Akzeptanten und den Aussteller des eigenen W., Art. 73, 98 Nr. 9 WO., nach durchgeführter Amortisation. Nach § 850 CPO ist derjenige, der das Ausschlußurtheil erwirkt hat (sein Universal-, Singularsuccessor) berechtigt, die Rechte aus dem W. geltend zu machen und macht sie mit der Klage geltend. Der Wechselprozeß ist deshalb zulässig. (Anders die früheren Auflagen.) Dagegen kann der Wechselprozeß für die Klage des Art. 73 auf Zahlung gegen Sicherheitsbestellung oder Deposition nach eingeleiteter, aber vor durchgeführter Amortisation, schon um deswillen nicht stattfinden, weil der Wechselanspruch nicht gemäß § 555 CPO. bewiesen werden kann. Die Urkunde über die Einleitung des Amortisationsverfahrens ersetzt den W. nicht. Im Sinne der WO. ist Wechselkläger derjenige, der zur Zeit der Klageerhebung der legitimirte Wechselinhaber ist. Dies steht bei dem Kläger aus Art. 73 WO. dahin; es bleibt möglich, daß ein Dritter sich gutgläubig im Besitz des verloren gegangenen W. befindet und legitimirter Wechselgläubiger ist. Deshalb findet die Klage nur auf Deposition oder gegen Sicherheitsleistung statt. Das giebt auch der Klage ihre besondere, von der ordentlichen Wechselklage und dem ordentlichen Wechselanspruch abweichende Natur insofern, als sie nicht Legitimation als Wechselgläubiger zur Zeit der Klageerhebung, sondern Eigenthum des Wechsels und die daraus folgende Gläubigerschaft zur Zeit des Verlustes des W. und der Einleitung des Amortisationsverfahrens voraussetzt, die Fortdauer der Gläubigerschaft unterstellt. Die Gläubigerschaft wird definitiv erst durch das Ausschlußurtheil festgestellt.

Kein Anspruch aus dem W. ist der Anspruch aus Art. 83, weil er nicht aus der Wechselschrift oder doch nicht aus ihr allein, sondern aus dem unterliegenden Verhältniß folgt, ebenso die Revalirungsklage des Bezogenen gegen den Aussteller, Art. 23 Abs. 3, des Domiciliaten gegen den Akzeptanten, der mehreren Aussteller unter einander, die Ansprüche aus Art. 45, 48, 58, 65, 39 auf Schadenersatz, Provision, Herausgabe des Wechsels. Letzterer Anspruch ist vom Wechselprozeß schon durch § 555 CPO. ausgeschlossen, ebenso wie die Ansprüche aus Art. 68, OHG. 20 S. 92 u. Art. 74, und auf Ungültigkeitserklärung des W.,

OHG. 12 S. 211. Wenn die Pateien sich über den Wechselanspruch so verglichen haben, daß der Wechsel nicht mehr das alleinige Fundament des Anspruchs ist, wird der Anspruch im Wechselprozeß nicht zuzulassen sein. Regelmäßig wird das aber nicht der Fall sein. Unzulässig ist der Wechselprozeß endlich im Falle des Art. 95 WO., weil die Haftung nicht durch die Wechselschrift, sondern durch die mangelnde Vollmacht begründet wird, und ferner da, wo der Beklagte nicht durch die Wechselschrift des Unterzeichners, sondern durch seine Genehmigung verpflichtet wird. ALR. II. 1 § 329. ObT. 50 S. 248. OHG. 19 S. 206. RG. 12 S. 83. Anm. 18 zu Art. 18. Ebenso in den Fällen §§ 324 ff. II. 1. Anders ist dies bei GG., ALR. II. 1 §§ 278 ff. ObT. 66 S. 41 (34 S. 193). OHG. 14 S. 233.

c. Stein § 47. Nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Wechselverpflichteten ist der Wechselprozeß wie der Urkundenprozeß gegen den Verwalter der Konkursmasse jedenfalls unzulässig, mag die Klage vorher bereits angestellt gewesen sein oder nicht, weil sich der Anspruch auf Zahlung in einen Anspruch auf Feststellung der Forderung behufs der verhältnißmäßigen Befriedigung aus der Konkursmasse umwandelt und die provisorische Natur, welche die Entscheidung im Wechselprozeß nach § 562 CPO. hat, mit den Zwecken des Konkursverfahrens unvereinbar ist. Für die Preuß. KO. vom 9. Mai 1855 früher bereits angenommen, OHG. 12 S. 241, StrA. 42 S. 87, ist dies nach den §§ 10, 134 Abs. 2 der Deutschen KO. vom 10. Februar 1877 jetzt unbedenklich. War die Klage vor der Eröffnung des Konkurses bereits angestellt, so wird das weitere Verfahren im Prozeß durch die Konkurseröffnung von selbst unterbrochen, §§ 218, 226 CPO. (vgl. StrA 60 S. 225 für Preuß. Recht früher anders). Will der Kläger seine Befriedigung aus der Konkursmasse suchen, so hat er die Klageforderung nach §§ 10, 126 ff. KO. im Konkurse anzumelden, die im Prozeß bis dahin entstandenen Kosten werden Theil der Forderung. § 55 Nr. 1 KO. Wird die Forderung im Konkurse von dem Verwalter der Masse oder von einem Konkursgläubiger bestritten, so hat der Kläger die Wiederaufnahme des unterbrochenen Prozesses durch Ladung des Widersprechenden vor den Prozeßrichter zu betreiben und nun die Feststellung der Forderung im ordentlichen Verfahren herbeizuführen. §§ 132, 134 Abs. 1, 2 u. 3 KO., § 218 CPO. Will der Kläger sich am Konkurse nicht betheiligen, so ruht das Prozeßverfahren bis zur Wiederaufhebung des Konkurses. Bestreitet der Gemeinschuldner im Konkurse die Forderung, so ist der Kläger berechtigt, den anhängigen, durch die Konkurseröffnung unterbrochenen Prozeß gegen den Gemeinschuldner allein aufzunehmen, § 132 Abs. 2 KO., um die Feststellung der Forderung auch diesem gegenüber zu erlangen, was für den Fall der Beendigung des Konkurses durch Zwangsvergleich (Akkord) für den Kläger von Wichtigkeit sein kann, da ohne solche Feststellung der Zwangsvergleich für ihn gegen den Gemeinschuldner nicht vollstreckbar ist, § 179 KO. Auch dieses Verfahren gegen den Gemeinschuldner kann nach seinem Zwecke nur das ordentliche sein.

Ist der Bekl. vor der Konkurseröffnung bereits zur Zahlung mit oder ohne Vorbehalt verurtheilt und die Forderung beigetrieben, so hat der Kläger an der Fortsetzung der Sache kein Interesse, nur der Verwalter, der dann das Nachverfahren oder den Wechselprozeß durch die Instanzen zu betreiben hat. Ist die Forderung noch nicht beigetrieben, so hat der Kläger die Forderung anzumelden,

§ 134 KO., und im Bestreitungsfalle die Verfolgung des Widerspruchs abzuwarten, § 134 Abs. 6, § 140 KO. Vgl. den besonderen Fall RG. 12 S. 222.

Ist der Gläubiger vor der Konkurseröffnung mit dem Anspruch oder im Wechselprozeß abgewiesen, ohne daß das Urtheil rechtskräftig geworden, so hat er die Forderung nach § 134 KO. anzumelden und im Bestreitungsfalle die Feststellung im ordentlichen Verfahren zu betreiben. Dafür ergeben sich keine Schwierigkeiten, wenn die Abweisung des Anspruchs nach § 560 Abs. 2 CPO. erfolgt ist; sie steht der neuen Feststellungsklage nicht entgegen. Ist der Anspruch aber als unbegründet abgewiesen, so muß der Gläubiger die Rechtsmittel verfolgen, weil die rechtskräftige Abweisung jede weitere Verfolgung hindern würde. Das führt dazu, daß in diesem Falle die Umwandlung des Wechselprozesses in das ordentliche Verfahren auch in der Berufungsinstanz zugelassen werden muß, und zwar als Folge der Umwandlung des Anspruchs auf Zahlung in den Anspruch auf Feststellung, für den das Gesetz selbst die Verfolgung im Wechselprozeß ausschließt.

War die Klage vor der Eröffnung des Konkurses noch nicht angestellt, so ist die Klage gegen den Gemeinschuldner auf Zahlung unzulässig, sowohl im ordentlichen wie im Wechselprozeß, § 10 KO., wohl aber auf Anerkennung der Forderung im ordentlichen Prozeß, § 10 KO. Aus § 132 Abs. 2 KO. kann das Gegentheil nicht gefolgert werden.

Nach beendigtem Konkurse ist der Wechselprozeß unbedenklich gestattet, und aus Wechseln, welche der Gemeinschuldner nach der Eröffnung des Konkurses gezeichnet, kann er auch während des Konkurses im Wechselprozeß belangt werden, weil sich die beschränkenden Vorschriften der §§ 10, 11 KO. nur auf die Konkursgläubiger und das zur Konkursmasse gehörige, d. h. nach § 1 KO. zur Zeit der Eröffnung des Konkurses vorhandene Vermögen beziehen. (Anders früher: ObT. 33 S. 187.)

Alles dies gilt für jeden im Geltungsbereich der Deutschen KO. eröffneten Konkurs.

Ist im Auslande über das Vermögen eines inländischen oder ausländischen Schuldners Konkurs eröffnet, so wird dadurch weder der Wechselprozeß noch die Exekution im Inlande gehindert, wenn durch Anordnung des Reichskanzlers nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind. § 207 KO.; vgl. OHG. 2 S. 69 ff., 7 S. 110, 9 S. 9; StrA. 29 S. 294. Das inländische Vermögen wird durch die Konkurseröffnung im Auslande nicht Bestandtheil der Konkursmasse. Daraus folgt aber nicht ohne Weiteres, daß der im Auslande eröffnete Konkurs für die inländischen Gläubiger stets ohne alle rechtliche Bedeutung ist. Wird der dem ausländischen Recht unterworfene Gemeinschuldner nach demselben durch die Eröffnung des Konkurses z. B. rechtsunfähig oder dispositionsunfähig, so darf dies auch in dem gegen das inländische Vermögen gerichteten Prozeßverfahren nicht unbeachtet bleiben, vgl. OHG. 2 S. 73.

Dagegen ist es rechtlich zweifellos, daß sich der im Inlande im Wechselprozeß belangte Ausländer darauf nicht berufen kann, daß nach dem ausländischen Prozeßrecht das schleunige und seine Vertheidigung beschränkende Wechselverfahren nicht statthaft sei, vgl. OHG. 2 S. 68, 9 S. 11.

3. Stein §§ 14—18. Erforderniß des Wechselprozesses ist, wie des Urkundenprozesses, daß die sämmtlichen zur Begründung des Wechselanspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können, und zwar vollständig bewiesen

werden können. §§ 555, 560 Abs. 2 CPO. Nach Wechselrecht setzt die Entstehung, Erhaltung, Verfolgung des Wechselanspruchs den Besitz des Wechsels oder des Amortisationsurtheils, oder des Wechsels und des Protestes, oder des Protestes (Art. 26 WO.) voraus. Daran ist selbstverständlich durch den § 555 nichts geändert; der § 555 kann und soll nicht besagen, daß der Wechselanspruch in diesem Sinne durch andere Urkunden bewiesen werden könne, vielmehr ist der Wechselanspruch durch die WO. als ein im Sinne des § 555 CPO. zur Verfolgung im Urkundenprozeß recht eigentlich geeigneter Anspruch qualifizirt. Für den Wechselprozeß ist die Beibringung dieser Urkunden nicht Prozeß-, sondern Anspruchs- und Klagevoraussetzung wie im ordentlichen Verfahren. Als zulässige, nicht nothwendige Beweisurkunden erwähnt die WO. Art. 46, 50 die Postatteste, Kurszettel, Mäkleratteste, Kursatteste. An der Bedeutung dieser Urkunden ist nach § 13 EG. z. CPO. nichts geändert. Im Wechselprozeß kommen an erster Stelle diese Urkunden in Betracht. Auch im Wechselprozeß können aber für den Nachweis relevanter Thatsachen Urkunden anderer Art wichtig werden.

Die Urkunden können öffentliche, d. h. von einer öffentlichen Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb ihrer Zuständigkeit in der vorgeschriebenen Form aufgenommene Urkunden, § 380 CPO., oder Privaturkunden sein. Der Beweis der Klagethatsachen durch Zeugen oder Eid ist unstatthaft. Die Eideszuschiebung ist nur zum Beweise der Echtheit der Urkunden zugelassen, § 558 Abs. 2 CPO., Handschriftenvergleichung dagegen ebenso wie jede andere Beweisführung auch hierfür ausgeschlossen. Der eigenartige Diffessionseid des gemeinen Prozeßrechts und der AGO. ist der CPO. unbekannt. Der Eid über die Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde wird in der im § 424 CPO. für jeden andern Eid vorgeschriebenen Form gefordert und die allgemeinen Vorschriften für den Eid gelten auch in diesem Falle. Der Eid über die Echtheit der Urkunde ist danach nur zulässig, wenn die Urkunde von der Partei, gegen welche sie gebraucht wird, selbst oder ihrem Rechtsvorgänger oder ihrem Vertreter ausgestellt ist oder die Ausstellung Gegenstand der eigenen Wahrnehmung der Partei gewesen ist. § 405 Abs. 1, § 410 CPO., vgl. § 158 I. 10 AGO. Im Einzelnen folgt aus dem Grundsatze im § 555:

a. Stein § 18. Nur für diejenigen Thatsachen, welche zur Begründung des Klageanspruchs erforderlich sind, ist der Beweis durch Urkunden zu führen. Welche Thatsachen dazu gehören, hängt von der Beschaffenheit des Klageanspruchs ab. 1. Der Anspruch auf Sicherstellung wegen Nichtannahme wird durch Nichtannahme begründet, die Nichtannahme kann nur durch den Protest bewiesen werden, die Aktivlegitimation wird durch den Besitz des Protestes und dessen Inhalt, der zugleich den Inhalt des Wechsels ergiebt und die Passivlegitimation darthut, hergestellt. Art. 25, 26 WO. Anm. 3. 2. Der Anspruch auf Sicherstellung wegen Unsicherheit setzt, abgesehen von der Klage gegen den Akzeptanten, Protest und Besitz dieses und des Wechsels, sowie den Nachweis der Voraussetzungen in Nr. 1 oder 2 Art. 29 WO. voraus. Wechsel und Protest kann nach der WO. durch kein anderes Beweismittel ersetzt werden. Nach § 555 ist auch der Nachweis der in Art. 29 Nr. 1, 2 vorausgesetzten Thatsachen urkundlich zu führen. 3. Der Anspruch auf Zahlung der Wechselsumme setzt den Nachweis der Entstehung, beim Regreß auch der Erhaltung des Wechselrechts, der Fälligkeit (bei Sicht), und demgemäß der Wechselschrift, event. auch der Protestaufnahme, der Präsentation, der letzteren wenigstens insoweit, als sie zur Begründung des

Anspruchs auf Zinsen erforderlich, voraus. Soweit die Legitimation nicht durch den Wechsel erbracht wird, z. B. wenn der Singular- oder Universalsuccessor des legitimirten Wechselgläubigers klagt, sind auch die Thatsachen urkundlich zu beweisen, auf welchen die Succession beruht (Cession, Erbgang). Auch die Passivlegitimation, wo sie nicht durch den Wechsel gegeben, ist urkundlich zu beweisen, z. B. durch Vollmacht, Prokura, wo der Beklagte aus Wechselschrift durch einen Bevollmächtigten belangt wird. Die Vertretungsbefugniß des Wechselzeichners gehört zu den die Klage fundirenden Thatsachen. RG. 5 S. 381, 13 S. 369. OHG. 7 S. 315, 186; 12 S. 114. RG. 8 S. 66. OHG. 5 S. 314, 317; 14 S. 31. Bolze, Praxis 10 Nr. 844, 845. Wo, wie nach der Preuß. VO. v. 5. Juli 1875 § 42 Nr. 10, § 45, der Vormund zur Eingehung wechselmäßiger Verpflichtung der generellen oder speziellen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, muß diese Genehmigung ebenso urkundlich dargethan werden, wie in dem Falle, wo der Minderjährige im Betriebe eines ihm gestatteten Erwerbsgeschäftes Wechselverbindlichkeit übernommen hat. § 5 Preuß. Ges. v. 12. Juli 1875. Ebenso ist die Genehmigung des Ehemannes zu der Wechselverbindlichkeit der Ehefrau, oder deren Fähigkeit, sich selbständig zu verpflichten, urkundlich darzuthun. RG. 4 S. 350. OHG. 5 S. 375, 430. Anm. 12 zu Art. 36 ff. Anm. 14 zu Art. 96 ff. ObT. 22 S. 410. Goldschmidt, Zeitschr. 25 S. 403, 26 S. 354. Grundsätzlich sind überhaupt alle Thatsachen urkundlich darzuthun, aus welchen folgt, daß der erhobene Wechselanspruch diesem Kläger gegen diesen Beklagten in dem geltend gemachten Umfange (Zinsen) erworben und fällig ist. Der Protest zur Feststellung der Präsention kann deshalb selbst da, wo der Wechsel in den Händen des ersten Nehmers geblieben, nicht mehr als eine schlechthin überflüssige Maßregel, deren Kosten der Wechselinhaber zu tragen, bezeichnet werden. Vgl. OHG. 5 S. 404. Anm. 18 zu Art. 41 ff. Vgl. Art. 42. Wo Protest erforderlich, aber unterblieben, weil erlassen, gehört auch der urkundliche Nachweis des Erlasses zur Klagebegründung. Die ohne solchen Nachweis erhobene Klage müßte abgewiesen werden, wenn der Bekl. nicht erscheint, weil die Prüfung, ob Protest erforderlich oder nicht, von Amtswegen zu erfolgen hat. Nach Art. 42 WO. hat im Falle des Protesterlasses den Nachweis nicht rechtzeitiger Präsentation der Beklagte zu führen. Dies gilt auch für den Wechselprozeß, ebenso wie die Beweisvorschriften in Art. 46, 50.

Nicht zur Klagebegründung gehört nach Art. 45 ff. WO. die Thatsache der Notifikation, Anm. 3 u. 15 zu Art. 41 ff., OHG. 2 S. 118, 125, 219; 16 S. 366. RG. 9 S. 26. Bolze, Praxis Bd. 4 Nr. 549. Nicht dazu gehört ferner alles Vorbringen, welches dazu dienen soll, die von dem Beklagten aus dem der Wechselbegebung unterliegenden civilen Rechtsverhältniß entnommenen Einreden zu beseitigen, vgl. StrA. 23 S. 279, 29 S. 323, oder Einreden zu elidiren, welche die Aufhebung, Tilgung, Erlöschung des entstandenen Wechselanspruchs behaupten. Daß auch die Replik auf die Einrede der mangelnden Wechselfähigkeit dahin zu rechnen, darüber vgl. Anm. 4 zu Art. 1. OHG. 2 S. 177, 4 S. 267, 382. RG. 4 S. 351. Ebenso ist der zu Art. 9 (Anm. 2) erwähnte Fall zu behandeln, wo die Forderung aus dem Wechsel ohne Uebergabe des Wechsels cedirt und dadurch dem Wechselschuldner, dem die Cession notificirt, eine Einrede gegen die Legitimation des Klägers gegeben war. Der Beweis der Rückcession beseitigt in diesem Falle das erhobene Legitimationsbedenken, schafft aber kein anderes, neues Klagefundament neben dem Wechsel. Für alle Thatsachen dieser Art (Repliken) ist nach § 558 Abs. 2 CPO. außer dem Urkundenbeweis auch der Beweis durch Eid zuge-

lassen, der Zeugenbeweis aber ebenfalls ausgeschlossen. Nach der allgemeinen Fassung des § 558 Abs. 2 ist der Zeugenbeweis auch für solche Thatsachen als ausgeschlossen zu erachten, welche nicht den Anspruch selbst, aber z. B. seine Verfolgung vor einem bestimmten Gericht betreffen. §§ 38, 40 CPO. Was nicht zu beweisen, nur glaubhaft zu machen, fällt nicht unter § 558 Abs. 2. Für Rechtssätze des ausländischen Rechts gilt § 265 CPO. unbeschränkt auch im Wechselprozeß. Fraglich ist, ob auch § 261 CPO., wonach gerichtlich zugestandene, und § 264, wonach bei Gericht offenkundige Thatsachen des Beweises nicht bedürfen, im Wechselprozeß Anwendung finden, soweit es sich um klagebegründende Thatsachen handelt. Bezüglich anderer Thatsachen ist es unzweifelhaft. Von den klagebegründenden Thatsachen aber kann im Wechselprozeß nach Wechselrecht die Wechselschrift und die Protestaufnahme nur durch den Wechsel, das Amortisationsurtheil, den Protest, durch kein anderes Beweismittel, auch nicht durch Zugeständniß ersetzt werden. Von Offenkundigkeit solcher Thatsachen, welche der Gläubiger zu seiner Legitimation dem Verpflichteten gegenüber nachweisen muß, kann überhaupt nicht die Rede sein, wenn die Offenkundigkeit des § 264 nicht die Offenkundigkeit für Jedermann (Notorietät) ist. In Frage kann der Ersatz des Urkundenbeweises gleichwohl auch im Wechselprozeß kommen, wenn es sich um die Voraussetzungen der Regreßklage auf Sicherheitsleistung im Art. 29 Nr. 1, 2, oder um die Passivlegitimation des Bekl. durch den Nachweis der Vertretungsbefugniß des Wechselzeichners, oder um den Nachweis des Protesterlasses handelt, für den es keiner Form bedarf. Die Konkurseröffnung z. B. (Art. 29 Nr. 1 WO.) kann gerichtskundig, sogar notorisch sein; Prokura, Vollmachtsertheilung, Protesterlaß werden zugestanden. Eine innere Rechtfertigung hat die Forderung der Urkunde neben solchem Zugeständniß und die Abweisung der Klage, weil die Urkunde der Klage nicht beigefügt, nicht. In RG. 12 S. 131, 133; 13 S. 369, 370 ist auch der Ersatz des Urkundenbeweises durch Geständniß grundsätzlich zugelassen. Mit § 556 Satz 2 ist dies aber kaum zu vereinen. Der dem Kläger „obliegende Beweis“ in § 560 CPO. ist doch wohl der ihm nach § 555 obliegende Beweis. In § 555 wird auch die Urkunde nicht als Beweismittel für streitige Thatsachen, sondern zur Qualifikation des Anspruchs und als Grundlage des Prozesses gefordert. Läßt man die Heilung des Mangels der Urkunde als Grundlage der Prozeßart durch Geständniß überhaupt zu, so verflüchtigt sich die ganze Prozeßart und es genügt schließlich, daß der Bekl. einräumt, die Urkunden von dem in der Klage angegebenen Inhalt unterzeichnet zu haben, um den Anspruch als urkundlichen zu erachten, und der § 555 hätte dann dahin gefaßt werden können, daß ein Anspruch im Urkundenprozeß geltend gemacht werden kann, wenn die sämmtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können, oder zugestanden sind. Daß der § 555 trotz seiner unglücklichen Fassung so nicht gemeint ist, sondern für urkundliche Ansprüche ein besonders gestaltetes Verfahren zur Herbeiführung prompter Befriedigung urkundlich liquider Ansprüche will, ist unzweifelhaft. Dem gegenüber und bei der Fassung des § 555 und § 556 Satz 2 kann auch für den urkundlichen Nachweis unter den klagebegründenden Thatsachen nicht unterschieden werden. Die Streitfrage bedarf daher der Revision, noch mehr aber der § 555.

b. Der Beweis der Klagethatsachen muß durch die Urkunden vollständig geführt werden. Die Ergänzung eines unvollständigen Beweises durch den richterlichen Erfüllungs- oder Reinigungseid ist dadurch ausgeschlossen. § 560 Abs. 2,

§ 561 CPO. Es folgt daraus, das die Urkunden vollbeweisend sein müssen. Die Beweiskraft jeder Urkunde hängt aber ab von ihrer Echtheit und ihrer Unverfälschtheit, d. h. von der Gewißheit, daß ihr echter Inhalt nicht verändert ist. Der § 478 der Hannoverschen PO. forderte ausdrücklich fehlerfreie Privaturkunden, in Uebereinstimmung mit der Theorie und Praxis des gemeinrechtlichen Exekutivprozesses, nach welcher es als unzweifelhaft gilt, daß Durchstreichungen, Rasuren, Korrekturen in wesentlichen Stellen der Urkunde den Exekutivprozeß hindern. Vgl. OHG. 12 S. 196, 374. Nach § 329 der Hannoverschen PO. sollte durch die besondere Beschaffenheit der Urkunde, z. B. Rasuren, Interlineaturen rc., die Rechtsvermuthung, welche durch die Anerkennung der Namensunterschrift für die Echtheit des Inhalts begründet, geschwächt oder ganz aufgehoben werden können, und nach § 490 Nr. 4 sollte der Beklagte, dessen Unterschrift unter einer Wechselerklärung festgestellt, mit dem Einwande nicht gehört werden, daß letztere ohne seine Genehmigung geschrieben. Im § 118 I. 10 AGO. war verordnet, daß, wenn bei Vorlegung einer Urkunde bemerkt werde, daß darin etwas von einer verschiedenen Hand, oder mit anderer Dinte, oder zwischen den Zeilen, oder am Rande geschrieben, oder daß darin etwas durchstrichen oder korrigirt, oder ausgekratzt, oder einzelne Blätter ganz oder zum Theil abgerissen oder durch Schmutz oder auf andere Art unleserlich gemacht, zunächst nachzuforschen sei, woher diese Veränderungen entstanden seien, daß nach den ausgemittelten Umständen zu bestimmen, ob und inwiefern die Beweiskraft der Urkunde dadurch vermindert werde, und daß die Glaubwürdigkeit der Urkunde geschwächt werde, wenn die Veranlassung der Veränderungen ungewiß bleibe und dieselben sich bei wesentlichen Stellen, im Eingange oder am Ausgange fänden, während bei Veränderungen in unwesentlichen Stellen es der Beurtheilung des Richters überlassen blieb, ob und inwiefern die Urkunde noch für eine untadelhafte gelten könne. Für zerrissene oder zerschnittene Urkunden verordnete der § 119 I. 10 AGO., daß sie keinen Glauben verdienen, wenn nicht nachzuweisen, daß sie durch bloßen Zufall, vom Gegner oder einem Dritten in diesen Zustand versetzt worden. Vgl. StrA. 17 S. 48, 30 S. 342, 50 S. 147, 52 S. 318, 40 S. 57. ObT. 40 S. 292.

Nach § 405 Abs. 2 CPO. soll die über der Unterschrift oder dem Handzeichen unter einer Urkunde stehende Schrift die Vermuthung der Echtheit für sich haben, wenn die Echtheit der Namensunterschrift feststeht oder das Handzeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Die Vorschrift, daß für den Urkunden- und Wechselprozeß nur fehlerfreie Urkunden zulässig, enthält die CPO. nicht und konnte sie nach dem Prinzip der freien Beweiswürdigung, § 259, auch nicht enthalten. Dasselbe hat für den Urkundenbeweis seinen Ausdruck in dem § 384 CPO. gefunden, nach welchem das Gericht nach freier Ueberzeugung entscheidet, inwiefern Durchstreichungen, Einschaltungen, Radirungen oder andere äußere Mängel die Beweiskraft einer Urkunde ganz oder theilweise aufheben oder mindern. Der Grundsatz, daß im Urkunden- und Wechselprozeß die Urkunde allein und für sich den vollen Beweis liefern muß, wird dadurch nicht berührt. Dem freien richterlichen Ermessen ist nur die Entscheidung überlassen, ob vorhandene Mängel der im § 384 CPO. bezeichneten Art die erforderliche volle Beweiskraft aufheben. Für die Leitung dieses Ermessens bleiben die Ergebnisse der bisherigen Rechtsprechung, namentlich soweit sie sich auf den gemeinrechtlichen Exekutivprozeß bezieht, von Werth und zu beachten.

Die Wechselurkunde kommt dabei in ihrer doppelten Natur in Betracht, als

Formalakt, als welcher sie Träger des Rechtsverhältnisses selbst ist, und als Beweisurkunde. Aus der Natur des Wechsels als Formalakt folgt, daß Durchstreichung wesentlicher Bestandtheile des Wechsels die Existenz des Wechsels selbst aufhebt, gleichgültig von wem, in welcher Absicht und wie sie erfolgt, so daß mit dem Wechselanspruch die Möglichkeit des Wechselprozesses fortfällt. OHG. 3 S. 8, 5 S. 100, 9 S. 425, 14 S. 202, 21 S. 166, 24 S. 261. Korrekturen, Rasuren, Durchstreichungen mit Ueberschreiben anderer Vermerke tilgen den ursprünglichen Inhalt des Wechsels so, daß gegen den Wechselverpflichteten, ohne dessen Willen sie geschehen, auch nach Maßgabe des ursprünglichen Inhalts kein Anspruch besteht. OHG. 23 S. 339, 20 S. 403, 19 S. 170, 13 S. 155, 251; 11 S. 267, 7 S. 221, 3 S. 93. Aber auch gegen den Wechselverpflichteten, mit dessen Willen solche Veränderungen in wesentlichen Bestandtheilen vorgenommen, wird, falls Streit über die innere Bedeutung der Veränderungen vorliegt, der Wechselprozeß jedenfalls nicht zuzulassen, sondern dem Kläger nur im ordentlichen Prozeß der Nachweis zu überlassen sein, daß nach der Bedeutung der Veränderungen die Ungültigkeit des Wechsels daraus nicht folgt, z. B. weil das Datum, die Zahlungszeit, die Summe vor der Unterschrift des Beklagten, mit dessen Zustimmung, zur Berichtigung eines Schreibfehlers oder in Folge veränderter Vertragsabreden geändert, vgl. OHG. 11 S. 234, 24 S. 261 ff. Im Wechselprozeß ist ein solcher Nachweis nicht zulässig; ist der Kläger gezwungen auf Umstände außerhalb des Wechsels zurückzugreifen, um einen vorhandenen, an sich wesentlichen Mangel als unverfänglich erscheinen zu lassen, so macht dies den Wechselprozeß ohne Weiteres unzulässig, weil die Wechselurkunde aus und durch sich selbst den Anspruch voll beweisen muß. OHG. 12 S. 195, 374, 377; vgl. OHG. 1 S. 29, 7 S. 221, 11 S. 266, 24 S. 264. Ob Korrektur, Rasur verdächtiger, verfänglicher Art vorliegt, hat das Gericht nach § 384 CPO. fortan nach freiem Ermessen zu entscheiden; entsteht auch nur Verdacht über die Unverfälschtheit, so ist der Wechselprozeß abzuweisen. § 560 Abs. 2 CPO.

Etwas anders gestaltet sich die Sache bei Durchstreichungen und Veränderungen in nicht wesentlichen Theilen des Wechsels, Akzeptvermerk, Giro, Domicilvermerk, Quittung, den verschiedenen Klauseln im Wechsel (ohne Obligo, nicht an Order 2c.). Beim Giro und der Quittung setzt die WO. selbst die Möglichkeit von Durchstreichungen voraus, Art. 36, 39, 56. Die Gültigkeit des Wechsels hängt von seiner Unversehrtheit in solchen Stücken nicht ab, und wenn der beklagte Wechselverpflichtete aus der Tilgung eines Giro oder einer Quittung Einreden herleitet, so hat er den Beweis zu führen, und dem Kläger ist gestattet, sie durch alle im Wechselprozeß zulässigen Beweismittel (Urkunden und Eid) zu beseitigen. Die Zulässigkeit des Wechselprozesses bleibt unberührt. Der Domicilvermerk dagegen wird zwar mittels Durchstreichens wie jede andere Wechselerklärung getilgt, ohne daß der Wechsel dadurch seine Gültigkeit verliert, da der Domicilvermerk kein wesentlicher Bestandtheil des Wechsels ist, OHG. 1 S. 241, 272; 3 S. 93, 99; 12 S. 431, 432; er ist aber für die Wechselobligation, Zahlungsort, Protest, Umfang der Verbindlichkeit so erheblich, daß regelmäßig der Wechselprozeß zu versagen sein wird, wenn aus einem Wechsel mit durchstrichenem Vermerk dieser Art geklagt wird, der Beklagte behauptet, daß die Tilung des Vermerks zu Unrecht erfolgt und die Verpflichtung des Beklagten von dem Domicilvermerk ganz oder theilweise beeinflußt wird, z. B. der beklagte Akzeptant oder Vormann mit Rück=

sicht auf den Vermerk den Mangel des Protestes rügt. OHG. 1 S. 49, 245; 7 S. 88, 12 S. 378, 433. Dieselbe Folge wird unter gleicher Bedingung regelmäßig die Tilgung der Klauseln „ohne Obligo", „nicht an Order" haben müssen.

In gleicher Weise wird der Wechselprozeß auch nach der CPO. in der Regel zu versagen sein aus zerrissenen, wenn auch wieder zusammengeklebten, und durch Abreißen von Stücken, auf denen nach der Lage der Umstände etwas zum Wechselinhalt gehörig oder auf ihn bezüglich Gewesenes hat stehen können, delirten Wechseln, wenn Einwände auf diesen Zustand begründet werden. OHG. 12 S. 194, 375; 5 S. 245. Andrerseits wird die zufällige oder durch den natürlichen Gang der Dinge, durch Abnutzung, Brechen in Falten in Folge öftern Oeffnens und Zusammenlegens herbeigeführte Verletzung der Urkunde in der Regel zu der Annahme führen, daß die Urkunde nicht habe vernichtet werden sollen, und der Wechselprozeß wird zuzulassen sein, wenn die Urkunde ihrem wesentlichen Inhalt nach erhalten ist. OHG. 5 S. 247. In solchem Falle wird der Beklagte die beabsichtigte Vernichtung zu erweisen haben.

4. Stein §§ 20 ff. Für das Verfahren gelten die allgemeinen Prozeßgrundsätze und die allgemeinen Bestimmungen des ersten Buchs der CPO. wie für das ordentliche Verfahren überall, wo die besonderen Vorschriften des Urkundenprozesses nicht entgegenstehen. RG. 13 S. 177. a. Für die sachliche Zuständigkeit gilt nichts Besonderes. Abweichend von dem früheren Recht bleiben für die Werthsberechnung des Streitgegenstandes nach § 4 CPO. neben der Wechselsumme unberücksichtigt: Zinsen, Provisionen, Protestkosten, sonstige Retourspesen. Im Falle Art. 51 WO. ist aber die Wechselregreßsumme, nicht die Wechselsumme, Streitgegenstand. Dernburg 2 § 278 14. Vgl. RG. 1 S. 228, 9 S. 410. Im landgerichtlichen Verfahren gehören die Wechselsachen vor die Kammer für Handelssachen. §§ 70, 100, 102 Nr. 2 GVG. Auf Antrag des Beklagten ist die Sache von der Civilkammer vor die Kammer für Handelssachen zu verweisen. § 104 GVG. Als unzuständiges Gericht ist die Civilkammer deshalb nicht anzusehen, § 38 CPO. nicht anwendbar. Vgl. § 107 GVG. b. Bezüglich der örtlichen Zuständigkeit enthält der § 566 die mit dem § 6 des PrEG. v. 15. Febr. 1850 übereinstimmende Bestimmung, daß Wechselklagen sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsorts als bei dem Gerichte angestellt werden können, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und daß, wenn mehrere Wechselverpflichtete gemeinschaftlich verklagt werden, außer dem Gerichte des Zahlungsorts jedes Gericht zuständig ist, bei welchem einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Vgl. § 36 Nr. 3 CPO. Die noch weitergehende Bestimmung des § 6 des PrEG., wonach der Gerichtsstand der zuerst angestellten Klage auch für die weitere von dem Beklagten gegen Mitverpflichtete angestellte Klage maßgebend, ist dagegen absichtlich nicht aufgenommen. Vgl. ObT. 20 S. 574.

Der Zahlungsort bestimmt sich nach Art. 4 Nr. 8, 24, 97 WO.; der Gerichtsstand desselben entspricht dem Gerichtsstand des Vertrages, § 29 CPO., enthält aber insofern eine Erweiterung desselben, als der Zahlungsort des Wechsels nicht immer zugleich der Erfüllungsort für alle Wechselverbindlichkeiten ist. Art. 41 WO. Der allgemeine Gerichtsstand bestimmt sich nach den §§ 12 bis 20, 35 CPO., und es ist unbedenklich, daß neben beiden Gerichtsständen auch die in der CPO. §§ 21, 22, 24, 28 Abs. 2, 30 bezeichneten Gerichtsstände nach Wahl des Klägers konkurriren, vgl. OHG. 21 S. 246, da die im § 566 Abs. 1 genannten Gerichtsstände als ausschließliche nicht bezeichnet sind. § 35 CPO.

Der Gerichtsstand des Zahlungsorts ist gegen Ausländer ebenso wie gegen Inländer anwendbar; für den § 29 CPO. kann darüber bei Vergleich mit den §§ 12 ff. CPO. kein Bedenken aufkommen, und das Gleiche folgt daraus für den § 566 CPO., welcher nur eine Anwendung des Grundsatzes des § 29 für den Wechselprozeß enthält. (OHG. 4 S. 320, 5 S. 368. ObT. 63 S. 454 ebenso zu § 6 PrEG.) RG. 21 S. 400, 401 (Klage im Wechseldomicil, auch wenn nicht im Wechselprozeß geklagt). Der Ausländer, der im Auslande seinen Wohnsitz hat, ist danach im Inlande stets belangbar, wenn einer der Fälle der CPO. §§ 21, 22, 23, 24, 28, 29, 30, 31, 566 vorliegt, abgesehen von den Fällen, wo ein ausschließlicher Gerichtsstand im Inlande begründet ist. Nur gegen diejenigen Ausländer, welche auf Grund des Rechts der Exterritorialität der inländischen Gerichtsbarkeit überhaupt nicht unterworfen sind, diplomatische Personen u. s. w., §§ 18, 19 GVG., § 16 CPO., kann der § 566 CPO. selbst dann nicht zur Anwendung gebracht werden, wenn der Zahlungsort des von ihnen selbst ausgestellten oder akzeptirten Wechsels im Inlande liegt.

Durch den Gerichtsstand wird nicht zugleich der Zustellungsort begründet. ObT. 22 S. 405. Auch nach §§ 165 ff. CPO. kann die Zustellung zwar an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird, der Ort der Zustellung wird aber im Uebrigen durch den Wohnort bestimmt und der Ausstellungsort des gezogenen Wechsels gilt nicht ohne Weiteres als Wohnort des Ausstellers. OHG. 3 S. 1 14 S. 15. ObT. 22 S. 405 (beim Domicilwechsel).

Selbstverständlich ist, daß der § 566 CPO. nur auf Wechselklagen, also nicht z. B. auf die Bereicherungsklage aus Art. 83 WO. anwendbar ist, aber ebenso, daß der einmal begründete Gerichtsstand auch für das ordentliche Verfahren, in welches der Wechselprozeß umgewandelt wird, wie für das Nachverfahren fortdauert.

Ueber die Bedeutung der Klausel „zahlbar hier und aller Orten" für den Gerichtsstand vgl. die Anm. 36 zu Art. 4 und Anm. 8 und 9 zu Art. 96 ff. WO. Durch die Zustellungsurkunde muß in solchem Falle aber die wirkliche Anwesenheit des Beklagten am Orte und zur Zeit der Ladung festgestellt werden. Die Zustellung z. B. an den Wirth eines Gasthofes, wo der Verklagte zu logiren pflegt, genügt nicht. OHG. 15 S. 11. **c.** Die §§ 38 ff., 41 ff., 50 ff., 56 ff., 61 ff. (mit Ausnahme des § 73), die §§ 74 ff., 88 ff. bis 100, §§ 106 ff. bieten für den Wechselprozeß keine Besonderheiten. Auch die §§ 119 ff.—151 finden durchgängig Anwendung. Vgl. RG. 13 S. 377 bezüglich § 140. Nur für die §§ 133—135 wird sich kaum Raum zur Anwendung finden. Die Anwendung des § 136 Abs. 2 auszuschließen, liegt kein innerer Grund vor; die Gegenforderung scheidet dann auch aus dem Nachverfahren aus. Auf das Verhältniß von Wechselprozeß und Nachverfahren kann § 139 sich nicht beziehen. Für die Zustellungen, §§ 152 ff., gilt nichts Besonderes. **d.** Die §§ 191—207, §§ 208—216, 217—229 gelten auch im Wechselprozeß. Das Eigenthümliche des Wechselprozesses nach der CPO. beruht nicht auf der Beschleunigung des Verfahrens. Auf eine Erleichterung des Verfahrens zum Zwecke einer schleunigen Erledigung des Rechtsstreites zielt nur die Bestimmung im § 567, durch welche die Einlassungsfrist, d. h. diejenige Frist, welche zwischen der Zustellung der Klage und dem Termin zur Verhandlung liegen muß, widrigenfalls der Verklagte nicht zu verhandeln braucht, gesetzlich auf 24 Stunden bei Zustellung am Sitz des Gerichts, auf 3 Tage bei

Zustellung im Bezirk des Gerichts, auf 1 Woche bei Zustellung an einem andern deutschen Orte abgekürzt ist, so daß es des im ordentlichen Prozeß erforderlichen Antrages auf Abkürzung und der auch im ordentlichen Prozeß zulässigen Bewilligung der Abkürzung der Frist, § 204, nicht bedarf. Verlegung des Termins zur Verhandlung findet nur auf Vereinbarung beider Parteien statt oder wird vom Gericht bewilligt, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht, d. h. auf die im § 266 CPO. angegebene Weise so wahrscheinlich gemacht sind, daß sie als glaubwürdig erscheinen. Für diese Glaubhaftmachung gilt die Beschränkung der Beweismittel in dem § 558 CPO. ebenso wenig wie in anderen Fällen der Glaubhaftmachung. §§ 44, 214, 508 Abs. 3. Eine wiederholte Verlegung darf nur nach vorgängigem Gehör des Gegners bewilligt werden. CPO. §§ 205, 202 Abs. 2, § 203 Abs. 2. Jede Terminsversäumniß kann auch im Wechselprozeß durch den einfachen einer weiteren Begründung oder Entschuldigung des Ausbleibens nicht bedürfenden Einspruch gegen das erlassene Versäumnißurtheil geheilt werden; nur wenn die Partei nach Einlegung des Einspruchs in dem ersten Termin zur mündlichen Verhandlung oder in dem Termin, auf welchen die noch nicht begonnene Verhandlung vertagt ist, nicht erscheint oder nicht verhandelt, steht ihr gegen das neue Versäumnißurtheil nicht der Einspruch, sondern nur die Berufung zu: CPO. §§ 303, 304, 305, 306, 307, 310, 474 Abs. 2. Selbst wenn in dem Termin zur Ableistung eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides der Schwurpflichtige nicht erscheint, und nicht Versäumnißurtheil in der Sache selbst zulässigerweise beantragt wird, ist durch Versäumnißurtheil auf Antrag des Gegners auszusprechen, daß der Eid als verweigert anzusehen sei, und auch gegen dieses Urtheil steht dem Schwurpflichtigen der Einspruch wie gegen jedes andere Versäumnißurtheil zu, so daß er in der Lage ist, die Versäumniß des Eides zu heilen. Wird der Einspruch aber unterlassen, so steht damit die Eidesweigerung nebst allen ihren Folgen definitiv für alle Instanzen fest. § 495 Abs. 2 CPO. Wird Einspruch eingelegt, aber auch der neue Termin versäumt, so ist der Einspruch nach § 310 CPO. nicht weiter zulässig, auch die Berufung nicht, da nur ein Zwischenurtheil vorliegt. Nur mit der Berufung in der Sache selbst könnten die Folgen der Versäumniß durch den Nachweis beseitigt werden, daß Versäumniß nicht vorgelegen. Vor dem Ablauf der Einspruchsfrist, welche auch im Wechselprozeß zwei Wochen beträgt und von der Zustellung des Urtheils beginnt, kann die weitere Verhandlung und der Erlaß des Endurtheils nicht erfolgen. § 430 CPO. Gegen die Verschleppung der Sache durch wiederholte Versäumniß des Verhandlungstermins giebt es ein Korrektiv im Wechselprozeß nur dadurch, daß jedes im Wechselprozeß erlassene Urtheil, auch das erste Versäumnißurtheil von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist. § 648 Nr. 4 CPO.

5. Stein § 21. Die Klage wird vorbereitet und erhoben wie die Klage im ordentlichen Prozeß. §§ 121, 152, 230, 457, 458 CPO. Sie muß aber außer den wesentlichen Bestandtheilen jeder Klage (genaue Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, bestimmte Angabe des Gegenstands und des Grundes, bestimmter Antrag, Ladung des Beklagten zur mündlichen Verhandlung, § 230 Nr. 1—3 CPO.) die Erklärung enthalten, daß im Wechselprozeß geklagt werde, § 567 Abs. 1 CPO., und die zum Beweise der Klagethatsachen dienenden Urkunden (Wechsel, Protest, Kurszettel, Retourrechnung) müssen im Original oder in Abschrift der Klage beigefügt sein, § 556 CPO.

a. Das Fehlen der Erklärung, daß im Wechselprozeß geklagt werde, würde zur Folge haben, daß der Verhandlungstermin ohne Berücksichtigung der kurzen Einlassungsfristen des § 567 Abs. 2 CPO. (24 Stunden, 3 Tage, 1 Woche) mit den längeren Fristen des § 459 (3 Tage, 1 Woche), des § 234 CPO. (1 Monat) oder des § 102 GVG. (2 Wochen bei Verhandlung vor der Kammer für Handelssachen) anberaumt wird. Außerdem kann aber die Erklärung, daß im Wechselprozeß geklagt werde, in der mündlichen Verhandlung nicht mehr nachgeholt werden, da unter allen Umständen die Vorbereitung der Vertheidigung und die Vertheidigung selbst so erheblich durch die Wahl der Prozeßart beeinflußt wird, daß die Aenderung der Prozeßart der Anstellung einer neuen Klage gleichkommt. Der § 559 CPO. gestattet dem Kläger ohne Einwilligung des Beklagten auch nur die Fortsetzung der im Urkundenprozeß eingeleiteten Klage im Wege des ordentlichen Verfahrens, nicht umgekehrt. Die Nachholung der Erklärung in der mündlichen Verhandlung, welche, wenn überhaupt, konsequent bis zum Schlusse der Verhandlung zuzulassen wäre, würde zu völlig verkehrten Konsequenzen bei Prüfung des Prozeßmaterials führen. b. Die Beifügung der zur Begründung der Klage erforderlichen Urkunden in Urschrift oder Abschrift ist nach § 556 Satz 2, abweichend vom ordentlichen Prozeß, § 122 CPO., obligatorisch. Die Urkunden müssen der Klage, d. h. der dem Bekl. zugestellten Klage, beigefügt werden. Ist dies unterblieben, so ist der Wechselprozeß unstatthaft. Unvollständige Urkunde ist keine Urkunde; unwesentliche Abweichungen kommen nicht in Betracht. Dadurch, daß die Urkunde dem Klagexemplar für das Gericht beigefügt ist oder in der mündlichen Verhandlung beigebracht wird, wird der Mangel nicht ersetzt. Nachbringen der fehlenden Urkunde heilt den Mangel nicht. RG. 3 S. 377, 5 S. 381, 9 S. 431. Daß Urkunden in fremder Sprache in begl. Uebersetzung beizufügen, ist nicht vorgeschrieben. § 133 Abs. 3 CPO. Der gänzliche Mangel der Urkunde kann durch Schweigen des Bekl. gemäß § 267 CPO. nicht beseitigt werden, wohl aber Mängel der beigefügten Urkunde. RG. 9 S. 431, 434. Vgl. übrigens RG. 12 S. 131, 123 unter 3a.

Für die Zustellung und sonstige geschäftliche Behandlung der Klage gilt nichts Besonderes. Auf die abweichende Vorschrift über die Einlassungsfrist, § 234, § 567 Abs. 2, ist bereits hingewiesen.

6. Stein §§ 33, 39. Mit der Zustellung der Klage ist der Rechtsstreit wie im ordentlichen Verfahren anhängig, § 235 CPO. Der Kläger kann aber unbeschadet der Rechtshängigkeit in jedem Stadium des Verfahrens bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, ohne daß es der Einwilligung des Beklagten bedarf, von dem Wechselprozeß abstehen, so daß der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig bleibt. § 559. Die Abstandnahme ist weder Zurücknahme der Klage, § 243 CPO., die anhängig bleibt, noch Klageänderung, § 235 Abs. 2 Nr. 3, § 240. Der Wechselanspruch bleibt derselbe, mag er im ordentlichen Verfahren oder im Wechselprozeß verfolgt werden. Die Abstandnahme ist Verzicht auf Geltendmachung in diesem Verfahren, die ein Recht des Klägers ist, keine Pflicht, lediglich in seinem Interesse und zu seinem Vortheil zugelassen ist. Aus der rechtlichen Natur jedes Verzichts folgt, daß er nur gegen den Kläger, nicht zum Nachtheil des Bekl. wirken kann, und unwirksam ist, soweit er Rechte des Bekl. verletzt. Der Satz des § 559, daß die Abstandnahme bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung zulässig, erfährt dadurch seine nothwendige Einschränkung dahin, daß sie in der Berufungsinstanz

nicht zulässig. Der wegen Unstatthaftigkeit des Wechselprozesses, § 560 Abs. 2, abgewiesene Kläger kann in der Berufungsinstanz nicht verzichten, weil er damit das für den Beklagten ergangene Urtheil und seine eigene Beschwerde gegenstandslos machen würde. Der mit dem Anspruch abgewiesene Kläger, § 560 Abs. 1, kann in der Berufungsinstanz nicht verzichten, weil damit das durch das Verfahren in 1. Instanz definitiv beschränkte Recht des Bekl., § 558 Abs. 1, § 491 Abs. 2 CPO., nicht wiederhergestellt, und doch zum Nachtheil des Bekl. der Beurtheilung des Berufungsrichters alles das entzogen werden würde, was den Bekl. berechtigen könnte, die Abweisung der Klage in der Prozeßart zu verlangen. Die Rechtslage des Bekl. wird durch Zulassung der Anstandnahme in der Berufungsinstanz noch mehr benachtheiligt und der des Klägers gegenüber noch ungleicher, wenn er in erster Instanz mit oder ohne Vorbehalt verurtheilt ist. Für die vorbehaltenen Rechte wird ihm eine Instanz entzogen, die Beschränkung durch Verbot der Widerklage nicht wieder gut gemacht, die Berufung, wenn sie sich gegen die Zulassung der Prozeßart richtet, ebenso illusorisch gemacht, wie wenn sie sich gegen den Mangel des Vorbehalts der Rechte richtet. Für die Revisionsinstanz versteht sich die Unzulässigkeit der Abstandnahme von selbst, für diese Instanz hat sie weder Bedeutung, noch nach § 512 CPO. einen Sinn. Vgl. RG. 5 S. 351, 352, 353. Auch in 1. Instanz ist die Abstandnahme bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergehen kann, unbeschränkt nur zuzulassen, so lange noch kein Urtheil gegen den Bekl. ergangen ist, sei es auch nur ein Zwischenurtheil. Vgl. Gr. 26 S. 1176. Ist ein Versäumnißurtheil gegen den Kläger ergangen, so liegt kein Grund vor, die Abstandnahme nach Beseitigung des Urtheils durch seinen Einspruch, § 307 CPO., zu versagen. Ist ein Versäumnißurtheil gegen den Bekl. ergangen, so ist die Abstandnahme nach Einspruchserhebung unzulässig, weil sie das Recht des Bekl., das nach § 648 Nr. 4 CPO. vorläufig vollstreckbare Urtheil definitiv schon durch den Nachweis, daß die Klage im Wechselprozeß unzulässig, zu beseitigen, verletzen würde. Auch hier weist übrigens § 309 darauf hin, daß das Verfahren nach dem Einspruch des Bekl. kein anderes sein kann, als das vor dem Versäumnißurtheil, weil nach den Grundsätzen dieses Verfahrens die Zulässigkeit des Versäumnißurtheils zu prüfen ist. Im Urkunden- und im Wechselprozeß ist das Versäumnißurtheil aber an zum Theil andere Voraussetzungen geknüpft, als im ordentlichen Verfahren. §§ 556, 566, 567 CPO. Vgl. unter 7. Dagegen ist die Abstandnahme zulässig, wenn der Bekl. im Verhandlungstermin nicht erscheint oder nicht verhandelt. Nur der Antrag auf Versäumnißurtheil ist nicht statthaft, sondern der Bekl. zu einem andern Termin zu laden, weil im ordentlichen Verfahren Versäumniß nicht eintreten kann, wenn zur Verhandlung in solchem Verfahren nicht geladen ist.

Die Abstandnahme wird sich überall empfehlen, wenn der Bekl. Einreden erhebt, welche der Kläger durch Zeugen beseitigen kann, oder wenn der Bekl. den Wechsel nicht anerkennen und diffitiren will, während der Kläger die Echtheit durch Zeugen beweisen kann, oder wenn sich Bedenken gegen die Statthaftigkeit der Prozeßart ergeben. Sie hat keine andren Voraussetzungen, als den Willen des Klägers und seine Erklärung; die Erklärung bewirkt nach dem Gesetz die Umwandlung in den ordentlichen Prozeß. Deshalb bedarf es aber auch bestimmter Erklärung, die Umwandlung kann dem Gericht nicht anheim gestellt werden, das darüber nicht zu befinden hat. RG. 4 S. 350, 352. Die Abstandnahme kann auch nicht nur für einen Theil des Anspruchs

erklärt werden, während ein anderer Theil noch unerledigt im Wechselprozeß anhängig ist. Das ist ebenso wenig zulässig, wie die gleichzeitige Erhebung derselben Wechselklage im Wechselprozeß für den einen Theil des Anspruchs, im ordentlichen Verfahren für den andren Theil.

Die Wirkung der Abstandnahme ist Umwandlung des Wechselprozesses in das ordentliche Verfahren. Stein § 39. Die ordnungsmäßig erhobene Klage bleibt in diesem Verfahren anhängig bei demjenigen Gericht, bei dem sie anhängig gemacht ist, wenn dieses Gericht für die erhobene Klage zuständig war oder nach §§ 38, 39, 247 Nr. 1 CPO. zuständig geworden ist. Auf die Mängel der Klage für den Wechselprozeß kommt nichts an; sie werden durch die Abstandnahme unschädlich gemacht. Vertagung wegen Nichtinnehaltung der Einlassungs- und Ladungsfrist wird dem Beklagten nicht leicht versagt werden. Die Verpflichtung des Klägers aus § 102 Nr. 2 CPO. kann nunmehr geltend gemacht werden. Die definitiven Ergebnisse des Verfahrens vor der Abstandnahme wirken fort, namentlich also etwaige Eidesleistung, Eidesverweigerung, Geständniß. RG. 13 S. 399. Mit den Mitteln des Urkundenprozesses nicht gelungener Beweis muß aber nachgeholt werden können. Die Beschränkung durch § 558 Abs. 1 fällt fort, § 251 Abs. 1, § 253 CPO. tritt in volle Kraft, und § 251 Abs. 2, § 252, § 256 werden nur mit Vorsicht und mit Berücksichtigung der Rechtslage, in welcher der Bekl. sich vor der Abstandnahme befand, angewendet werden dürfen.

Legislatorisch ist, auch abgesehn von den unbilligen Vorschriften des GKG. § 33 (RAGO. § 28), die Zulassung der Abstandnahme nach dem Beginn der mündlichen Verhandlung kaum zu rechtfertigen.

Die Abstandnahme vom Wechselprozeß mit der Erklärung, daß nur im Urkundenprozeß geklagt werden solle, erwähnt das Gesetz nicht, sie hat auch keine Bedeutung. Stein § 33 V. Bolze, Praxis Bd. 3 Nr. 1456. Erinnert der Bekl., daß ein Wechselanspruch nicht vorliege, deshalb die Einlassungsfrist zu kurz oder der besondere Gerichtsstand des § 566 nicht begründet, so kann die Abstandnahme vom Wechselprozeß nur Vertagung zu Nachholung der Frist, aber nicht die Zuständigkeit herbeiführen. Erhebt der Bekl. solche Einrede und liegt ein Wechselanspruch nicht vor, ist aber der Anspruch als Anspruch aus der Urkunde im Urkundenprozeß begründet, so kann auch ohne Abstandnahme die Abweisung des Prozesses nicht erfolgen, weil der Wechselprozeß nichts ist als der Urkundenprozeß.

7. Stein §§ 27—31. Erscheinen beide Parteien im Verhandlungstermine nicht, so ruht die Sache, § 228 Abs. 2 CPO., bis eine der Parteien die andere zur Fortsetzung der Verhandlung ladet. Erscheint der Kläger nicht und stellt der Beklagte keine Anträge, so tritt dieselbe Folge ein. Beantragt der Beklagte das Versäumnißverfahren, so wird der Kläger mit der Klage abgewiesen, § 295 CPO. und diese Abweisung wird eine definitive, nicht etwa blos im Wechselprozeß, wenn der Kläger das Urtheil, gegen welches ihm nur der Einspruch zusteht, rechtskräftig werden läßt. Dasselbe gilt bei Verzicht des Klägers. § 277 CPO. Auch § 243 der CPO. (Zurücknahme der Klage) findet seine Anwendung wie im ordentlichen Verfahren. Hat aber der Kläger bereits Versäumnißurtheil gegen den Beklagten erlangt, so kann er den Einspruch des Bekl., worauf zuerst Stein § 33 bei Anm. 43 mit Recht aufmerksam gemacht hat, trotz § 307 CPO. nicht dadurch wirkungslos machen, daß er die Klage vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung zurücknimmt. Auch hier setzt wie bei der Abstandnahme der Verzicht des Klägers auf die Verfolgung des Rechtsstreites voraus, daß der

Verzicht nicht das Recht des Bekl. verletzt, wie dies der Fall sein würde, wenn der Verzicht auf die Verfolgung ohne Verzicht auf die Rechte aus dem vollstreckbar erklärten Versäumnißurtheil (§ 648 Nr. 4) oder Verzicht auf den Anspruch zugelassen würde.

Erscheint der Beklagte im Verhandlungstermine nicht, so wird auf Antrag des Klägers das Versäumnißurtheil gegen den Beklagten erlassen, wenn die Klage materiell begründet, bei dem richtigen Gericht angestellt und zugleich der Wechselprozeß zulässig ist; zu diesem Nachweise hat der Kläger die zur Begründung der Klage erforderlichen Urkunden in Urschrift vorzulegen, auch deren Zustellung an den Beklagten darzuthun. Auf alles dies hat sich die Prüfung des Gerichts von Amtswegen zu erstrecken, §§ 296, 560 CPO., weil sie, wenn der Bekl. nicht den Anspruch in jure anerkennt, auch im Nichtbestreitungsfalle zu erfolgen hat. Das was nur zu prüfen und zu beweisen ist, wenn es bestritten wird, bedarf im Versäumnißverfahren naturgemäß keiner Prüfung und keines Beweises. Ist die Klage an sich unbegründet, z. B. wegen Mängel des Wechsels, welche die Wechselverpflichtung nicht haben entstehen lassen, oder wegen Wechselunfähigkeit, RG. 4. S. 350, 352, so wird sie abgewiesen; auch theilweise Abweisung, z. B. wegen der Zinsen, wenn Verzug nicht behauptet, ist möglich. Bolze, Praxis Bd. 3 Nr. 1453. Ist der Anspruch rechtlich unbegründet, so erfolgt die Abweisung, mag der Wechselprozeß statthaft oder unstatthaft sein. RG. 4 S. 350. Ist nur der Wechselprozeß unzulässig, so wird die Klage als in dieser Prozeßart unstatthaft abgewiesen. In diesem Falle bleibt die Sache nicht etwa im ordentlichen Verfahren anhängig. In beiden Fällen steht dem Kläger die Berufung offen. Andernfalls wird das Versäumnißurtheil gegen den Beklagten erlassen und zugleich von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar erklärt, auch wenn es ein erstes Versäumnißurtheil ist, § 648 Nr. 3, 4 CPO. Wird dieses Urtheil, gegen welches dem Beklagten nur der Einspruch zusteht, rechtskräftig, so ist die Verurtheilung eine definitive; das Versäumnißurtheil ergeht nicht unter Vorbehalt, ein Nachverfahren zur besonderen Ausführung seiner Rechte steht dem Beklagten nicht offen, § 562 Abs. 1 CPO. (Früher anders: OHG. 10 S. 406.) Legt der Beklagte gegen das Versäumnißurtheil den Einspruch ein, so wird dadurch die Zwangsvollstreckung nicht ohne Weiteres gehemmt, das Gericht kann aber auf den Antrag des Beklagten die Einstellung gegen Sicherheitsleistung oder die Fortsetzung nur gegen Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 657, 647 CPO. anordnen. Darin liegt ein erhebliches Mittel gegen Verschleppung der Sache durch den Beklagten.

8. Stein § 36. Ist der Kläger im Wechselprozeß rechtskräftig abgewiesen, so beseitigt das Judikat den Wechselanspruch, wenn die Abweisung erfolgt ist, weil der Anspruch rechtlich unbegründet, nicht entstanden oder aufgehoben ist. § 560 Abs. 1. Ist die Abweisung nur in der gewählten Prozeßart erfolgt, § 560 Abs. 2, weil der Wechselprozeß unstatthaft war, so reicht die Wirkung des Judikats nicht weiter als sein Inhalt. Es steht einer neuen Klage im ordentlichen Verfahren nicht entgegen, wenn nur verneint, daß der Anspruch aus einem Wechsel im Sinne der WO. besteht, oder daß ein Wechselanspruch besteht. Ist die Abweisung erfolgt, weil die Wechselklage mangelhaft erhoben (Fehlen der Bezeichnung als solche, Fehlen der Urkunden oder ihrer Zustellung) oder nur der im Wechselprozeß erforderliche Beweis nicht mit den zulässigen Beweismitteln oder nicht vollständig erbracht, so steht einer neuen Klage im ordentlichen Verfahren oder im Wechselprozeß nichts entgegen. Stein § 38. Nur darf die neue Klage im

Wechselprozeß nicht die Mängel der früheren haben; solcher unveränderten Klage würde das Judikat entgegenstehen.

Ist der Beklagte im Wechselprozeß ohne Vorbehalt rechtskräftig verurtheilt, so steht damit der Wechselanspruch unanfechtbar fest. Die dem Beklagten aus dem unterliegenden civilen Rechtsverhältnisse zustehenden Rechte werden dadurch nicht berührt. Ein Beispiel giebt RG. 26 S. 250.

9. Wenn der Beklagte im Verhandlungstermine den Klageanspruch anerkennt, so wird er auf Grund dieses Anerkenntnisses ohne Prüfung der Klage und der Zulässigkeit der Prozeßart verurtheilt, RG. 5 S. 352. Die confessio in jure erübrigt hier wie im ordentlichen Prozesse jede Prüfung. Das Urtheil wird für vorläufig vollstreckbar erklärt, §§ 278, 648 Nr. 1, 4 CPO. Auch dieses Urtheil ergeht ohne Vorbehalt, ein Nachverfahren im Sinne § 563 CPO. steht dem Beklagten nicht zu, § 562 Abs. 1 CPO. (Früher anders: StrA. 36 S. 317. OHG. 10 S. 106.)

10. Stein §§ 27—30. Erscheint der Bekl. und bestreitet den Anspruch, so kommen die Vorschriften des § 558 Abs. 2 und § 561 CPO. über die Vertheidigung des Beklagten zur Anwendung. Sie enthalten in der Beschränkung des Einredebeweises auf Urkunden und Eid unter Ausschließung des Zeugenbeweises, in der Ausschließung der Widerklage und in dem Vorbehalt für den Beklagten, seine Vertheidigung, so weit sie nicht im Wechselprozeß definitiv beseitigt, in einem nachfolgenden ordentlichen Verfahren (dem früher s. g. Separatum) mit allen zulässigen Beweismitteln zu führen, die zweite wichtige Eigenthümlichkeit des Urkunden- und Wechselprozesses.

a. Die Vertheidigung kann sich darauf beschränken, daß der Beklagte die Echtheit der vom Kläger nach § 558 Abs. 3 bei der mündlichen Verhandlung im Original vorzulegenden, die Klage begründenden Urkunden, also namentlich die Unterschrift unter dem Wechsel bestreitet; vgl. §§ 407, 129 CPO. Der Beweis der Echtheit kann, soweit er überhaupt erforderlich, §§ 402, 403 CPO., nur durch Urkunden oder Eideszuschiebung geführt werden, nicht durch Handschriftenvergleichung und Zeugen, § 558 Abs. 2 CPO. Wird der Beweis vom Kläger so nicht angetreten oder durch Urkunden nicht geführt, so wird die Klage als im Wechselprozeß unstatthaft abgewiesen. Wählt der Kläger die Eideszuschiebung und ist dieselbe nach §§ 410, 415 CPO. zulässig*), so wird der Eid in der Form des § 424 CPO. normirt und seine Leistung durch Beschluß angeordnet, nicht darauf erkannt, wie im ordentlichen Prozeß die Regel, § 558 Abs. 4, § 425 CPO. Daß der Beklagte zur Leistung bei der ersten mündlichen Verhandlung erscheint, ist nicht erforderlich; vgl. §§ 21—24 Th. I. 27 AGO., OHG. 13 S. 57, 14 S. 54, 13 S. 403. Zur Eidesleistung wird sowohl im Verfahren vor den Amtsgerichten wie vor den

---

*) Vgl. über die Zulässigkeit der Eideszu- und Zurückschiebung an den Indossatar, wenn es sich um Vorgänge zwischen dem Indossanten und der von dem Eide Gebrauch machenden Partei handelt, Sydow S. 509 ff. Dabei scheidet zunächst der Fall des Nachindossaments nach Protest aus, wo der Indossatar dem Cessionar gleichsteht. Im Uebrigen ist allerdings richtig, daß der Indossant nicht Rechtsvorgänger des Indossatars in den Wechselansprüchen ist; wohl aber ist er es im Besitz der Wechselurkunde. Dies ist bei der außerordentlich praktischen Frage nach der Zulässigkeit der Eideszuschiebung im Falle der exc. doli wohl zu beachten. Der Indossatar ist durch die Versagung der Einreden gegen ihn aus der Person seines Indossanten so genügend geschützt, daß kein Grund vorliegt, die Vertheidigung des Wechselbeklagten gegen unreelle Manöver, die regelmäßig darauf beruhen, daß der Wechsel nur in die Hände des Klägers gespielt wird, um das Wechselrecht im eignen Namen für fremde Rechnung geltend zu machen, — noch mehr als so schon der Fall, zu beschränken.

Landgerichten der Beklagte nicht in Person, sondern sein Bevollmächtigter geladen, wenn er einen solchen bestellt hat, § 162 CPO. Ueber das Versäumnißverfahren bei Eidesleistungen, welches leicht zu erheblicher Verschleppung führen kann und sich für den Wechselprozeß wenig eignet, vgl. in Anm. 4. Die Ableistung des Eides beseitigt den Anspruch und hat deshalb die Abweisung der Klage ganz, nicht blos im Wechselprozeß, zur Folge. Wird der Eid nicht geleistet, so erfolgt Verurtheilung, aber unter Vorbehalt der Rechte. § 562 Abs. 1 CPO.

Die Zurückschiebung des Eides über die Echtheit ist unter den Voraussetzungen der §§ 410, 415 CPO. zulässig, Gewissensvertretung durch Geltendmachung anderer Beweismittel aber ausgeschlossen.

Ueber die Frage, von wem bei mehreren Streitgenossen der Eid zu leisten ist und welchen Einfluß die Nichtleistung Seitens einzelner hat, vgl. § 434 CPO., auch OHG. 6 S. 111, 14 S. 5, 10 S. 356, 12 S. 207, 15 S. 240, 15 S. 7, 9 S. 50, 9 S. 19, 14 S. 305.

Wenn der Kläger den zurückgeschobenen Eid nicht leisten will, so muß er auf den Wechselprozeß verzichten, wenn er nicht definitive Abweisung gewärtigen will, § 429 Abs. 2, § 418 CPO.

b. Die eigentliche Vertheidigung des Beklagten ist erheblich beschränkt. Widerklage ist unstatthaft. § 558 Abs. 1. Der Beklagte muß sämmtliche prozeßhindernde Einreden, § 247 CPO., bei der ersten Verhandlung vorbringen und darf auf Grund solcher die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigern, wenn das Gericht nicht von Amtswegen die abgesonderte Verhandlung anordnet. Er muß die vorgebrachten Einreden, durch welche er den Klageanspruch beseitigen will, entweder durch Urkunden, welche er sofort vorlegen kann, oder durch Eideszuschiebung beweisen. Auch hier kann der Beweis der Echtheit der Urkunden nur durch Urkunden oder Eid, nicht durch Zeugen oder Handschriftenvergleichung geführt werden. Zeugenbeweis ist durchweg ausgeschlossen. Editionsgesuche sind unstatthaft. Durch das Erforderniß der sofortigen Vorlegung der Urkunden ist die Berufung auf Akten eines andren Gerichts, auf Handelsbücher, auf ein erst durch Beweisaufnahme zu berichtigendes Kontokurrent unzulässig. OHG. 3 S. 132, 304; 21 S. 208. StrA. 76 S. 360. Urkunden in den Händen des Gerichts erfordern weder Edition, noch Ersuchen, § 397 CPO., sind deshalb als parate Beweismittel zu erachten. RG. 8 S. 42, 45. Auch die Einreden müssen durch diese Beweismittel vollständig bewiesen werden; Erfüllungs- und Reinigungseid ist ausgeschlossen. Wird der Beweis für erhebliche Einreden nicht in dieser Weise angetreten oder nicht vollständig geführt, so werden die Einreden als im Wechselprozeß unstatthaft zurückgewiesen, § 561 CPO. Diese Zurückweisung gehört in die Gründe, nicht in die Urtheilsformel, ohne daß es übrigens von Bedeutung ist, wenn sie in letzterer ausgesprochen, falls sie nur in den Gründen motivirt ist. In jedem Falle erfolgt aber, sobald überhaupt der Anspruch nur bestritten ist oder Einreden erhoben sind, mögen sie zulässig oder unzulässig sein, die Verurtheilung, mag sie in erster oder folgender Instanz erfolgen, unter Vorbehalt der Rechte. § 562 CPO. Wird der Anspruch theilweise anerkannt, so wird in Bezug auf den nicht anerkannten Theil die Verurtheilung unter Vorbehalt ausgesprochen. Ist der Vorbehalt unterlassen, so kann die Ergänzung durch nachträgliche Verhandlung gemäß § 292 CPO. herbeigeführt werden. § 562 Abs. 2. Aber auch wenn dies versäumt, hat der Berufungsrichter auf Berufung oder Anschlußberufung den Vorbehalt

selbständig auszusprechen, kann nicht in die Instanz zurückweisen, § 500 Nr. 4 CPO., selbst wenn die Beschwerde sich nicht gegen den Mangel des Vorbehaltes richtet. Denn soweit die Berufung sich gegen die Verurtheilung richtet, bestreitet sie den Anspruch und zwingt zur Anwendung des § 562 Abs. 1. Von selbst versteht sich dies auch da, wo der Berufungsrichter auf die Berufung des abgewiesenen Klägers (§ 560 Abs. 1 u. 2) verurtheilt. Das gilt auch für die Revisionsinstanz. RG. 10 S. 348. Wird der Antrag auf Nachholung des Vorbehalts abgelehnt, oder ist der schon vor Erlaß des Urtheils gestellte Antrag auf Vorbehalt durch das Urtheil verworfen, so findet Berufung statt. Ist das Urtheil ohne Vorbehalt rechtskräftig geworden, so ist das Nachverfahren ausgeschlossen. Wird der Vorbehalt zu Unrecht ausgesprochen, so kann der Kläger dies nur durch Rechtsmittel beseitigen. Auch das unter Vorbehalt der Rechte erlassene Urtheil ist für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Ist dies unterblieben, so erfolgt die Ergänzung gemäß §§ 292, 654 CPO.

c. Stein § 35. Die Einrede der Rechtshängigkeit ist nach § 557 CPO. grundsätzlich auch im Wechselprozeß nicht ausgeschlossen. Es liegt auch kein innerer Grund vor, sie auszuschließen, wenn der Kläger vor der Wechselklage im Wechselprozeß die Wechselklage im ordentlichen Verfahren oder im Mahnverfahren erhoben oder auf Feststellung des Wechselanspruchs geklagt hat. Fraglich und streitig ist nur, ob der Beklagte die Einrede daraus herleiten kann, daß er vor der Erhebung der Wechselklage im Wechselprozeß auf Herausgabe des Wechsels, auf Feststellung der Unechtheit des Wechsels oder auf Feststellung, daß dem Gläubiger das Recht aus dem Wechsel, welches derselbe demnächst im Wechselprozeß verfolgt, nicht zustehe, geklagt hat. In allen diesen Fällen kann die Vorklage nur darauf gestützt sein, daß der Wechselanspruch nicht entstanden oder aufgehoben, Die Einrede der Rechtshängigkeit folgt aus dem Wechselrecht nicht; sie geht nicht gegen den Wechselanspruch, sondern nur dagegen, daß der Bekl. verpflichtet, sich auf den Wechselanspruch im Wechselprozeß einzulassen.. Sie setzt, wenn sie zuzulassen, den liquiden Nachweis voraus, daß die Streitsache anhängig gemacht ist, und ihre Zulassung hängt davon ab, ob der Bekl. sich nach bürgerlichem Recht der Erfüllung des liquiden Wechselanspruchs dadurch entziehen kann, daß er durch seine eigene Handlung (die Vorklage) die Verfolgung des Wechselanspruchs hindert. Denn muß die Einrede der Rechtshängigkeit aus der Vorklage des Wechselverpflichteten zugelassen werden, so folgt konsequent, daß die Wechselklage unzulässig ist. Weitere Konsequenz ist, daß der Wechselgläubiger behindert, die Wechselverjährung gegen den Vorkläger zu unterbrechen, oder daß die Vorklage als rechtliches Hinderniß der Verjährung zu gelten hat, da dem Wechselgläubiger nicht zuzumuthen ist, eine Wechselklage anzustellen, welche abgewiesen werden muß, er aber widerklagend gegen die Vorklage im Wechselprozeß nicht klagen kann. Vgl. §§ 232, 558 CPO. Daraus ergiebt sich die Unzulässigkeit der Einrede der Rechtshängigkeit aus einer Vorklage des Bekl. für den Wechselprozeß von selbst. Vgl. RG. 17 S. 327, 20 S. 392. Sie verneint in unzulässiger Weise die Klagebefugniß im Wechselprozeß, welche in gleichem Maße aus dem Wechselrecht wie aus den §§ 555 ff., 565 ff. CPO. folgt und nur fortfallen kann, wenn der Kläger selbst von dem Klagerecht im ordentlichen Verfahren Gebrauch gemacht hat, nicht dadurch, daß der Beklagte seine Vertheidigung, die ihm im Urkundenprozeß gegen den liquiden Wechselanspruch nur

in beschränktem Maße gestattet ist, klagend im ordentlichen Verfahren unternimmt. Die CPO. läßt ausdrücklich durch das Vorbehaltsurtheil im Wechselprozeß und die Verweisung der Geltendmachung der Rechte des Beklagten in das anhängig bleibende ordentliche Verfahren das ordentliche Verfahren über die Rechte des Beklagten und den Wechselprozeß über den Wechselanspruch nebeneinander zu. Daneben bleibt unerfindlich, wie die Unzulässigkeit der Wechselklage im Wechselprozeß daraus folgen soll, daß der Wechselverpflichtete seine Vertheidigung vorher im ordentlichen Verfahren geltend gemacht hat. Im Sinne des Gesetzes haben auch beide Verfahren freilich denselben Wechselanspruch zum Gegenstande, aber nicht denselben Streitgegenstand. Es braucht deshalb nicht einmal darauf hingewiesen zu werden, daß der Gesetzgeber dem Wechselverpflichteten nicht hat gestatten wollen können, sich seiner Pflicht, den liquiden Anspruch zu befriedigen, wenn er nicht liquide Einreden hat, dadurch zu entziehen, daß er seine illiquiden Einreden vor oder nach der Fälligkeit des Anspruchs durch Klage geltend macht. Entscheidend ist das vom Gesetz selbst zugelassene Nebeneinandergehen von Wechselprozeß und ordentlichem Verfahren. Ob nicht aus einer eingehenden theoretischen Prüfung des Rechtsinstituts der Rechtshängigkeit nach seiner historischen Entwickelung folgen würde, daß die Einrede der Rechtshängigkeit überhaupt nicht dazu bestimmt ist, eine bestehende, noch nicht ausgeübte Klagebefugniß zu beseitigen, kann hier nicht erörtert werden.

d. Stein §§ 22—25. Im Uebrigen gelten für die mündliche Verhandlung zur Hauptsache und für das Beweisverfahren die Vorschriften des ordentlichen Prozesses. §§ 246 ff., 320 ff. Vgl. unter 4. Zur Anwendung der §§ 250, 313 ff. bietet der Wechselprozeß keinen Raum; § 268 kann nicht als ausgeschlossen gelten, ist aber an sich kaum praktisch. Die Vorschrift der §§ 251, 252 ist gerade für den Wechselprozeß von Bedeutung und durch den Vorbehalt der Rechte ohne Gefahr für den Beklagten. § 510. Von den §§ 320 ff. ist § 321, auch §§ 399, 400 anzuwenden. Für die §§ 410 ff. ist auf § 558 Abs. 4 zu verweisen. Daß § 430 in Verbindung mit § 312 Abs. 2 anzuwenden, ist bereits hervorgehoben.

11. Stein §§ 40—43, 45. Ist dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten, so setzt sich der Prozeß im ordentlichen Verfahren fort, d. h. jede Partei, der Kläger sowohl wie der Beklagte, kann den Gegner behufs Fortsetzung der Verhandlung zu einem neuen Verhandlungstermin laden, selbst wenn das Urtheil im Wechselprozeß noch nicht rechtskräftig geworden ist. Auch für den Kläger kann dies von Erheblichkeit sein, um ein definitives Urtheil zu erlangen, da die schon früher sowohl für das Verfahren nach der AGO. wie im gemeinrechtlichen Exekutivprozeß anzunehmende provisorische Natur der Verurtheilung im Wechselprozeß für die CPO. ihren unzweifelhaften Ausdruck in dem Vorbehalt der Rechte gefunden hat; vgl. OHG. 2 S. 338, 431; 3 S. 177, 10 S. 406, 15 S. 13, 19 S. 111. Dem Beklagten soll die Fortsetzung des Prozesses im ordentlichen Verfahren die Möglichkeit gewähren, sein durch die Beschränkung der Vertheidigung im Wechselprozeß etwa verkürztes materielles Recht zur Geltung zu bringen. Das Urtheil mit Vorbehalt ist nach § 562 Abs. 3 in Betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurtheil anzusehen, ist aber auch ein solches, nur mit der durch den Vorbehalt begründeten Modifikation, daß der Bekl. wie bei dem Rechtsgeschäft der Zahlung mit Vorbehalt das Recht hat, selbst das rechtskräftige Urtheil des Wechselprozesses im ordentlichen Verfahren durch den Nachweis zu beseitigen, daß der Wechsel-

anspruch nicht begründet, und so seine Aufhebung und die Erstattung des Gezahlten zu erreichen. § 563 Abs. 2. Der Geltendmachung dieses Rechts dient das Nachverfahren. Es ist nichts Nothwendiges; der Vorbehalt der Rechte ist möglicherweise inhaltlos, weil der Beklagte Rechte nicht geltend zu machen hat. Das Nachverfahren hätte deshalb sehr wohl als neues, besonderes Verfahren mit Erhebung einer selbständigen Klage auf Rückerstattung gebildet werden können. Die CPO. hat aber das Nachverfahren nicht als selbständiges, sondern als Fortsetzung des Verfahrens im Wechselprozeß ausgebildet. Nach § 563 Abs. 1 bleibt der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig. Insofern läßt sich sagen, daß das Urtheil mit Vorbehalt den Prozeß nicht in zwei selbständige Hälften theilt, daß das Nachverfahren vielmehr mit dem Wechselprozeß in untrennbarer Verbindung steht wie die verschiedenen Stadien einer sich in mehreren Terminen abspielenden mündlichen Verhandlung. Dabei ist nur festzuhalten, daß das Urtheil mit Vorbehalt den Wechselprozeß abschließt und, sobald es rechtskräftig geworden, definitiv feststellt, daß der Wechselanspruch rechtlich begründet und liquide ist. Darin ist es wirkliches Endurtheil mit allen Wirkungen für Richter und Parteien. Das Nachverfahren hat dies Endurtheil zur Voraussetzung und zur Grundlage. Sein Gegenstand ist ebenfalls der Wechselanspruch, und zwar der im Wechselprozeß verfolgte, RG. 9 S. 411; der Kläger kann im Nachverfahren weder einen anderen Anspruch, noch einen andern Wechselanspruch an seine Stelle setzen. RG. 11 S. 4. OHG. 7 S. 185. Selbst mit Genehmigung des Bekl. wäre dies unstatthaft, aus denselben Gründen, auf denen § 489 CPO. beruht. Sein Gegenstand ist der Wechselanspruch aber nur aus dem Gesichtspunkt des Vorbehalts der Rechte. Die Bedeutung des Nachverfahrens, sein Umfang und Inhalt hängt deshalb von der Tragweite dieses Vorbehalts ab. Vorbehalten ist aber dem Bekl. alles, was er im Wechselprozeß nicht vorgebracht, und alles, was im Wechselprozeß nach § 561 als unstatthaft zurückgewiesen ist. Auf die Voraussetzungen des Wechselprozesses, §§ 565 ff., 556 ff., kommt nichts mehr an; um Nachprüfung desselben handelt es sich nicht im Nachverfahren, nur im Wechselprozeß. Alles, was im Wechselprozeß durch Geständniß, Eid oder Urkunden oder durch Verweigerung der Eidesleistung, sei es ausdrückliche oder gesetzlich anzunehmende, §§ 417, 420 CPO., vollständig erwiesen oder widerlegt ist, gilt als erwiesen und widerlegt auch für das fortgesetzte ordentliche Verfahren, soweit nicht §§ 263, 428 Abs. 2 Anwendung findet, RG. 13 S. 399, 14 S. 219, 322; 18 S. 378, der Beweis des Meineides und der Beweis des Gegentheils des Beschworenen geführt wird. Bolze, Praxis Bd. 1 Nr. 2096, Bd. 3 Nr. 1905, 1906. Der Beklagte darf Einreden, welche im Wechselprozeß aus Rechtsgründen überhaupt, nicht blos als im Wechselprozeß unzulässig, verworfen sind, im ordentichen Verfahren nicht wieder vorbringen, ObT. 23 S. 291, dagegen unbeschränkt neue vor oder nach Erhebung der Klage entstandene Einreden, RG. 14 S. 105, soweit er sie nicht nach § 247 CPO. vor jeder Verhandlung zur Sache selbst vorbringen muß, und soweit sie nach Art. 82 WO. gegen den Wechselanspruch zulässig sind, OHG. 20 S. 403, ferner alle alten Einreden aus dem Wechselprozeß, für welche er dort nur keinen zulässigen oder keinen vollständigen Beweis erbracht hat. RG. 14 S. 322. Auch Widerklagen sind ihm nunmehr gestattet. Auch bestreiten kann der Bekl., was er bisher nicht bestritten und nicht zugestanden hat und was nicht von Amtswegen zu prüfen war und deshalb als geprüft gelten muß. Denn OHG. 15 S. 103 gilt auch für die CPO.; bloße Rechtseinwen=

dungen, welche der Richter im Wechselprozeß von Amtswegen prüfen muß, z. B., daß der Wechsel ungültig, können in dem fortgesetzten Verfahren nicht nachträglich erhoben werden, da der Richter darüber durch die ausgesprochene Verurtheilung bereits entschieden hat. Bestreiten kann der Bekl. deshalb z. B. nachträglich seine Wechselfähigkeit. § 102 Nr. 2 CPO. findet nicht mehr Anwendung (§ 247 Abs. 3), die Nichtbestellung der Sicherheit kann aber nur für das Nachverfahren, nicht für den Wechselprozeß gelten, § 105 deshalb nicht anwendbar sein. Durch diese sich unabweisbar aus § 563 CPO., dem Prinzip der mündlichen Verhandlung und dem Zweck der fortgesetzten Verhandlung ergebenden Konsequenzen und dem aus § 562 Abs. 1 CPO. ebenso klar hervorgehenden Grundsatz, daß dem Beklagten, welcher sich durch Versäumnißurtheil rechtskräftig hat verurtheilen lassen, kein Recht auf Fortsetzung der Verhandlung im ordentlichen Verfahren zusteht, sind zahlreiche Kontroversen des bisherigen Prozeßrechts über das Wechselseparatum beseitigt; vgl. ObT. 12 S. 368, 34 S. 387, 51 S. 468; OHG. 2 S. 338, 345, 431, 433; 3 S. 177, 10 S. 406, 12 S. 124, 15 S. 13, 103, 180.

Der Vorbehalt der Rechte hat nothwendig zur Folge, daß der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren in erster Instanz anhängig bleibt, auch wenn der Vorbehalt zu Unrecht in erster Instanz nicht, sondern erst in der Berufungs- oder Revisionsinstanz ausgesprochen ist. Für die Revisionsinstanz versteht sich dies von selbst, für die Berufungsinstanz kann nichts Andres gelten, weil der vom Berufungsrichter ausgesprochene Vorbehalt wie der in erster Instanz ausgesprochene besagt, daß der liquide Wechselanspruch bestritten ist. Die rechtliche Folge setzt das Gesetz in § 563 CPO., ohne Rücksicht darauf, in welcher Instanz der Vorbehalt ausgesprochen ist, dahin fest, daß der Bekl. im ordentlichen Verfahren seine Rechte geltend machen kann, um den Wechselanspruch zu beseitigen. Die Geltendmachung der vorbehaltenen Rechte richtet sich nicht gegen das Vorbehaltsurtheil, sondern gegen den Wechselanspruch. Selbst in dem Falle, daß die Klage in erster Instanz abgewiesen, in der folgenden mit Vorbehalt zugesprochen ist, liegt die Sache wesentlich anders, als im § 503 CPO. Vgl. § 564.

Erscheint in dem fortgesetzten Verfahren auf Ladung durch den Kläger der Beklagte nicht, so wird er unter Fortfall des im Wechselurtheil ausgesprochenen Vorbehalts seiner Rechte definitiv verurtheilt. Vgl. RG. 12 S. 222. Erscheint der Kläger auf Ladung durch den Beklagten nicht, oder erweist sich der Anspruch durch die Ergebnisse des ordentlichen Verfahrens als unbegründet, so wird das Wechselurtheil aufgehoben, der Kläger abgewiesen und zu Erstattung der Kosten und des in Folge Beitreibung oder auf Grund des Urtheils (nicht des vor dem Urtheil, OHG. 12 S. 124) vom Beklagten Gezahlten verurtheilt. § 563 Abs. 2 und 3 CPO. Die provisorische Natur der Verurtheilung im Wechselprozeß führt dabei zu der Konsequenz, daß der Beklagte die zur Konkursmasse des Klägers gezahlte Wechselsumme als Massegläubiger, § 52 KO. v. 10. Februar 1877, zurückfordert, sobald das Wechselurtheil aufgehoben ist. OHG. 19 S. 111. Andrerseits ist es unbedenklich, daß was der im Wechselprozeß unter Vorbehalt der Rechte verurtheilte Beklagte behufs Abwendung der Zwangsvollstreckung hinterlegt hat, dem Kläger als Pfand haftet und im Konkurse des Bekl. zu seiner abgesonderten Befriedigung in Anspruch genommen werden kann. Vgl. RG. 12 S. 222.

12. Stein § 44. Ist der Wechselprozeß vor Beginn des Nachverfahrens durch Urtheil rechtskräftig abgeschlossen, so steht sein Ergebniß dadurch für das Nachverfahren in dem unter 11. entwickelten Sinne definitiv fest. Bolze,

Praxis 7 Nr. 1220. Es handelt sich dann nur noch um die Entscheidung über die vorbehaltenen Rechte. Der Beginn des Nachverfahrens ist aber nach § 283 CPO. von der Rechtskraft des Urtheils im Wechselprozeß nicht abhängig. Der § 139 CPO. ist nicht anwendbar. Der Kläger kann den Beklagten und der Beklagte den Kläger zur Verhandlung über die vorbehaltenen Rechte laden. Ladet der Kläger und wird der Bekl. des Vorbehalts rechtskräftig verlustig erklärt, so hat dies für die Rechtsmittelinstanz im Wechselprozeß keine andere Bedeutung, als daß Alles beseitigt ist, was der Bekl. im Wechselprozeß bis dahin nich vorgebracht hat. Daneben bleibt möglich, daß im Wechselprozeß die Klage als rechtlich unbegründet oder als im Verfahren unzulässig oder als durch den Nachweis der im Wechselprozeß vorgebrachten Einreden beseitigt abgewiesen wird. Ergeht solch Urtheil im Wechselprozeß vor der Beendigung des Nachverfahrens durch Urtheil, so wird das Nachverfahren überflüssig, da es seiner Bestimmung nach stets davon abhängig bleibt, daß der Wechselanspruch nicht schon durch die Entscheidung im Wechselprozeß ganz oder für diesen Prozeß beseitigt wird. Vgl. RG. 15 S. 348, 5 S. 423, 14 S. 343 für die ähnlichen Fälle der §§ 248, 276 CPO. Ist im Nachverfahren eine Einrede verfolgt, die auch im Wechselprozeß verfolgt, aber dort mit den zulässigen Beweismitteln nicht erwiesen ist, so kann die Einrede möglicherweise in beiden Verfahren verfolgt, im Wechselprozeß als rechtlich unbegründet, im Nachverfahren als auch mit den Beweismitteln desselben unerwiesen verworfen werden. Dadurch kann das Nachverfahren, aber auch der Wechselprozeß hinsichtlich der Einrede überflüssig werden. Wird die Einrede im Nachverfahren vollständig bewiesen, so ist dies Ergebniß für den Wechselprozeß zu benutzen, hindert den Richter desselben aber nicht an der selbständig rechtlichen Beurtheilung. Jedes von beiden Verfahren wird dem andern gegenüber aber überflüssig durch Verzicht des Klägers oder Anerkenntniß des Beklagten; dadurch wird der Anspruch selbst beseitigt bez. für jedes Verfahren definitiv festgestellt. Das gilt auch für den Fall, daß der Kläger im Nachverfahren durch rechtskräftiges Versäumnißurtheil abgewiesen und zur Rückerstattung verurtheilt wird. § 295 CPO.

13. Stein § 32. Die Rechtsmittel sind im Wechselprozeß in allen wesentlichen Punkten in derselben Weise geordnet, wie im ordentlichen Verfahren. Das Verfahren weicht von dem im ordentlichen Prozeß nicht ab. Namentlich ist die Frist zur Einlegung der Rechtsmittel keine kürzere als im ordentlichen Verfahren; sie beträgt einen Monat von der Zustellung des Urtheils ab. (§§ 477, 213, 214 Abs. 3 CPO.) Die Einlassungsfrist ist ebenfalls die des gewöhnlichen Verfahrens (1 Monat), sie kann aber nach § 204 CPO. auf Antrag, der bei Einreichung der Schrift zur Terminsbestimmung zu stellen, abgekürzt werden. § 481 CPO. Auch sonst gelten für die Berufung die §§ 472 ff. CPO., namentlich die §§ 487, 489, 490, 491 (§§ 557, 558 Abs. 1), §§ 492 ff., 498, 499, 500 Nr. 1, 2, 5, §§ 501, 504.

Nach § 252 CPO. können Vertheidigungsmittel, welche der Beklagte nachträglich, d. h. nachdem seine mündliche Verhandlung zur Sache beendet, so daß ohne das nachträgliche Vorbringen ein vorläufiges oder definitives Befinden in der Sache dem Gerichte möglich wäre, vorbringt, auf Antrag zurückgewiesen werden. Im ordentlichen Prozeß gilt diese Vorschrift für die Berufungsinstanz nach den §§ 502, 503 CPO. mit der Beschränkung, daß dem Beklagten, mag er Berufungskläger oder Berufungsbeklagter sein, die Geltendmachung dieser

Vertheidigungsmittel im Urtheil vorzubehalten ist. Im Wechselprozeß gilt der § 252 dagegen nach § 564 CPO. unbeschränkt, weil der nach § 560 Abs. 1 CPO. im Wechselprozeß auszusprechende Vorbehalt der Rechte den Beklagten genügend schützt. Wechselprozeß bleibt der Prozeß aber natürlich auch in der Berufungsinstanz; daß er durch Abstandnahme nicht umgewandelt werden kann, ist bereits hervorgehoben. Die Beschränkung in den Mitteln der Beweisführung dauert daher fort. §§ 555, 558 Abs. 2, 3, 4, § 561. Auch § 556 behält seine Bedeutung wie für die erste Instanz. Nachbringung der Urkunden, welche der Klage beizufügen waren, ist unstatthaft. RG. 3 S. 377. Ist in erster Instanz die Klage in der Prozeßart abgewiesen, so versteht sich die volle Nachprüfung von selbst. Dasselbe gilt aber auch, wenn der Anspruch als unbegründet (rechtlich oder durch Beweis beseitigt) abgewiesen ist und davon abgewichen werden soll. Ist er zu Unrecht in der Prozeßart abgewiesen, so hat der Berufungsrichter nach §§ 499, 500 Nr. 4 in der Sache selbst zu entscheiden und, wenn er verurtheilt, bei Bestreiten des Anspruchs den Vorbehalt auszusprechen. Aus § 498 folgt, daß auf Berufung des Klägers der Anspruch nicht abgewiesen werden kann, wenn in 1. Instanz in der Prozeßart abgewiesen ist, wohl aber umgekehrt. Ist der Bekl. in 1. Instanz mit oder ohne Vorbehalt verurtheilt, so kann die Berufung des Klägers sich gegen die Verurtheilung mit Vorbehalt richten, die des Bekl. gegen die Verurtheilung überhaupt oder gegen die ohne Vorbehalt. Solche Berufung des Klägers kann nie zur Abweisung auch nur in der Prozeßart führen; dasselbe gilt von der Berufung des Bekl., der sich nur gegen den Mangel des Vorbehalts richtet. Die Berufung gegen die Verurtheilung zwingt dagegen zur vollen Nachprüfung im Sinne der §§ 555, 556, 560. Dabei darf selbstverständlich nicht gegen den Kläger ausschlagen, daß er z. B. Wechsel und Protest nicht mehr in Händen hat, weil sie in der Zwangsvollstreckung dem Bekl. ausgehändigt. Dann muß die in erster Instanz getroffene Feststellung genügen, bis der Bekl. den Gegenbeweis führt. Wird das verurtheilende Erkenntniß durch Abweisung der Klage nach § 560 Abs. 1 oder 2 abgeändert, so ist gemäß § 655 (nicht § 563, der nur für das Nachverfahren gilt) zu verfahren. Eine Ausnahme von dem Grundsatze des § 499 CPO., daß der Berufungsrichter das gesammte vor ihm verhandelte Prozeßmaterial zu erledigen hat, auch wenn darüber in erster Instanz nicht verhandelt oder nicht entschieden, enthält anscheinend der § 500 Nr. 4 CPO., insofern danach, falls das angefochtene Urtheil im Wechselprozeß unter Vorbehalt der Rechte erlassen ist, also den Verklagten verurtheilt hat, die Sache in die erste Instanz zurückzuweisen ist, wenn eine weitere Verhandlung erforderlich ist. Dies hängt wohl mit der Bestimmung im § 563 Abs. 1 CPO. zusammen, daß die Sache durch den Vorbehalt der Rechte im ordentlichen Verfahren anhängig bleibt, soll aber jedenfalls nicht besagen, daß der Berufungsrichter über alte oder neue Einreden, welche er für zulässig und gehörig unter Beweis gestellt hält, nicht selbständig und materiell zu befinden hat, sondern die Sache zur Entscheidung darüber zurückzuverweisen hat. Für eine so weit gehende Ausnahme giebt die besondere Natur des Wechselprozesses keinen Grund. Die Bestimmung im § 500 Nr. 4 hat demnach wesentlich nur eine formale Bedeutung und wäre wohl entbehrlich gewesen. Eine weitere Verhandlung wird erforderlich nur dann, wenn die unter Vorbehalt erfolgte Verurtheilung ganz oder theilweise bestätigt wird. Erfolgt die Abweisung der Klage ganz oder auch nur im Wechselprozeß, so hat die Zurückverweisung der Sache keinen Sinn. Vgl. Stein § 32 unter 4. Für die Revisionsinstanz gilt keinerlei Besonderheit.

Auf die Anfechtung des rechtskräftigen Urtheils im Wechselprozeß und im Nachverfahren finden die §§ 541 ff. CPO. ebenfalls Anwendung. Vgl. Stein § 36. Das judicium rescindens wird im ordentlichen Verfahren, das jud. rescissorium im Wechselprozeß verhandelt, wenn von demselben nicht schon früher Abstand genommen war oder jetzt Abstand genommen wird.

14. Stein § 34. Nach Fortfall des Personalarrestes als Vollstreckungsmittel, vgl. die Anm. zu Art. 2 WO., hat die Exekution (Zwangsvollstreckung) in Wechselsachen nichts Besonderes mehr. Die CPO. hat keine besonderen Vorschriften für die Wechselexekution. Die nach § 45 I. 27 AGO. zulässige Vollstreckung der Exekution aus einem Wechselerkenntniß sofort nach erfolgter Publikation und vor Behändigung desselben ist nicht mehr statthaft. Jede Exekution setzt die vorgängige oder gleichzeitige Zustellung des vollstreckbaren Urtheils an den Schuldner voraus. Nach § 648 Nr. 4 CPO. ist aber jedes Urtheil im Wechselprozeß, auch das erste Versäumnißurtheil, für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung und des Wechsels gilt der Gerichtsvollzieher zur Empfangnahme der Zahlung und Quittirung gesetzlich ermächtigt. Daß dem Gerichtsvollzieher auch der Wechsel übergeben werden muß, folgt aus Art. 39 WO., der auch für die Zwangsvollstreckung gilt. OHG. 5 S. 386, 10 S. 154. — Auf das vorläufig vollstreckbar erklärte Vorbehaltsurtheil sind die §§ 651, 652, 653, 655 bis 659 CPO. anwendbar wie auf jedes andere vorläufig vollstreckbare Urtheil. Fraglich ist, ob das rechtskräftige Urtheil im Wechselprozeß durch den Vorbehalt der Rechte nicht bloß vorläufig, sondern unbeschränkt vollstreckbar ist. Bolze, Praxis Bd. 2 Nr. 1907. Aus § 562 Abs. 3 allein folgt es nicht, aber aus dem Zweck des Wechselprozesses, dem Wechselgläubiger für seinen liquiden Anspruch schleunige und prompte Befriedigung zu verschaffen. Der Fall RG. 12 S. 222 zeigt, wie dies ohne unbeschränkte Vollstreckung illusorisch gemacht werden kann. Die Zulassung des Wechselprozesses und das Vorbehaltsurtheil beruht nicht auf dem Gedanken des Gesetzgebers, daß regelmäßig im Wechselprozeß der Sachverhalt nur unvollständig und vorläufig festgestellt und regelmäßig die materielle Wahrheit erst im Nachverfahren zu ihrem Recht gelange, sondern auf dem Gedanken, daß der liquide Anspruch regelmäßig auch zu wirklichem Recht bestehe und der Vorbehalt nur für Ausnahmefälle erforderlich sei. Ohnedies fehlte dem Wechselprozeß jede Berechtigung. Es ist deshalb nicht richtig, daß die Gerechtigkeit die Beschränkung der Vollstreckung auch des rechtskräftigen Urtheils mit Vorbehalt fordere. Getrübt wird dies nur durch die maßlose Ausdehnung des Urkundenprozesses auf Ansprüche, die durch Urkunden irgend welcher Art bewiesen werden können. Zuzugeben ist, daß Nothlagen, wie sie die §§ 647 (657), 688, 689 CPO. im Auge haben, eintreten können, für welche das Gesetz Vorsorge zu treffen offenbar vergessen hat. Deshalb erscheint aber auch die analoge Anwendung des § 688 CPO. gerechtfertigt. Außerdem steht der Anwendung der §§ 796 ff. CPO. nichts entgegen.

Der von der Praxis aus dem § 3 des Preuß. Ges. v. 11. Mai 1839 und dem Art. 2 WO. gewonnene Satz, daß ein dem Wechselgläubiger bestelltes Pfand die Wechselexekution in das sonstige Vermögen des Schuldners nicht hindere, der Schuldner den Gläubiger nicht zuvor an das Pfand verweisen könne, § 46 I. 20 ALR., OHG. 2 S. 226, ist unberührt geblieben.

15. Ein dem Mandatsverfahren in Bagatellsachen des Preußischen Prozeßrechts ähnliches Verfahren hat die CPO. in dem Mahnverfahren, §§ 628 ff.,

geordnet. Dasselbe ist ohne Rücksicht auf die Höhe der Summe wegen jeden Anspruchs auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme und deshalb unbedenklich auch für Ansprüche aus Wechseln statthaft. Es besteht wesentlich darin, daß auf den mündlichen oder schriftlichen, der Zeichnung durch einen Rechtsanwalt nicht bedürfenden Antrag des Gläubigers an den Schuldner ein Zahlungsbefehl dahin erlassen wird, innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung den Gläubiger bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung zu befriedigen oder bei dem Gerichte Widerspruch zu erheben. Ausgeschlossen ist das Verfahren nur, wenn die Zustellung im Auslande oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müßte.

Der Antrag, welcher außer der genauen Angabe der Parteien und des Gerichts nur die Angabe des Betrages und des Grundes des Anspruchs, und das Gesuch um Erlaß des Befehls zu enthalten braucht (z. B. der N. N. schuldet mir aus dem von ihm akzeptirten (ausgestellten) Wechsel vom . . . über . . . die Summe von . . . Ich beantrage, an ihn Zahlungsbefehl auf . . . nebst Zinsen vom . . . zu erlassen), ist stets ohne Rücksicht auf die Höhe des Anspruchs, an das Amtsgericht, bei welchem der Schuldner seinen persönlichen Gerichtsstand hat, zu richten. Dasselbe erläßt den Zahlungsbefehl, für dessen Zustellung der Gerichtsschreiber sorgt, wenn der Gläubiger nicht erklärt hat, daß er selbst die Zustellung besorgen werde. Mit der Zustellung des Zahlungsbefehls treten alle Wirkungen der Rechtshängigkeit ein, § 633 CPO. und nach § 239 CPO. die Wirkung der Unterbrechung der Verjährung, so daß der Antrag auf Erlaß des Zahlungsbefehls zur Unterbrechung der Klageverjährung benutzt werden kann, wie bisher die Klageanmeldung.

Erhebt der Schuldner rechtzeitig Widerspruch, so verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft, die Wirkungen der Rechtshängigkeit dauern aber fort, erlöschen indessen bei Sachen, welche vor die Landgerichte gehören, wenn der Gläubiger nicht innerhalb sechs Monaten seit Zustellung der Benachrichtigung von Erhebung des Widerspruchs die Klage beim Landgericht erhebt, während in amtsgerichtlichen Sachen die Sache vor dem Amtsgericht anhängig bleibt, so daß jede Partei die andere zur Verhandlung laden kann, aber nur im ordentlichen Verfahren. Die Klage vor dem Landgericht kann im Wechselprozeß erhoben werden.

Erhebt der Schuldner innerhalb der Frist den Widerspruch nicht, so kann der Gläubiger beantragen, daß der Zahlungsbefehl für vollstreckbar erklärt wird, und muß dies innerhalb sechs Monaten thun, widrigenfalls die Kraft des Zahlungsbefehls nebst allen Wirkungen des Zahlungsbefehls erlischt.

Bis zur Ertheilung der Vollstreckbarkeitserklärung kann aber der Schuldner noch Widerspruch erheben mit demselben Erfolge, den der Widerspruch in der Frist hat. Nach Ertheilung der Vollstreckbarkeitserklärung steht dem Schuldner nur der Einspruch gegen den Vollstreckungsbefehl wie gegen ein Versäumnißurtheil zu; die Zwangsvollstreckung wird durch diesen Einspruch nicht gehemmt, kann aber unter den gewöhnlichen Voraussetzungen, §§ 640, 657, 647 CPO., sistirt werden.

Das Mahnverfahren eignet sich hiernach nur für Sachen, in denen der Gläubiger sicher ist, daß Widerspruch nicht erhoben werden wird, und für Wechselsachen überhaupt wenig, weil die Widerspruchsfrist von 2 Wochen nicht abgekürzt werden kann. §§ 632, 202 CPO.

IV. — Anhang. Wechselstempel.

W. W. § 47.

Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer

vom 10. Juni 1869 *)

(BGBl. S. 193).

§ 1. Gezogene und eigene Wechsel unterliegen im Gebiete des Norddeutschen Bundes, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Bundeskasse fließenden Abgabe.

Von der Stempelabgabe befreit bleiben:

1) die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel;

2) die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden.

§ 2.**) Die Stempelabgabe beträgt:

von einer Summe von 200 Mark und weniger	. . .	$0,_{10}$ Mark
" " " über 200 " bis 400 Mark	. . .	$0,_{20}$ "
" " " " 400 " " 600 "	. . .	$0,_{30}$ "
" " " " 600 " " 800 "	. . .	$0,_{40}$ "
" " " " 800 " " 1000 "	. . .	$0,_{50}$ "

und von jedem ferneren 1000 Mark der Summe $0,_{50}$ Mark mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

§ 3.**) Die zum Zwecke der Berechnung der Abgabe vorzunehmende Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen erfolgt, soweit der Bundesrath nicht für gewisse Währungen allgemein zum Grunde zu legende Mittelwerthe festsetzt und bekannt macht, nach Maßgabe des laufenden Kurses.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Februar 1882.

(Central-Bl. f. d. D. Reich S. 26.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. Januar d. J. beschlossen, dass an die Stelle der in den Bekanntmachungen v. 12. November 1879

---

*) Das Gesetz galt ursprünglich nur im Gebiete des Norddeutschen Bundes, jetzt gilt es im ganzen Reiche.

**) Fassung des Ges. v. 4. Juni 1879 (RGBl. S. 151).

(Centr.-Bl. für das D. Reich S. 663) und vom 10. April 1880 (ebendas. S. 190) enthaltenen Bestimmungen die nachfolgenden zu treten haben:

Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelsteuer bezw. der Reichsstempelabgabe von ausländischen Aktien, Renten und Schuldverschreibungen werden für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten, allgemein zum Grunde zu legenden Mittelwerthe bis auf weiteres festgesetzt.

1	süddeutscher Gulden, sowie 1 Gulden niederländischer Währung	1,70	Mark
1	Mark Banko	1,50	"
1	österreichischer Gulden (Silber oder Papier)	1,70	"
1	Pfund Sterling	20,40	"
1	Frank, Lira, finnische Mark, spanische Peseta Gold	0,80	"
1	spanischer Piaster	4,00	"
100	spanische Realen	21,00	"
1	portugiesischer Milreis	4,50	"
1	türkischer Piaster	0,18	"
1	rumänischer Piaster	0,30	"
1	rumänischer Leu	0,80	"
1	polnischer Gulden	0,33	"
1	russischer Silberrubel	2,25	"
1	russischer Goldrubel	3,20	"
100	schwedische, norwegische oder dänische Kronen	112,50	"
1	dänischer Riksdaler	2,25	"
1	schwedischer Riksdaler	1,125	"
1	Spezies Riksdaler	4,50	"
1	amerikanischer Dollar	4,25	"

§ 4. Für die Entrichtung der Abgabe sind der Bundeskasse sämmtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Bundesgebiete Theil genommen haben, solidarisch verhaftet.

§ 5. Als Theilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels wird hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit angesehen: der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Akzeptes, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung, und Jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, oder Mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

§ 6. Die Entrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber (§ 5) aus den Händen gegeben wird.

§ 7. Dem Aussteller eines inländischen Wechsels und dem ersten inländischen Inhaber eines ausländischen Wechsels ist gestattet, den mit einem inländischen Indossament noch nicht versehenen Wechsel vor Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme zu präsentiren. Der Akzeptant eines unversteuerten Wechsels ist verpflichtet, vor der Rückgabe oder jeder anderweiten Aushändigung des Wechsels die Versteuerung desselben zu bewirken.

Wird jedoch ein nicht zum Umlauf im Bundesgebiet bestimmtes Exemplar eines in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechsels zur Einholung des Akzeptes benutzt, so bleibt der Akzeptant von der Verpflichtung zur Versteuerung befreit, wenn die Rückseite des akzeptirten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durch-

kreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen wird.

§ 8. Wird derselbe Wechsel in mehreren, im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichneten Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen dasjenige zu versteuern, welches zum Umlaufe bestimmt ist.

§ 9. Außerdem unterliegt der Versteuerung jedes Exemplar, auf welches eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Akzeptes und der Nothadressen — gesetzt ist, die nicht auf einem nach Vorschrift dieses Gesetzes versteuerten Exemplare sich befindet. Die Versteuerung muß erfolgen, ehe das betreffende Exemplar von dem Aussteller der die Stempelpflichtigkeit begründenden Wechselerklärung, oder, wenn letztere im Auslande abgegeben ist, von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

Soll ein unversteuertes Wechselduplikat ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars desselben Wechsels bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt werden, so ist die Versteuerung desselben zu bewirken, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet.

Der Beweis des Vorhandenseins eines versteuerten Wechselduplikates oder des Einwandes, daß die auf ein unversteuertes Exemplar gesetzte Wechselerklärung auf einem versteuerten Duplikate abgegeben sei, oder daß bei Bezahlung eines unversteuerten Duplikates auch ein versteuertes Exemplar ausgeliefert sei, liegt demjenigen ob, welcher wegen unterlassener Versteuerung eines Wechselexemplars in Anspruch genommen wird.

§ 10. Die Bestimmungen im § 9 finden gleichmäßig auf Wechselabschriften Anwendung, welche mit einem Original-Indossamente, oder mit einer anderen urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind. Jede solche Abschrift wird hinsichtlich der Besteuerung einem Duplikate desselben Wechsels gleichgeachtet.

§ 11. Ist die in den §§ 6—10 vorgeschriebene Versteuerung eines Wechsels, eines Wechselduplikates oder einer Wechselabschrift unterlassen, so ist der nächste, und, so lange die Versteuerung nicht bewirkt ist, auch jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe er denselben auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, veräußert, verpfändet, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, Mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Wechsel aus den Händen giebt. Auf die von den Vordermännern verwirkten Strafen hat die Entrichtung der Abgabe durch einen späteren Inhaber keinen Einfluß.

§ 12. Der Verwahrer eines zum Akzepte versandten unversteuerten Wechselexemplars wird, wenn er dasselbe gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Exemplars (oder einer nicht versteuerten Kopie) desselben Wechsels ausliefert, für die Stempelabgabe verhaftet und verfällt, wenn dieselbe nicht entrichtet wird, in die im § 15 bestimmte Strafe.

§ 13. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt:

1) durch Ausstellung des Wechsels auf einem mit dem erforderlichen Bundesstempel versehenen Blanket,

oder

2) durch Verwendung der erforderlichen Bundesstempelmarke auf dem Wechsel, wenn hierbei die von dem Bundesrathe erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung beobachtet worden sind.

Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 16. Juli 1881.
(RGBl. S. 245.)

Der Bundesrath hat beschlossen: dass an die Stelle der in der Bekanntm. v. 11. Juli 1873 (RGBl. S. 295) enthaltenen Vorschriften folgende Bestimmungen zu treten haben:

„In Bezug auf die Art der Verwendung der Reichsstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§ 24 des Gesetzes v. 10. Juni 1869) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

Das erste inländische Indossament, welches nach der Kassirung der Stempelmarke auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, beziehungsweise der erste sonstige inländische Vermerk, ist unterhalb der Marke niederzuschreiben, widrigenfalls die letzere dem Niederschreiber dieses Indossaments beziehungsweise Vermerks und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest", „ohne Kosten" neben der Marke niedergeschrieben werden.

Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er die Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die Marke unter dem letzteren aufzukleben.

2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muss das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 7. Sept. 1881, 8. Oktbr. 1882).

3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmässig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§ 14 des Gesetzes)."

Diesem Beschluss ist jedoch die Maassgabe hinzugefügt, dass, soweit noch Wechselstempelmarken ohne einen Vordruck für die Eintragung des Tages der Verwendung zum Gebrauch gelangen, diese Eintragung auf einer beliebigen Stelle der Marke erfolgen darf, und

dass bis zum 31. August d. J. die Verwendung der Wechselstempelmarken auch nach Maassgabe der Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 11. Juli 1873 zulässig ist.

§ 14. Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§ 15. (Strafe.)

§ 16. Der Akzeptant eines gezogenen und der Aussteller eines trockenen Wechsels können daraus, daß der Wechsel zur Zeit der Annahme-Erklärung beziehungsweise der Aushändigung, mangelhaft gewesen sei, keinen Einwand gegen die gesetzlichen Folgen der Nichtversteuerung desselben entnehmen.

§§ 17—21. (Verjährung. Verfahren.)

§ 22. Das Bundespräsidium ist ermächtigt, wegen der Anfertigung und des Debits der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets, sowie wegen der Bedingungen, unter welchen für verdorbene Stempelmarken und Blankets Erstattung zulässig ist, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

§ 23. (Fälschung.)

§ 24. Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen gleichmäßig zur Anwendung auf die an Ordre lautenden Zahlungsversprechen (Billets à Ordre) und die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Assignationen) jeder Art, auf Geldauszahlungen, Akkreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, ohne Unterschied, ob dieselben in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt werden.

Befreit von der Stempelabgabe sind:

1) die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute), wenn sie ohne Akzept bleiben; andernfalls muß die Versteuerung erfolgen, ehe der Akzeptant die Platzanweisung oder den Check aus den Händen giebt.

   In welchen Fällen auch Anweisungen, die an einem Nachbarorte des Ausstellungsortes zahlbar sind, den Platzanweisungen gleichgeachtet werden sollen, bestimmt der Bundesrath nach Maßgabe der örtlichen Verhältnissen

2) Akkreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begrenzter oder unbeschränkter, nach Belieben zu benutzender Kredit zur Verfügung gestellt wird;

3) Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt.

Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 23. Juni 1871.
(RGBl. S. 267.)

Die nachstehend je unter einer Nummer aufgeführten Plätze werden insofern als Ein Platz betrachtet, dass die an dem einen ausgestellten und an dem anderen zahlbaren Anweisungen in Bezug auf die Wechselstempelabgabe als Platzanweisungen zu betrachten sind: 1) Hamburg und Altona, 2) Magdeburg, Sudenburg, Buckau und Neustadt, 3) Elberfeld und Barmen, 4) Aachen und Burtscheid, 5) Frankfurt a. M. und Bockenheim, 6) Saarbrücken und St. Johann, 7) Ernstthal und Hohenstein, 8) Annaberg und Buchholz, 9) Bremerhafen und Geestemünde, 10) Stuttgart und Cannstadt, 11) Ulm und Neu-Ulm, 12) Mannheim und Ludwigshafen, 13) Regensburg und Stadtamhof, 14) Nürnberg und Fürth, 15) Mainz und Castel.

Beschlüsse des Bundesraths: a. v. 14. Juni 1871: dass Aschaffenburg und Damm, und Ottensen-Neumünster mit Hamburg-Altona selbstverständlich als Ein Platz zu betrachten; b. v. 23. Juni 1871: dass auch die Zusammengehörigkeit von Darmstadt mit Bessungen und von Mainz mit Zahlbach keiner besonderen Bestimmung bedürfe.

§§ 25—29. (Befreiungen 2c.)

Sachregister zur Wechselordnung.*)

Die großen Zahlen bedeuten die Artikel der WO., die kleinen die Anmerkungen.

A.

Abhanden gekommener Protest 87 ff. 12.
" " Wechsel 73. (Amortisation.)
Abreden neben dem Wechsel 7. 2.
Abschlagszahlung s. Theilzahlung.
Abschreibung der Zahlung auf dem Wechsel 39. 1.
Abschreibung durch Banco-Konto 36. 1.
Abschrift des Wechsels 87. 4b.
Abweichungen (Buchstaben, Ziffern) 5.
Abwesenheits-Protest 87. 5.
Administrator 94. 6.
Adresse 4. 34. 35.
a drittura 53. 20.
Akkord, Einfluß auf Akzeptanten 82. 4b.
" " Regreß 9. 15. 81. 8.
" " Verjährung 77. 4d.
Akkreditive, stempelfrei IV. 24.
Aktiengesellschaft 4. 10.
Akzept 21 ff.
" auf der Rückseite des Wechsels 21. 2.
" auf höhere, niedrigere Summe 21. 6.
" bedingtes 21. 22.
" beschränktes 18. 5. 22. 6.
" datirtes 20. 5. 21. 3.
" eines Dritten (des Nichtbezogenen) 21. 9. 81.
" durchstrichenes 21. 4.
" falsches 8. 4. 9. 15.
" aus Gefälligkeit 21. 11.
" in blanco 21. 10.
" nicht an Order 21. 6.
" von mehreren Personen 81.
" mündliches 21. 2.
" des unvollständigen Wechsels 7. 3. 21. 10.
" verweigertes 25.
Akzeptabilität 18. 3.
Akzeptant, Haftung 23. 7. 41. 2. 18.
Akzeptant, Klage gegen den Aussteller (Revalirungsklage) 21. 11.
" Klage gegen den Domiciliaten 21. 15.
Alonge 11.
Alter Styl 34. 6.
Altona 21. 1. 36. 1. 62. 1.
Amortisation des Wechsels 73.
Amtssiegel 87. 11b.
Analfabeten 4. 25. 82. 11.
Anerkenntniß des Wechsels 94. 2.
Anfang eines Monats 30.
Anfechtung (der Zahlung) 36. 9.
Angabe (Annahme) an Zahlungsstatt 82. 4. 83. 5.
Antedatiren 4. 32.
Anweisung (Assignation), Wechsel als, 96. 2.
a piacere 4. 17.
Arglist 82. 8. 9.
Arrest 29. 6. 36. 5.
Aufgebot s. Amortisation.
Ausfertigung eines Wechsels 4. 24.
" des Protestes 87. 9b 11a. 12.
Ausfüllung des Indossaments 9. 6. 8.
" des Wechsels 7. 2.
Aushändigung des Wechsels 39. 10. 48. 54.
Ausland 41. 2. 19. 84. 3.
Ausländer 84. 3.
Ausländische Gesetze 84. 85. 86.
" Urkunden s. im Wechselprozeß.
Ausländisches Recht Seite 4, 5.
Aussteller (Trassant) 4. 23. 6. 8. 9. 23. 36. 3. 6. 84. 7.
" als Indossant 9. 16. 23.
" in der Mehrzahl 4. 8. 8. 2. 81. 7.
" Regreß 21. 7. 62. 6.
" Verhältniß zum Remittenten 8. 1.

*) Das Register zum Wechselprozeß befindet sich S. 151.

Aussteller, Verpflichtung 8. 9. 23. 84. 7.
Ausstellung des Wechsels über Schuld 83. 4.
Ausstellungsort 4. 31. ff. 96. 97. 8.
Ausstellungstag 4. 31. ff. 96. 7.
Aval 81.
Avis 4. 1.

B.

Baden, Einf.-Best. I. A. 2. B. 2.
Banco 30. 1b. 36. 1.
Bancoindorso 36. 1b.
Bayern, Einf.-Best. I. A. 5. B. 2. 30. 1a. 87. 1n.
Beglaubigung der Unterschrift 94.
Belgien Seite 5 Anm. 4.
benef. excuss. 2. 1.
Bereicherungsklage 83.
Bescheinigung der Benachrichtigung 46.
„ des Kurses 50.
Besitz des Wechsels 29. 36. 3.
Betrug 82. 5.
Bevollmächtigter 4. 28. 29. 95. 5.
Beweislast 1. 4. 3. (Wechselfähigkeit.)
Bezogener (Trassat) 4. 34.
Billet à ordre 4. 3. 96. 18.
Blanco-Akzept 21. 10. 12. 7. 3. 82. 3.
Blanco-Indossament 9. 2. 5—9. 24. 36.
Blancowechsel 4. 29. 7. 3. 82. 3.
Blinde 1. 8. 4. 25.
Börse 91.
Böser Glaube 74.
Braunschweig Einf.-Best. I. B. 2. 18. 1c.
Bremen Einf.-Best. I. B. 2. 30. 1b.
Buchstaben (Ziffern) 5.
Bürge 81. 82. 8.
Bürgschaft, der Frauen 82. 6.

C.

(S. auch unter K.)

Cession 9. 2.
Checks I. A. 4, ohne Akzept, stempelfrei IV. 24.
Cours 36. 7. 50. 51. 18.
Cridar, Wechselfähigkeit 1 7.

D.

Darlehn 82. 6.
Darlehnsfähigkeit 1. 2.
Dato-Wechsel 4. 18. 19. 31. 32. 96. 7.
Datum des Akzeptes 21. 3. 4. 39.
Datum des Indossaments 9. 5. 26.
„ des Protestes 87. 9b.
„ des Wechsels 4. 31. ff. 96. 7.
Deckung 9. 11. 21. 7. 11.
Deckungsklage (Revalirungsklage) 21. 11.
Deklarations-Protest 87. 5.
Deliberationsfrist 77. 2.
Delirter Wechsel 41. 7.
Depositar des Originalwechsels 66. 4. 72.
„ der Prima 66. 4.
Deposition 40. 12. 13.
Depotwechsel 9. 3. 82. 7b.
Dienstsiegel s. Amtssiegel.
Differenzgeschäft 82. 6.
distancia loci 4. 41.
dolus 82. 8. 9.
Domicil, doppeltes 4. 36. 96. 9.
Domicilvermerk.
„ Form 24. 14.
„ nachträgliche Hinzufügung 7. 2.
„ durchstrichener 24. 12. 75. 4. u. im Wechselprozeß.
Domicilwechsel 24. 12. ff. 43. 14. 96. 99. 12c. 15.
„ Protesterhebung 43.
„ Verjährung 77. 3.
„ Zahlung 21. 15. 62. 82. 4b.
Drittura 53. 20.
Duplicat 21. 2. 66.
Durchstreichung des Akzepts 21. 4. 75. 4. u. im Wechselprozeß.
„ des Ausstellungsorts 7. 4. 75. 3.
„ des Indossaments 9. 7. 36. 4. 55. 11. 12.
„ der Quittung 82. 4a.
„ der Unterschrift 7. 4.
„ der Wechselsumme 7. 4. 75. 3.
„ der Klausel „ohne Obligo" 75. 4. und im Wechselprozeß.
„ des Domicilvermerks 21. 12. 75. 4. u. im Wechselprozeß.

E.

Echtheit des Akzepts 8. 4. 9. 15.
" des Indossaments 9. 1—10. 36.
Effektiv, Klausel im Wechsel 37.
Ehefrau, Wechselfähigkeit 1. 15. 16. 17. 19. 20. 21.
" Ausstellung 1. 19.
" Giro 1. 19.
Ehemann, Einwilligung 1. 16. 17. 21.
" Haftung 1. 18. 81. 2.
Ehrenakzept 21. 2. 56. 5. 6.
Ehrenzahlung 62.
Eigene Wechsel 96—100.
Eigenthum an dem Wechsel 9. 2. 74. 1.
an der Wechselsumme 74. 3.
Einführung der WO. s. Einführungsbestimmungen.
Einreden 82.
" aus der Person der Vormänner u. Nachmänner 9. 1. 2.15.21.23. 41.
" zwischen Indossanten und Indossatar 9. 29.
" des Prokuraindossaments 9. 30. 31. 82. 7a. 9.
" der Fälschung 75. 1. 4. 5. 82. 3.
" der Fälschung des Indossaments 9. 1. 10. 36. 5.
Einreden der Minderjährigkeit des Indossanten 9. 10.
" der Kompensation im Konkurse 8. 1. 9. 10.
" des Akzeptanten 21. 7. 10. 12.
" der rechtskräftig entschiedenen Sache 41. 3. 82. 9.
Einschaltungen im Wechsel s. im Wechselprozeß.
Elsaß-Lothringen, Einf.-Best. I. A. 6.
Ende des Monats 30.
Englisches Recht 84. 8 u. Seite 5.
Enklave Kaulsdorf. Einf.-Best. I. B. 1.
Erben 2.
" Deliberationsfrist 77. 2.
" Haftung 2.
" Berechtigung 73.
" Verpflichtung 2.
Erfordernisse des Wechsels 4. 96.
" des Protestes 87. ff.
Erfüllung der Wechselverbindlichkeit 30. ff.
Erlaß der Präsentation, des Protestes 42. 12. 13.
Erwerb des Wechsels 74. 1.
Exceptio non (rite) impleti contractus 82. 7a.
Exterritorialität s. im Wechselprozeß.

F.

Fahrlässigkeit des Wechselerwerbers 74.
Falsche Angaben im Wechsel 4. 7. 30.
Fälschung. (Haftung des Fälschers) 94. 5. 75. Falsche Wechsel 75.
" des Akzepts 21. 10. 76.
" im Domicilvermerk 21. 12.
" im Giro 9. 1. 10. 36. 5. 76.
" Einrede der F. 82. 3.
Familienname (bürgerlicher Name) 4. 26.
Feiertage 30. 2. 92.
Firma 4. 11. 26. 34.
Fiskus 1. 6. (Wechselfähigkeit.)
Form des Wechsels 4. 1. 84. 2. 4. 96. 1.
Frankfurt Einf.-Best. I. B. 2. 18. 1.
Französisches Recht 84. 8 und Seite 5.
Frau s. Ehefrau.
Furcht 82. 5.

G.

Gefälligkeitswechsel 82. 8.
Gegenleistung 82. 7a.
Geldsorte 5.
Geldsumme 4. 4. 5. 5.
Gemeinschuldner s. Kridar, Konkurs.
Genossenschaft 1. 6.
Gerichtsbeamte 87.
Gerichtsstand 1. 14.
Gerichtsvollzieher 87. 1a.
Gesandte s. im Wechselprozeß.
Geschäftslokal 91. 8.
Gesellschaft 4. 26. 27.
Gewerbefrauen 1. 21.
Gewerkschaft 1. 26.
Grobe Fahrlässigkeit 74.
Großjährigkeit 1. 9. 10.
Gütergemeinschaft 1. 20. 2. 3.

H.

Halber Monat 32.
Hamburg, Einf.-Best. I. A. 1. B. 2. 7. 1. 21. 1. 30. 1b. 36. 1. 62. 1.
Handelsfrau 1. 21. 4. 27.
Handlungsgehülfe 1. 13.
Handzeichen 94.

Haussohn (Haustochter) 4. 10. 11. 13. 14.
Hebräische Schrift 94. 3.
Helgoland S. 3, 5.
Hessen, Einf.-Best. I. A. 2. B. 2. 18. 1b.
Höhere Gewalt 41. 8.
Holland Seite 5.
Holstein. Einf.-Best. I. A. 1. B. 2.
Honorant 56. 2.
Honorat 56. 3. 7.

J.

Jahr (halbes, viertel) 32.
Indossament 9 ff. 1. 96. 11.
" Erfordernisse 9. 1.
" auf einen Theil 9. 1.
" Ausfüllung 13.
" ausgestrichenes 9. 7.
" an den Aussteller 9. 14.
" an den Bezogenen 9. 14.
" an Nothadressaten 9. 13.
" an Wechselverpflichtete 9. 14.
" des Ausstellers 9. 16. 23.
" des Bürgen 82. 8.
" auf Wechselkopie 71.
" datirtes 9. 5. 26.
" falsches 9. 1. 10. 15.
" in blanco 9. 2. 5. 9. 23. 24.
" in Prokura 17. 4. 27. 31. 41. 11. 82. 7a. 9.
" nach Verfall 9. 18. 14.
" nach Protest 16. 17—25.
" nicht an Order 15. 16.
Indossament ohne Gewähr (Obligo) 9. 8. 16.
" ohne Protest 9. 8. 42. 12.
" Theil- 9. 1.
" ungültiges 36. 5.
" zum Inkasso 17.
" zum Schein 9. 29. 30. 82. 5.
Indossant, Haftung 9. 1. 15.
Indossatar 9. 10. 11.
Inkasso 17.
Inland 84. 3.
Intercession 82. 6.
Intervention 56. 2. 62.
Johannis 4. 13.
Irrthum 82. 5.
Irrthümliche Bezeichnungen 4. 7. 8.
" Zahlung des Bezogenen 21. 8.
Italien Seite 5.
Juden 91. 13.
Juristische Personen 1. 5.

K.

Kassirtage 30. 2. 93. 3.
Kauffrau s. Handelsfrau.
Kaufmännischer Verpflichtungsschein 96. 2.
Kaufmännische Assignation I. B. 1. 96. 2.
Kautionswechsel 9. 3.
Kellerwechsel 75. 1.
Klage auf Herausgabe des Wechsels 69. 4. 70. 3. 74. 1. 2.
" " " der Wechselsumme 74. 3.
Klagerecht des Wechselgläubigers 81.
Klauseln 4. 1. 2. 4. (oder Werth) 9. 1. 3.
Kollision der Gesetze 1. 1. 14. 8. 3. 18. 6. 41. 2c. 84. 2. ff.
Kommanditwechsel 6. 2.
Kommissionstratte 4. 1.
Kompensation 82. 9. (Einrede). 8. 1. 9. 10. (im Konkurse).
Konkurs, Einfluß auf Wechselfähigkeit des Kridars 1. 7.
" auf Betrag der Forderung 82. 4b. 81. 8.
" auf Kompensation 8. 1. 9. 10.
Konkurs, auf Regreß 29. 36. 9.
" auf Wechselausfüllung 7. 3.
" auf Protest 29. 4. 41. 6. 87. 6.
" Einfluß auf Verjährung 77. 2. 6. 7. 8d.
" auf Zahlung 36. 9.
" im Auslande 84. 4.
Kontext des Protestes 87. 4a.
" des Wechsels 4. 1.
Kontokurrent 82. 10.
Kontra-Protest 62. 7.
Kopie des Wechsels 70. 87. 4b.
Korporationen 1. 5.
Korreal-Obligation 9. 1. 3. 1. 82. 9.
Korrekturen 7. 4. 75. 4. u. im Wechselprozeß.
Kosten, Erwähnung im Wechsel 4. 1.
" des Prozesses 41. 17.
" des Wechselgläubigers 41. 17. 18.
Kraftloserklärung des Wechsels 73.
Kreuze 94.
Kridar, Wechselfähigkeit 1. 7.
Kündigungswechsel 4. 12.
Kurs 36. 7. 50. 51. 18.

L.

Landesmünze 37.
Legitimation durch Besitz des Protestes 26.
" durch Besitz des Wechsels 29. 36. 3.
" durch Reihenfolge der Indossamente 36. 3.
Legitimation beim verlorenen Wechsel 73. Amortisation 12.
" zum Protest 41. 4. 9.
" zum Zahlungsempfang 36.
Leipzig 18. 1d.
Lübeck 62. 1. Einf.=Best. I. B 2.
Lücke in der Giroreihe 36. 3.

M.

Majorennitäts=Termine 1. 9.
Mangelhafte Unterschrift 94.
Markt=(Meß=)Wechsel 4.18.1. 30.1c. 35.7.
Medio des Monats 30.
Meisenheim(Oberamt)Einf.=Best. I. B. 1.
Michaelistag 4. 13.
Militärpersonen 1. 2. 14.
Minderjährigkeit 1. 9. 9. 10. (des Indossanten).
Mit=Akzeptant 81.
Mit=Aussteller 81.
Mitunterschrift 81.
Mitunterzeichner 81. 7.
Monat (Anfang, Ende, halber, Mitte) 30. 32.
Moratorium 41. 8.
Münzsorte 37.

N.

Nachforschungsart 91. 10.
Nachindossament 16. 17—25. 82. 9. 96. 11.
Nach Wechselrecht (Klausel) 4. 2.
Neuer Styl 34. 6.
Niederlande Seite 5.
Notare 87.
Nothadresse 56. 84. 6. 96. 13.
Notifikation 45. 46. 47. 84. 5. 6.
Novation 83. 4.
Nürnberger Novellen Seite 1 ff.

O.

Offiziere 1. 2. 14. 82. 6.
Ohne Obligo (Klausel) 9. 8. 16.
Ohne Protest (Klausel) 42. 12.
Order=Klausel 9. 1.
Order, eigene, selbst 6. 1.
" nicht an Order 9. 3. 21. 6. (bei Akzept).
Oesterreich, Seite 4 Anm. 3.

P.

Pactum cambii, de cambiando 8.1.82.6.
Personal=Arrest 2.
Pfandbestellung 4. 1. 7. 1. 96. 1.
Pfändung des Wechsels 9. 2.
Platzanweisungen ohne Akzept, stempelfrei IV. 24.
Platzwechsel 4. 41.
Polizeibehörde 91. 10.
Postattest 46.
Postdatiren 4. 32.
Präjudizirter Wechsel 9. 20. 21. 22. 25. 2. 83.
Präsentation 18 ff. 24. 91. 96. 99. 1. 10. 12.
" beim Sichtwechsel 19. 20.
" zur Zahlung 36. 12. 41. 44. 96. 1. 10. 12.
Präsentationserlaß 42. 13.
Präsentationsfrist 18. 4. 31.
Präsentationsort 91.
Präsentationszeit 91.
Primawechsel 66.
Prokura=Indossament s. Indossament.
Prokurist 4. 24. 29. 95.
Prolongation 4. 22. 41. 5. 8. 77. 3.
promissory note 96. 18.
Protest 41. 5. 6. 84. 5. 6 (im Auslande), 87—90.
" Auslieferung 48. 54.
" Erlaß 42. 12.
" Frist 41. 5.
" gegen Domiciliaten 21. 12.
" gegen Nothadressaten, Ehrenakzeptanten 62. 7.
" Kosten 41. 18.
" mangels Annahme 18. 1. 2.
" " Datirung des Akzepts 20.
" " Sicherheit 25. 29.

Protest mangels Zahlung 41. 62.
" " Auslieferung des Wechsels 69. 72.
" -Stunde 18. 2. 91. 1.
" bei Nachindossament 9. 22.
Protestbeamte 87. 1. 2. 8.
Protestnotirung 84. 5. 87. 11a.
Protestregister 87. 12. 16.
Protesttage 18. 1. 41. 5.
Prozeßkosten 41. 17.

Q.

Quittung 39.
" durchstrichene 82. 4a.
Quittung anstatt Giro 36. 6. 10.

R.

Rasuren 7. 4. 75. 4. u. im Wechselprozeß.
Raten-Wechsel 4. 12.
" -Zahlung 77. 8d.
Rechnungswährung 37.
Rechtskraft 77. 8. 82. 9.
Rechtsnachfolger 2. 3.
Regreß auf Sicherstellung 25. 29. 96. 13.
" " ausländischen Ort 52.
" mangels Zahlung 41. 84. 6. 7.
" beim Domicilwechsel 43.
" " Ehrenakzept 56. 2. 6. 62. 3. 7. 8.
" bei Ehrenzahlung 62. 3. 7. 8.
" " Wechselduplikaten 69.
" " Wechselkopien 70. 2.
" beim verlorenen Wechsel 73. 3.
Regreß bei Wechselbürgschaft 82. 8.
" bis zur Lücke 9. 12.
Regreßsumme 50. 51. 52. 17. 18.
Rektaindossament 9. 16.
Rektawechsel 9. 3.
Remittent 4. 6—10. 6. 96. 4.
Respekttage 33. 5.
Restitution 77. 2.
Retourrechnung 50. 51. 52. 56. 2.
Revalirungsklage 21. 11.
Ricambiospesen 53.
Rückgabe des Wechsels 48. 54.
Rückgiro 36. 6.
Rückwechsel 53. 20.
Rußland Seite 5 Anm. 4, s. Styl.

S.

Sachsen Einf.-Best. I. B. 2. 18. 1d.
Schadensanspruch aus der Bereicherung 83.
" gegen den Indossanten 9. 3.
" gegen den Prokura-Indossatar 9. 27.
" wegen unterlassener Notifikation 45.
Schleswig, Einf.-Best. I. B. 2.
Schreibensunkunde 4. 25.
Schreibfehler 4. 7.
Schuldschein 96. 2.
Schuldverschreibung nach Wechselrecht 96. 2.
Secunda-Wechsel 66.
Sicherheitsarrest 2.
Sicherheits-Wechsel s. Depot-Wechsel.
Sicherstellung 29. 73.
Sichtwechsel 4. 16. 96. 5 12.
" Präsentationspflicht 19.
" Zahlungstag 4. 16. 18. 20. 5. 31. 32. 3. 4. 77. 3.
Simulation 82. 5.
Sola-Wechsel 66. 96. 1.
Soldaten 1. 2.
Solidarität der Verpflichtung 81. 7.
Sonntag 30. 2. 92.
Spezialvollmacht 4. 28. 9. 2.
Spielschuld 82. 6.
Sprache, fremde 4. 25.
Sprachunkunde 4. 25.
Stempel 4. 1.
Streitverkündigung 77. 5. 6. 8e.
Stundungsvertrag 92. 9.
Styl, alter, neuer 34. 6.
Subalternoffiziere 1. 2. 82. 6.

T.

Tagwechsel 4. 15. 30.
Taubstumme 1. 8. 4. 25.
Theil-Indossament 9. 1.
Theilzahlung 38. 8. 39. 77. 7.
Titel 4. 8.
Trassirt-eigener Wechsel 6. 2. 3. 96. 1. 4.
Trinitatis 4. 13.
Trockener Wechsel 96.
Trunkenheit 82. 5.
turpis causa 82. 6.

U.

Ungarn Seite 4 Anm. 3.
Ungenaue Bezeichnungen 4. 8.
Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts 82. 6.
" des Wechsels 82. 3.
Unleserlichkeit der Unterschrift 94. 3.
Unrichtige Unterschrift 4. 30.
Unsicherheit 29.
Unterschrift 4. 23. 24. 27 ff. (durch Dritte) 96. 6.
" des Akzepts 21. 2.
Unvollständiger Wechsel 7. 2. 3.
Usowechsel 30. 1a.

V.

Valuta 4. 1. 96. 1.
Väterliche Gewalt 1. 10. 11. 13. 14.
Veränderung des Wohnorts 91. 5.
" der Wohnung 91. 10.
Verbot der Girirung 9. 3. 4.
Verfallener Wechsel, Uebertragung 9.18.
Verfalltag 30. ff. 2.
Vergleich 82. 9.
Verjährung 56. 6. (bei Ehrenakzept) 77. ff. 84. 7. 98. 100. 17.
Verlorener Protest 87. 11. 12.
" Wechsel 73.
Verpflichtungsschein 96. 2.
Verschwender 1. 8.
Vertragsfähigkeit 1. 1. 2.
Vervielfältigung des Wechsels 66. ff.
Verwahrer des Wechsels 68. 69. 72.
Verzicht auf Verjährung 77. 2.
Verzugszinsen 36. 12. 96. 14.
Vindikation des Wechsels 74.
Vis major s. Höhere Gewalt.
Vollindossament 9. 28—31.
Volljährigkeit s. Majorennität.
Vollmacht 4. 28. 29. 9. 2. (zum Indossament) 82. 3. 95.
Vormund 1. 9.
Vorname 4. 8. 26. 34.

W.

Wechsel als Urkunden 75. 2.
" als Rechtsgeschäft 75. 2. 3.
" als Kaution 9. 3. 82. 7b.
" an eigene Order 6. 96. 4.
" als Anweisung, Schuldschein 96. 2.
" auf Inhaber 4. 6.
" auf Kündigung 4. 12.
" auf Lieferung von Staatspapieren 4. 4.
" auf Sicht 4. 16. 96. 5. 12. 17. 18. 5. 30. 3. 4.
" auf Verlangen 4. 17.
" eigene 96.
" falsche 75. 76. 82. 3.
" in fremder Sprache 4. 2. 25. 96. 3. 82. 11.
" in blanco s. Blanko-Akzept, -Indossament, -Wechsel.
" trassirt-eigene 6. 96. 1. 4.
" für Waarenforderung 82. 7a. 83. 4.
" Erfordernisse 4. 96.
" für Rechnung eines Dritten (Kommissionstratte) 4. 1.
" laut Vertrag 4. 1.
" unvollständiger 7. 2. 3. 4. 39.
" verlorener 73.
" zerrissener 7. 4. 75. 6. (und im Wechselprozeß).
Wechselarrest 2.
Wechselausstellung 4 23. 96. 6.
Wechselbürgschaft 81. 2. 4. 7. 82. 8.
Wechseldatum 4. 31. 32. 96. 7.
Wechselduplikate 21. 2. 66.
Wechselfähigkeit 1. 1—21. 3. 82. 3. 84. 2. 3. 96. 8.
Wechselfälschung 7. 3. 21. 10. 75. 82. 3.
Wechselformular 4. 1. 96. 1.
Wechselklausel 4. 2. 96. 3.
Wechselkopie 70. 21. 2.
Wechselmäßige Haftung 2. 3. 7. 81.
Wechselschluß 8. 1.
Wechselsumme 4. 4. 5. 5. 21. 6. 75. 2.
Wechselunterschrift 4. 7. 23. 96. 6.
Wechselvertrag, Wechselbegebungsvertrag 8. 1. 9. 1. 82. 3. 96. 6.
Weihnachten 4. 13. 91. 2.
Werktag 41. 91. 13. 92.
Werth-Wechsel 4. 4.
Widersicht 4. 16.
Willensfreiheit 82. 5.
Wirthschaftsinspektor 1. 13.
Wochen 32.
Wohnort (Wohnsitz) 4. 35. 36. 96. 8.
Wohnung 91. 5. 6. 9. 10.
Württemberg, Einführ.-Bestimm. I. A. 3. B. 2.

Z.

Zahlbar aller Orten 4. 36. 96. 8. 9.
Zahltag 91. 3. 35. 1.
Zahlung 30. 36. 41. 16. 96. 16.
" durch Akzeptanten 21. 8.
" " Bezogenen 21. 8.
" " Domiciliaten 21. 15. 62. 5. 82. 4 b.
" " Wechsel 83. 4. 5.
Zahlungseinwand 82. 4.
Zahlungsfrist 82. 9. 77. 7. (Verjährung.)
Zahlungslokal 91. 5.
Zahlungsort 4. 36—39. 91. 96. 8.
Zahlungsstelle 21. 13. 91. 11. 96. 15.
Zahlungstag 30.
Zahlungszeit 4. 12—22. 41. 5. 8. 91. 96. 5.
Zeitverschiedenheit zwischen Ausstellungstag und Zahlungszeit 4. 12.
Ziffern (Buchstaben) 5.
Zinsen 41. 10. 17. 96. 14 ff. 81. 6. s. Verzugszinsen.
Zinsversprechen im Wechsel 7.
Zufall 41. 8.
Zusätze im Wechsel 4. 1. 9. 96. 1.
Zwang 82. 5.

G. Pätz'sche Buchdr. (Lippert & Co.), Naumburg a/S.

Verlag von H. W. Müller in Berlin, Luckenwalderstr. 2.

Die Entscheidungen des vormaligen Preuß. Ober-Tribunals auf dem Gebiete des Civilrechts. Für das Studium und die Praxis bearbeitet und herausgegeben von **H. Rehbein,** Reichsgerichtsrath.

I. Band. 1884. M. 18; gebdn. M. 19,50.
II. Band. 1887. M. 17; gebdn. M. 18,50.
III. Band. 1891. M. 19; gebdn. M. 20,50.

Der in Vorbereitung befindliche Schlußband wird die Titel 1—5 des II. Theiles A.L.Rs. sowie die Register zum ganzen Werk umfassen.

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten nebst den ergänzenden und abändernden Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetzgebung. Mit Erläuterungen von **H. Rehbein** und **O. Reincke,** Reichsgerichtsräthen. Vierte verbesserte Auflage. 1889. 4 Bände geheftet M. 31; in 4 Leinenbänden M. 34; in 4 eleganten Halbfranzbänden M. 37.

Die Deutsche Civilprozeßordnung. Für das Studium und die Praxis erläutert von **O. Reincke,** Reichsgerichtsrath. Zweite, verbesserte Auflage. 1891. Bis jetzt erschienen: Lief. 1—3 Preis M. 4,60. Das Werk wird bis Frühjahr 1892 vollständig vorliegen.

Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart auf den bisherigen Grundlagen. Von **Dr. A. W. Heffter,** Obertribunalsrath a. D., ord. Prof. des Rechts 2c. Achte Ausgabe, bearbeitet von **Dr. F. H. Geffcken,** o. Prof. des öffentlichen Rechts an der Universität Straßburg. 1888. 505 S. M. 12; eleg. gebunden M. 14. Dasselbe Werk in französ. Sprache unter dem Titel: Le droit international. 4. Aufl. 1883. M. 13; eleg. gebunden M. 15.

Die Gesammten Reichs-Justizgesetze und die sämmtlichen für das Reich und in Preußen erlassenen Ausführungs- und Ergänzungsgesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen nebst den Urtheilen des Reichsgerichts und den endgültigen Entscheidungen des Kammergerichts. Mit Anmerkungen, Kostentabellen und Sachregister von **Dr. P. Kayser,** Wirkl. Geh. Legationsrath im Auswärtigen Amte. 4. vermehrte Auflage. 1887. M. 18; eleg. gebunden M. 19,50.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts. Herausgegeben von **Dr. P. Daude,** Geh. Regierungsrath und Universitätsrichter in Berlin. 4. Aufl. 1891. 411 S. Taschenformat; gebunden M. 2,20.

Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Febr. 1877 und das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts. Von **Dr. P. Daude,** Geh. Regierungsrathe. 2. Auflage. 1889. Gebunden M. 3,50.

Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich nebst den von Reichswegen erfolgten Ergänzungen und Ausführungsvorschriften. Erläutert von Dr. **P. Kayser,** Wirkl. Geh. Legationsrathe und vortragendem Rathe im Auswärtigen Amt. Zweite Auflage. 1888. Taschenformat. Gebunden.

Ausgabe für das Reich (368 Seiten). Gebunden M. 2,40.
„ „ Preußen (416 Seiten). „ „ 3,—.
„ „ Elsaß-Lothringen (400 S.) „ „ 3,—.

Verlag von H. W. Müller in Berlin, Luckenwalderstr. 2.

Das Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Mit Erläuterungen von Dr. **P. Kayser,** Wirkl. Geh. Legationsrathe im Auswärtigen Amt. 2. Aufl. 1891. 212 Seiten; gut cartonnirt M. 4,50.

Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts und den einschlagenden reichsrechtlichen Bestimmungen. Nebst einem das Gerichtsverfassungsgesetz und die Kostengesetze enthaltenden Anhange. Von **W. Peters,** Landgerichtsrath. 1888. 414 Seiten. Taschenformat. Gut gebunden M. 3,50.

Der aufsichtführende Richter bei den Preuß. Amtsgerichten, seine Rechte und seine Pflichten. Eine systematische Darstellung der für den aufsichtführenden Amtsrichter wissenswerthen Vorschriften der Justizaufsicht und der Justizverwaltung von **P. Magunna,** aufsichtführendem Richter beim Amtsgericht zu Schwetz a/W. 2. verbesserte Auflage. 1890. M. 4; gebdn. M. 5.

Das Preußische Grundbuchrecht in seiner gegenwärtigen Geltung. Gesetzestext mit erläuternden Anmerkungen von **Willenbücher,** Landgerichts-Direktor. 1882. gr. 8. 362 Seiten. Gut cartonnirt M. 6,50.

Das Aufgebotsverfahren nach Preußischem Recht, unter besonderer Berücksichtigung des in den neu erworbenen Landestheilen bestehenden Rechtszustandes bearbeitet von Dr. **P. Daude,** Geh. Regierungsrath und Universitätsrichter in Berlin. 2., verm. u. verb. Auflage. 1890. Cartonnirt M. 6,50.

Die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten (Theil I—III und die Nachtragsgesetze — sogenannter IV. Theil) in ihrer heutigen Gestalt und Geltung. Herausgegeben von **J. Basch,** Landrichter a. D., Rechtsanwalt. 2., wesentlich verbesserte Auflage. 1884. Cartonnirt M. 6.

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch und Allgemeine Deutsche Wechselordnung nebst Einführungs- und Ergänzungsgesetzen, erläutert durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des vormaligen Reichs-Oberhandelsgerichts. Herausgegeben von **J. Basch,** Landrichter a. D., Rechtsanwalt u. Notar. 3. verbesserte Auflage. 1890. Gebunden in einem Bande (394 S.) M. 2; Ausgabe mit Seerecht (657 S.) gebunden M. 4.

Strafrecht und Strafprozeß. Eine Sammlung der wichtigsten das Strafrecht und das Strafverfahren betreffenden Gesetze. Zum Handgebrauch für den Preuß. Praktiker erläutert und herausgegeben von **A. Dalcke,** Ober-Staatsanwalt. Vierte verbesserte Auflage. 1889. 772 Seiten. Elegant gebunden M. 7.

Handbuch der Strafvollstreckung und Gefängnißverwaltung in Preußen. Herausgegeben von **A. Dalcke,** Ober-Staatsanwalt, und **S. Genzmer,** Staatsanwalt. Zweite, verbesserte und stark vermehrte Auflage von **A. Dalcke.** 1889. Cartonnirt M. 6,50.

Das in Deutschland geltende Erbrecht mit Ausschluß des Erbrechtes der Ehegatten. — Das Rechtsverhältniß der unehelichen Kinder. Von **W. Neubauer,** Kammergerichtsrath. 1890. M. 1,50.

In demselben Verlage erschien soeben:

Das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch

unter Ausschluß des Seerechts.

Für die Praxis erläutert

von

Willenbücher,

Oberlandesgerichtsrath.

1891. gr. 8°. 600 Seiten. 8 Mark.

In Leinenband mit Goldtitel 9 Mark.

Die litterarischen Arbeiten des Herrn Verfassers zeichnen sich durch Zuverlässigkeit und eminent praktische Brauchbarkeit aus. Seit Jahren vorbereitet, wird dieser Kommentar, der, ohne weitschweifig zu sein, alles zur Erläuterung Nothwendige in knapper, präciser, systematisch geordneter und übersichtlicher Form zur Darstellung bringt, vom Juristenstande voraussichtlich gut aufgenommen werden. Außer den amtlichen Materialien sind die bekannten Kommentare und die Lehrbücher über Handelsrecht sowie die Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts und des Reichsgerichts eingehend und sorgfältig benutzt, — überall unter genauer Angabe der Quellen. Dabei verdient hervorgehoben zu werden, daß der Verfasser in bündiger Weise objektive Rechtswahrheiten zum Ausdruck bringt und, ohne auf sein eignes Urtheil zu verzichten, seine subjektive Ansicht nicht in den Vordergrund stellt.

Der überaus mäßige Preis sichert dem Werke ein großes Publikum und wird die Anschaffung auch dem jungen Juristen erleichtern.

In demselben Verlage erschien:

Das Kostenfestsetzungsverfahren

und die

Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte

mit Erläuterungen und Beispielen.

Von

Willenbücher,

Oberlandesgerichtsrath.

Dritte, verbesserte Auflage.

1891. gr. Oktav. 216 Seiten. In dauerhafter Cartonnage M. 4,20.

„Ein empfehlenswerthes Buch. Es zerfällt in drei Theile; davon enthält der erste eine Darstellung des Kostenerstattungsverfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie in Strafsachen, der zweite einen Abdruck der Gebührenordnung für Rechtsanwälte mit Erläuterungen und eine Tabelle zur Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren, der dritte giebt Beispiele zum Kostenfestsetzungsverfahren. Den Schluß bildet ein vorzügliches Sachregister. Der erste Theil insbesondere ist klar und umsichtig geschrieben. Er giebt zusammengenommen mit den sehr gut gewählten und redigirten Beispielen ein abgerundetes, anschauliches und belehrendes Bild des für die Praxis so hoch wichtigen Verfahrens aus §§ 98—100 der CPO. Die Praxis des Reichsgerichts ist gewissenhaft und in nicht gewöhnlichem Umfange berücksichtigt, da sie der Verfasser aus allen vorhandenen Sammlungen geschöpft hat. Die Beispiele, welche nach der Angabe des Verfassers fast durchweg der Praxis des Landgerichts Allenstein entnommen sind, erwecken eine sehr günstige Meinung von der Judikatur dieses Gerichts. Auch die Kommentirung der Geb.O f. RA. bringt viele gute, brauchbare Anmerkungen und ist in der vorliegenden 3. Auflage beträchtlich erweitert worden."

Prof. **Birkmeyer** (in der Meckl. Zeitschr. f. Rechtspflege).

„Die Darstellung ist überaus klar und von praktischem Blicke geleitet, die reichsgerichtlichen Entscheidungen haben umfassende Berücksichtigung gefunden."

Centralblatt für Rechtswissensch.

„An einer eingehenden Darstellung des Kostenfestsetzungsverfahrens hat es bis jetzt gefehlt, und dem Landgerichtsdirektor Willenbücher gebührt daher das Verdienst, diesem Bedürfniß abgeholfen zu haben. . . . . Ich halte das Buch für sehr brauchbar, es wird dem Richter und Rechtsanwalte treffliche Dienste leisten."

Rechtsanw. Dr. **Cäsar Barazetti** (Annalen der Badischen Gerichte).

In demselben Verlage erschien:

Die Reichs-Konkursordnung und ihre Ergänzungsgesetze.

Mit Erläuterungen von

Willenbücher,
Oberlandesgerichtsrath.

1885. gr. Oktav, 330 Seiten; dauerhaft cartonnirt 6 Mk.

„Der durch seine werthvolle Schrift über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Geb.-Ordg. für Rechtsanwälte und nicht minder durch seinen Kommentar zum Preuß. Grundbuchrecht bekannte Verfasser will eine zur Benutzung am Termins- und Arbeitstische bestimmte Ausgabe der Konk.-Ordg. und der zu derselben gehörigen Gesetze bieten, welche zwischen den ausführlichen Kommentaren und den Text-ausgaben mit Anmerkungen die Mitte halten, dennoch aber der Praxis in einer die bequeme Verwerthung des Gebotenen thunlichst erleichternden Form alles bieten soll, was sie bedarf. Bei den einzelnen Paragraphen sind diejenigen Fragen, welche von Interesse für die Praxis sein können, erörtert und unter Mittheilung der amtlichen Materialien, veröffentlichten Entscheidungen des Reichsgerichts, sowie der Ansicht der Kommentatoren und Rechtslehrer beantwortet worden. Doch hat der Verfasser sich nirgends auf die Mittheilung der Ansichten anderer Schriftsteller beschränkt, sondern zu allen Fragen Stellung genommen und nicht bloß Gründe für seine Ansicht angegeben, sondern auch die Gegengründe mitgetheilt. Der Verfasser hat nur die unmittelbaren Bedürfnisse der Praxis nach einem nicht allzu umfangreichen Hand- und Nachschlagebuch im Auge. Diesem Zwecke dient das sehr fleißig gearbeitete und praktisch eingerichtete Buch."

Reichsgerichtsrath **Petersen** (im Centralblatt f. Rechtswissenschaft).

„. . . Der Gesammteindruck der Arbeit darf als ein durchaus vortheilhafter bezeichnet werden; das reiche Material ist gut geordnet und durch kurze Inhaltsangaben leicht findbar gemacht; die Quellen sind stets gewissenhaft und genau verzeichnet, so daß zum weiteren Studium der Weg gewiesen ist. Die äußere Ausstattung ist gut und wird sich das Buch rasch in der Praxis Eingang verschaffen."

Kammergerichtsrath **Keyßner** (in Goldschmidt's Zeitschr. f. Handelsrecht).

„Durch gründliche, tief eingehende Benutzung des Materials, der vorhandenen Kommentare sowie der Judikatur ausgezeichnet, macht das vorliegende Werk aus der Feder eines bewährten Autors den Eindruck einer vollendeten Darstellung, welche, den verschiedensten Gesichtspunkten bei Behandlung der Einzelfragen gerecht werdend, dem Praktiker die Möglichkeit des selbständigen Urtheils wahrt. Als Grundlage für eine erschöpfende Erläuterung des Gesetzes dienend, wird das von großer Sachkenntniß und scharfem Blick zeugende Buch nicht verfehlen, einen sichern Erfolg zu erreichen."

Dr. jur. **Backoffner** (in Goltdammer's Archiv).

In demselben Verlage erscheint:

Pandekten

von

Heinrich Dernburg,
ordentlichem Professor des Rechtes an der Universität Berlin.

Dritte, verbesserte Auflage.

3 Bände. 1891—92. ca. M. 29,—.

„Das Werk ist von Anfang an von allen Seiten, von Lehrenden und Lernenden, mit großem, stets wachsendem Beifall aufgenommen; und mit Recht. Denn es füllt eine sehr empfindliche Lücke unserer romanistischen Litteratur aus. Welches Pandektenlehrbuch sollte man bisher dem Studirenden empfehlen oder bei der Vorlesung zu Grunde legen? — Daß das Windscheid'sche Lehrbuch für diese Zwecke trotz aller seiner vortrefflichen Eigenschaften nicht geeignet war, darüber wird kein Zweifel bestehen. Man bedenke nur die für den gereifteren Juristen so werthvolle, für den Anfänger aber unmöglich zu bewältigende Reichhaltigkeit des Stoffes! Daß man so vielfach zu dem Lehrbuche von Arndts greift, beweist nur die Noth, in der wir uns befinden. — Gerade Dernburg war wie kein anderer dazu berufen, ein Buch zu schreiben, welches in erster Linie für die studirende Jugend bestimmt ist. Der in seiner Einfachheit wahrhaft elegante, klassische Stil, der die Lektüre zu einem wahren Genusse macht, die Frische und Wärme seiner Darstellung, die sich dem Leser mittheilen und ihn überall anregen: diese Vorzüge der Dernburg'schen Arbeiten sind so bekannt, daß wir kaum darauf hinweisen würden, wenn sie nicht gerade bei einem Buche des bezeichneten Zweckes so außerordentlich in das Gewicht fielen.

Aber auch wegen des Inhaltes sind die Pandekten Dernburg's zu rühmen. — Sie wollen heute geltendes Recht darstellen. So ist das Reichsrecht, namentlich der materiellrechtliche Inhalt der Prozeßgesetze, nicht nur oberflächlich angedeutet, sondern überall wirklich in meistens sehr gelungener Weise verarbeitet. Aber auch abgesehen davon, ist der bezeichnete Standpunkt mit großem Glück durchgeführt. Dernburg hält zwischen zwei Extremen die Mitte. Weder vertheidigt er die heutige Geltung von römischen Sätzen, die den modernen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, noch huldigt er der Manier, Sätze des heutigen Rechts mit dialektischen Mitteln als schon im römischen Recht enthalten darzustellen.

Von großem Werth ist es, daß Dernburg an vielen Stellen die historische Entwickelung des römischen Rechts bis zu Justinian berücksichtigt, daß nicht nur die abstrakten Rechtssätze vorgetragen, sondern auch ihre wirthschaftlichen Zwecke treffend betont und durch Beispiele illustrirt werden, so daß der Lernende auch das Warum? und Wozu? erkennt. (Ein wahres Meisterstück in allen diesen Beziehungen ist die Lehre vom Besitz.) Sehr lobenswerth ist auch der häufige Abdruck trefflicher Belegstellen, die Beschränkung der Noten auf das, was sie enthalten sollen, und der stetige Hinweis auf die heutige Judikatur."

Litterarisches Centralblatt (Leipzig).

G. Pätz'sche Buchdr. (Lippert & Co.), Naumburg a/S.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rehbein, Hugo,

Allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung Mit Kommentar in Anm. u. d. Wechselprozeß nach d. Reichs-Justizgesetzen

Berlin 1891

Bamberg, Staatsbibliothek -- Coll.leg.o.236-ab
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11832219-5